DIARIUM

des

durch den Landtags-Schluß

de Dato Mitau den 13ten October 1773 cum toto ſuo Effectu et Robore limitirten

und von

Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht

zufolge dieſes landtäglichen Schluſſes

auf vorhergehendes unterthäniges Anhalten

des Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammer-Herrn von der Brüggen

auf den 20ſten October 1775

beſtimmten und angeſetzten

Landtages,

mit

Beylagen und Beweis-Schriften.

Gedruckt im Jahr 1775.

BIBL. ACADEM. DORPATENS.

Landtags-Schluß.

De Dato Mitau vom 13ten October 1773.

*

L. P. d. d. Mitau 13. October 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschutz ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Demnach Wir Inhalts Unsers Umschreibens vor dem Reichstage in Pohlen, einen extraordinairen Landtag ausgeschrieben, auf selbigen Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch Ihre Deputirten erschienen, und dieser Landtag bis auf den 25ten September und folgende Tage des jetzt laufenden 1773sten Jahres, limitiret worden, nunmehro nach reiflich mit einander gepflogenen Berathschlagungen über das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, folgende Punkte beschlossen, und zur unverbrüchlichen Beobachtung festgesetzet sind:

1) Wir haben es mit Wohlgefallen vernommen, daß E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft dem von Ihrem Landbothen-Marschall, dem Wohlgeb. Ernst Wilhelm von der Brüggen, Königl. Kammerherrn, Erbbesitzer der Stendenschen und Rennschen Güther, in seiner gleich Anfangs dieses Landtages den 12ten August 1773 gemachten Proposition, ertheilten wohlgemeinten Rath und patriotischen Vorschlage zufolge, Ihre unterthänige Devotion, unverbrüchliche Treue und dankbares Gemüth gegen Sr. Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten König und Oberherrn werkthätig zu bezeigen, beschlossen.

2) Nachdem Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Ihre Delegation zu dem gegenwärtigen Reichstage bestellet, den Wohlgeb. Christopher Levin von Manteuffel genannt Szoege, Erbbesitzer der Blanckenfeldschen und Plathonschen Güther, zu Ihren Delegirten erwählet, auch bereits instruiret hat; so werden demselben von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft 2000 Rthlr. in Alberts gewilliget.

3) Und da E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Wohl-Edlen und Wohlgelahrten Königl. Secretair Christopher Luther Dörper zu dem Delegations-Geschäfte, mit dem Wohlgebohrnen von Szoege nach

Warschau zu gehen willig gemacht; so werden demselben Tausend Reichsthaler in Alberts bestimmet.

4) Zu Bestreitung der nothwendigen Landes-Ausgaben, und zu Bezahlung der Landes-Schulden, werden vom Haacken Hundert Siebenzig Reichsthaler in Alberts, und von Tausend Reichsthaler in Alberts Pfand- und Rentenierer-Summen, Siebenzehn Reichsthaler in Alberts, gewilliget, wovon die eine Hälfte, nemlich 85 Reichsthaler in Alb. vom Haacken und Acht und ein halb Reichsthaler in Alb. von Tausend Reichsthaler in Alb. Pfand- und Rentenierer-Summen, den 1sten Marz des 1774sten Jahres und die andere Hälfte den 1sten Junii Anno 1775. sub poena dupli et paratissimae Executionis der säumigen Zahler entrichtet werden soll.

5) Der Wohlgebohrne Ernst Wilhelm von der Brüggen p. t. Landbothen-Marschall, Königl. Kammerherr und Erbbesitzer der Stendenschen und Rennschen Güther, wird hiemit zum Landes-Bevollmächtigten constituiret, und wird alles und jedes, was zum wahren Wohl des Vaterlandes gereichen kann, seiner bekannten Rechtschaffenheit und patriotischem Eifer anempfohlen.

6) Der Wohlgebohrne Adam Friedrich von der Osten genannt Sacken, Königl. General-Adjutant, Erbbesitzer auf Kaltenbrunn, wird zum Einnehmer in der Ober-Hauptmannschaft Selburg, der Wohlgebohrne Christoph Heinrich von Vietinghoff genannt Scheel, Erbbesitzer auf Groß-Bersen, in der Ober-Hauptmannschaft Mitau. Der Wohlgebohrne Christopher Friedrich von Heucking, Lieut. Erbsaaß auf Kalticken in der Ober-Hauptmannschaft Goldingen. Der Wohlgebohrne Wilhelm Alexander von Heuking, Königl. Lieutnannt, Erbbesitzer auf Spirgen, in der Ober-Hauptmannschaft Tuckum, hiemit dergestalt bestellet, daß

a) ein jeder dieser Oberhauptmannschafts-Einnehmer 12 Wochen nach laudirter Willigung, jedes Kirchspiel seiner Ober-Hauptmannschaft, an dem gewöhnlichen Ort der Zusammenkunft desselben convociren und daselbst von jeden Einsaaßen, alle Willigungs-Gelder empfangen muß.

b) Die daselbst gefundene säumige Zahler innerhalb 14 Tagen bey Strafe von Hundert Floren in Alberts, dem Ober-Einnehmer anzeigen muß, damit derselbe die Execution wider die Restanten durch den Mannrichter Vigore L. p. 1648. §. 7. et D. C. ad add. ad Grav. II. de Anno 1717, vollziehen lassen kann. Der Mannrich-

ter

ter aber ist gehalten, die auf diese Art beygetriebene Willigungs-Gelder sowohl, als die contra morosos verhängte und exequirte poenam dupli dem Oberhauptmannschafts-Einnehmer zur weitern Berechnung abzugeben.

c) Jeder Oberhauptmannschafts-Einnehmer ist verbunden, die erhobenen Gelder 14 Tage nach der in loco convocationis dieserhalb geschehenen Versammlung des letzten Kirchspiels dem Ober-Einnehmer gegen Quittung zuzuschicken, seine ganze Rechnung aber 4 Tage vor den nächsten Johannis mit dem Ober-Einnehmer zu schließen, wobey, da die Oberhauptmannschafts-Einnehmer, auch alle Onera patriae zu tragen haben: dem Seelburgschen Oberhauptmannschafts-Einnehmer für seine Bemühung, Schreibe-Kosten und Umhersenden der Umschreiben, wegen Entlegenheit der Güther Hundert Fünf und Zwanzig Reichsthaler in Alberts, und den übrigen Oberhauptmannschafts-Einnehmern, jeden Hundert Reichsthaler in Alberts, für jeden auf öffentliche Landtage, festgesetzten Zahlungs-Termin zugestanden wird, welche der Ober-Einnehmer bey der letzten Liquidation vor Johannis auszuzahlen hat. In dem entgegengesetzten Fall aber, wenn ein Oberhauptmannschafts-Einnehmer die ganze Rechnung im vorgeschriebenen Termino nicht liquidiret, Hundert Reichsthaler in Alb. Strafe zahlen muß.

d) Auf gleiche Art hat Er auch die restirende Deputaten-Gelder beytreiben zu lassen, und dem Ober-Einnehmer zu berechnen, von dem jeder Deputat seinen Rückstand zu fordern und zu erheben hat, die poena dupli aber fällt dem Aerario publico anheim.

e) Der Ober-Einnehmer hat ebenfalls alle Onera patriae zu tragen, deshalb und zu Bestreitung aller übrigen zur Ober-Einnehmerschaft gehörigen Ausgaben, nebst Diäten-Schreiber-Gelder, wird dem Wohlgebohrnen Ober-Einnehmer jährlich Dreyhundert Reichsthaler in Alb. zugestanden. Sollte der Ober-Einnehmer (welches jedoch wider Vermuthen) in seinen Pflichten nachläßig, oder auch nur einiger Nachsicht gegen die Oberhauptmannschafts-Einnehmer schuldig befunden werden; So soll Er auf geschehener Anzeige der Calculatoren an den Landbothen-Marschall, dem Aerario publico zum Besten auf Zweyhundert Reichsthaler in Alberts gestraft werden, und im Fall Er restiren sollte, die oben sub b. statuirte Execution wider Ihn sogleich ergehen.

7) Die Executiones wider die Wohlgebohrne Semgallschen Landschafts-Rittmeister von Brunnow und Goldingschen Mannrichter von Buchholtz, hat der Wohlgebohrne Ober-Einnehmer zu besorgen, dieses ist auch auf den Fall zu verstehen, falls die, des Wohlseligen Curländischen Landschafts-Rittmeister von Brunnow nachgelassene Wittwe, laut Berechnung an Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu zahlende Gelder, nicht freywillig abträgt, und überhaupt von allen übrigen Restanten.

8) Der Wohlgebohrne Jacob Casimir von Schlippenbach, Königl. Capitain, Erbbesitzer der Prohdenschen Güther, jetziger Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz, wird hiedurch als Bevollmächtigter, zufolge der Ihm, nomine der Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ertheilten speciellen Vollmacht bestellet, daß selbiger bey denen einzutreffenden Criminal-Gerichten für Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft benöthigten Falls intervenire.

9) Da der Wohlgebohrne General-Adjutant von der Osten genannt Sacken, Erbbesitzer auf Kaltenbrunn, die Convocanten-Stelle in Dünaburg und Ueberlautz niedergeleget und der Wohlgebohrne Capitain Gotthard Wilhelm von Witten, Erbbesitzer auf Lassenbeck von besagten Kirchspielen zu Ihrem Convocanten erwählet und willig gemacht; und da gleichergestalt in dem Alschwangschen Kirchspiel der Wohlgebohrne Heinrich Ewald von Buchholtz die Convocanten-Stelle niedergeleget hat, und der Wohlgebohrne Ernst Sigmund von Buchholtz, Erbbesitzer auf Birsen, zum Convocanten erwählt und willig gemacht ist; So werden selbige hiedurch bestätiget.

10) Wie denn auch von der laut Tarife auf die Güther Salven und Daudsewas im Nerfftschen Kirchspiele haftenden Haacken-Zahl, mit Einwilligung beyder Kirchspiele, $\frac{1}{4}$ Haacken auf die übrigen den Wohlgebohrnen Nicolaus v. Korff, Königl. Kammerherrn zugehörigen und im Selburgschen Kirchspiel gelegenen Besitzlichkeiten Plattausch und Lipsahl genannt transferiret wird.

11) Endlich wird dieser Landtag, weil weder das Ende des Reichstages in Pohlen, noch die zukünftig sich ereignen könnenden Angelegenheiten des Vaterlandes vorher zu bestimmen sind, cum toto suo effectu et robore bis auf die Zeit conservirt und limitirt, welchen Terminum Wir auf Sechs Wochen nach dem, wenn der Landes-Bevollmächtigte darum bey

Uns

Uns unterthänigst wird angehalten haben, zu bestimmen und anzusetzen, gnädigst versprechen.

Urkundlich ist dieser Landtägliche Schluß von Uns, Unsern Ober-Räthen und den anwesenden Deputirten Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Mitau den 13ten October 1773.

(L. S. D.) **Peter Herzog zu Curland.**

(L.S.) **Otto Christ. v. d. Howen,** Landhofmeister und Oberrath.

(L.S.) **Joh. Ern. Klopmann,** Kanzler und Oberrath.

(L.S.) **Otto Friedr. Sass,** Oberburggraf und Oberrath.

(L.S.) **Chr. Diedr. Georg v. Medem,** Land-Marschall und Oberrath.

(L.S.) **Ernst Wilhelm von der Brüggen,** p. t. Landbothen-Marschall, Deputirter der Kirchspiele Talsen, Hasenpoth, Grobin.

(L.S.) **George Christopher de Haudring,** Deputirter des Kirchspiels Selburg.

(L.S.) **Jacob Casimir von Schlippenbach,** Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L.S.) **Niclas Korff,** Deputirter der Kirchspiele Nerfft und Ascheraden.

(L.S.) **Johann Gotthard Korff,** Deputirter der Kirchspiele Mitau, Sessau und Grendshoff.

(L.S.) **Friedrich George von Lieven,** Deputirter der Kirchspiele Bauske, Neuguth und Baldohn.

(L.S.) **Christopher Heinrich von Vietinghoff, genannt Scheel,** Deputirter der Kirchspiele Doblehn und Eckau.

(L.S.) **George Peter Magnus von der Recke,** Deputirter des Kirchspiels Neuenburg.

(L.S.) **Gideon Heinrich Sass,** Deputirter der Kirchspiele Goldingen und Windau.

Chri-

(L.S.) Christopher Friedrich von Heycking, Deputirter des Kirchspiels Goldingen, und in Vollmacht für Wilh. Alexander von Heycking, Deputirter der Kirchspiele Tuckum und Gramsden.

(L.S.) Eberhard Johann von Medem, Deputirter der Kirchspiele Allschwangen, Durben und Frauenburg.

(L.S.) Friedrich Christopher Hahn, Deputirter des Kirchspiels Candau.

(L.S.) Peter Ernst d'Osten, nommé Sacken, Deputirter des Kirchspiels Candau.

(L.S.) Christopher Heinrich von Schroeders, Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L.S.) Eberhard Christoph von Mirbach, Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L.S.) Lebrecht Carl Ernst von Fircks, Deputirter des Kirchspiels Talsen.

(L.S.) Christian Wilhelm von Wildemann, Deputirter des Kirchspiels Autz.

Landtags-Schluß.

De Dato Mitau vom 17ten October 1775.

Landtags-Schluß.

D. D. Mitau den 17. October 1774.

Zu wissen sey hiemit einem Jeden. Nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nach dem Inhalt des Hochfürstlichen Umschreibens de Dato Mitau den 18ten August a. c. auf dem gegenwärtigen Landtage, durch Uns Endes-Unterzeichnete Deputirte erschienen und unter den diesmahligen Verhandlungen, die forderſamſte Bestellung einer Delegation an den Rußisch-Kayserlichen Hof, zur Ablegung Unserer allerunterthänigsten Glückwünsche, des glücklich getroffenen Friedens wegen, Uns eine der wichtigsten gewesen, Unsere Wahl, zu diesem Delegations-Geschäfte auch einmüthig auf die Person des Wohlgeb. Johann Diederich v. Behr, Königl. Kammer-Herrn, Rittern des Stanislaus-Ordens und Erbbesitzern der Ugahlenschen Güthern, in der Art ausgefallen, daß Wir selbige auch so gleich Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, zum Beytritt, in tiefster Ehrfurcht unterleget, Höchst-Dieselben aber aller Unserer Unterthänigsten Vorstellungen ohngeachtet an dieser Wahl nicht Theil nehmen mögen, einfolglich auch den dazu angefertigten Punkt in dem gegenwärtigen Landtäglichen Schluß, durchaus nicht inseriret wissen wollen, überdem auch die Wohlgeb. Ober-Räthe Ihrer Seits, die Unterschrift der Instruction decliniret und E. W. R. u. Landschaft, die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht desfalls vorgelegten Gründe, nicht in der Art eingeleuchtet, daß Sie sich davon überzeugen mögen, Ihr aber an der Beschleunigung dieser Delegation äußerst gelegen, so, daß Sie bey so gestalten Sachen, Ihrer Neigung zuwider, Ihres Rechts sich zu bedienen und nunmehro die Delegation sowohl einseitig zu bestellen, als auch darüber ein einseitiges Concluſum anzufertigen neceßitiret worden; als haben Wir hiemit, nach reiflich mit einander getroffenen Berathschlagungen einmüthig beschlossen, und zur unverbrüchlichen Beobachtung festgesetzet, daß zur Ablegung der allerunterthänigsten Glückwünsche E. W. R. u. Landschaft, der obgedachte Wohlgebohrne Kammer-Herr und Ritter v. Behr, nach der Ihm darüber zu ertheilenden und in den Acten des gegenwärtigen Landtages befindlichen Instruction an den Kayserlichen Hof ohngesäumt abgefertiget, und Ihm zu Bestreitung der Kosten, von E. W. R. u. Landschaft 2000 Rthlr. in Alberts gewilliget worden.

Urkundlich ist dieses Conclusum von Uns gegenwärtigen Endes-Unterschriebenen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Mitau auf der Landes-Versammlung den 17. October Anno 1774.

(L.S.) Ernst Wilhelm von der Brüggen, p. t. Landbothen-Marschall, Deputirter der Kirchspiele Talsen, Hasenpoth und Grubin.

(L.S.) Adam Koschkull, Deputirter des Kirchspiels Seelburg.

(L.S.) Leberecht Carl Ernst Fircks, Deputirter des Kirchspiels Talsen, und in Vollmacht für Jacob Casimir v. Schlippenbach, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.

(L.S.) Niclas Korff, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerft.

(L.S.) Diedrich Wilhelm von Holtey, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerft.

(L.S.) Johann Gotthard Korff, Deputirter der Kirchspiele Mitau, Sessau und Grendshoff.

(L.S.) Friederich Georg Lieven, Deputirter der Kirchspiele Bauske, Neuguth und Baldohnen.

(L.S.) George Peter Magnus von der Recke, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, und in Vollmacht für die Kirchspiele Doblehn und Eckau.

(L.S.) Gideon Heinrich Sass, Deputirter der Kirchspiele Goldingen und Windau.

(L.S.) Eberhard Johann von Medem, Deputirter der Kirchspiele Frauenburg und Altschwangen.

(L.S.) George Reinhold Sass, Deputirter des Kirchspiels Durben.

(L.S.) Johann Reinhold von Rummell, Deputirter des Gramsdenschen Kirchspiels.

(L.S.) Wilhelm Ernst v. Funck, Deputirter des Tuckumschen Kirchspiels, und in Vollmacht, für meinen Mit-Deputirten Wilhelm Adolph von Hahn.

(L.S.) Friedrich Christoph von Hahn, Deputirter des Kirchspiels Candau und Autz.

(L.S.) Peter Ernst von der Osten, genannt Sacken, Deputirter des Candauschen Kirchspiels.

(L.S.) Christoph Heinrich von Schroeders, Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L.S.) Eberhard Christoph von Mirbach, Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

DIARIUM

des

durch den Landtags-Schluß de dato Mitau den 13 Oct. 1773, cum toto suo Effectu et Robore limitirten und von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zufolge dieses landtäglichen Schlußes, auf vorhergehendes unterthäniges Anhalten des Herrn Landes-Bevollmächtigten und Kammer-Herrn von der Brüggen auf den 20sten Oct. 1775, bestimmten und angesezten Landtages.

Es versammleten sich in diesem Termino den 20sten October 1775 um 9 Uhr Vormittage, der Herr Kammer-Herr von der Brüggen als Landbothen-Marschall, nebst den übrigen sämtlichen Herren Deputirten, auf der Landbothen-Stube und legitimirten sich daselbst mit Ihren additional Instructionen, wobey sich gleich Anfangs, ein Streit über der Seelburgschen Deputation ereignete: Der Herr Kammer-Herr v. Haudring, Pfand-Besizzer auf Abelhof prätendirte als ein zu dem Landtage vom 9ten August Anno 1773 erwählter Deputirte des Kirchspiels Seelburg, diese seine Würde fortzusezzen, dagegen legitimirte sich der Herr v. Koschkull Pfand-Besizzer auf Pixtern, durch Producirung seiner Instruction und brachte mit mehrerm bey: Daß gedachtes Kirchspiel, weil der Herr Kammer-Herr von Haudring, weder schriftlich noch persöhnlich bey der letztern Convocation erschienen wäre, sich gemüßi-

get gesehen habe, ihn, den Herrn von Koschkull zum Deputirten zu erwählen. Da sich nun hierüber einiger Dissensus unter den Herren Land-Bothen äußerte und der Herr Kammer-Herr keine Instruction zu produciren hatte; so wurde votirt und durch alle Stimmen, eine einzige ausgenommen decidirt, daß, da nach allen Gesezzen in der Welt, ein Deputirter ohne Instruction, eben so wenig, als ein Bevollmächtigter ohne Vollmacht existiren kann; der Herr von Haudring für keinen Deputirten angesehen; der Herr v. Koschkull hingegen, der sich durch Producirung seiner Instruction legitimiret, in der Activität eines Deputirten erhalten werden soll: Dawider bath sich der Herr Kammer-Herr von Haudring Spatium im Diario aus.

Die Herren Landbothen waren folgende:

Aus Seelburg, der Hochwohlgebohrne Herr Adam v. Koschkull, Pfand-Besizzer auf Pixtern.

— Dünaburg, und Ueberlautz, der Hochwohlgebohrne Herr Jacob Casimir von Schlippenbach, Königl. Capitain, Erbherr auf Prohden.

— Ascherad und Nerfft, der Hochwohgebohrne Herr Nicolaus von Korff, Königlicher Kammer-Herr, Erbherr auf Salwen.

— Mitau, Sessau und Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr Johann Gotthard von Korff, Königlicher Major.

— Bauske, Baldohnen und Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich George von Lieven, Erbherr auf Dünhoff.

— Eckau und Doblehn, der Hochwohlgebohrne Herr Christoph Heinrich von Vitinghoff genannt Scheel, Erbherr auf Groß-Bersen.

— Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr George Peter Magnus von der Reck, Churfürstl. Sächsischer Kammerherr, Erbherr auf Neuenburg.

— Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr Gideon Heinrich von Sass, Erb-Herr auf Scheden, und der Hochwohlgebohrne Herr Christopher Friedrich von Heycking, Lieutenant, Erbherr auf Kalticken.

— Windau, der Hochwohlgebohrne Herr August Philipp von Roenne, Erbherr auf Wendsau.

— Altschwangen, Hasenpoth und Durben, der Hochwohlgebohrne Herr George Reinhold von Sass, Erbherr auf Klein-Illmagen.

— Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich Carl von Schlippenbach, Erbherr auf Gaicken.

— Tuckum, der Hochwohlgebohrne Herr Alexander Wilhelm von Heycking, Königlicher Lieutenant, Pfandbesitzer auf Granteln.

Aus Candau, der Hochwohlgebohrne Herr Christopher Friedrich von Hahn, Königlicher Capitain, Erbherr auf Plahnen, und der Hochwohlgebohrne Herr Peter Ernst von der Osten genannt Sacken, Erbherr auf Riddeldorff.

— Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr Christoph Heinrich von Schröders, Erbherr auf Kogeln, und der Hochwohlgebohrne Herr Eberhard Christoph von Mirbach, Erbherr auf Sarzen.

— Tallsen, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Königlicher Kammer-Herr, Erbherr auf Stenden, und der Hochwohlgebohrne Herr Leberecht Carl Ernst Fircks, Erbe auf Waldegalen.

— Autz, der Hochwohlgebohrne Herr Peter Christopher von Medem, Königlicher Kammer-Herr, Erbherr auf Behnen.

Nach geschehener Legitimation derer Herren Land-Bothen, hielt der Herr Land-Bothen-Marschall, folgende Rede:

Hochwohlgebohrne Herren
Sämtlich Hochzuehrende Freunde und Mitbrüder.

„Ohne Eifer, Patriotismum, Einigkeit und uneigennüzzige Standhaftigkeit, „läßet sich nichts zum Wohl des Vaterlandes bestimmen. Von diesen Eigen„schaften müßen Glieder des Staats glänzen, wenn sie das allgemeine Wohl „zum Vorwurf haben — wenn sie verderbliche Vorurtheile bekämpfen — wenn „sie sich zum Vortheil des Vaterlandes beschäftigen.

„Unsere abwesende Brüder haben uns in diese politische Verbindlichkeit gesezt, „zu welcher uns über dies schon die Stimme der Geburth rufet: — Ein Kur„länder muß sein Vaterland vorzüglich lieben — Er muß aber auch die wahren „Vorzüge desselben so gut, als die eingeschlichenen Mängel erkennen — Beyde „werden seine Beschäftigungen, sie sind der Sporn, der ihn antreibet, zu „erhalten oder zu beßern. Aus diesen Gründen entstanden Landtäge und durch „sie zu ihren Zeiten Patrioten.

„Ein Bürger, wenn er ein Republicaner seyn will — wenn er von denen „Vorrechten seines Vaterlandes überzeugt ist — entsagt allen Rechten auf sich „selbst. Dies Sentiment unterdruckt den Eigennutz, und es ist kein Privat-Interesse „mächtig, dem allgemeinen Interesse des Staats schändliche Hindernisse zu sezzen.

„ Schon bey unchristlichen Völckern, bey Nationen, die keine andere Ueber-
„ zeugung als die Glückseeligkeit ihres Staats hatten, war dieser Grundsatz
„ heilig — er war der Schöpfer ihrer Tugend — er war die reine Quelle ihrer
„ sittlichen Ruhe — er vertheidigte die Freyheit — er erfochte Siege: durch ihn
„ erzog man Scipionen und Catonen.

„ Glücklich sind die Grenzen, wo der National-Character der Bürger nach
„ dem Geiste ihrer Gesezze gebildet ist; wo die lernende Jugend den weisen Unter-
„ richt erhält, der ihr in den Lehrsätzen des tugendhaften Patriotismi ein zufriede-
„ nes Alter hoffen läßt; wo wesentliche Handlungen, Thatsachen der Väter,
„ sie zum strengen Nachahmen reizzen; wo die Ahnen der Voreltern beschimpft
„ und zerbrochen sind, wenn der lasterhafte Enkel die guten Sitten seines Vater-
„ landes beleidiget, wenn Wollüste und Weichlichkeit, Gesez und Anständigkeit
„ schänden.

„ Glücklich ist der Landes-Herr, der durch diese Schule erzogen, der erste Bürger
„ wird, und darum nur über die Untergeordnete erhaben ist, weil Er der streng-
„ ste Ausüber der Gesezze und der Pflichten; weil Er der lehrende Bemerker seiner
„ Ihm verbundenen Freunde wird. Glückliches Vaterland das durch weise Ge-
„ sezze beherrscht, freye — tugendhafte — verständige — und treue Bür-
„ ger erzieht!

„ Athen, Sparta, Theben waren glückliche Staaten — sie wären es noch —
„ und kein Philipp hätte sie durch Seine Eroberungen verunstalten können, wenn
„ sie nicht ihre National-Tugenden vergessen — wenn Eigennutz nicht die Grund-
„ Verfassung erschüttert — wenn Zwietracht nicht die Untreue der Bürger erzeugt,
„ und dies alles die Fesseln zu der nahen Sclaverey bereitet hätte.

„ Die kritischen Zeiten, die um uns herum eine wichtige Epoche verkündi-
„ gen — das Schicksal unserer Oberherrschaft, und unsere eigene unglücklich ge-
„ führte bürgerliche Kriege, alles das ist Ursache genug, die Triebe des Tempe-
„ raments zu unterdrücken.

„ Jtzt bleibt der einzige Gegenstand das Vaterland — sein Verfaß und die
„ Sorge für die Sicherheit desselben.

„ Wir leben wieder in das Jahrhundert zurück, da Kurland sich freywillig einem
„ Sigismundo Augusto unterwarf, und von Ihm die vortheilhaften Bedin-
„ gungen seiner bisherigen Staatsverfassung erhielt. — Haben wir nicht einen ge-
„ rechten Stanislaum Augustum den so weisen Regenten als gefälligen Men-
„ schenfreund? Nur durch Ihn können wir fortfahren glücklich zu seyn. Es ist
„ nur eine Straße, die wir zu wandeln haben, wenn wir die glücklichen Gefilde
„ der Zufriedenheit betreten wollen. Klugheit und Vorsicht von patriotischer Tu-

„ gend

„ gend geleitet, ist der einzige und der sicherste Wegweiser dahin. Es müße da-
„ her unser ernsthaftes Geschäfte seyn, die Sachen, durch ein übereinstimmendes
„ Wollen, durch eine gleiche Denkungsart dahin einzuleiten, daß diese Fürsten-
„ thümer sich ähnlich bleiben, daß sie den Allerdurchlauchtigsten Stanislaum
„ Augustum als Ihr beständiges Ober-Haupt verehren — daß die Durchlauch-
„ tigste Republick Pohlen, sie als Ihre treue Tochter anerkennt, und wir die
„ Bürgschaft unserer Rechte und Freyheiten, von jenen gesegneten Monarchen ver-
„ dienen, die für die Ehre unsers Königs und dem Flor des Reiches wachen.

„ Ich komme nunmehro auf mich selbst zurück:

Hochwohlgebohrne Herren
Höchstschätzbare Mitbrüder!

„ Durch Ihre Wahl wurde ich in eine Würde gesetzt, welche eine reine
„ Kenntnis des Vaterlandes, das Zutrauen, die Liebe seiner Landsleute, und
„ ein rechtschaffenes Herz fordert. Ich erkannte damals so wie auch itzt diese Ihre
„ gute Meynung gegen mich, mit einem dankbaren Gemüthe, ob ich gleich mein
„ Unvermögen fühlte. Ich kenne die große Lasten, welche mit meinem Amte ver-
„ bunden — ich kenne aber auch meine Geburt und die Schuld, so ich dem besten
„ Vaterlande abzutragen habe. — Jene zeigen mir es deutlich, wie schwer es
„ ist, diejenige Leuchte zu seyn, die alles im Lichte sezzet. Allein diese entfer-
„ nen jedes Geschrey der Unzufriedenheit, und heissen mich das thun, wozu ich durch
„ meine eigne Grundsäzze und dem getreuen Beystande edler Seelen unterstüz-
„ zet wurde.

„ Das Beyspiel meiner würdigen Vorgänger, der ächten Freunde des Vater-
„ landes munterte mich auf, und feuerte mich zur Nacheiferung an. — Wer weiß
„ nicht Ihre Verdienste um das Vaterland? wer nennet z. E. die Nahmen Otto
„ Grotthuß aus Capsehden und Friedrich von Sacken aus Virginahl, ohne zu-
„ gleich in das Gefühl eines Patrioten hinüber zu gehen? Und dennoch gab es
„ Seelen, die undankbar waren und tadelten. — Eine Belohnung, die der
„ Rechtschaffene zu erhalten gewohnt ist.

„ Der Augenblick ist für mich da, wo ich, die mir von Ihnen anvertraute
„ Würde als Landbothen-Marschall, wozu ich mir Ihre Genehmigung erbitte,
„ in ihre Hände wiederum zurück liefere, um meinem Vaterlande in der Folge
„ reellere Dienste zu leisten.

„ Ich

„ Ich danke nochmahls für die Ehre, deren Sie mich verschiedene Jahre hin-
„ durch gewürdiget haben: so wie die Conservation Ihres Wohlwollens, Liebe und
„ Freundschaft, mir in allen Situationen meines Lebens unschäzbar seyn werden.
„ Ich ergreife diese Feder um Ihre Vota zu der Wahl eines neuen Land-Bo-
„ then-Marschalls zu sammlen, alsdenn räume ich mit Vergnügen dem — von Ih-
„ nen neu erwählten würdigen Sohn des Vaterlandes meinen Siz ein, und wün-
„ sche von Herzen allen Seegen. "

Die Herren Land-Bothen fanden sich über die, in dieser Rede geschehene Aeußerung des Herren Land-Bothen-Marschalls, sein Directorium niederzulegen äußerst betreten — Sie bathen ihn aufs inständigste, sein, mit so vieler Würde und zu ihrer grösten Zufriedenheit, geführtes Land-Bothen-Marschalls-Amt noch ferner fortzusetzen. — Allein, der Herr Land-Bothen-Marschall beharrte aus Gründen, die überwiegender waren, auf seinen Vorsaz, und bath voll dankbahren Gefühls, über die mit seinem Verhalten geäußerte Zufriedenheit Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nochmahls auf das dringendste um die Erlassung seiner bisherigen Geschäfte.

Da ihn nun die Herren Land-Bothen durch wiederholte Versuche nicht zur Aenderung seines festgefaßten Entschlußes bewegen konten; so sahen sie sich genöthigt, nachdem sie ihm für den patriotischen Eyfer und die Rechtschaffenheit mit der er das Directorium bisher geführet, den verbindlichsten Dank abgestattet hatten, zur Wahl eines neuen Land-Bothen-Marschalls zu schreiten; diese traf nach aufgeführtem Directorio, durch Mehrheit der Stimmen, den Herrn von Saß, Goldingschen Deputirten: — Derselbe dankte in einer kurzen Anrede sämtlichen Herren Land-Bothen, für das in ihm gesezte Vertrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und betrat die Stelle seines würdigen Vorgängers.

Der Herr Landbothen-Marschall von Saß erbath den Herrn von Roenne, Windauschen Deputirten, den Herrn Fircks, Tallsischen Deputirten, in Führung des Diarii behülflich zu seyn.

Der Herr Kammerherr von der Brüggen, Tallsischer Deputirte, zeigte an: daß die Kirchspiele Grobin und Gramsden ihm ihre Instructionen anvertrauet hätten.

Der Herr von Koschkull, Seelburgscher Deputirte, entschuldigte die Abwesenheit des Ascherad- und Nerftschen Deputirten, mit seiner Unpäßlichkeit und meldete, daß ihm selbiger seine Instruction anvertrauet habe.

Hierauf erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Mirbach und Kammerherrn von Medem, den Herrn Oberräthen den Anfang des Landtages und die Veränderung mit dem Directorio zu melden, und anzuzeigen, daß sogleich

gleich eine Deputation nach Hofe gehen würde. Diese Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß die Herren Oberräthe, zu den Landes-Verhandlungen und der Wahl des Landbothenmarschalls Glück wünschten, und der Herr Landmarschall hätte versichert Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von der Deputation zu avertiren.

Die Herren Landbothen Capitain von Schlippenbach aus Dünaburg, von Vietinghoff aus Doblehn, von Heycking aus Tuckum, und von Koschkull aus Seelburg wurden ersucht, sich nach Hofe zu verfügen und Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die Versammlung der Herren Landbothen zu melden, wie auch daß der bisherige Landbothenmarschall ohngeachtet der Bitten, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, sein Directorium niedergelegt habe, und selbiges nunmehro dem Herrn von Sass Goldingschen Deputirten anvertrauet worden. — Zugleich sollen Sie auch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ersuchen, die Zeit gnädigst zu bestimmen, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Ehre haben könnte, die Curialien abzulegen. — Gleiche Aufträge hatten diese Herren Landbothen an der Durchlauchtigsten regierenden Herzogin, wie auch der Durchlauchtigsten Herzogin Frau Mutter: Die Herren Landbothen referirten: daß Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, zum Anfang des Landtages, wie auch zur Wahl des Landbothenmarschalls Glück wünschten, und Morgen um halb Zwölf Uhr, die Curialien entgegen zu nehmen geruhen würden.

Die Durchlauchtigste regierende Herzogin hätten Sich wegen Unpäßlichkeit nicht sprechen laßen, indeßen gratulirten Höchstdieselben sowohl zum Anfange des Landtages als Wahl des Landbothenmarschalls und würden Morgen die zu bezeigende Attention E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mit vielem Vergnügen entgegen nehmen. — Die Durchlauchtigste Herzogin Frau Mutter, hätten zwar die Attention Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gnädig aufgenommen, Sich aber die Curialien Höchstdero Unpäßlichkeit halber verbethen.

Hiernächst erbath der Herr Landbothenmarschall die Herren von Sacken, Major von Korff, von Schlippenbach aus Frauenburg, und Kammerherrn von der Reck, Sr. Excellence den Rußischkaiserlichen in diesen Herzogthümern accreditirten Minister, würklichen Etatsrath und Ritter Herrn von Simolin, zu Bezeigung unserer Devotion gegen Allerhöchst Seiner Souveraine den Anfang des Landtages und die Veränderung mit dem Landbothenmarschallamt zu melden; Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß Sr. Excellence der Herr Minister Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu Ihren vorhabenden Berathschlagungen, wie auch zu der in der Person des Herrn von Sass getroffenen Wahl eines Landbothenmarschalls Glück wünschte und nicht ermangeln würde, die bezeigte Attention Seinem Allerhöchsten Hofe zu unterlegen.

Auch wurde beschlossen, Sr. Excellence den Herrn Landhofmeister von der Howen, der wegen seiner Krankheit nicht auf der Gerichtsstube erscheinen könnte, von dem Vorgang dieses Landtages zu unterrichten, und hiezu wurden die Herren Landbothen von Medem und von Schröders erbethen. Sr. Excellence der Herr Landhofmeister ließ sich für die gütige Annotation ergebenst bedanken, wünschte mit aufrichtigem Herzen Glück zu den Berathschlagungen, wie auch zur getroffenen Landbothen-Marschalls-Wahl, und bedaurten es recht sehr, daß er seiner Unpäßlichkeit wegen, nicht in Persohn Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft für die bezeigte Attention Dank sagen könnte.

Der Herr von Koschkull, Seelburgscher Deputirte, bath den Herrn Landbothen-Marschall ihn seiner Unpäßlichkeit wegen zu entschuldigen, wenn er in einigen Tagen nicht auf der Landbothen-Stube erscheinen würde, und übergab seine Instruction dem Dünaburgschen Herrn Deputirten.

Die Seßion wurde bis Morgen um 10 Uhr Vormittags limitirt.

Den 21sten October Vormittags.

Nachdem sich die Herren Landbothen versammlet hatten, und das Diarium verlesen worden, so zeigte der Herr Landes-Bevollmächtigte an; daß es höchstnothwendig sey, bey Ihro Majestät unserm Allergnädigsten Könige, um die Aussetzung der Relations-Gerichte, von Seiten des Landes unterthänigst anzuhalten, und war anräthig, bey der Regierung Anfrage thun zu lassen: Ob Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nicht geruhen wollten, gemeinschaftlich mit dem Lande, der Ober-Herrschaft diese Bitte zu unterlegen? Dieses wurde von den Herren Landbothen genehmigt und beschlossen, solches den Herren Ober-Räthen in der nächsten Seßion vortragen zu lassen. Da hierüber die zu den abzustattenden Curialien bestimmte Zeit, herangenaht war, so verfügte sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft nach Hofe, wurde daselbst mit den gewöhnlichen militairischen Ehrenbezeugungen empfangen, und nachdem die Curialien mit folgender Rede:

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr!

„Zum erstenmahle habe ich die Ehre vor Ihro Hochfürstl. Durchl. als
„Landbothen-Marschall zu erscheinen.

„Das Vertrauen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf diesem limitirten
„Landtage, hat dieses Amt mir aufgetragen — nachdem der Kammer-Herr von

„der

„ der Brüggen, der die Würde eines Landbothen-Marschalls, die er mit dem
„ überzeugendesten Beyfall des ganzen Landes, mit dem gnädigsten Wohlgefallen
„ der Ober-Herrschaft und mit ausnehmenden Beweisen der Gnade unseres gerech-
„ ten und besten Königs zeithero bekleidet, auf diesem limitirten Landtage, aus
„ Gründen niedergelegt hat, die für seine Entschließung überwiegender gewesen,
„ als die wiederholte inständigst und einstimmige Bitten sämmtlicher Landbothen.

„ Meine erste Pflicht bey diesem meinem neuen Amte ist Dank, den ich Ihnen,
„ Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr, im Nahmen Einer
„ Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dafür unterthänigst darbringe, daß Ihro
„ Hochfürstl. Durchlaucht, dem neuesten unserer Gesezze gemäß, die Zeit des
„ vor 2 Jahren limitirten Landtages, zu bestimmen gnädigst beruhet haben.

„ Ueberzeugt, daß das wahre Wohl, und die Glückseeligkeit eines freyen
„ Staats, dessen Grund-Verfaßung durch Verträge von ewiger Gültigkeit und
„ durch die feyerlichsten Gelübde darüber gesichert ist, eines Staats, wo nicht
„ Willkühr, sondern wo die concurrirende Einwilligung der Mitstände, an der
„ gesezgebenden Gewalt Antheil nimmt.

„ Ueberzeugt von der Wahrheit, daß das Wohl eines solchen Staats-Körpers
„ als der unsrige ist, nur durch Harmonie zwischen Haupt und Glieder, nur
„ durch die Uebereinstimmung des Willens seines Landes-Herrn mit den
„ pflichtmäßigen patriotischen und getreuen Gesinnungen Einer Wohlgeb. Ritter-
„ und Landschaft befördert werden kann, halte ich mich für verbunden, Ihro Hoch-
„ fürstl. Durchlaucht die feyerlichste Versicherung zu geben, daß ich meiner
„ Seits alle meine Bemühungen auf diesem limitirten Landtage zur Erreichung
„ dieses Endzwecks anwenden werde.

„ Und da ich mich zugleich überzeuge, daß Sie, Gnädigster Fürst und
„ Landes-Herr, denselben Wunsch in Ihrem edlen Fürsten-Herzen empfinden
„ müssen — in demjenigen Lande worüber die Vorsehung Ihnen die Regierung
„ anerkannt hat, nur frohe — ruhig glückliche — gegen Ihres Fürsten Gnade
„ empfindsame — und gegen Ihre gerechte Landes-Herrschaft getreue Einwohner
„ zu wissen, so giebt mir dieser Gedanke Beruhigung und freudige Aussicht auf
„ die Zukunft.

„ Geruhen demnach Ihro Hochfürstl. Durchlaucht die Versicherung dieser
„ Treue, Einer gesammten Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von mir, als einem
„ Manne anzunehmen, der mit aller Aufmerksamkeit sichs eifrigst wird angelegen
„ seyn lassen, die Pflichten eines freyen Staats-Bürgers, mit derjenigen Ehr-
„ erbietung die Ihro Hochfürstl. Durchlaucht erhabenem Fürsten-Stande
„ gebühret, zu verbinden.

„ Ich empfehle die gegenwärtige versammlete Wohlgebohrne Ritter- und Land-
„ schaft und mich der Gnade Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers Gnä-
„ digsten Fürsten und Herrn.

Des Herrn Landbothen-Marschalls, an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog abgelegt, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der regierenden Herzogin die ehrerbietigen Complimente des Landes abgestattet worden waren; so begab sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft unter vorerwähnten Ehrenbezeugungen, wieder auf der Landbothen-Stube. Sobald sie daselbst angelangt war, wurde der Herr Landbothen-Marschall, der Herr Landes-Bevollmächtigte und der Herr Ober-Einnehmer, nebst sämmtlichen Herren Landbothen, von dem Hof-Fourier zur Tafel bey Hofe eingeladen. — Sämmtliche Herren verfügten sich auch, nachdem die Seßion bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt war, nach Hofe.

Nachmittags.

Sobald die Herren Landbothen zur beliebten Stunde erschienen waren; so erbath der Herr Landbothen-Marschall zufolge der, in der Vormittags-Seßion gefaßten Entschließung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die Herren Landbothen Major v. Korff und v. Lieven, sich zu den Herren Ober-Räthen zu begeben, und dieselben zu ersuchen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu unterlegen: wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Wunsch heget, die Allerdurchlauchtigste Ober-Herrschaft, um die Aussetzung der Relations-Gerichte, von der gegenwärtigen bis zur nächstbevorstehenden Cadance gemeinschaftlich mit der hohen Landes-Regierung zu bitten: Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß die Herren Ober-Räthe versichert hätten, solches Sr. Hochfürstl. Durchlaucht vorzutragen.

Hierauf wurde die Seßion bis Montag um 9 Uhr limitiret.

Den 23sten October Vormittags.

Da sich die Herrn Landbothen versammlet hatten, und das Diarium verlesen worden; insinuirte der Hochfürstliche Mietausche Ministerialis der Landbothen-Stube eine Protestation und Manifestation von dem Herrn Kammer Herrn von Haudring, welche, nachdem sie verlesen worden, und man daraus ersahe, daß es bloß das Seelburgsche Kirchspiel angieng, dem Herrn Capitain von Schlippenbach als Innhaber der Seelburgschen Instruction überreicht wurde, derselbe bath sich hierüber Spatium im Diario aus.

Hierauf

Hierauf beschloß man den Herrn Landes-Delegirten von Szoege, auf der Landbothen-Stube zur Ablegung seiner Relation zu invitiren, und der Herr Landbothen-Marschall erbath hiezu die Herren Landbothen von Lieven und Kammer-Herrn von Medem. — Diese Herren Landbothen kamen mit der Antwort zurück: daß der Herr Landes-Delegirte sich Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ergebenst empfehlen und versichern ließe, daß er die Ehre haben würde, seiner Schuldigkeit ein Genüge zu leisten, und die Relation von dem ihm übertragenen Delegations-Geschäfte Morgen Vormittage um 10 Uhr abzustatten.

Auf dieser erhaltenen Nachricht, erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen Major von Korff und von Heycking, die Herren Ober-Räthe einzuladen, wenn es Ihnen gefällig, Morgen um 10 Uhr Vormittage auf der Landbothen-Stube zu erscheinen, und daselbst die Relation, von dem Warschauschen Delegations-Geschäfte anzuhören.

Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: die Herren Ober-Räthe dankten für dieses Avertissement und würden nicht ermangeln Morgen um der festgesetzten Zeit, auf der Landbothen-Stube zu erscheinen.

Der Herr Landbothen-Marschall ersuchte die Herren Landbothen von Mirbach und von Schlippenbach, den Herrn Kammer-Herrn von der Howen um die Originalien die er bey seiner Negoce in Warschau gebraucht und Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu überschicken schriftlich versichert hätte, zu bitten.

Gedachte Herren Landbothen brachten die erwähnte Originalien, nebst einem Schreiben von dem Herrn Kammer-Herrn von der Howen an Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft.

A. Dieses Schreiben wurde verlesen, zu den Beylagen Lit. A. genommen und darüber deliberiret.

Die Originalien wurden dem Herrn Diarien-Führer übergeben, um eine specielle Consignation davon aufzunehmen, und alsdenn dem Herrn Ober-Einnehmer zum Landes-Kasten zu geben.

Auf den in der Seßion vom 21sten October in der Landbothen-Stube beschlossenen Vortrag, hatten die Herrn Ober-Räthe den Herrn Kanzley-Secretair Maletius auf die Landbothen-Stube geschickt, um Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mündlich bekannt zu machen, daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht mit der Bitte, um Aussetzung der Relations-Gerichte zufrieden wären, und daß Höchstdieselben bereits die Veranstaltung getroffen, daß hierüber die gehörige Verordnungen an Höchstdero Envoye in Warschau ertheilt würden. — Der Herr Landbothen-Marschall dankte und bath den Herrn Kanzley-Secretair, die Herren Ober-Räthe zu ersuchen, daß sie so gütig wären, der Landbothen-Stube die Copie des Schrei-

bens, um die Aussetzung der Relations-Gerichte zu communiciren, er würde gleichfalls die Ehre haben, Ihnen die Copie des Schreibens Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mitzutheilen.

Der Herr Landes-Bevollmächtigte wurde hierauf ersucht, gedachtes Schreiben an Sr. Excellence den Kron-Groß-Kanzler zu entwerfen.

Und hierauf wurde die Sessión, bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Nachmittags.

Nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen, war die erste Beschäftigung der Landbothen-Stube, die Deliberationes über das letztere Schreiben des Herrn Kammerherrn von der Howen zu continuiren, sowohl als über dasjenige Schreiben zu deliberiren, welches der Herr Kammerherr von der Howen, vor der Eröfnung dieses Landtages, an alle Kirchspiele hatte ergehen lassen, und da ergab es sich, daß das ganze Land, den Werth seiner Verdienste ums Vaterland eingesehen, an dem Schicksale welches denselben deshalb betroffen, Antheil genommen, und sich für verpflichtet gehalten, diesem würdigen Patrioten thätige Merkmale der Dankbarkeit zu geben. — Nur in der Bestimmung der zu willigenden Summe, war in den Instructionen einige Verschiedenheit, und da hierüber ein Directorium aufgeführet und die Stimmen gesammlet wurden; So erfolgte durch die Mehrheit derselben nachstehender Schluß:

„Zufolge der Instructionen sämmtlicher Hochwohlgebohrnen Deputirten, auf „diesem gegenwärtigen öffentlichen Landtage, ist von einer Wohlgebohrnen „Ritter- und Landschaft beschlossen worden, zur Bezahlung derjenigen rückständi„gen Diäten-Gelder, die dem Wohlgebohrnen Kammer-Herrn Otto Herrmann „von der Howen, als gewesenen Landes-Delegirten annoch zukommen, so wie „zur Bezeugung der Theilnehmung Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft an „das demselben betroffene unglückliche Schicksal, durch den nächsten Land„tags-Schluß, eine allgemeine Willigung von 40 Rthlr. in Alberts vom Haa„cken und 4 Fl. Alb. von 1000 Fl. in Alberts Pfand- und Rentenieres-Sum„men, dergestalt festzusetzen, daß diese Willigung, die erste seyn, so bald als „möglich eingetrieben, und durch den Wohlgebohrnen Ober-Einnehmer, Herrn „Kammer-Herrn von Sacken, völlig ausgezahlet werden sollen.

Hierüber bathen sich die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlautz, Ascherad und Nerfft, Spatium im Diario aus.

Der Herr Landbothen-Marschall wurde einstimmig ersucht, das Schreiben des Herrn Kammer-Herrn von der Howen im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter-

und

und Landschaft zu beantworten, und die Sentiments des ganzen Landes, ihm zu erkennen zu geben.

Worauf die Seßion geendiget und bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret wurde.

Den 24sten October Vormittags.

Als die Seßion, nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen mit Verlesung des Diarii ihren Anfang genommen, erschien der Herr von Klüchtzner und überreichte der Landbothen-Stube ein Pro Memoria, welches der Herr Landbothen-Marschall der Kürze der Zeit wegen, nur entgegen nahm, und den Herren Landbothen vorzutragen versprach.

Der Herr von Koschkul Seelburgscher Deputirte, meldete sich wieder auf der Landbothen-Stube, übernahm seine Instructiones aus den Händen des Herrn Capitain von Schlippenbach Dünaburgschen Deputirten und gab nachstehendes ad Diarium:

„In Ansehung des, von dem Herrn Kammerherrn von Haudring, Pfand-
„besitzern auf Abelhoff und Arrendatoren der Fürstlichen Aemter Groß- und Klein-
„Memelhoff, auf der Landbothen-Stube beym Anfange dieses Landtages den
„20sten October h. a. erregten Streits, als wenn gedachter Kammerherr von
„Haudring, annoch in gewisser Activität als gewesener Seelburgscher Deputirter
„stünde, habe ich als nunmehriger den 6ten October a. c. in loco et Termino
„Convocationis zu Jacobstadt, von denen sämmtlichen Kichspiels-Eingesessenen
„legaliter erwählter und mit einer Instruction zu diesem Landtage versehener De-
„putirter, annoch laut dem mir im Diario vorbehaltenen Spatio beyzubrin-
„gen: Welchergestalt es nicht allein ein Recht und Prärogativ eines jeden Kirch-
„spiels ist, ihre eigene Deputirte zu wählen, selbigen ihre Vollmacht zu er-
„theilen, diese Vollmachten aber auch wieder bey legalen und dringenden Fällen
„zurück zu nehmen, und selbige andern Personen wieder zu übertragen. Diesem
„Rechte gemäß, ist dem Herrn Kammerherrn von Haudring eine Instruction
„zu dem Landtage von 1773, von dem Seelburgschen Kirchspiel anvertrauet
„worden, welcher Landtag cum toto suo effectu et robore conserviret worden,
„doch wohl dergestalt, daß ohnbeschadet der Conservation des Landtages, Depu-
„tirte abgehen, oder in wichtigen und legalen Fällen, die Kirchspiele andere
„Deputirte wählen könnten.

„Wann nun der Herr Kammerherr von Haudring, als gewesener Deputirter
„des Seelburgschen Kirchspiels ferner hätte conservirt seyn wollen; So hätte er

„natür-

„ natürlicher Weise, nicht allein bey der Kirchspiels-Convocation von zu Jahr,
„ zu dem damaligen ausgeschriebenen ordinairen Landtage den 15ten Septem-
„ ber 1774 in Person, so auch insbesondere jetzt bey der letzten Kirchspiels-Convo-
„ cation den 6ten October h. a.. in Person, mit seiner Relation und Landes-
„ Acten gegenwärtig seyn sollen, um dem Kirchspiele mit Gründen aus selbiger zur
„ neuen Instruction zu unterstützen; Da er aber bey beyden gedachten Kirchspiels-
„ Versammlungen weder in Person, noch in Vollmacht gegenwärtig gewesen, ob-
„ gleich das Umschreiben zur Convocation gehörig auf alle Güther und also auch
„ auf Abelhoff herum gesandt gewesen, und doch keinem das Gesetz unbekannt
„ seye, daß derjenige, der die Kirchspiels-Versammlung bis dreymal verabsäu-
„ met, seiner Stimme im Kirchspiel verlustig wird. — Diese Obliegenheit aber
„ Kirchspiels-Versammlungen in Person abzuwarten, Deputirte, die ferner in-
„ struirt seyn wollen, um desto weniger aus den Augen zu setzen haben; So hat
„ also der Herr Kammerherr von Haudring, nicht allein, das Kirchspiel selbst
„ hintenangesetzt, sondern sich selbst die Schuld beyzumessen, daß er auch zu
„ diesem Landtage, nicht hat von dem Kirchspiele weiter instruiret werden können.

„ Denn, wie leicht hätte es sein ernsthafter Vorsatz seyn können, nicht Seel-
„ burgscher Deputirter ferner seyn zu wollen; So würde das Kirchspiel bey der
„ voreiligen Uebertragung der Instruction an einen Abwesenden, in der Verlegen-
„ heit gesetzt, die Instruction Retour erhalten, und ganz ohne Deputirten auf
„ diesem Landtage seyn zu können.

„ Da nun Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, nicht allein die Gründe
„ und das Verfahren des Seelburgschen Kirchspiels genehmigt, auch für ganz ge-
„ gründet gehalten, daß nur derjenige ein Deputirter seyn könne, der eine
„ Instruction zu dem vorseyenden gegenwärtigen Landtage habe, sondern auch deci-
„ dirt hat, daß nicht der Herr Kammerherr von Haudring, sondern ich Endes-
„ unterschriebener als zu diesem limitirten Landtage ein instruirter Deputirter wäre,
„ und mir die Activität zukäme; So hätte hiebey der Herr Kammerherr von Hau-
„ dring acquiesciren sollen. Wenn er aber noch ferner den 23sten h. m. et a.
„ eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation auf der Landbothen
„ Stube insinuiren lassen, welche mir communicirt, und zum weitern Beybrin-
„ gen in das Seelburgsche Kirchspiel gegeben worden; als welche aber schon von-
„ selbsten durch die wahren Umstände der Sache und durch der Decision der Land-
„ bothen-Stube widerlegt und von keiner fernern Gültigkeit ist: So habe den-
„ noch hiemit im Diario anzeigen wollen, wie daß ich durch das Beybringen
„ und Insinuation gedachter Protestation des Herrn Kammerherrn von Haudring,
„ wider das Seelburgsche Kirchspiel, nichts einräumen, die Jura competentia

„ des

„ des Kirchspiels dawider weder vergeben, sondern hiemit und Kraft habender „ Instruction die Rechte meines Kirchspiels zu vertheidigen, mich desfalls hier „ im Diario bewahren und quaevis competentia für sämmtliche Kirchspiels-Ein- „ gesessene ohne Ausnahme dawider feyerlichst reserviren wollen.

Mitau den 24sten October 1775.

Adam v. Koschkul

als Selburgscher Deputirter.

Der Herr Landes-Bevollmächtigte überreichte, zufolge des ihm, in der gestrigen Session gethanenen Auftrags, den Entwurf des Schreibens an Sr. Excellence, den Kron-Großkanzler, wegen Aussetzung der Relations-Gerichte.

B. Der Herr Landbothen-Marschall übernahm es, dieses sub Lit. B. zu den Beylagen genommene Schreiben, völlig anzufertigen, und eine Copie desselben den Herren Oberräthen zu communiciren.

Hierauf erschien in der gestern festgesetzten Stunde, der Herr Landes-Delegirte, und als die Herren Ober-Räthe sich auch auf der Landbothen-Stube eingefunden hatten, fieng er die Relation seines Warschauschen Delegations-Geschäftes an und continuirte bis 12 Uhr und die Seßion wurde bis Nachmittage um 2 Uhr ausgesetzt.

Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammleten sich um die beliebte Zeit, und da auch die Herren Ober-Räthe auf der Landbothen-Stube erschienen waren, continuirte der Herr Landes-Delegirte seine Relation bis zum Schluß dieser Seßion, welche weil auf den morgenden Tag der Buß-Tag einfiel, bis übermorgen Vormittag, um 9 Uhr ausgesetzt wurde.

Den 26sten October Vormittags.

Nach verlesenem Diario kündigte der Herr Landes-Bevollmächtigte Kammer-Herr von der Brüggen, denen Herren Landbothen an, daß er, wenn der Herr Landes-Delegirte seine Relation geendiget haben würde, bereit sey, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von seinem Verhalten als Landes-Bevollmächtigter den schuldigen Bericht abzustatten, welches die Herren Landbothen mit allem Dank entgegen nahmen.

Hierauf erschienen die Herren Ober-Räthe und der Herr Landes-Delegirte continuirte seine Relation bis um 12 Uhr. Die Seßion wurde bis Nachmittage um 2 Uhr ausgesetzt.

Nachmittags.

Sobald die Herren Landbothen versammlet und auch die Herren Ober-Räthe auf C. der Landbothen-Stube erschienen waren, continuirte und endigte der Herr Landes-Delegirte die sub Lit. C. zu den Beylagen genommene Relation, und empfahl sich der Landbothen-Stube, nachdem Sr. Excellence der Herr Kanzler versicherte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, von der abgelegten Relation Nachricht zu ertheilen, und ihm dem Herrn Landes-Delegirten im Nahmen der Herren Oberräthe gedankt hatte.

Der Herr Landbothen-Marschall stattete den Herrn Ober-Räthen, die sich nahmentlich ausgezeichnet hatten, für ihre, aus der Relation ersehene Mitwürkung, zum Besten des Vaterlandes, den verbindlichsten Dank ab; und lud sie zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten auf morgen um 10 Uhr Vormittags ein.

Auch erbath der Herr Landbothen-Marschall die Herren Landbothen Major von Korff und von Lieven, sich zu Sr. Excellence den Herrn Land-Hofmeister von der Howen zu verfügen, und demselben für den besondern Eyfer, mit dem er sich zum Besten des Vaterlandes verwendet hätte auch besondern Dank zu sagen.

Zugleich wurde der Herr Landbothen-Marschall von den Herren Landbothen einstimmig ersucht, dem Herrn Landes-Delegirten für die Treue und den patriotischen Eyfer, womit er das ihm anvertraute Delegations-Geschäfte betrieben hätte, feyerlichst zu danken, und ihm zu versichern, daß die Herren Landbothen nicht ermangeln würden, ihren Kirchspielen hievon die gehörige Nachricht zu ertheilen, solches versprach der Herr Landbothen-Marschall in der nächsten Session zu thun, und setzte die gegenwärtige bis morgen Vormittag um 9 Uhr aus.

Den 27sten October Vormittags.

Da nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen das Diarium verlesen worden, zeigte der Herr von Mirbach Zabelscher Deputirter an, daß der Herr von Roenne Windauscher Deputirter, wichtiger Ursachen halber auf einige Tage verreisen müssen, und ihm daher seine Instruction anvertraut habe.

Die in der gestrigen Seßion an Sr. Excellence den Herrn Land-Hofmeister von der Hoven abgeschickte Herren Landbothen referirten: Wie Sr. Excellenz der Herr Land-Hofmeister, über die besondere Merkmahle der Wohlgewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gerührt, es recht sehr bedaurt hätte, daß er die Relation des Herrn Landes-Delegirten nicht mit anhören können, seine Krankheit fiel ihm dadurch doppelt schwer, übrigens ließ er sich den Herren Landbothen bestens empfehlen und ihnen zu ihren fernern Berathschlagungen das beste Glück wünschen.

Der

Der Herr Landbothen-Marschall producirte die ihm von dem Herrn Landes-Delegirten ertheilte Anzeige der in seiner Relation erwehnten Ausgaben, so wie sie hier folgt:

„ Daß das Totale der in Warschau verwandten Summe inclusive der Interessen
„ bis Johann Eintausend Siebenhundert Fünf und Siebenzig Wechsel- und Re-
„ meß-Kosten, Acht und Zwanzigtausend Einhundert und Sieben und Funfzig
„ Reichs-Thaler in Alberts $11\frac{5}{6}$ Sechser beträgt; als auf welche Summe ich
„ das Capital aufnehmen, und dagegen mein ganzes Vermögen zur Hypotheque
„ verschreiben müssen, bezeuge ich hiemit bey meiner Ehre und an Eydes Statt.
„ Mitau in der Landes-Versammlung den 24sten October 1775.

Christoph Levin Manteuffel
(L.S.) genannt Szoege
Landes-Delegirter
meine Hand und Siegel.

Zufolge der in der gestrigen Session gefaßten Entschließung der Herren Landbothen, erbath der Herr Landbothen-Marschall den Herrn Kammerherrn von Medem Autzischen und dem Herrn von Heycking Goldingschen Deputirten, den Herrn Landes-Delegirten auf die Landbothen-Stube zu invitiren: Die Herren Landbothen kamen mit der Antwort zurück: daß der Herr Landes-Delegirte sogleich erscheinen würde, und als dieses einige Augenblicke darauf geschahe; so gab der Herr Landbothen-Marschall in einer kurzen Anrede, dem Herrn Landes-Delegirten für seine Rechtschaffenheit und patriotisches Betragen bey dem Delegations-Geschäfte die dankbahren Gesinnungen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf die feyerlichste Art zu erkennen.

Es erschienen hierauf die Herren Ober-Räthe und der Herr Landes-Bevollmächtigte, Kammerherr von der Brüggen, legte in Ihrer Gegenwart seine Lit. D., zu den Beylagen genommene Relation ab, empfing hierüber sowohl von den Herren Ober-Räthen für Ihre Persohn, als auch von dem Herrn Landbothen-Marschall nomine Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, den verdienten Dank, und wurde zugleich von dem Herrn Landbothen-Marschall ersucht, das einmahl übernommene Amt eines Landes-Bevollmächtigten, noch ferner zu verwalten; worauf der Herr Kammerherr erwiederte: daß er seinem Grundsatz gemäß, kein todtes Mitglied seines Vaterlandes zu seyn, es für seine Pflicht hielt, dem Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hierinnen Gnüge zu leisten. Zugleich machte der Herr

D.

Landes-Bevollmächtigte nachstehende Anzeige, seiner zum Besten des Landes verwandten Gelder:

„Ausgabe und Geld-Berechnung, zu Warschauschen Negocen, vor Einer „Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, von Johann 1772 Capital und „Interessen, bis Johann 1776. 21878⅔ Rthlr. in Albrs. Mitau den 27sten „October 1775.

Ernst Wilhelm von der Brüggen
Landes-Bevollmächtigter.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an: daß er das Schreiben, an Sr. Excellence dem Herrn Kron-Groß-Kanzler, die Aussetzung der Relations-Gerichte betreffend, schon expedirt und auch den Herren Ober-Räthen communicirt hätte, und producirte zugleich, die ihm von den Herren Ober-Räthen zugestellte Copie ihres, in dieser Materie an den Hochfürstlichen Herrn Envoye in Warschau ergangenen E. Schreibens, welches zu den Beylagen sub Lit. E. gelegt wurde.

Die Seßion wurde bis Nachmittage um 2 Uhr ausgesetzt.

Den 27sten Octobr. Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammleten sich um die beliebte Zeit, und da sie aus der Relation des Herrn Landes-Delegirten ersehen, mit welchem Eifer und Fleiß der Herr Secretaire Dörper, dem Herrn Landes-Delegirten, bey dem Delegations-Geschäfte behülflich gewesen; so beschlossen sie einmüthig ihm dafür öffentlich auf der Landbothen-Stube Dank zu sagen; worauf der Herr Landbothen-Marschall, den Herrn Kammerherrn von Medem Autzischen Deputirten erbath, den Herrn Secretaire Dörper auf die Landbothen-Stube einzuladen; als selbiger erschienen war, dankte ihm der Herr Landbothen-Marschall im Nahmen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, für die mit so vieler Rechtschaffenheit gethanene Befolgung seines ihm aufgetragenen Geschäftes, in den verbindlichsten Ausdrücken: darauf zeigte der Herr Secretaire Dörper in einer verbindlichen Rede Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft an: daß er dieses besondere Merkmal ihres Beyfalls sich zur vorzüglichen Ehre rechnete, und daß der Herr Landes-Bevollmächtigte, durch seine oft und ausführlich ihm ertheilte Verhaltungs-Vorschriften, so wie der Herr Landes-Delegirte, durch seine reife und prüfende Beurtheilung, mit der er ihn geleitet, ihn in den Stand gesetzt hätten, diese ihm so sehr zur Ehre gereichende Zufriedenheit Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu verdienen, und empfahl sich der fernern Gewogenheit Einer ganzen Wohlgeb. Ritter- und Landschaft.

Weil

Weil auch die Herren Landbothen, aus der Relation des Herrn Landes-Bevollmächtigten, unter andern vernommen, daß Ihro Excellence die Frau Generalin von Bismarck, zum Besten des Landes, ein Fräulein-Stift errichtet; So beschlossen sie Ihro Excellence der Frau Generalin, durch eine Deputation, die Erkenntlichkeit Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, für diese so großmüthige Handlung, an den Tag zu legen, und hiezu erbath der Herr Landbothen-Marschall, den Herrn Capitain von Schlippenbach, Dünaburgschen und den Herrn von Vietinghoff, Doblehnschen Deputirten: diese Herren Landbothen kamen mit nachstehender Antwort zurück:

„Nur das reinste Gefühl der Menschenliebe, bestimmte Ihro Excellence die Frau „Generalin, sich die Noth der Armen anzunehmen: was könnte demnach wohl „Ihro Excellence schmeichelhafter seyn, als daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- „und Landschaft, durch Sie, Meine Herren, nicht allein Ihren Beyfall dieser „Stiftung geben, sondern auch sich erbiethen, vereinbart mit dieser würdigen „Stifts-Mutter, für die ewige Dauer, dieses heilsamen Instituts alle mögliche „Sorge zu tragen. Fürst und Land, scheinen also nunmehro dahin gestimmt zu „seyn, die Armuth in dem Besitz derjenigen Rechte festsetzen zu wollen, welche „ihr diese wohlthätige Hand, als ein Erbtheil angewiesen. Ihro Excellence, „welche fähig und wohlthätig genug sind, gute und großmüthige Handlungen „auszuüben, werden natürlicher Weise zugleich auch gefühlvoll genug seyn, „denenjenigen Dank zu wissen, die gleiche Empfindungen des Mitleidens äussern.

Hierauf ernannte, der Herr Landbothen-Marschall, den Herrn von Koschkul, Seelburgschen und den Herrn von Schroeders Zabelnschen Deputirten zu Calculatoren und ersuchte sie, von dem Herrn Ober-Einnehmer die Berechnung der Landschafts-Gelder entgegen zu nehmen. Die Seßion wurde bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 28sten October Vormittags.

Da nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen das Diarium verlesen war, machte der Herr Landbothen-Marschall, dem Herrn Ober-Einnehmer bekannt: daß er dem Herrn von Koschkull und dem Herrn von Schröders zu Calculatoren erbethen hätte und bath ihn selbige seine Berechnung zu übergeben, welches auch der Herr Ober-Einnehmer zu thun versprach.

Da der Herr Ober-Einnehmer eine zuverläßige Nachricht zu haben wünschte, ob das in Mitau gelegene Haus des Wohlseligen Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunow, auf Fürstlichen- oder Stadt-Grunde stünde; so erbath der Herr Landbo-

then-Marschall, die Herren Landbothen von Lieven und Kammerherrn von Medem, sich darnach bey den Herren Ober-Räthen zu erkundigen. Die Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß gedachtes Haus zur Stadt-Jurisdiction gehöre.

Hierauf wurde das, von dem Herrn von Klüchtzner in der Seßion vom 24sten October überreichte Pro Memoria verlesen, da sich aber die Herren Landbothen, mit der darinnen enthaltenen Klage des Herrn von Klüchtzner, über die Gewaltthätigkeit eines ihm angrenzenden Pohlnischen Edelmanns, nicht befassen könnten, weil es der rechtlichen Entscheidung annoch unterworfen, sondern ihn ad Forum fori verwiesen; so wurde gedachtes Pro Memoria dem Dünaburgischen Herrn Deputirten überreicht, um selbiges dem Herrn von Klüchtzner, wieder einzuhändigen.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an, daß er zufolge des ihm in der Session vom 23sten October geschehenen Auftrags das der Landbothen-Stube überschickte Schreiben des Herrn Kammer-Herrn von der Howen beantwortet habe; producirte zugleich dieses sub Lit. F. zu den Beylagen gelegte Antwort-Schreiben; und
F. da selbiges verlesen und völlig angefertigt worden, erbath er den Herrn Major von Korff Mitauschen und den Herrn von Schlippenbach Frauenburgischen Deputirten, es dem Herrn Kammerherrn einzuhändigen, und ihn mündlich noch mehr, von den gegen ihn hegenden Sentiments Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu überzeugen.

Die Herren Landbothen ersuchten den Herrn Landbothen-Marschall an den Herrn Mannrichter von Buchholtz zu schreiben, und ihn an seiner Pflicht, die annoch restirende Willigungs-Gelder einzutreiben, zu erinnern. Die Seßion wurde bis Montag um 9 Uhr Vormittags limitirt.

Den 30sten October Vormittags.

Da die Seßion mit Verlesung des Diarii ihren Anfang genommen, wurde dem Herrn Ober-Einnehmer, auf seiner Anzeige, daß der Herr Rittmeister von Witten aus Brunnen, der Execution wegen der restirenden Willigungs-Gelder sich widersetzt hätte, aufgetragen, gegen gedachten Herrn Rittmeister von Witten die Execution armata manu zu besorgen.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an: daß er zufolge seines in der gestrigen Seßion erhaltenen Auftrages an den Herrn Mannrichter von Buchholz geschrieben, und ihn zur Beobachtung seiner Pflicht angemahnet hätte.

Die Seßion wurde bis morgen um 9 Uhr Vormittags ausgesetzt.

Den

Den 31sten October Vormittags.

Die Herren Landbothen versammleten sich und das Diarium wurde verlesen. Der Herr von Roenne Windauscher Deputirte, meldete sich wieder auf der Landbothen-Stube, und übernahm seine Instruction, aus den Händen des Herrn von Mirbach Zabelschen Deputirten.

Der Herr Capitain von Schlippenbach Dünaburgscher Deputirter zeigte an: daß er wegen seines in der Seßion vom 23sten October vorbehaltenen Spatii, von dem Herrn Landbothen-Marschall pro nunc beruhigt worden.

Hiernächst beschäftigte man sich mit Deliberationen, über die von dem Herrn Landes-Bevollmächtigten vernommene Nachricht, daß Ihro Excellenz die Frau Generalin von Bismarck Willens wären, die zu dem Fräuleins-Stift bestimmte Summe von 20000 Rthlr. in Alberts Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft anzuvertrauen. Wobey auch der Herr Landes-Bevollmächtigte anzeigte: daß, so lange als Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, über diese ihr anzuvertrauende Gelder, keine anderweitige Veranstaltungen träfe, sich der Herr Land-Marschall von Medem, der Herr von Szoege aus Plathonen, der Herr Ober-Hauptmann v. Sacken und der Herr Kammerherr v. Fircks aus Waldegahlen erbothen hätten, diese Gelder derweilen, künftigen Johann 1776, auf die sichere Hypotheque ihrer sämmtlichen Güther zu nehmen, und à 6 pro Cento jährlich zu verintereſſiren.

Die Herren Landbothen fanden für gut Ihre Excellence die Frau Generalin ersuchen zu lassen, daß sie Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, den ausführlichen Plan von der Einrichtung ihrer so großmüthigen Stiftung communiciren möchten, damit die Herren Landbothen in den Stand gesetzt würden, ihren Kirchspielen hievon hinlängliche Nachricht zu ertheilen, und hiezu erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Sacken und von Mirbach, wie auch Ihro Excellence der Frau Generalin bekannt zu machen, daß die oben erwehnte Herren erböthig wären, die 20000 Rthlr. in Albrs unter obiger Bedingung, künftigen Johann 1776 zu nehmen, und jährlich à 6 pro Cento zu verintereſſiren.

Der Herr Capitain von Schlippenbach Dünaburgischer Deputirter, beurlaubte sich von der Landbothen-Stube, weil er wichtiger Ursachen halber nach Hause reisen müßte, und übergab seine Instruction den Herrn Landbothen-Marschall.

Die Seßion wurde bis Donnerstag um 10 Uhr Vormittags limitirt — und der morgende Tag zu Collationirung des Diarii bestimmt.

Den

Den 2ten November Vormittags.

Da nach der geschehenen Versammlung der Herren Landbothen, das Diarium verlesen war, entschuldigte der Herr von Lieven Bauskerscher Deputirter die Abwesenheit des Herrn Kammerherrn von Medem, Autzischen Deputirten und zeigte an: daß ihm selbiger seine Instruction anvertraut habe.

Die Herren Landbothen die aus der Relation des Herrn Landes-Delegirten ersehen hatten, wie sehr sich die Piltenschen Herren Delegirten der Herr Land-Notarius von Derschau, und der Herr Kammerherr und Ritter von Behr durch ihre mit unsern Herrn Landes-Delegirten von Szoege, gemeinschaftliche Beeiferung für das Wohl des Vaterlandes, um Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft meritirt gemacht hätten, ersuchten den Herrn Landbothen-Marschall, an diese Herren Delegirte zu schreiben, und ihnen für diese ihre patriotische Mitwürkung zum Besten des Landes, den verbindlichsten Dank zu sagen. Der Herr Landbothen-Marschall übernahm diesen Auftrag mit vielem Vergnügen.

Nachdem Ihro Excellence die verwittwete Frau Generalin von Bismarck, wegen des Kapitals der 20000 Rthlr. in Alberts, die sie zu einem Fräulein-Stift rühmlichst gewidmet, sich dahin geäußert, daß sie sothanes Kapital zu ewigen Zeiten gerne in einer solchen Sicherheit gesetzet sehen möchte, daß selbiges auf keinerley Art den Schicksalen anderer unterworfen bliebe, bey welchen es sich wohl ereignete, daß, wenn gleich das Kapital selbst sicher placirt stünde, doch oft nach Verlauf vieler Jahre und nach den abwechselnden Glücks-Vorfällen im menschlichen Leben, die Interessen verlohren giengen, durch dergleichen unglückliche Ereignisse aber, sie den Verfall des ganzen Instituts befürchten müßte, als welches nicht anders, wie durch prompte und richtige Zahlung der jährlichen 1200 Rthlr. in Alberts subsistiren könnte; sie dahero Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den Vorschlag gethan, daß Dieselbe dieses Kapital der 20000 Rthlr. in Alberts zu sich nehmen, und zum allgemeinen Nutzen und Besten des Landes verwenden, dagegen aber davor Sorge tragen möchte, daß in Rücksicht dieser zu ewigen Zeiten, auf dem Lande haftenden Schuld, die weder von einem noch dem andern Theil aufgesaget werden mag; wegen der jährlich an den Herrn Curatorem des Stifts, desfalls zu zahlenden 1200 Rthlr. in Alberts, auf immerwährende Zeiten, so viel vom Haacken, als zu dieser Summe zuverläßig erforderlich seyn möchte, gewilliget, auch diesem hiernächst die ohnfehlbare Eintreibung und jeden Johann durch den Herrn Ober-Einnehmer prompt zu leistende Auszahlung, durch einen Landtäglichen Schluß feste gesetzet werden, als auf welchem Fall, sie das Kapital der 20000 Rthlr. in Alberts auf Johann des kommenden 1776sten Jahres, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die jährlichen

lichen 1200 Rthlr. in Alberts, auf ihre Leb-Tage, an ihr abgetragen würden, auszahlen wollte; So nahmen die auf gegenwärtigen Landtage versammlete Hochwohlgebohrne Herren Deputirte diesen Vorschlag, der Frau Generalin von Bismarck Excellence ad referendum in ihre Kirchspiele, damit auf dem nächstkommenden Landtage, desfalls etwas gewisses und den rühmlichen Absichten der Frau Generalin gemäßes, feste gesetzet werden könnte. Um aber die von Ihro Excellence der Frau Generalin von Bismarck auf künftigen Johann intendirte Auszahlung der 20000 Rthlr. in Alberts nicht zu removiren, so offerirten sich die Hochwohlgebohrne Herren Land-Marschall von Medem, von Szoege von Plathonen, Kammerherr von Fircks von Waldegahlen, Ober-Hauptmann von Sacken, solche 20000 Rthl. in Alberts gegen ihre eigene in solidum auszustellende bündige Obligation und Pfand-Verschreibung auf Interessen zu nehmen, und zwar auf so lange, bis die von der Frau Generalin Excellence intentirte Sicherheit der jährlichen 1200 Rthlr. in Alberts durch einen landtäglichen Schluß feste gesetzet worden, welches sich auch die Frau Generalin Excellence gefallen und durch die an sie abgeschickt gewesene Herren Deputirte, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft die ganze Einrichtung dieses Instituts, zu communiciren versichern ließ.

Der Herr Landbothen-Marschall erbath die Herren Landbothen von Vietinghoff aus Doblehn und von Heycking aus Goldingen, die Herren Ober-Räthe zu ersuchen, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft das Institut des Academischen Gymnasii zu communiciren und den Herren Landbothen ein authentisches Exemplar der Tarife nebst Consignation der Pfand-Güther zuzustellen: Die Herren Landbothen brachten zur Antwort, daß die Herren Ober-Räthe versichert hätten, die Tarife wie auch Consignation der Pfand-Güther zu überschicken. Was das Institut des Academischen Gymnasii anbeträfe, müßten Sie solches erst Ihro Hochfürstl. Durchlaucht unterlegen.

Nach der Meynung der meisten Kirchspiele, war die — von dem Herrn Mannrichter von Grotthuß, bey dem Verkauf seiner Wilkagenschen Güther, sein in diesen Güthern vorbehaltenes Dominium und dadurch besorgte Sicherheit für sein Officium so hinreichend, daß er auch ohne die Besitznehmung dieser Güther sein Officium continuiren könne. — Und jetzt, da der Herr Mannrichter von Grotthuß, seine Besitzlichkeit, außer aller Contestation gesetzt hat, wird er um desto weniger sich seines Geschäftes entziehen, vielmehr vermöge des landtäglichen Schlußes vom Jahre 1769. §. 7 hiezu aufgefordert. Die Session wurde bis Morgen um 9 Uhr limitirt.

Den 3ten November Vormittags.

Nachdem sich die Herren Landbothen versammlet hatten, und das Diarium verlesen war, meldete sich der Autzische Herr Deputirte Kammerherr von Medem, wieder auf der Landbothen-Stube, und nahm seine Instruction aus den Händen des Herrn von Lieven Dünaburgschen Deputirten wieder zurück.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an: daß er zufolge seines gestrigen Auftrages, an die Piltensche Herren Delegirte geschrieben hätte, und setzte die Seßion, weil die Calculatoren mit Abnahme der Berechnungen des Herrn Ober-Einnehmers noch nicht fertig waren, bis Montag um 9 Uhr Vormittags aus.

Den 6ten November Vormittags.

Die Seßion nahm nach geschehener Versammlung derer Herren Landbothen mit Verlesung des Diarii ihren Anfang, und es erschien der Jude Seligmann Borckum und überreichte der Landbothen-Stube, eine von ihm und Joseph Abraham im Nahmen der gesammten Judenschaft unterschriebene Supplique, darinnen die Judenschaft Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft unterthänigst anflehte, sich ihrer als eines armen und verlassenen Volkes zu erbarmen und die Vermittelung zu treffen, daß sie fernerhin, nicht mit Verletzung ihrer Ruhe und Wohlfahrt, durch unverhofte Befehle Land und Stadt zu räumen, gänzlich in den Abgrund des Elendes gestürzt würden, sondern vielmehr in Zukunft dieser betrübten Furcht überhoben seyn möchten; zumahl da es ihnen bey diesen jetzigen so nahrlosen Zeiten unmöglich wäre, die mancherley Verbindlichkeiten, in denen sie ihres Handels und Gewerbes wegen, sowohl mit den hiesigen Einwohnern der Stadt, als auch mit dem Adel stünden, ohne Anstand aufzuheben, weil sie sowohl dem Adel schuldig wären, als auch von selbigen zu fordern hätten, noch auch von den Bürgern das ihnen schuldige erhalten könnten. Die Herren Landbothen versprachen solches ad referendum in ihre Kirchspiele zu nehmen.

Der Herr Landbothen-Marschall gab pro Deliberatorio in die Kirchspiele, nachstehendes zum Diario:

„Es ist allgemein bekannt, und bedarf gar keines weitläuftigen Beweises, daß „in Staats-Geschäften, ohne Activität, schleunige Entschliessung in unerwarte„ten Vorfällen, Verschwiegenheit, und ohne Geld nichts mit gutem Erfolge be„trieben werden kann.

„Der Mangel aller dieser Dinge ist die Ursache, daß das Land in seinen An„gelegenheiten zeithero so wenig hat ausrichten können.

„Die-

„ Diesem Mangel, als dem eigentlichen Fehler unserer Staats-Verfassung ab-
„ zuhelfen, muß der Wunsch eines jeden Patrioten und rechtschaffenen Man-
„ nes seyn.

„ Unsere Rechte geben uns hiezu die Gewalt in Händen, und unser Zustand
„ würde gar bald eine andere Gestalt gewinnen, wenn wir auf dem nächsten Land-
„ tag festsetzten:

1) „ Zur Tilgung derjenigen Schulden, welche der Herr Landes-Bevollmäch-
„ tigte Kammerherr von der Brüggen und der Herr Landes-Delegirte von
„ Szoege, um sowohl die bewußten 18 Punkte, als auch andere dem
„ Lande sehr nachtheilige Sachen, abzuwenden, und das Vaterland von
„ einem offenbaren und so nahen Umsturz zu erretten, haben aufnehmen
„ müßen, eine Willigung auf drey nach einander folgende Jahre zu be-
„ lieben.

2) „ Um allen zeitherigen Hindernissen in öffentlichen Geschäften inskünftige
„ zuvorzukommen, eine immerfortdaurende Willigung 16 Rthlr. in Alberts
„ vom Haaken, und nach Verhältnis von Pfand- und Rentenieren-Sum-
„ men jährlich zu bestimmen, und hieraus eine Landes-Casse zu formiren.

3) „ Zur Administration dieser Casse, so wie zur Betreibung aller Landes-Ge-
„ schäfte, welche schleunige Entschliessung und Verschwiegenheit fordern, 4
„ Landes-Bevollmächtigte zu beeidigen, und ihnen durch eine besondere
„ Instruction die Gewalt zu ertheilen, bey obgedachten eiligen Vorfällen
„ alles dasjenige zu thun, was die Landschaft selbst nur immer thun könnte,
„ wenn sie auf einem Landtage versammlet wäre.

4) „ Diesen Landes-Bevollmächtigten einen beeydigten und in Gage stehenden
„ Landschafts-Secretaire, der auch beständiger Diarien-Führer auf Land-
„ tägen seyn müßte, zuzugeben.

5) „ Um den Credit des Landes zu etabliren, diesen Landes-Bevollmächtigten
„ als Repräsentanten der Landschaft, ausser dem Landtage die Gewalt zu
„ ertheilen, bey etwannigen ausserordentlichen und schleunigen Ausgaben,
„ wenn die Landes-Casse erschöpft ist, Gelder aufzunehmen, Obligationes
„ zu unterzeichnen, welche die Landschaft als die ihrigen erkennen und die
„ Interessen zahlen will.

6) „ Festzusetzen, daß auf jeden ordinairen Landtage 9 wohlbesitzliche und ein
„ vor allemahl beeydigte Personen, welche keine Deputirte des Landtages
„ sind, sich von den 4 Landes-Bevollmächtigten von allem was sie ge-
„ macht, Rechenschaft ablegen lassen, und welche ihnen Zeugniß und
„ Quittung ertheilen.

Es erbath der Herr Landbothen-Marschall die Herren Landbothen von Heycking und von Schlippenbach, die Herren Oberräthe zu ersuchen, die noch nicht erfolgte Verabscheidung, auf die, von dem Herrn Obereinnehmer an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht überreichten Supplique die Zahlung der Willigungs-Gelder betreffend, zu besorgen, und zugleich dieselben nochmals zu bitten, daß sie Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die verlangte Communication des academischen Instituts, wie auch die Tariffe und Consignation der Pfandgüther ertheilen möchten.

Hierauf brachten gedachte Landbothen zur Antwort: Die Herren Oberräthe würden das Anverlangen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Ihro Hochfürstl. Durchlaucht vortragen, die Tariffe und Consignation der Pfandgüther würden sie ihnen so bald sie angefertigt wären, überschicken: Was aber das Institut des academischen Gymnasii beträfe, könnten sie selbige Er. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft nicht communiciren, weil es noch nicht völlig im Stande wäre.

Die Herren Diarien-Führer überreichten die Consignation der, von dem Herrn Kammerherrn von der Howen überschickten Originalien, die wie sie hier folget, dem Diario inseriret wurde:

Consignation

derer Originalien und Schriften, welche der Herr Kammerherr von der Howen, während seinem Warschauer Delegations-Geschäfte unter seinen Händen gehabt, und gegenwärtig zum Landes-Kasten gegeben.

1stes Paquet. Originalien und Copien vom Diplomate Investiturae des jetzigen Durchlauchten Herzoges, und von dem Testamente dts verstorbenen Durchlauchten Herzoges.

2tes Paquet. Das Original einer Rußisch-Kayserlichen Declaration, die Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf dem im August Ao. 1767 gehaltenen Landtage von Sr. Excellence dem allhier subsistirenden Rußisch-Kayserlichen Herrn Minister gemacht worden, die zu den Acten des damaligen Landtages gehört, und die dem Herrn Kammerherrn von der Howen damals nach Warschau mitgegeben worden.

3tes Paquet. Originalien und Copien einiger zu dem, wegen der Fürstl. Kettlerschen Nachlassenschaft instituirten Edictal-Processe, gehörigen Schriften.

4tes Paquet. Einige Original-Schriften die sich auf die militairische Execution beziehen, die einige vom Adel im Monath Merz 1771 unschuldig erlitten haben.

5tes

5tes Paquet. Originalien und Copien einiger Schriften, die zu dem, E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von dem Herrn Assessor von Medem instituirten Processe gehören.

Die Seßion wurde bis Morgen um 9 Uhr Vormittags limitirt.

Den 7ten November Vormittags.

Da die Herren Landbothen versammlet waren, und das Diarium verlesen worden, producirte der Herr Landbothen-Marschall die ihm, von den Herren Oberräthen, durch den Herrn Kanzley-Secretair Maletius, überschickte Haaken-Tariffe.

Zugleich zeigte er an: daß der Herr von Heycking Goldingscher Deputirter, wichtiger Ursachen halben verreisen müssen.

Gleiche Anzeige machte auch der Herr von Sacken Candauscher Deputirte, wegen der Abwesenheit seines Mit-Deputirten des Herrn von Hahn.

Hierauf erschienen die Herren Calculatores und überreichten den Herren Landbothen, die dem Herrn Ober-Einnehmer abgenommene Berechnungen. Der Herr Landbothen-Marschall dankte ihnen sowohl als dem Herrn Ober-Einnehmer für ihre Bemühung.

Auch producirte der Herr Landbothen-Marschall ein Schreiben, von der verwit-
G. weten Landschafts-Rittmeisterin von Brunnow, dieses sub Lit. G. zu den Beylagen gelegte Schreiben wurde verlesen, und von den Herren Landbothen ad referendum mit dem Beding genommen, daß der Herr Ober-Einnehmer bis zur erfolgten Antwort ihrer Kirchspiele, auf das Anverlangen der Hochwohlgeb. Frau Landschafts-Rittmeisterin für die Sicherheit der Ansprüche Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, an den Nachlaß des Wohlseeligen Hrn. Landschafts-Rittmeister von Brunnow die gehörige Sorgfalt tragen möchte.

Die Seßion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitirt.

Den 7ten November Nachmittags.

Die Herren Landbothen ersahen aus der Berechnung der Herren Calculatoren daß verschiedene Güther nicht nach der in der Tariffe bestimmten Haaken-Zahl contribuirten; denn die, im Ascheradschen Kirchspiel gelegene Güther Herbergen und Holmhoff müßten laut Tariff für $1\frac{1}{6}$ Haaken contribuiren, hätten aber nur für $\frac{11}{20}$ gezahlt.

Das im Durbschen befindliche Guth Laiden stünde in der Tariffe mit $\frac{1}{4}$ Haaken, wäre aber gar nicht auszumachen, und zahle daher nichts.

Das im Candauschen gelegene Guth Rinseln, müßte nach der Tariffe für $\frac{9}{16}$ Haaken zahlen, contribuire aber nur für $\frac{1}{4}$.

Das im Tuckumschen gelegene Guth Otto Gail, zahle nichts, da es doch in der Tariffe als $\frac{1}{16}$ Haaken angemerkt sey. — Die Hoflage davon soll eingegangen und die dazu gehörigen Felder nach Prawingen gezogen seyn.

Das im Tuckumschen gelegene Guth Kaiwen, soll laut Tariffe für $\frac{2}{3}$ Haaken contribuiren, hätte aber nur für $\frac{1}{2}$ Haaken gezahlt; ob nun gleich der Tuckumsche Herr Deputirte anzeigte: daß Sandern mit $\frac{1}{12}$ Haaken davon abgienge, so blieben doch noch $\frac{7}{12}$, für die Kaiwen zu contribuiren hätte.

Um nun hierinnen mehr Licht zu erhalten, woher diese Verminderung der Haaken-Zahl entstünde? wurde den Herren Landbothen derjenigen Kirchspiele, wo die gedachten Güther sich befänden, aufgetragen, hierüber bis zum nächsten Landtage genauere Nachricht einzuziehen.

Der Herr Kammerherr von der Reck Neuenburgscher Deputirter zeigte an: daß sein, im Neuenburgschen Kirchspiel gelegenes Guth Plawenecken, sonst für $\frac{1}{2}$ Haaken contribuiret hätte, jetzt aber nur für $\frac{3}{8}$ zahle, weil $\frac{1}{8}$ davon auf Schmucken gekommen. Wie auch daß Arischhoff jetzt vor $\frac{2}{8}$ Haaken, und Grendshoff für 1 Haaken contribuire.

Da sich aus den oberwehnten Berechnungen ergab, daß zur Bezahlung der alten Landes-Schulden nothwendig ist, daß die Kirchspiele der Tuckumschem Ober-Hauptmannschaft, nach dem landtäglichen Schluß vom 13ten Octobr. 1773, die gewilligte 170 Rthlr. in Alberts, gleich der andern 3 Ober-Hauptmannschaften, die noch zurückbehaltene 53 Rthlr. in Alb. vom Haaken, an Ihre Wohlgebohrne Herren Deputirte gegen Quittung abtragen mögen, so sind diese Rückstände bey denen Kirchspiels-Relationen, zeitig vor Johann abzutragen.

Die Seßion wurde bis Morgen um 9 Uhr limitirt.

Den 8ten November Vormittags.

Da die Herren Landbothen versammlet waren und das Diarium verlesen worden, zeigte der Durbische Herr Deputirte an: daß nach der Tariffe, Groß-Illmagen zusammen mit Padonen für $\frac{1}{2}$ Haaken contribuiret; da aber Padonen durch die Theilung der Geschwistere von Heycking als erstere Besitzer dieser Güther, separiret worden, so hat Groß-Illmagen nach dem, unter ihnen aufgerichteten Transact $\frac{1}{3}$ und Padonen $\frac{1}{6}$ Haaken über sich genommen, welches er auf gegenwärtigem Landtage, in der Tariffe zu separiren bäthe.

Es producirte der Herr Landes-Bevollmächtige den ihm, von Ihro Excellence der Frau Generalin von Bismarck zugestellten ausführlichen Plan, des von ihr großmüthigst zu errichtenden Fräulein-Stifts, nebst einem Auszuge, aus ihrem schon

gemach-

gemachten Testament, dieses Institut betreffend. Dieses wurde verlesen, und zur H. Relation in die Kirchspiele, zu den Beylagen sub Lit H. genommen. Zugleich erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Liewen und Major von Korff, Ihro Excellence der Frau Generalin, für den überschickten Plan zu danken.

Die Herren Landbothen von Mirbach und Kammerherr von der Reck wurden erbethen, den, in der Seßion vom 6ten Novembr. an die Herren Oberräthe ergangenen Vortrag, die Verabscheidung der Supplique des Herrn Ober-Einnehmers betreffend, zu wiederholen, und zugleich auch anzuzeigen, daß unsere gegenwärtige Verhandlungen, blos durch die, hierüber noch nicht erhaltene Antwort aufgehalten werden. Sie kamen mit der Antwort zurück: daß die Herren Oberräthe versichert, solches, sobald Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zur Stelle seyn würden, Höchstdemselben vorzutragen.

Der Herr Ober-Einnehmer producirte den Herren Landbothen eine General-Quittance über die nach Warschau remittirten Gelder.

Noch zeigte der Herr Landbothen-Marschall an: daß ihm die Herren Oberräthe die anverlangte Consignation der Pfand-Güther überschickt hätten, und setzte die Seßion bis Nachmittag um 3 Uhr aus.

Den 8ten November Nachmittags.

Sobald die Herren Landbothen versammlet waren, und man das Diarium collationiret hatte: referirten die, in der vormittägigen Seßion an Ihro Excellence der Frau Generalin v. Bismarck abgeschickt gewesene Herren Landbothen, daß sie ihren Auftrag befolgt hätten, und ihnen Ihro Excellence die Frau Generalin geantwortet: daß sie die Befolgung ihres eingerichteten Plans, eben so sehr als die Zufriedenheit einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mit demselben wünschten.

Hierauf deliberirten die Herren Landbothen über die Art und Weise, wie die eingegebene Rechnungen des Herrn Landes-Delegirten und des Landesbevollmächtigten am bequemsten bezahlt werden könnten, und faßten hierüber die unvorgreifliche Meynung, daß zu Bezahlung dieser, zum Besten des Landes aufgenommenen und verwandten Geldern, nach der gemachten Berechnung erforderlich wäre, eine Willigung auf Drey nacheinander folgende Jahre von 75 Rthlr. in Alberts vom Haacken und $7\frac{1}{2}$ Rthlr. in Alberts von 1000 Rthlr. in Alberts Pfand- und Rentenirer-Summen zu bestimmen und festzusetzen.

Der

Der Sessauische Herr Deputirte, machte nach seiner Instruction folgenden Wunsch seines Kirchspiels bekannt, wie eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft das Gleichgewicht bey Landes-Willigungen, zwischen den Erbherrn und Pfand-Besitzern treffen möge.

Die Seßion wurde bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 9ten November Vormittags.

Nachdem sich die Herren Landbothen versammlet hatten und das Diarium verlesen war, zeigte der Herr Landesbevollmächtigte an: Daß der Herr v. Fock Disponent der Schrundenschen Güter, sowohl an ihn als auch an den Herrn Obereinnehmer geschrieben, und sich wegen einiger ihm noch rückständigen, als damahligen Landes-Bevollmächtigten zugestandenen Diäten-Gelder gemeldet hatte. Schon auf dem Landtage 1767 hätte er sich dieserhalb gemeldet, und solches wäre damals ad referendum in die Kirchspiele gegangen. Da aber noch keine Resolution Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft hierüber erfolget; So wurde seine, auf diesem Landtage erneuerte Anforderung abermahls ad referendum genommen.

Der Herr Landbothen-Marschall erbath die Herren Landbothen v. Saß und v. Liewen, den Herren Ober-Räthen, die überschickte Haacken-Tariffe nebst beygefügten Annotationen wieder zu übergeben, und sie nochmahls um die, in der gestrigen Session gebethene Antwort, wegen der Supplique des Herrn Ober-Einnehmers, zu ersuchen. Diese Herren Landbothen brachten zur Antwort. Die Herren Ober-Räthe glaubten gewiß, Nachmittage im Stande zu seyn, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, die anverlangte Antwort ertheilen zu können.

Herr v. Heycking, Tuckumscher Deputirte, gab pro Deliberatorio in die Kirchspiele nachstehendes ad Diarium.

„Der Besitzer je eines Adlichen Guthes — jeder Mitbürger unsers Staats,
„der der Landes Ausgaben einen Beytrag gemacht hat, wird nicht in Abrede seyn
„können, daß die Willigungen in epinesen Zeiten für das Vaterland allgemein
„beschwerlich, ja! lästig fallen müßen. Jedennoch wäre es dem, den die Liebe
„gegen das Vaterland zu edlen Gesinnungen, — zu einer wachsamen Thätigkeit
„gegen dasselbe entflammt, fast unmöglich, sich denen Oneribus patriae zu entzie-
„hen. — Er trägt sie gern, wenn gleich er durch ihnen einer Einschränkung
„seiner häußlich getroffenen Einrichtung fühlet. Die Wohlfahrt des Vaterlan-
„des fordet diese Willigkeit. Und ihr, dieser Wohlfahrt, ist er noch mehr, denn
„dieses schuldig. Diese Wohlfahrt des Landes, wenn die Vorsehung die eyfrig-
„ste Bemühungen des Patrioten für sie gesegnet hat, erstrecket ihre auszutheilen-

„de

„de Belohnung auf alle Einwohner. Ein jeder findet die Beförderung seines „Wohls, in dem blühenden Zustande des Allgemeinen. Ist diese Wahrheit „gewiß; so muß auch keiner im Staate zu finden seyn, der zum allgemeinen „Besten die erforderlichen Kosten nicht trüge.

„Nach Maaßgabe seines erforderlichen Vermögens, müsse er eine Pflicht er„füllen, die seine Aussicht verschönert, die ihm nach dem Umfange seiner „Glücks-Umstände auch mehrere Sicherheit für dieselbe bewirket. Wie noth„wendig ist es daher, alle die Mitglieder des Staats, die des allgemeinen Schuz„zes genießen, welche die Erweiterung ihres Wohlstandes auf die sichern Säulen „eines beglückten Vaterlandes gründen, dahin zu verbinden, daß sie alle nach Pro„portion ihres Verfasses an den vaterländischen Ausgaben ihr Theil tragen; „daß die Erbbesitzer von ihren Gründen sowohl, als wovon sie nach der bestimm„ten Haacken-Zahl contribuiren müssen; als auch von denen auf Zinsen ausgelie„henen Capitalien zukünftig die Willigung zahlen, und daß überhaupt auf allen „Capitalien, welche hier im Lande auf Interessen ausgegeben werden, die Landes„Willigungen mit zu repartiren sind. Wie würdig ist diese Berathschlagung einem „jeden! sie wird auch der genauen Prüfung, und zur Landes-Verhandlung „auf künftigem Landtage Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft übergeben.

Die Seßion wurde, bis Nachmittags um 2 Uhr limitirt.

Den 9ten November Nachmittags.

Da sich die Herren Landbothen in der beliebten Stunde eingefunden hatten, beschlossen sie, weil nunmehro ihre Verhandlungen zu Ende gediehen wären, diesen Landtag zu limitiren, zu dem Ende wurde folgende Note entworfen:

Note. Endes Unterzeichneter hat die Ehre, im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, den Hochwohlgebohrnen Herren Ober- und Regierungs-Räthen ergebenst anzuzeigen: daß, nachdem auf gegenwärtigen den 13ten October 1773, cum toto suo effectu et robore limitirten Landtage, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft durch ihre Deputaten, in Termino praescripto den 20sten October h. a. sich versammlet, und bey ihren

fleißigen und bis jetzt fortgedaurten Landes-Geschäften gefunden, daß die Hochwohlgebohrne Herren Deputirte der Kirchspiele, außer der, dem Herrn Kammerherrn von der Howen zugestandenen und durch Beylage, festgesetzten Willigung, ausdrücklich nicht anders instruiret sind, als alles übrige, was auf diesem limitirten Landtage vorkommen würde, ad referendum et deliberandum in die Kirchspiele zu nehmen, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft aus diesem Grunde sich gemüßiget sähe, diesen Landtag cum toto suo effectu et robore zu limitiren.

Die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-Räthe, werden dahero im Nahmen E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ergebenst ersucht, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, zu unterlegen, damit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr in die Limitation dieses Landtages bis den 21sten Jun. 1776. zu condescendiren und einzuwilligen gnädigst geruhen mögen. Mitau aus der Landes Versammlung den 9ten November 1775.

Gideon Heinrich Sass
p. t. Landbothen-Marschall.

Und diese Note nebst dem beygelegten Extract, aus dem Diario d. d. 28sten October Nachmittags h. a. von dem Herrn Landbothen-Marschall, durch die dazu erbethene Herren Deputirte v. Koschkull und v. Schröders, denen Herrn Ober-Räthen zugesandt: Diese Herren Landbothen kamen mit der Antwort zurück: daß die Herren Ober-Räthe die überschickte Note sogleich Sr. Hochfürstl. Durchlaucht vorgetragen und ihnen hierauf zur Nachricht ertheilet hätten, daß Morgen Vormittags sowohl eine Antwort auf gedachte Note, als auch eine Aßignation, die annoch von den Hochfürstlichen Allodial-Güthern zu zahlende andere Hälfte, der im landtäglichen

Schluß

Schluß den 13ten October 1773. laudirten allgemeinen Landes Willigung, an den Herrn Ober-Einnehmer auszuzahlen, erfolgen würde.

Hierauf wurde die Seßion, bis Morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 10ten November Vormittags.

Da die Seßion mit Verlesung des Diarii ihren Anfang genommen hatte, zeigte der Herr Landbothen-Marschall an: daß der Herr von Roenne Windauscher Deputirte, wichtiger Ursachen halber nach Hause reisen müßen, und ihm daher seine Instruction anvertraut habe, die aber der Herr Landbothen-Marschall, weil er schon 3 Instructionen hatte dem Herrn von Sacken Candauschen Deputirten übergab.

Der Herr Landbothen-Marschall producirte hierauf ein ihm überschicktes Danksagungs-Schreiben des Herrn Kammerherrn von der Howen, welches verlesen und
J. zu den Beylagen sub Lit. J. gelegt wurde.

Der Herr Ober-Einnehmer zeigte an: daß er auf die, von den Hochfürstlichen Allodial-Güthern zu zahlende andere Hälfte, der im landtäglichen Schluß, den 13ten October 1773, laudirten Landes-Willigung, eine Aßignation an den Herrn Rentmeister Voigt erhalten hätte. Der Herr Landbothen-Marschall trug dem Herrn Ober-Einnehmer auf, das nöthige hiebey wahrzunehmen.

Die Seßion wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 10ten November Nachmittags.

Die Herren Landbothen versammleten sich in der beliebten Stunde, und es überschickten ihnen die Herren Ober-Räthe, durch den Herrn Kanzley-Secretair Maletius nachstehendes:

„Nachdem die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, wegen der „Limitation des jetzigen Landtages, geschehene Ansuchung, Ihro Hochfürstl. „Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst un„terlegt worden; so lassen Höchst Dieselben Einer Wohlgebohrnen Ritter- und „Landschaft hiemittelst eröfnen, was maaßen Sie zu der gebethenen Limitation „Ihre Einwilligung dergestalt geben, daß dieser Landtag bis an den 10ten Junii „des 1776sten Jahres limitiret, und statt des ordinairen Landtages, welcher in

 „selbigem

„ selbigem Jahre einfallen müßte, gehalten werden möge. Mitau den 10ten
„ November 1775.

Joh. Ern. Klopmann
Kanzler.

Christ. Diedrich Georg v. Medem
Land-Marschall.

Otto Friedrich Sass
Ober-Burggraf.

Die Seßion wurde bis Morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 11ten November Vormittags.

Da nach geschehener Versammlung der Herren Landbothen, das Diarium verlesen worden, erbath der Herr Landbothen-Marschall, die Herren Landbothen von Sacken und von Heycking, den Herren Ober-Räthen nachfolgende Note:

Note. Endes Unterzeichneter hat die Ehre, im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, auf die, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, durch die Hochwohlgebohrne Herren Ober-Räthe, gemachte Eröfnung, in ergebenster Antwort zu erwiedern: daß, da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, den 10ten Junii des 1776sten Jahres, zum Termino limitationis vorzuschlagen gnädigst geruhet.— Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit diesem vorgeschlagenen Termino, um so viel mehr zufrieden wäre, weil die zwischen Zeit vom 10ten Junii bis an den 21sten Junii, als welchen Terminum Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft vorgeschlagen, eben nicht sehr beträchtlich ist.

Wannenhero denn Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, diesen gegenwärtigen Landtag, cum toto suo effectu et robore bis an den 10ten Junii des

1776sten

1776sten Jahres, dergestalt limitiret, daß selbiger statt des ordinairen Landtages, welcher in selbigem Jahre einfallen müßte, gehalten werden möge. Mitau aus der Landes-Versammlung den 11ten November 1775.

Gideon Heinrich Saß
p. t. Landboten-Marschall.

Zu überreichen, und ihnen bekannt zu machen, daß sogleich eine Deputation nach Hofe gehen würde: diese Herren Landbothen brachten zur Antwort: daß sie die vorerwehnte Note den Herren Ober-Räthen überreicht hätten, wie auch daß der Herr Land-Marschall versichert, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von der Deputation zu avertiren.

Die Herren Landbothen v. Heycking, v. Mirbach, v. Saß und v. Sacken bekamen den Auftrag, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzog, der Durchlauchtigsten regierenden Herzogin und der Durchlauchtigsten Herzogin Frau Mutter, um die Bestimmung der Zeit zu bitten, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die Ehre haben könnte, sich bey Höchstdenenselben zu beurlauben. Die Herren Landbothen referirten: daß Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog und die Durchlauchtigste regierende Herzogin, mit Vergnügen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft um halb 12 Uhr erwarten werden. — Die Durchlauchtigste Herzogin Frau Mutter, dankte für die Attention Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, müsten sich aber ihrer Unpäßlichkeit halber, die Abschieds-Curialien verbitten. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, trug dem Herrn Landes-Bevollmächtigten Kammer-Herrn von der Brüggen auf, im Fall die Relations-Gerichte, im Merz des künftigen 1776sten Jahres geheget würden, wie auch wenn ein Reichs-Tag, vor dem angesezten Termin, des gegenwärtigen limitirten Landtages, gehalten wird, das hiebey erforderliche für Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft wahrzunehmen.

Die Ausgaben des Landtages, wurden von dem Herrn Landbothen-Marschall, an den Herrn Ober-Einnehmer, wie folget, zu bezahlen aßigniret:

1.) Vor den Herrn Secretair Bühlendorff	33 1/3	Rthlr.	Alberts.
2.) Vor die Version der, zu des Herrn Delegirten und Herrn Landes-Bevollmächtigten Relation gehörigen Beylagen	40		
3.) Vor des Herrn Delegirten seine Relation nebst Beylagen zum Druck auf Postpapier geschrieben	35		
4.) An den Landschafts-Schreiber Grode	62		
5.) An das Fürstliche Post-Amt zu Mitau	17	16 1/4	Sechser
6.) An Behrends	44	Rthlr.	
7.) An den Landschafts-Diener	10		

Summa 242 Rthlr. in Alberts 3 1/4 Sechser.

Hierauf begab sich der Herr Landbothen-Marschall nebst sämmtlichen Herren Landbothen nach Hofe, und beurlaubten sich sowohl bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, als auch der Durchlauchtigsten regierenden Herzogin, wurden von Höchstdenselben sehr gnädig aufgenommen, und nach daselbst eingenommenen Dinée, verfügten sich die Herren Landbothen wieder auf der Landbothen-Stube, wo das Diarium collationiret und dieser gegenwärtige Landtag cum toto suo effectu et robore bis an den 10ten Junii des 1776sten Jahres, dergestalt limitirt, daß dieser statt des ordinairen Landtages, welcher in selbigem Jahre einfallen müßte, gehalten werden möge. Mitau aus der Landes-Versammlung den 11ten November, Anno 1775.

(L.S.) Gideon Heinrich Sass

p. t. Landbothen-Marschall.

Beylagen

und

Beweis-Schriften

zu dem

DIARIO

des d. d. Mitau den 13ten October 1773

limitirten

und

den 20sten October 1775

continuirten

Landtages.

Gedruckt im Jahr 1775.

Lit. A.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen.

Meine allerseits Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder.

Dem ganzen Lande ist derjenige unglückliche Vorfall bekannt, der mich dem Dienste des Vaterlandes und denen mir anvertrauten Geschäften entzogen hat, und durch die, dem Hochwohlgebohrnen Herren Landes-Bevollmächtigten ertheilte Nachricht, ist es endlich Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auch nicht unbekannt geblieben, daß Ihro Rußisch Kayserlichen Majestät, vor beynahe einem Jahre, durch die Allerhöchst Dieselben beywohnende Huld, Gnade und Gerechtigkeit bewogen, gnädigst geruhet haben, mich meinen Freunden und meinem Vaterlande wieder zu schenken.

Da nun seit meiner Befreyung Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, sich gegenwärtig zum erstenmahl, zu einem Landtage versammlet hat; So erlange ich hierdurch die angenehme Gelegenheit, meine, Einer Hochwohlgeb. R. u. Landschaft schuldige Pflichten, in so ferne es meine Kräfte und die Umstände erlauben zu erfüllen. Diesem zufolge habe ich zuförderst die Ehre, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, für die mir verschiedene Jahre hindurch öffentlich gegebene Beweise ihres gütigen Vertrauens, hierdurch den verbündlichsten Dank abzustatten, und Derselben die Versicherung beyzufügen, daß ich diejenige Vorsorge, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft für meine Befreyung anzuwenden die Gewogenheit gehabt, unaufhörlich mit einem von der lebhaftesten Dankbarkeit erfülltem Herzen, verehren werde. Da ferner Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf die vorhergegangene Landtäge die Gewogenheit gehabt, meine, von Zeit zu Zeit

an die Herren Landes-Bevollmächtigte eingesandte Berichte, an Stelle einer Relation entgegen zu nehmen, Dieselbe auch durch diese Berichte, von alle dem, so in Beziehung auf die mir anvertraute öffentliche Geschäfte vorgefallen genau unterichtet ist; So nehme ich mir die Freyheit Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft gehorsamst zu ersuchen, annoch die hier beygefügte Originalia und Copien gütigst entgegen zu nehmen, und zum Landes-Kasten zu geben, von denen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zwar schon lange die gehörige Wissenschaft hat, die ich aber meinen obgedachten Berichten beyzufügen, bis dato noch keine Gelegenheit gefunden. Der gütige Beyfall den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch ihre, aus denen vorigen Landtägen an mir erlassene Briefe, meinen angewandten Bemühungen gegeben, läst mir eine gütige Aufnahme meines gegenwärtigen Schreibens hoffen, und flösset mir zugleich dasjenige Vertrauen ein, womit ich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft um die Fortdauer ihrer mir höchstschätzbahren Gewogenheit gehorsamst bitte. Ich wünsche übrigens mit dem aufrichtigsten Herzen, daß die Vorsehung alle Berathschlagungen Einer, zu dem gegenwärtigen Landtage versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zum wahren Besten des Vaterlandes dirigiren möge, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn.

Hochwohlgebohrner Herr Landboten-Marschall
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen

Mitau den 20sten October.
1775.

ganz gehorsamster Diener
Otto Hermann v. der Hoven.

ab

ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Landbothen-Marschall und
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft
der Herzogthümer Kurland und Semgallen
des auf den 20sten October ausgeschriebenen Landtages.

Lit. B.

Reverendissime atque Illustrissime Domine
Supreme Regni Cancellarie.
Domine Gratiosissime!

Celsissimus Dux Generosusque Ordo Equestris horum Ducatuum ad præsentem conventum publicum congregatus, eo inter se convenerunt, ut ob exiguum temporis Spatium utroque consensu S^am R^am M^tem Dominum Nostrum longe Clementissimum profundissima cum submissione limitationem Summorum Ejusdem Judiciorum Relationum Propriarum praesentis autumnalis cadentiae rogare velint. In fundamento itaque suprafatae conventionis Reverendisimam & Illustrisimam Excellentiam Vestram, nomine Generosae Nobilitatis horum Ducatuum humillime imploro, ut pro summa sua erga nos benevolentia & benignitate supra memoratum humillimum Generosi Ordinis Equestris ad conventum publicum congregati petitum in medium proferre, omnemque operam narare dignetur, ut S^a R^a Majestas humillimo hocce petito annuere exoptatamque

 lumi-

limitationem Judiciorum Relationum Sae Rae Mtis Propriarum clementisſime concedere velit. Tot tantaque, quae his Ducatibus jam exſtant Reverendiſſimae atque Illuſtriſſimae Excellentiae Veſtrae Gratiae ſpecimina beneficiorumque documenta, nullum admittunt dubium, quin et hac in occaſione benevolentiam Suam nobis ſit praeſtitura.

Quod reliquum eſt ut Deus Ter Optimus Maximus Reverendiſſimam Illuſtriſſimamque Excellentiam Veſtram incolumem ſervare velit, et ut Eidem nullum non proſperitatis genus eveniat, exopto, ac ſummma cum veneratione permaneo.

Illuſtriſſimae atque Reverendiſſimae

Excellentiae Veſtrae

Mitaviae
in conventu publico die
1775.

humillimus Servitor

Lit.

Lit. C.

Relation

von dem

Warschauschen Delegations-Geschäfte

mit

Beylagen

und

Beweis-Schriften.

Lit. C.

Relation
des
Warschauschen Delegations-Geschäftes.

Sie müssen Hochwohlgebohrne Herren und Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder in das Innere meines Herzens hinein sehen, wenn sie die Sentimens kennen wollen, mit denen ich diesesmahl in ihre Versamlung hinein getreten bin.

Es prävalirt in mir, insonderheit die Freude, welche das Bewustseyn guter Thaten giebt und die Hofnung daß die Edlen die ich jetzt um mich habe, wenn sie den Umfang der Pflichten, die ich erfüllt, und die Würde meines gehabten Geschäffts beurtheilt haben, mir diese meine innere Zufriedenheit, als die einzige Belohnuug die ich wünsche, auch gönnen werden.

Ihre Pflicht meine Mitbrüder ist es, von mir Rechenschaft zu fordern, und die meine ist es, sie Ihnen zu geben, und hier ist die Relation des Geschäftes welches sie mir anvertrauet hatten.

Nachdem E. W. R. und Landschaft dieser Herzogthümer durch einmüthigen Landes-Schluß d. d. Mitau den 13ten October 1773 welchen ich hiemit in originali zum Landes-Archiv zu retradiren die Ehre habe, mich zu ihrem Delegirten zum

Reichs-

Reichs-Tage nach Pohlen erwählet, ich meine Instruction und die Creditiv-Schreiben an Sr. Majestät Unsern allergnädigsten König und Ober-Herrn, ans Erlauchte Ministerium und Conföderations-Marschälle erhalten und mich mit Empfehlungs-Schreiben von Sr. Excel. dem Russisch Kayserl. alhier subsistirenden Minister und Ritter Herrn von Simolin, an des in Warschau befindlichen Russisch Kayserl. Ambassadeur, jetzigen Herrn Reichs-Grafen von Stackelberg Excel. versehen hatte, so trat ich mit dem Herrn Secretair Dörper, den E. W. R. und Landschaft durch obigen Landes-Schluß zu dem Delegations-Geschäfte mit mir nach Warschau zu gehen willig gemacht hatte, die Reise dahin an, und traf den 1sten Novbr. in Königsberg ein.

Hier erfuhr ich daß die Durchlauchtige Landgräfin von Hessen-Darmstadt Dero Rückreise von St. Petersburg bereits angetreten, und daß Sie durch ein eigenhändiges sehr gnädiges Schreiben, der Frau Gräfin von Kayserlingk Excel. das Quartier in ihrem Hause zu nehmen versichert hätte.

Die Hoffnung bey einer so vortheilhaften Gelegenheit, dieser erhabenen Fürstin die ihrem Range und ihren Verdiensten schuldige Aufmerksamkeit im Nahmen meines Vaterlandes bezeigen zu können und die Vermuthung daß der Reichs-Tag auf einige Wochen ausgesetzt werden dürfte, ich also in Warschau nichts versäumen würde, bewogen mich den Aufenthalt in Königsberg bis zur Ankunft Ihro Durchlaucht zu verlängern.

Ich wandte die Zeit dazu an den dasigen Herrn Ministers und General-Gouverneur aufzuwarten, um mir derselben nähere Bekanntschaft zu erwerben, und ich habe in ihren Häusern in dem Charakter als Landes-Delegirter alle mögliche Politesse, so wie in dem Gräflich Kayserlingkschen Hause vorzügliche Freundschaft genossen.

Da ich so glücklich war Ihro Durchlaucht der Land-Gräfin meine unterthänige Aufwartung zu machen, nahm ich der Gelegenheit wahr, ihrer Gnade mich und mein Vaterland und ihrer vielgeltenden Vorbitten die Befreyung unseres Mitbruders des Herrn Kammerherrn von Hoven zu empfehlen.

Diese erhabene und würklich groß und menschlich denkende Frau, äusserte die gnädigsten Gesinnungen gegen das Land, und versicherte mir daß Sie sich gerne für einen würdigen Mann verwenden wollte, von dem sie wüßte daß er bloß seiner Vaterlands Liebe wegen litte, und zwar durch die nachtheilige Insinuationes, die der gewesene Minister von Saldern von ihm gemacht hätte.

Den 15ten November setzten wir unsere Reise weiter fort, und den 23sten desselben Monaths 1773 langten wir in Warschau an.

Ich

Ich legte mit dem Herrn Secretair Doerper die nöthigen Visiten beym hiesigen Erlauchten Ministerio, bey den Conföderations-Marschällen und bey Sr. Excell. dem Rußisch-Kayserl. Herrn Ambassadeur Reichs-Grafen von Stackelberg ab, und übergab gehörigen Orts meine Creditive sowohl als die Empfehlungs-Schreiben.

Den 2ten December wurde ich der vorzüglichen Gnade gewürdiget Ihro Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Ober-Herrn in einer Privat-Audience, bey welcher der Hr. Secretair Doerper und mein Sohn das Glück gleichfals genossen Sr. Königl. Majestät vorgestellt zu werden, mein Creditiv als Landes-Delegirter unterthänigst zu überreichen.

Hier muß ich meine Schwäche bekennen, daß ich, gerührt von der ausnehmenden Gnade dieses leutseligen Monarchen, unfähig bin, die Königlichen Gesinnungen auszudrücken, mit welchen dieser erhabene menschenfreundliche Herr, das geringe Merkmahl des freywilligen Beweises von der Treue und Devotion E. W. R. und Landschaft aufzunehmen geruhet hat.

Sie! Hochwohlgebohrne Herren und Mitbrüder können alle insgesamt, die Empfindung, wenn ein König, ein solcher Herr, als der Unsrige, seinem Volke dankt, besser nachempfinden als ich sie Ihnen beschreiben könnte.

A. Der erste Beweiß der Königlichen Gnade ist in Beylage A. Auf mein unterthäniges Anhalten hatten es Sr. Königl. Majestät veranstaltet; daß vom Erlauchten Ministerio eine Note an des Rußisch Kayserl. Ambassadeur jetzigen Reichs-Grafen von Stackelberg Excel. zur Communication an dessen hohen Hofe, wegen der Befreyung des Herrn Cammer-Herrn v. Howen ergangen war.

Der Reichs-Tag war bis den 22ten Jan. des 1774sten Jahres limitiret. Wir continuirten bey den Grossen des Reichs und bey den Auswärtigen Ministers unsere Aufwartung zu machen. Sr. Durchlaucht der Herr Conföderations-Marschall Fürst Poninski fragten bey der ersten Entrée, ob die Landschaft an den Einwendungen, wider die von der General-Conföderation der Jesuiten wegen in Curland ernannte Commissarien, Antheil nehmen würde. Er erhielt zur Antwort, daß ich von der Landschaft über diesen Punct nicht instruiret wäre, worauf Sr. Durchl. erwiederten, die Landschaft hätte wohl daran gethan, und von mir hoffete er daß ich ohne Auftrag zu haben, die Landschaft in solche Sachen nicht würde einmischen wollen, die der Republique unangenehm wären.

B. Dieses hielte ich für einen Wink, die in B. Beyl. befindliche Aufforderung, um so vielmehr von mir abzulehnen, da ich dazu nicht von denenjenigen aufgefordert worden, die meine Instruction unterschrieben hatten, und also mich gar nicht verbunden sah, die Landschaft in Unannehmlichkeiten zu verwickeln von welchen gar keine Vortheile für

selbige abzusehen waren, und diese Sache von Hochfürstl. Seite, wenn es Sr. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn convenience gemäß, allein arrangirt werden konnte.

Ich erfuhr zugleich, daß die Bewegungen und Schritte, die wider das von der Ober-Herrschaft in der Plettenbergschen Sache gefällte Decret gemacht worden, beym Erlauchten Ministerio ungemein übel aufgenommen waren.

Ich hielte es also nicht für rathsam, das Vertrauen, dessen E. W. R. und Landschaft durch ihre General-Instruction mich gewürdiget, auf solche epineuse Fälle auszudehnen, als derjenige war, der eine Privat-Proceß-Sache betraf, worüber der Hochfürstl. Hr. Envoye Ryßewski mit mir hatte conferiren, und wozu das hiesige Cri-
C. minal-Gericht in Beyl. mich hatte auffordern wollen. Diese Sache hatte beym Erl. Ministerio sowohl, als überall den Anschein, als wenn das hiesige Criminal-Gericht, welches genug und überflüßige Zeit gehabt, seine wider den Hr. Oberst von Plettenberg gesprochene Urtheile vorhero zu ersequiren, nur in der Absicht damit so lange angestanden hätte, um nunmehro dem vor den Allerhöchsten Königl. Relations-Gerichtrichten ergangenen Decret keine Gnüge zu leisten. Ich ließ also Sr. Excel. dem Hr. Cron-Groß-Kanzler zu erkennen geben, wie ich nach dem Sinne E. W. R. und Landschaft, die mich nicht instruiret hätte, ein Königl. Decret zu obloquiren, davon weit entfernet wäre, und eben dieses habe ich in einer zu dieser Absicht erhaltenen Privat-Audience Sr. Königl. Maj. mündlich zu unterlegen nicht ermangelt, über welches mein Betragen und Denkungsart der Landschaft, den Allerhöchsten Aussprüchen der Oberherrschaft in Rechts-Sachen sich zu bequemen, Sr. Maj. der König höchst Dero Zufriedenheit mir und der Landschaft gnädigst versicherten, und darauf antwortete ich dem hiesigen Criminal-Gericht laut Beyl.

D. Da es mit Gewißheit voraus zu sehen war, daß die Relations-Gerichte in der nächstbevorstehenden Cadence nicht geheget werden würden, von Hochfürstl. Seite um die Aussetzung derselben gebethen war, und ich vom Herrn Landes-Bevollmächtigten den Auftrag erhalten hatte, im Namen E. W. R. und Landschaft gleichfals um Aussetzung derselben zu bitten, so gab ich um die Gerechtsahme E. W. R. und Land-
E. schaft zu beobachten Beyl. pro Memoria ein.

a. Der den 22sten Jan. 1774 eröffnete und limitirte Reichstag, war weiter prorogiret worden, und es war in Ansehung der allgemeinen Reichs-Geschäfte und derselben großen Umfang, von denen eine genaue Kenntniß nur in dem ganzen Zusammenhange derselben zu schöpfen möglich abgemacht worden, daß die Sessiones der Delegation fortdauren, und die abzuhandelnden Staats-Materien in denselben bearbeitet werden sollten.

Die

Die allgemeinen Reichstags-Angelegenheiten schienen sich indessen immer mehr in die Länge zu ziehen. Niemand schien dabey so viel zu leiden als der König, Dessen Finanzen, durch die Zergliederung des Landes, wodurch Er seine besten Fonds eingebüsset, äußerst geschwächt, und noch nicht durch andere Fonds ersetzet waren.

Denken sie sich Hochwohlgebohrne Herren und Mitbrüder, einen König wie den Unsrigen, unter diesen Umständen und in dieser Verfassung — — — Denken sie sie sich uns Curländer, mit allen den Ausdrücken der Verehrung und Liebe, wenn wir von unserm **König**e reden, und denn tadeln sie mich, wenn ich, ohne ihre besondere Aufträge (welche einzuhohlen ich keine Zeit hatte) mich mit den Piltenschen Herren Delegirten associiret, um zu dem **Sr. Königl. Majestät** bereits offerirten Don-Gratuit, eine gleiche Summe annoch hinzuzufügen, und hierzu den Vorschuß für E. W. R. und Landschaft aus meinen eigenen Mitteln zu machen.

Tadeln sie mich meine Brüder und misbilligen diese meine Handlung, wenn sie können — — aber lassen sie diesen Refus aus dem Diario dieses Landtages aus. — — —

Ich habe es schon erwehnt, daß in Ansehung der allgemeinen Reichs-Geschäfte die Delegation beschäftigt war, und es war nichts mit Gewißheit anzunehmen, ob dieser Reichstag beendiget oder weiter ausgesetzt werden würde. Es verlautet auch gar nichts, daß in Ansehung Curlands etwas festgesetzt werden sollte, und da auf dem letztern Landtage nicht das Geringste von **Sr. Hochfürstl. Durchl.** angetragen noch darüber verhandelt worden, so war ich dabey ruhig, bis Sr. Excellenz der Rußisch-Kayserliche Ambassadeur Reichs-Graf von Stackelberg, als ich den 23sten Merz in der Assemblée bey ihm war, mich fragte, ob die Punkte die er wegen Curland dem Groß-Kanzler gegeben, mir bekannt wären?

Diese Frage, die ich der Wahrheit gemäß mit nein beantwortete, machte mich aufmerksam, und ich meldete mich dieserwegen bey Sr. Excellenz dem Herrn Kron-Großkanzler Mlodzieiowski, und gab selbigem zu erkennen, wie ich über die mit dem Herrn Ambassadeur von Stackelberg gehabte Unterredung, wobey ich meine Unwissenheit hätte gestehen müssen, bestürzt wäre.

Dieses veranlaßete Sr. Excellenz den Herrn Kron-Großkanzler Mlodzieiowski, dessen vorsichtiges und weises Betragen ich in der Folge oft zu bewundern Gelegenheit gehabt, hierüber bey dem Herrn Ambassadeur Anfrage thun zu lassen, worauf mir des folgenden Tages die drey Punkte, betreffend

1) Die Einschränkung der Jurisdiction des Adels, nur auf dessen Erb-Unterthanen.
2) Die Abschaffung der Berechtigung an gestrandeten Gütern, und

TRÜ Raamatukogu

3) Die Einschränkung der Jagd-Freyheit auf jedes Besitzers eigenen Grund und Boden

Lit. E. b, in Beylage mir zugesandt wurden. Denselben Tag ließ der Herr Ambassadeur von Stackelberg mich zu sich einladen und gab mir einen von des Herrn Premier-Minister Grafen Panin Excellenz an ihn geschriebenen Brief zu lesen, worin dem Herrn Ambassadeur von Stackelberg aufgetragen war, vorerwehnte Punkte eifrigst zu betreiben und nahmentlich mir zu sagen, daß ich aus einem bösen Willen oder Neigung zu Caballen mich diesen Punkten nicht widersetzen sollte.

Diese harten Ausdrücke schmerzten mich um so mehr, je weniger ich solche zu verdienen glaube, und da ich nach meinem guten Gewissen, nicht allein auf E. W. R. und Landschaft, sondern auch aufs ganze Publikum mich berufen kann, und Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr Selbst aus Gerechtigkeits Liebe, wie auch Sr. Excell. der in diesen Herzogthümern accreditirte Rußisch-Kayserl. Minister Herr von Simolin, dem ich mich hiemit öffentlich unterwerfe, daß er nach seiner Pflicht und Wahrheits Liebe von meiner Denkungs-Art meinem Charakter und ganzen Betragen einen unpartheyischen Bericht seinem Allerhöchsten Hofe ablegen möge, mir das Zeugniß nicht versagen werden, daß ich jederzeit alle Schritte meines Lebens nach der Regel der Vorsichtigkeit abgemessen, von allen Caballen weit entfernet gewesen, und bey allen öffentlichen Verhandlungen, wovon die Akten größtentheils gedruckt vorhanden sind, Achtung und Ehrerbietung meinem Landes-Herrn bezeiget habe; so überlasse ich mit überzeugender Ruhe des Gemüths, diejenigen der Bestrafung ihres eigenen Gewissens, die ihre Verleumdungssucht so weit haben treiben und so gar einen so grossen und Gerechtigkeitsliebenden Minister als wie Sr. Excell. der Herr Graf Panin ist, der von ganz Europa verehret wird, mit Unwahrheiten und dergleichen Insinuationen hintergehen können, so lange, bis die Wahrheit, welche die zusammengesetzteste Larve der Lügen, so wie die Sonne auch den dickſten Nebel doch am Ende durchdringen und über die Verleumder wohlverdiente Strafen und Verachtung verbreiten wird.

Ich habe Hochwohlgebohrne Herren und Mitbrüder bey dieser Gelegenheit nach Pflicht und Gewissen geredet. Ich habe Sr. Excellenz den Herrn Ambassadeur von Stackelberg gebethen, seinem Allerhöchsten Hofe von meiner Unschuld einen Bericht abzustatten, und Curland der fortdaurenden Gnade dieses Allerhöchsten benachbarten Hofes zu empfehlen.

Ich unterließ auch nicht Sr. Excell. dem Herrn Ambassadeur Vorstellungen zu machen, daß vorbesagte Punkte auf einem Landtage in Curland abgemacht werden könnten, und daß sie nach der Verfassung unsers Landes, welche Seine Souveraine die erhabene Monarchin Rußlandes selbst garantiret eigentlich dahin gehöreten.

In-

Indeß erfuhr ich immer mehr und mehr und täglich mit grösserer Zuverläßigkeit, daß ausser obigen drey Puncten, die mir communiciret waren, noch mehrere vorhanden und von dem Hoffrath und Fiscal Vick jedoch ohne Unterschrift eingegeben wären.

Ich erfuhr, daß so gar der Rußisch Kayserl. und Königl. Preußische Minister nebst des Hr. Cron-Groß-Cantzler Excel. darüber eine Conference gehalten, und daß von Seiten des Erlauchten Pohlnischen Ministerii viele dieser Puncte, auf welche der Hoffrath und Fiscal Vick insistiret als die abgeschmacktesten Anführungen (ineptissima allegata) wären verworffen worden. Ich bath also Sr. Excel. den Hr. Cron-Groß-Canzler die mir unbekannten Puncte gleich den 3 ersteren mitzutheilen. Ich verfügte mich zu des Hrn. Ambassadeur Excel. um ihm vorzustellen, wie die ungewöhnliche Art und Weise der Negoce in Curschen Sachen mich beunruhigte, und daß ich mir die schlimsten Vorstellungen davon machen müste, weil alles so geheim behandelt würde, indem weder auf dem zuletzt angehaltenen öffentlichen Landtage in Curland Sr. Durchl. der Herzog von Dero Wunsch neue Verordnungen in Curland bey der Ober-Herrschaft zu besorgen, dem Lande hätte bekannt machen lassen, noch auch den Herren Ober-Räthen von dieser Absicht Sr. Durchl. das geringste wissend wäre, da doch in Curland nach der Staats-Verfassung des Landes, die seit 200 Jahren subsistiret, die auch Ihro Kayserl. Maj. die Allerhuldreichste Monarchin von Rußland durch Dero Höchst eigene wiederholte Declarationes gnädigst garantiret, ohne Zuziehung ohne Beyrath der Herren Ober-Räthe und ohne Mitwissen der Stände nichts von den alten Gesetzen des Landes abgeändert, noch mit Gültigkeit etwas neues verordnet werden könnte.

Ich bath dennoch Sr. Excel. mir die noch unbekannte Puncte mittheilen zu lassen welches ich nach der von selbigen, während meines Aufenthalts in Warschau mir versicherten Protection seines Allerhöchsten Hofes zu erlangen wünschte, und gewiß hofte, um als Delegirter für die Gerechtsame der Landschaft wachen zu können.

Des Herrn Ambassadeur Excell. antworteten mir hierauf, daß ich die Punkte die ich von ihm verlangte, von dem Hofrath Vick bekommen würde. Ich erwiederte, daß nur der Herr Ryszewski als Envoye des Herzoges mir bekannt wäre. Von den Aufträgen des Herrn Hofrath Vick mir nichts anders wissend wäre, als daß selbiger als Fiscal zu Besorgung der bey den Relations-Gerichten vorkommenden Sachen des Fürstl. Hauses nach Warschau geschickt wäre auch die Herren Ober-Räthe nichts anders von seinen Aufträgen wüsten, und es mich sehr wunderte, wie er, da weder der Herr Envoye Ryszewski noch ich zu der Conference, die in Curschen Sachen gehalten worden, eingeladen gewesen, bey selbiger hätte gegenwärtig seyn können. Sr.

Excell. gaben mir hierüber die Auskunft, daß dieses deswegen geschehen wäre, um über die von ihm eingegebene Punkte, auch von ihm selbst Erläuterungen einzuziehen.

Ich antwortete, daß nach der Verfassung in Curland die Rechte des Herzoges und des Landes sehr genau verbunden wären, und daß der Herzog in öffentlichen Angelegenheiten ohne Zuziehung der Herren Ober-Räthe und ohne Mitwissen und Einwilligung der Landschaft nichts unternehmen könnte, und endlich nach wiederhohlten Vorstellungen, sagten des Herrn Ambassadeur Excell. sie wollten mit dem Herrn Kron-Großkanzler der von mir verlangten Punkte wegen reden.

Unterdessen da ich sie weder von dem Herrn Ambassadeur noch aus der Kron-Kanzeley erhalten könnte, erkundigte ich mich bey dem Herzogl. Herrn Envoye Ryszewski, ob er sie mir nicht mittheilen könnte. Derselbe versicherte mir, daß weder er Aufträge von Sr. Durchl. dem Herzoge habe, noch auch wisse, was der Hofrath Vick negotiire, und also an nichts Antheil nehme.

Meine Unruhe, nach dem, was das öffentliche Gericht in Warschau in allen Assembleen und Privatgesellschaften von dem Inhalte derselben sprach, wurde immer
F. grösser. Ich entschloß mich daher an den Herrn Hofrath Vick Beyl. Billet zu schreiben. So viel Recht ich auch hatte nach der Weisung des Herrn Ambassadeur von Stackelberg Excell. die Communication der Punkte von ihm zu verlangen, und so höflich ich ihm dieses zu erkennen gegeben hatte, so antwortete derselbe mir nicht einmahl darauf.

Nachdem ich mir endlich die äusserste Mühe von der Welt gegeben hatte, bekam ich ein authentisches Exemplar zu lesen, welches die achtzehn Punkte enthielt, die der Hofrath und Fiscal Vick heimlich und ohne Zuziehung des Herrn Envoye Ryszewski zu erschleichen getrachtet hatte.

Erstaunt über den Inhalt derselben, darin unsere Grund- und Cardinal-Gesetze, commissorialische Decisiones und landtägliche Schlüsse freventlich angetastet; die Sicherheit des Vermögens und die Besitzlichkeiten des Adels der äussersten Gefahr ausgesetzt; den Fürstlichen Investituren falsche Auslegungen gegeben werden; ein dem Könige als Oberherrn zukommendes Reale, und eins der vorzüglichsten, von denen, durch Fürsten-Eide, Königliche Confirmationes und Kayserl. Garantien dem Adel so sehr gesicherten Rechten, das Recht der Appellation beeinträchtiget, denen Bedrängten die lezte Zuflucht benommen und der Zugang zum Throne des Königes verschlossen, und wider die ausdrücklichen Worte in denen Pactis Subjectionis (In causis gravibus licebit Equestri Ordini a principe suo provocare) auf die unverschämteste Weise vorgegeben wird, daß der Adel bey der Subjection eigentlich keine Appellation gehabt; und wenn es nicht für Unwissenheit zu halten, die boshaftesten Absichten des Concipienten dieser Puncte daraus hervorleuchteten, das Land, wie solches auch würklich

er-

erfolgte, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in Contestationes und Verwirrungen zu setzen: Erstaunt, sage ich, und von Verwunderung durchdrungen über den Inhalt solcher Punkte, schrieb ich an die Herren
G. Ober-Räthe, und forderte den Herrn Landes-Bevollmächtigten auf, mir beyzustehen,
a. den Umsturz unserer bisherigen Verfassung zu vermeiden, und das Verderben vom Lande abzuwenden.

Und da ich endlich ungeachtet aller Schwierigkeiten, die Ihnen verehrungswürdige Mitbrüder unglaublich scheinen würden wenn ich sie hier anführen dürfte, die sie aber um desto weniger befremden müssen oder befremden würden, wenn sie sich die unter diesen Umständen theils nothwendig gewesene Art und Weise die Geschäfte zu behandeln eine deutliche Vorstellung machen könnten, ohne daß deswegen diejenigen Großen in Pohlen, die uns als ihre Mitbrüder ansehen und lieben, weniger für unsere Erhaltung besorgt wären, da ich, sage ich, ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten
G. doch ein authentisches Exemplar dieser 18 Puncte erhielt, so säumete ich nicht einen
b. Augenblick selbiges, so wie es in Beyl. ff. befindlich dem Herrn Landes-Bevollmächtigten und den Herren Ober-Räthen zuzusenden, und nachdem ich vom Herrn Landes-Bevollmächtigten die von den Herren Ober-Räthen auf seine Anfrage, ob sie von besagten Puncten Wissenschaft hätten, und an selbigen Antheil nähmen, an ihn gerichtete verneinende Antwort erhalten hatte, unterlegte ich in Beziehung auf dieses pflicht-
G. mäßige Schreiben der Herren Ober-Räthe Sr. Majestät dem Könige eine pro-
c. testirende Note wider die 18 Puncte, gab diese Note als eine Protestation bey der Durchl. Delegation, beym Ministerio und den auswärtigen Ministers, auch dem Herzogl. Envoyé Ryszewski als Landes-Delegirter ein, und überschickte diese Note den
G. Herren Ober-Räthen.

d. Zu diesem Schritt, als Landes-Delegirter E. W. R. und Landschaft die gerechteste Criminal-Action wider den Hofrath und Fiscal Vick zu reserviren, und wider ihn, als einen Verbrecher vor dem ganzen Reichs-Tage laut um Gerechtigkeit anzuflehen, sahe ich mich nicht nur deswegen berechtiget, weil unsere Gesetze auf dergleichen Attentata, die er zu unterfangen sich erfrechet, (poenam infamiae et colli) die Strafe der Ehrlosigkeit und des Stranges gesetzet, sondern ich sahe mich auch selbst zur Ehre Sr. Hochfürstl. Durchl. Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn dazu verbunden, indem nach der Anzeige der Herren Ober-Räthe vom 18ten April
H. 1774 sub Beyl. der Hofrath und Fiscal Vick, wann er etwas negotiiret, wozu er nicht befehligt gewesen, zur Verantwortung gezogen werden soll, und nach der von Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn den Herren Ober-Räthen unter eben diesem Dato gegebenen gnädigen Declaration, worin Sr. Hochfürstl. Durchl. als Unser Gnädigster Fürst und Herr den Inhalt dieser

Pun-

Puncte, als für sich selbst beleidigend anzusehen scheinen, und darüber den äußersten Mißfallen bezeigen, deutlich zu Tage liegt, daß der Hofrath und Fiscal Vick für sich die 18 Puncte ohne Wissen Sr. Durchl. des Herzoges entworfen und mit Hintansetzung der dem Hochfürstl. Hause und dem Lande schuldigen Pflichten zur Beförderung seiner Privat-Absicht solche Sachen heimlich betrieben, die das Erl. Ministerium schon als abgeschmackte Allegata erklärt und verworfen, und er Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn gewißlich ganz andere Vorstellungen von seiner Negoce gemacht haben wird.

In dem Assemblée bey des Römisch Kayserl. Herrn Minister Baron Rewicky Excell. lud der Herr Rath und Rußisch Kayserl. Legations-Secretair Baron v. Krudener mich und den Herrn Secretair Doerper ein, auf den folgenden Tag ihn zu besuchen. Wir folgten dieser Einladung. Eine Weile nach unserer Ankunft erschien auch der Herr Hofrath Vick, zog ein Papier aus der Tasche und wollte es als die Puncte seiner Negoce ablesen, da ich aber seine 18 Puncte schon aus der Königl. Cabinets-Canzeley erhalten und die oben angeführte Note wider ihn überall eingegeben hatte, so habe ich mich mit ihm weder einlassen mögen noch können.

Beyl. I. Auch diesen Umstand berichtete ich den Herren Ober-Räthen, und da in der Privat-Audienz, welche Sr. Majestät der König mir zu ertheilen geruheten, Ihro Königl. Majestät die Gnade hatten mir zu eröfnen, daß nachdem Höchst-Dieselben in die prätendirte 18 Puncte als König und Ober-Herr nie einzuwilligen declariret, selbige abgeändert wären, und ich sie aus der Königl. Cabinets-Canzeley K. communicirt erhalten könnte, so schickte ich auch diese abgeänderte Puncte dem Herrn Landes-Bevollmächtigten Kammerherrn von Brüggen, so wie ich sie erhalten hatte, L. zu, und schrieb an die Herren Ober-Räthe, worauf ich aber nur von Sr. Excellenz dem Herrn Land-Hofmeister von der Howen ein Schreiben erhielt, welches ich so- M. gleich beantwortete, und weil die Erklärung sämtlicher Herren Ober-Räthe bis dahin N. nicht erfolgt war, so gab der Hofrath und Fiscal Vick eine Gegen Note ein, in der er sich als Accredité Sr. Durchl. qualificirt, und dem Publico vorzuspiegeln suchte, als wenn ich in meiner Note Unwahrheiten vorgegeben; sucht den Brief der Herren Ober-Räthe an den Herrn Landes-Bevollmächtigten, den ich meiner Note beygefüget hatte so zu verdrehen und selbigem die schiefe Auslegung zu geben, als wenn die Herren Ober-Räthe keine Abneigung gegen seine Negoce bezeiget, geräth aber, wie schon einer der durch das von mir angeführte Gesetz gedrohet worden war, dabey in Verwirrung, widerspricht sich selbst, sucht bald seiner Negoce einen Anstrich zu geben, bald wiederum aus Furcht vor dem angeführten Gesetz seine 18 Puncte ganz und gar abzuleugnen.

Nach

O. Nach der Anzeige Sr. Excell. des Herrn Land-Hofmeister von Howen, war in
langer Zeit keine Antwort von sämmtlichen Herren Ober-Räthen zu vermuthen, in-
P. dem sie nicht in Mitau beysammen waren, ich schrieb daher an Sr. Excellenz dem
a. Herrn Landhofmeister von Howen, stattete ihm nicht allein einen ausführlichen Bericht
P. von der Vickschen Negoce ab, sondern sandte auch die Vickschе Gegen-Note und alle
b. Beweis-Urkunden die unläugbar sind, diesem würdigen Ober-Rathe zu, wie solches
alles und mit mehreren Umständen, daß der Hofrath und Fiscal Vick auf seiner Ne-
P. goce, ohnerachtet das Erl. Ministerium ihn refutiret und abgewiesen, dennoch hart-
c. näckig beharret, aus Beyl. deutlich erhellet.
d. Es ist mir nicht möglich, ihnen Hochwohlgebohrne Herren und Verehrungswür-
e. dige Mitbrüder, zu beschreiben, wie viel Verdruß ich bey dieser Vickschen Negoce
f. ausgestanden, was für große Geld-Ausgaben und Unkosten selbige dem Lande verur-
sachet, wie mancher Gefahr ich ausgesetzt gewesen, und es fehlte nicht viel, so hätte
ich fast mein Leben dabey eingebüsset.

Mit aller der unsäglichen Mühe, mit Aufopferung meiner Gesundheit, mit Aufwendung eines großen Theils unseres Vermögens meine Verehrungswürdige Mitbrüder, wäre es mir doch nicht gelungen, diese verderbliche Negoce zu vereiteln. Allein lediglich der ausnehmenden Gnade des gerechten und besten Königes Unseres Ober-Herrn, für den unserer aller Herzen mit innigster Verehrung angefüllt seyn müssen, ist das Land den Dank für die Abwendung dieser 18 Puncte und für die Erhaltung unserer alten Staats-Verfassung annoch schuldig.

Aller angewandten Mühe aber ohnerachtet, hatte ichs nicht dahin bringen können, daß die veränderten Puncte, welche auf keinem Landtage behandelt und worüber die hiesige Regierung gar nicht zu Rathe gezogen worden, in der Delegation nicht wären vorgetragen und verlesen worden, und ich glaube gar nicht, daß sie Hochwohlgebohrne Herren darüber verwundert seyn werden.

Aus der Delegation wurde eine Commißion von zwölf Personen ernannt, um die Gerechtigkeit dieser Punkten zu untersuchen, und derselben Beschaffenheit der Delegation zu referiren. Und da diese Sache mit aller Eilfertigkeit betrieben werden sollte, so war ich dabey natürlicher Weise um destomehr verlegen, da ich von den Herren Ober-Räthen auf meine wiederhohlten Schreiben noch keine hinreichende Antwort erhalten, und Sr. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr Selbst diesen ungewöhnlichen Modum der obhandenen Conjuncturen wegen, nicht behindern konnten, und ihn zum Theil auch deshalb gestatten mußten, weil ich authentisch zu beweisen noch nicht im Stande war, daß die Herren Ober-Räthe, als Fürstliche Räthe und verpflichtete Wächter der Gesetze von einer so wichtigen Sache als die Veränderung unserer alten von ihnen beschwornen Gesetzen betrifft, sollten ausgeschlossen

worden seyn und von einer neuen Legislation über Curland keine Wissenschaft sollten gehabt haben, und also keinen Antheil daran nähmen.

Q. R. Mittlerweile hatte ich von Sr. Excell. dem Herrn Land-Hofmeister von Howen ein Schreiben erhalten, welches ich beantwortete.

Diese aus der Delegation ernannte Commißion hielt den 28sten May ihre erste Conference, zu welcher Sr. Excell. der Herr Kron-Großkanzler als Präses derselben, mich und den Herren Secretair Doerper einladen ließen. Der Herr Envoye Ryszewski und Hofrath Vick fanden sich auch daselbst ein.

Es wurde von mir verlangt, daß ich über die Punkte, die als ein Project zur künftigen Constitution der Delegation vorgelegt wären, mein Gutachten sagen sollte.

Ich erwiederte, daß ich auf selbige, weil sie ohne Unterschrift waren, gar nichts antworten könnte, und wenn sie von dem Herrn Envoye Ryszewski unterschrieben seyn würden, ich sie mir zu communiciren bitten, alsdann aber lediglich mich dahin erklären würde, daß meine Autorität nicht so weit gienge, über Projecte zu gesetzen, die a Tergo des Landes der Durchl. Republik vorgelegt wären, zu traktiren, wannenhero ich mich darauf gar nicht einlassen, noch so zu sagen litem contestiren könnte, mit hinzugefügtem ausdrücklichem Vorbehalt, daß ich insbesondere mich mit dem Hofrath und Fiscal Vick, der auf die arroganteste Weise sich mir durchaus obtrudiren wollte, wegen öffentlicher Angelegenheiten meines Vaterlandes in Gefolge meiner wider ihn eingegebenen Note nicht mehr compromittiren könnte noch würde.

In der zweyten Conference dieser aus der Delegation ernannten Commißion wurde sehr in mich und den Hr. Secretair Dörper gedrungen, daß wir auf die Puncte antworten sollten, und litem contestiren mögten.

Ich hatte in demselben Augenblick bemerkt, daß die Puncte worüber hier tractirt werden sollte, von den ersten 18 sowohl als von denen welche der Hr. Envoyé Ryszewki Sr. Königl. Maj. unterleget, wie auch von den Puncten die Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr während der Vickschen Negoce den Herren Ober-Räthen communiciret, dem Inhalte und der Zahl nach verschieden waren.

Da ich also nicht wußte, ob die ersteren 18 oder diejenigen die Sr. Königl. Maj. unterlegt waren, oder die welche Sr. Durchl. den Herren Ober-Räthen communiciret, oder die gegenwärtigen 15 Punkte, diejenigen wären auf die ich antworten sollte, eben so wenig, als wem ich zu antworten hätte, so inhärirte ich meiner Bitte, daß ein authentisches Exemplar mit Unterschrift des Hrn. Envoye Ryszewski mir communiciret werden mögte, und bath zugleich um Dilation, damit ich diese Sachen die mir ganz fremde und worüber ich nicht instruiret wäre, nach Curland schicken und Verhaltungs-Vorschriften von der Curischen Regierung und durch den Herren

Landes-

Landes = Bevollmächtigten von E. W. R. und Landschaft darüber erhalten könnte.

Der Herr Secretair Dörper suchte diese Bitte um Dilation durch Anführung einiger Gründe zu unterstützen, daß bey einer Proceß = Sache, auch von geringer Erheblichkeit dem Gegentheil eine Frist verstattet würde, um wie vielmehr wäre diese Bitte in einer so wichtigen Sache, als die Legislation eines ganzen Landes beträfe, gerecht und billig, zumahl da der Reichstag bis zum October Monath ausgesetzt, und also Zeit genug vorhanden wäre, diese Sachen mit Wissen der Curischen Landes = Regierung und Einwilligung E. W. R. und Landschaft zu tractiren.

Sämtliche zu dieser Commißion verordnete Herren Senateurs hielten die gebetene Dilation für gerecht, einige dieser Herren führten nur an, daß Sr. Excell. der Russisch Kayserl. Hr. Ambassadeur von Stackelberg diese Sache preßirte und beendigt wissen wollte, und wurden da ich die von Sr. Excell. dem Hrn. Land = Hofmeister
S. von Howen indessen erhaltene Briefe ins Lateinische übersetzt producirte, vorläufig
T. überzeugt, daß die Hrn. Ober = Räthe diese ganze Negociation ignoriret, und keinen Antheil daran genommen hätten.

Der Fiscal und Hofrath Vick wußte, auf seinen falschen Vorgebungen von dem Mitwissen und Theilnehmung der Herren Ober = Räthe an seiner Negoce ertappt, gar nichts hierauf zu antworten, und suchte nur dem Hrn. Secretair Dörper, der doch seine Pflichten in denen er gegen E. W. R. und Ldschft. stand, beobachten muste, und als ein rechtschaffener Mann beobachtete, streitig zu machen, daß er vor dieser Commißion, zu welcher er von dieser Erlauchten Commißion selbst, und namentlich mit mir eingeladen worden war, zu reden nicht das Recht hätte. Allein Sr. Excell. der Hr. Cron = Großkanzler, gab als Präses dieser Commißion, dem Hrn. Hofrath und Fiscal Vick einen ernsthaften Verweis über seine Unbescheidenheit.

Als Mensch und noch mehr als Patriot, muste ich natürlicher Weise bey allem dem was bishero mein Vaterland sowohl als meine Person betroffen, nicht gleichgültig seyn. Ich kam aus dieser Conferenze nach Hause, und befiel plötzlich so krank, daß ich anfänglich vielleicht wenig Hofnung hatte ihnen meine Verehrungswürdige Brüder diesen Bericht abzustatten. In einigen Wochen konnte ich das Zimmer nicht verlassen.

U. Die Commißion hatte indessen die Punkte geprüft, laut Beyl. abgeändert, und der Delegation referirt.

In der Delegation hatten sie nicht allein viele Schwierigkeiten überhaupt gefunden, indem verschiedene Delegirte, ein jeder nach seiner eigenen Meynung, und unter Anführung verschiedener Ursachen förmlich und feyerlich dawider protestirt hatten, wie die vielfältig darüber gehaltene und öffentlich gedruckte Reden solches beweisen,

V. sondern sie waren auch abermals abgeändert und so wie Beyl. sie enthält abgefasset worden. — — — Wenn meine verehrungswürdige Mitbrüder in meiner ganzen Relation irgend eine Stelle ist, wo ich sie zum ehrerbietigen und wirklich frommen Dank gegen Unsern König auffordern kann, so ist es hier.

Das Empressement dieses Monarchen, daß wir in unserer Freyheit und in unsern Rechten doch ja nicht gekränkt werden mögten, die thätige Mitwirkung und die, seinem Königl. Herzen eigenthümlich zugehörige väterliche Besorgniß, die Allerhöchst Dieselben während der ganzen Negoce, die Curland betraf, öffentlich und privatim geäußert hatten, zeigten es gar zu expressiv, daß Er wirklich der Herr ist, dem wir zugehören, und daß wir untreu sind, wenn wir Ihm im Fall der Noth nicht ebenfalls mit Guth und Blut dankbar sollten zugehören wollen.

W. Unter einem so unmittelbaren Schutze unseres Ober-Herrn und in dieser Lage
1. befanden sich die Sachen unseres Vaterlandes, als die lange gewartete Antwort der
2. Hrn. Ober-Räthe, ob wohl zu spät ankam, welche nebst den Anmerkungen derselben
3. über die von Sr. Durchl. ihnen communicirte Punkte der Hr. Sekretair Dörper ins
W. Lateinische übersetzt, in die Canzeley des Reichs eingegeben, und Sr. Maj. dem Kö-
4. nige in einer Privat-Audienz die Supplique der Herren Ober-Räthe zu unterlegen die
5. Ehre gehabt hat.
6. Die Delegation wurde ausgesetzt, und so gern ich, nachdem meine Gesundheit nur in etwas wieder hergestellt war, damahls schon in mein Vaterland zurückgekehret wäre, um dem Lande die fernere Delegations-Kosten zu erspahren, und mich von meiner Bürde zu entledigen, so verhinderte mich doch die Pflicht daran, die ich für mein Vaterland übernommen hatte.

Ich bath um Erlassung, allein durch die wiederholte Aufforderungen und patriotische Vorstellungen die der Hr. Landes-Bevollmächtigte Cammer-Herr von der Brüggen im Nahmen E. W. R. und Landschaft, seinem standhaften Character gemäß mir machte, gestärkt, und ermuntert, entschloß ich mich bis zum Schluß des Reichs-Tages in Warschau zu bleiben.

Die vielen Siege der Rußisch Kayserlichen Truppen über die Türcken, die wie es der ganzen Welt bekannt ist, so herrlich sind, daß weder in der alten noch neuern Geschichte dergleichen Beyspiele anzutreffen, hatten dem Kriege mit der Pforte auf die Art ein Ende gemacht, daß der Erfolg davon der für das Rußische Reich so glorreiche Friede war.

Es waren verschiedene während der vorigen Unruhen in Pohlen arretirte Grosse auf freyem Fuß gestellt. Der Curländische Delegirte Hr. Cammer-Herr von der Howen genoß aber damals diese Freude noch nicht und da ich sowohl als der Hr. Secretair Dörper von Zeit zu Zeit die Sollicitationes bey Sr. Königl. Maj. bey dem Erl. Mi-

nisterio,

X. nisterio, bey allen Gelegenheiten wiederholt hatten, so war abermals eine Note an des Rußisch Kayserl. Hr. Ambassadeur Excel. ergangen.

In Warschau wurde das Friedens-Fest von Sr. Excel. dem Rußisch Kayserl. Hrn. Ambassadeur von Stackelberg auf das prächtigste gefeyert, und mit Sr. Königl. Maj. Allerhöchsten Gegenwart beehret.

Der König hatte die Gnade, als Er mich bey diesem Friedens-Feste, zu welchem ich eingeladen war, erblickte, zu mir zu treten und mir zu sagen, daß Allerhöchst Dieselben an diesem so frohen und feyerlichen Tage beym Rußisch Kayserl. Minister eine Vorbitte für des Cammer-Herrn Howen Erlassung aus seinem Arreste eingelegt, ein eigenhändiges Billet an den Hrn. Baron von Stackelberg geschrieben hätten, welches selbiger seinem Hofe communiciren würde. Sr. Königl Maj. fügten hinzu, daß Allerhöchst Dieselben nunmehro die Befreyung des Cammer Hrn. Howen gewiß hoften.

Y. Der Erfolg hat es gelehrt, und das ganze Land ist Sr. Königl. Maj. Unserm so gnädigen Ober-Herrn, der Gott ähnlich, nicht bloß für das Ganze, sondern auch für die einzelnen Glieder unseres Staates sorget, auch den Danck für die Befreyung dieses gewesenen Delegirten, unseres würdigen Mitbruders schuldig.

Der Reichs-Tag wurde vom October bis November und die Relations-Gerichte bis an die nächstfolgende Cadence ausgesetzt.

In der Zwischen-Zeit des limitirten Reichs-Tages wurden verschiedene Projecte, betreffend die Vermehrung der Revenues der Republique, zu Bestreitung der nothwendigen und grossen Ausgaben derselben, theils entworffen, theils auch bey der Delegation eingereicht. Es wurden Contributiones und Abgaben arrangirt, und es gieng sogar die Rede, daß auch Curland in jährliche Contribution gesetzt werden sollte.

Sie werden sichs, Hochwohlgebohrne Herren und Verehrungswürdige Mitbrüder, leicht vorstellen, daß bey diesen gefahrvollen Zeiten auch ein blosses Gerücht von dieser Art mich aufmerksam machen muste. Allein ich erfuhr gar bald, daß ich die gegründeste Ursache hatte, für unser Vaterland besorgt zu seyn.

Es war würklich ein Project gemacht worden, daß Curland ein eigenes Regiment stiften, und zum Dienst der Republique unterhalten sollte.

Ausser den Kosten der Errichtung dieses Regiments waren auch diejenigen schon berechnet, die der jährliche Unterhalt desselben erfordern würde. Sie sollten ohngefähr 40000 Rthlr. in Alberts betragen, und diese Summe sollte auf Sr. Durchl. den Herzog, auf die Landschaft, und den Piltenschen Kreyß repartirt werden.

Ich überlegte diese Sache mit den Piltenschen Hrn. Delegirten, deren Interesse es mit betraf und weil die Lage der Sachen es nicht verstattete, sich öffentlich zu widersetzen, so gaben wir uns unter der Hand alle Mühe, diese Last die dem Lande un-

erträglich gewesen wäre, in Zeiten von selbigem abzuwenden, und in dieser Bemühung wurde ich so wohl von wahren Freunden unsers Vaterlandes als von einigen grossen Beschützern, denen ganz Curland immer dankbar verpflichtet bleiben muß, unterstützt.

Man hatte indessen dieses Projekt mit allen ersinnlichen scheinbaren Gründen ausgeschmückt, und um Sr. Königl. Maj. Einwilligung zu erlangen, es von der Seite vorgestellt, daß es den Curländern selbst vortheilhaft seyn würde, und daß es ihr eigner Wunsch wäre. Es war auch darüber schon etwas an Sr. Excell. dem Rußisch Kayserlichen Hrn. Ambassadeur von Stackelberg gelangt.

Allein auch bey dieser Gelegenheit wurde die vorzügliche Gnade Unsers Allergnädigsten Königes und Oberherrn für Curland sichtbar, denn ehe Höchstdieselben Dero Einwilligung zu diesen Projekt gaben, würdigten Sr. Königl. Maj. den Hrn. Secretair Dörper einer Privat-Audienz, geruheten in selbiger dessen unterthänigsten Vorstellungen hierüber gnädigstes Gehör zu geben, und schickten ihn sowohl mit den beruhigendesten Versicherungen für Curland, als auch mit dem zu Curlands immerwährender Ehre geprägten Denkmahl, als einen Beweis der Königl. so gnädigen Gesinnungen gegen das Land, an den Hrn. Landes-Bevollmächtigten von Brüggen als an den Representanten E. W. R. und Landschaft.

Einige Zeit hierauf geruheten Sr. Königl. Maj. in einer Privat-Audienz, auf das unterthänige Schreiben des Hrn. Landes-Bevollmächtigten Kammerherrn von Brüggen, welches ich Sr. Königl. Maj. unterlegte, Sich dergestalt gnädigst gegen mich auszudrücken, daß Allerhöchst Dieselben nur das wollten, was das Glück und die Wohlfahrt Curlands befördern könnte, nachdem Allerhöchst Dieselben aber in Ansehung der Errichtung eines Curischen Regiments vom Gegentheil überzeugt, und daß es nicht der Wunsch der Curländer selbst wäre, so könnte das Land nur sicher und ruhig seyn, daß an der Ausführung dieses Projekts gar nicht mehr gedacht werden sollte.

Der Reichs-Tag war noch nicht geschlossen, sondern weiter limitirt worden. Dem unerachtet wurden viele Bemühungen angewandt, die Commißion nach Curland die erst durch den Reichstags-Schluß authorisirt werden sollte, damals schon, so wie
Z. die Ernennung der Commissarien bey der Delegation auszuwürken. Es war so gar beyliegendes Projekt zur Instruction derer Hrn. Commissarien, in die Canzeleyen des Reichs eingegeben.

Allein, da Sr. Königl. Maj. die Ernennung und Zeit der Absendung derselben Sich vorbehalten hatten, so konnte auch die Expedition der Commißion aller deshalb angewandten Kunstgriffe unerachtet vor dem Schluß des Reichs-Tages nicht durchgetrieben werden, und auf meine unterthänige Vorstellungen, die ich zusammen mit dem Hrn. Land-Notarius von Derschaum, dessen aufrichtiger Rath und patriotischer

tischer Beystand, während meines ganzen Delegations-Geschäftes mir in allen Stücken, und auch hierin ungemein nützlich gewesen, Sr. Königl. Maj. in einer Privat-Audienz über dieses Projekt zur Instruction unterthänigst zu unterlegen die Ehre hatte, wurde gedachtes Project verworfen.

Im März-Monath dieses 1775sten Jahres wurden die Relations-Gerichte eröfnet, und simpliciter ad proximam Cadentiam limitirt.

In den Seßionen des Reichs-Tages, war man mit dem größten Eifer beschäftigt, um selbigen noch vor Ostern schließen zu können, und weil die Menge der allgemeinen Reichs-Geschäfte so groß war, daß viele Wochen erforderlich gewesen wären, dasjenige, was während des Reichs-Tages in der Delegation abgehandelt worden war, en detail durchzugehen, so wurde es beschlossen, daß nur die wichtigsten Materien nach den Rubriquen abgelesen werden sollten, und der Schluß des so lange gedauerten und so oft limitirten Reichs-Tages erfolgte den 12ten Aprill dieses 1775sten Jahres.

Ich blieb darauf nur so lange in Warschau als ich Zeit nöthig hatte, die gehörigen Abschieds Visiten abzulegen, und bis ich des Glücks geniessen konnte, Sr. Maj. Unserm allergnädigsten Könige und Ober-Herrn in der Abschieds Audience, für den Schutz, und für die mehr als Königlichen, für die väterliche Gnade und Sorgfalt, die dieser erhabene König in diesen trüben und gefahrvollen Zeitläuften für Curland angewandt, den unterthänigsten und inbrünstigsten Dank abzustatten, mich und mein Vaterland zu Allerhöchst Desselben fortdaurender Gnade zu empfehlen, und sobald ich die Recreditive von Sr. Königl. Maj. und vom Erl. Ministerio an den Hr. Landes-Bevollmächtigten, Cammer-Herrn von der Brüggen, als an den Repräsentanten der Landschaft erhalten hatte, säumte ich nicht einen Augenblick meine Rückreise nach Curland anzutreten, allwo ich denn auch den 15ten Junii dieses Jahres glücklich retourniret bin.

Aus dieser ganzen in der Wahrheit gegründeten Relation, die ich hiemit schuldigster Maassen vor E. W. R. und Landschaft in dieser öffentlichen Landes-Versammlung abzulegen die Ehre gehabt, werden Sie, Hochwohlgebohrne Herren, die Gefahren die über unser Vaterland geschwebet, sowohl, als die Beschwerden ermessen, die ich bey meiner übernommenen Pflicht, bey diesem Delegations-Geschäfte nur Vertheidigungs-Weise gelitten, und darnach mein Betragen beurtheilen, mich richten ob ich Dank oder Tadel verdiene.

Nichts kann für E. W. R. und Landschaft beruhigender seyn, als daß Wir von der Gnade Unseres gerechten und besten Königes vergewissert sind, das auch Wir mit Uns übereinstimmende Freunde in Pohlen und unter dem Erl. Ministerio, Senat und vielen Grossen des Reichs, und den Delegirten der Durchl. Republique, großmüthige

Be-

Beschützer und thätige Vertheidiger Unserer Rechte und Freyheiten angetroffen haben, und daß die Ober-Herrschaft Uns für einen freyen Adel, und weder für Sklaven noch Rebellen gehalten hat.

Ich würde einen Fehler begehen, wenn ich diese meine Relation endigen und nicht insonderheit noch an den thätigen Mann und Freund, den ich um mich gehabt habe, gefühlvoll denken würde. Es ist dieser der Hr. Secretair Dörper, dessen Droiture, Fleiß und Geschicklichkeit in Behandlung der Angelegenheiten des Landes, Sie meine Brüder, da Sie ihn mir mitgaben, richtig beurtheilet, und ich, da ich ihn in Geschäften gesehen, zu seiner Ehre als wahr erfahren habe. Er hat sich um sein Vaterland verdient gemacht, und er verdienet es in der That, von uns allen geliebt, geschätzt und für seine Rechtschaffenheit belohnt zu werden.

Mit gleicher Dankbarkeit nenne ich nach dem erkenntlichen Gefühl meines Herzens hier auch nahmentlich die beyden in Warschau damals befindlich gewesene Herren Delegirten des Königl. Piltenschen Kreyses den Herrn Land-Notarius von Derschauw und den Hrn. Kammer-Herrn und Ritter von Behr. Die gründlichen Kentnißе und der thätige Beystand sowohl als der freundschaftliche Rath und die patriotische Mitwürkung dieser meiner wahren Freunde, haben mir die Leiden bey meinem mühsamen Delegations-Geschäfte erträglich gemacht, und mich bey allen Schritten für die Sache unseres geliebten Vaterlandes kräftigst unterstützt.

Mich selbst, Hochwohlgebohrne Herren und Hochzuehrende Mit-Brüder empfehle ich bloß ihrer Liebe, und zwar derjenigen, die ein treuer freyer Curländer für einen andern, und wenn das Land glücklich seyn soll, wir alle unter einander haben müssen, und zuletzt wiederhole ich im Namen meines ganzen Vaterlandes, dem Könige, der mich an Sie meine Brüder mit der Königlichen Versicherung von Sich ließ, daß Er sie immer lieben und schätzen will, hier noch einmahl denselben devoten Dank, unter welchem ich von Seinem Throne an sie beurlaubt worden bin.

Christoph Levin Manteufel
(L.S.) genannt Szoege
Landes-Delegirter

In der Landes-Versammlung meine Hand und Siegel
Zu Mitau den 24ten Oct.
1775.

Lit.

Beylagen
und
Beweis-Schriften
zu der
Relation
des Warschauschen Delegations-Geschäftes
sub Lit. C.

Lit. A.

Note. La generosité & le coeur compatissant de S. M. Imprce. de toutes les Russies l'ayant portér à rendre la liberté à une quantité des gens fait Prisonniers dans les Circonstances passées de la Pologne & Mr. ab Howen fils du Landhofmeister & premier Conseiller du Duc de Courl. se trouvant encore en detention malgré les representations faites par les sousignés au nom du Roi, ils ont ordre de réiterer à S. E. Mr. le Baron de Stackelberg Ministre Plenipre. de S. M. Imprce. de toutes les Russies leurs instantes priéres par la presente note pour l'élargissement le plus promt de ce Prisonnier.

Fait à Varsovie le 6 Decembr. 1773.

Młodziejowski.
Evêque de Posnanie. Grand - Chancel. de la Couronne.

Jean de Borh,
Chancelier du Royaume.

Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

Sr. Hochfürstl. Durchl. ist von Höchst. Deroselben zu Warschau residirenden Hrn Envoye Ryszewski unterleget worden, daß von Ihro Königl. Maj. und der Durchl. conföderirten Republique gewisse Commissarien ernennet wären, welche das in Curland befindliche Vermögen der gewesenen Jesuiten in ein Verzeichniß bringen und zu desselben Verwaltung bis auf weitere Verfügung

gewiße Personen ernennen sollen. Hier ist auch schon bekannt, daß an den hiesigen Catolischen Parochum die Commissorialia für die bestimmte Commissarien nebst einigen Exemplarien der Päpstlichen Bulle eingelauffen sind, welche letztere er nach einer sich angemaßten Jurisdiction zur Bekanntmachung versandt haben soll.

Es haben zwar Sr. Hochfürstl. Durchl. bishero die Hoffnung geheget, daß, so wie überhaupt in Angelegenheiten, welche diese Herzogthümer betreffen, also auch besonders in dieser Jesuiten-Sache, so weit selbige Curland angehet, von der Allerdurchlauchtigsten Ober-Herrschaft der ordentliche Weg gewählet und mit Höchst. Denenselben diese Sache auf eine convenable Art berichtiget werden würde: Allein da die Allerdurchlauchtigste Ober-Herrschaft in Ansehung des Vermögens der Jesuiten unmittelbare Verfügungen hierher ergehen lassen, und dem hiesigen Parocho das deßfals erforderliche wahrzunehmen, aufgetragen; So haben Ihro Hochfürstl. Durchl. in Rücksicht auf die Verbindlichkeit die Höchst. Denenselben die Allerdurchlauchtigste Ober-Herrschaft zu Aufrechthaltung der Landes-Gesetze durch den Lehns-Eyd selbst auferleget, es vor höchst nöthig erachtet, mit unserer auf die Landes-Rechte beruhende Beystimmung dem Hr. Envoye Ryszewski den Auftrag zu machen, daß er bey Sr. Königl. Maj. und der Durchl. Confoederirten Republique deshalb ministeriale-ment nach Maaßgabe der ihme zugefertigten Depechen die gehörigen Vorstellungen thue, und in gleicher Absicht sind auch von uns an das hohe Ministerium, und die Herren Confoederations-Marschälle die erforderliche Briefe abgelassen worden. Die Ursache der Abfertigung Ew. Hochwohlgebohrnen als Landes-Delegirten, und der Hauptinhalt der denenselben ertheilten Instruction zielen dahin, daß vor die Erhaltung der Gerechtsame Ihro Hochfürstl. Durchl. und des Landes auch durch Dero gutes Verwenden geforget werden soll.

Die durch den hiesigen Catholischen Parochum allein bewerkstelligte Publication der Päbstlichen Bulle sowohl, als auch die wegen des hier im Lande befindlichen Jesuiter-Vermögens unmitelbar verhängte Commißion und Ernennung der Commissarien sind unstreitige actus einer Gerichtsbarkeit.

Da Ew. Hochwohlgeb. völlig bekannt ist, daß nach unsern Fundamental-Gesetzen, den Fürstl. Investituren die superioritas territorialis, mithin auch die jurisdictio totalis Sr. Hochfürstl. Durchl. competirt; so verbindet uns bey dieser Collision unsere Amts-Pflicht keinen Augenblick zu versäumen, Ew. Hochwohlgeb. diesen Vorfall anzuzeigen, damit Dieselben nach der übernommenen Pflicht von ihrer Seite auch der gehörigen Maßregeln sich bedienen können, die zur Erhaltung der Landes-Rechte nützlich sind: Und damit E. Hochwohlgeb. von dieser ganzen Angelegenheit sich einen vollständigen Begriff zu machen, im Stande seyn mögen; so ist bereits von Sr. Hochfrstl. Durchl. an ihren Envoye Ryszewski die Ordre gestellet, denenselben von der Sache eine nähere Information zu geben, als auch die an das Ministerium und die Herren Reichstags- und Confoderations-Marschälle von uns abgelassene Briefe in Abschrift mitzutheilen. Wir halten uns gewiß versichert, daß Ew. Hochwohlgeb. bey dieser

Crisi

Crisi als wahrer Patriot und Landes-Delegirter bereitwilligst von ihrer Seite nach Vermögen zu bewirken suchen werden, daß von Unsrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft in Absicht des Verfahrens in der Jesuiter-Sache hier in Curland nach unsera Gesetzen gehörige Verfügungen getroffen werden. Mit dem Wunsche alles Wohlergehens zeichnen wir uns mit wahrer Hochachtung, als

Ew. Hochwohlgeb.

Mitau
den 17. Novbr. 1773.

ganz ergebene Diener
Otto Christopher von der Howen,
Land-Hofmeister.
Joh. Ern. Klopmann,
Kanzler.
Otto Friedrich Saß,
Oberburggraf.
Christoph Dietrich Georg von Medem.
Land-Marschall.

Lit. C.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter!

Es ist den 10ten November a. c. von den Allerhöchsten Königl. Relations-Gerichten zu Warschau, in Sachen des Wohlgeb. Obristen von Plettenberg, wider das Hochfürstl. Mitausche Criminal-Gericht, und das Officium Fisci ein Decret gefället worden, welches die Grundgesetze des Landes, und die in selbigen sancirte Territorial-Jurisdiction Ihro Hochfürstl. Durchl. sowohl als die Landes-Gerechtsame gänzlich umstürzet, wie solches aus der hier beygefügten Demonstration ausführlich zu ersehen ist.

Wir haben daher, nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. uns vor sich zu bescheiden, und einen Extract des Allerhöchsten Decrets mitzutheilen, auch unser Gutachten bey dieser Sache einzuziehen gnädigst geruhet, uns nach Maaßgebung unserer Grund-Gesetze verpflichtet gefunden, Ihro Hochfürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Fürsten

und Herrn unterthänigst anzuliegen, besagtes Allerhöchstes Decret, welches die zwischen der Durchl. Republik und unsere Herzogthümer bestehende Grundverträge aufhebet, durch Vorkehrung gesetzlicher Mittel zu keinem Effect kommen zu lassen, und solchergestalt nicht nur Höchst-Deroselben Territorial-Jurisdiction aufrecht zu erhalten, sondern auch die, von dem hiesigen Criminal-Gericht ausgesprochene und rechtskräftig gewordene Urtheile zur Vollziehung zu bringen.

Wann nun Ihro Hochfürstl. Durchl. bey der Allerhöchsten Oberherrschaft zu Abstellung dessen, wodurch bey den letztgehaltenen Relations-Gerichten, die Unterwerfungs-Verträge und Grundgesetze des Landes, und Höchst-Deroselben Jurisdiction äußerst verletzet worden, durch Dero zu Warschau subsistirenden Envoye gesetzmäßige und nachdrückliche Vorstellungen beybringen lassen werden; so können wir, da dieses Negoce die Gerechtsame des Landes betrifft, keinen Umgang nehmen, Ew. Hochwohlgebohrnen hiemittelst auf das Angelegentlichste zu ersuchen, mit gedachtem Herrn Envoye in dieser Sache, welche die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der verletzten Subjections-Pacten, der Hochfürstl. Investitur-Rechte, und der Regiments-Form dieser Herzogthümer betrifft, sich gemeinschaftlich zu verwenden, und für die Gerechtsame des Vaterlandes alle mögliche Sorgfalt zu tragen.

Wir haben übrigens die Ehre, mit aller Hochachtung unausgesetzt zu seyn.

Ew. Hochwohlgeb.

ergebene Diener

Otto Christopher von der Howen.
Joh. Ern. Klopmann.
Otto Friedrich Saß.
Christoph Died. Georg v. Medem.
Friedrich von Mirbach.
Ober-Hauptmann zu Selburg.
Christian Ernst von Oelssen,
Ober-Hauptmann zu Mitau.
Friedrich Koschkul,
Ober-Hauptmann zu Goldingen.
Moritz von Sacken,
Ober-Hauptmann zu Tuckum.

Mitau
den 2ten December
1773.

De-

Demonſtratio.

Quod Decretum judicii relationum S. R. M^tis propriarum in cauſa Generoſi Colonelli a Plettenberg contra Grſos. judices criminales nimirum Conſiliarios ſupremos & Capitaneos Maiores die X. Novembris hoc anno 1773. latum juribus & privilegiis Ducatuum Curlandiae & Semigalliae ſit contrarium.

I.

In hoc decreto caſſantur ambo proceſſus in judicio criminali contra Generoſum Colonellum a Plettenberg formati, & hinc etiam ſententiae definitiuae contra illum latae, a quibus nec interpoſitae, nec proſecutae fuerunt appellationes, & quae propterea vires rei judicatae obtinuerunt. Etſi enim Grſus. Colonellus a Plettenberg in prima cauſa criminali a ſententia interlocutoria, denegata ordinaria, extraordinariam appellationem interpoſuit, attamen illam non eſt proſecutus, ſed deſeruit; ſi enim hanc appellationem voluiſſet proſequi, debuiſſet omnino acta judicii criminalis in latinam linguam tranſlata a judicii Secretario extradenda ſibi comparare, illaque cum ſtatu cauſae Grſo. Referendario tradere, cujus officii eſt, ex actis & ſtatibus cauſae ſibi traditis genuinum ſtatum cauſae conficere, illumque judicio relationum S. R. M^tis propriarum exhibere, ſicut requiſita in Diplomate appellatorio, quod Ducatibus Curlandiae & Semigalliae pro norma datum & aſſignatum eſt, continentur. Sed Generoſus Colonellus a Plettenberg haec praefata requiſita remedia plane non adhibuit, & nulla acta authentica Generoſo Referendario tradere potuit.

Vnde praefati ambo proceſſus et ſententiae vires rei iudicatae habentes, nec coram iudicio relationum S. R. Maieſtatis propriarum legitime proponi, nec etiam ſine actis authenticis ibidem iudicari, reformari, aut caſſari potuerunt. Generoſus Colonellus a Plettenberg quidem omnes iudices criminales ad iudicium relationum S. R. M^tis propriarum adcitari fecit; quoniam autem ſecundum Formulam Regiminis §. 21. parti gravatae contra ſententiam latam, praeter appellationem, nullum aliud beneficium tributum eſt, ſola declaratione ſententiae obſcurae pronunciatae excepta citatio non poteſt eſſe remedium, ſententias in iudicio latas a viribus rei iudicatae ſuſpendendi, neque illas ad iudicium relationum S. R. M^tis propriarum pertrahendi.

II.

In hoc decreto ſequentes rationes decidendi inveniuntur:

1) Generoſum Colonellum a Plettenberg in proceſſu anni 1769 contumacem exiſtentem in ſequenti termino non admiſſum fuiſſe ad deducendam inſubſiſtentiam dictae contumaciae, ſed ad muletam pecuniariam adſtrictum fuiſſe.

2) Secundum proceſſum pendente deliberatione in iudicio Regio attentate inſtitutum eſſe.

Sed non ſolum in ſecunda citatione Generoſo Colonello a Plettenberg transmiſſa ſequentia verba leguntur:

Vt

Vt coram Judicio criminali perſonaliter compareat, et ſe a banno inferiori contra ſe lato purget, aut ſi hoc fieri non poſſet, impenſas ſolvat.

Sed etiam in termino ſecundo Nobilis Advocatus Fiſci ad Protocollum dictavit: Se exſpectare, quomodo Generoſus Citatus a banno inferiori ſeu contumacia ſe liberaturus eſſet. Vnde patet, Generoſum a Plettenberg ad proferenda legalia impedimenta propter quae in primo termino comparere non potuerit, admiſſum fuiſſe; Generoſus autem Colonellus a Plettenberg noluit, ſe a contumaciae crimine liberare, et ſolummodo exceptionem fori oppoſuit; quapropter non ad mulctam pecuniariam adſtrictus, ſed ad refuſionem expenſarum condemnatus fuit. Sicut praedicta omnia per protocollum authenticum probari poſſunt.

Quod attinet ſecundum proceſſum, certiſſimum eſt, Generoſum Colonellum a Plettenberg per ſententiam die 6. Febr. Anni 1772, a judicio criminali aulico latam in amiſſionem cauſae ſeu bannum ſuperius et ad refuſionem expenſarum eſſe condemnatum, vti hoc etiam protocollo authentico probari poteſt; Decretum autem deliberationis in judicio Relationum S. R. M^tis^ propriarum die IV Aprilis anni 1772 latum et extraditum eſt. Vnde iterum patet, hunc ſecundum proceſſum non pendente deliberatione, ſed jam antea inſtitutum et definitum fuiſſe.

Quanquam poſtea Die XIII menſis Febr. Anni 1773 ſolummodo ſententia confirmatoria pronunciata fuit.

Praetera inter has duas cauſas maxima eſt differentia. In iſta enim cauſa, quae in judicio aulico criminali deciſa et definita eſt, Nobilis Advocatus Fiſci fuit actor et Generoſum Colonellum a Plettenberg propter manifeſtationem injurioſam acculavit.

In ea cauſa vero, in qua a judicio Relationum S. R. M^tis^ propriarum decretum deliberationis latum eſt, Generoſus Colonellus a Plettenberg fuit Actor, et propter pretenſam adulterationem Protocolli, Judicibus criminalibus crimen falſi imputavit, eosque ad judicium Relationum S. R. M^is^ propriarum adcitavit.

Hinc ſatis clarum eſt, has duas cauſas plane non poſſe conjungi aut cumulari, nec etiam in uno judicio dijudicari. Quin immo cauſa in judicio criminali aulico jam penitus deciſa et definita, ac ſententia lata vires rei judicatae habens ad Judicium Relationum S. R. M^tis^ propriarum non poſſe devolui.

III.

Poſtquam itaque ex ſupra traditis circumſtantiis et argumentis luculenter apparet, Nobili Advocato Fiſci nullam poſſe imputari culpam, ſtatuendum eſt, eundem non potuiſſe in poenam ducentorum thalerorum condemnari uti tamen in hoc Decreto factum eſt.

IV.

Supra iam commemoratum eſt, Generoſum Colonellum a Plettenberg Generoſos Judices criminales ad iudicium Relationum S. R. M^tis^ propriarum adcitaſſe; quoniam autem crimen falſi iudicibus criminalibus imputatum non probavit, ſicut

ex

ex hoc decreto id patet, debuiſſet omnino ſecundum Formulam Regiminis §. 25 et ſecundum Diploma appellatorium in poenam ſexcentorum Ungaricalium et ad refuſionem ſumptuum litis condemnari. In hoc decreto autem Generoſus Colonellus a Plettenberg ſolummodo ad deprecationem et ad ſeſſionem in Turri per triduam, et plane non ad refuſionem ſumptuum litis condemnatus eſt.

V.

Tandem in eodem Decreto continetur: quod propter cauſam Generoſi Plettenberg contra Libavienſes cives Commiſſio S. R. M^tis ad locum deſignanda ſit, relicta Partibus a definitiva appellatione. Sed haec cauſa ad Judicium S. R. M^tis Relationum propriarum per appellationem non eſt devoluta, nec etiam cum cauſa Generoſi Plettenberg contra Generoſos iudices criminales inſtituta potuit miſceri et cumulari. Si neceſſarium eſſet, Commiſſarios Libaviam delegare, debuiſſet id fieri a Celſiſſimo Duce Curlandiae, cuius iurisdictioni civitas Libavienſis ſubiecta eſt. Si autem immediate a S. R. M^te uti Domino ſupremo Commiſſio Libaviam mitteretur, maximum inde praeiudicium iurisdictioni Celſiſſimi Ducis oriretur.

VI.

Secundum Formulae Regiminis §. 12 cauſae ad iudicium relationum S. R. M^tis propriarum devolutae ibidem iuxta leges et conſuetudines Curlandicas determinandae ſunt; Ex argumentis autem et circumſtantiis ſupra expoſitis abunde conſtat, Decretum Die X^ma menſis Novembris, hoc anno 1773, in iudicio Relationum S. R. M^tis propriarum latum, non ſolum legibus et conſuetudinibus, ſed etiam Privilegiis Ducatuum Curlandiae et Semigalliae, immo etiam iuri communi et iuſtitiae eſſe contrarium.

Magnifici ac Generoſi Domini Amici plurimum honorandi.

Litterae m. m. ac Generoſarum D. D. V. V. concernentes cauſam et actionem Generoſi Domini Colonelli de Plettenberg per Iudicia Relationum propriarum S. R. M^tis D. C. in Cadentia immediata curlandica ſub Die X. menſis Novembris anno currenti 1773 iam finaliter iudicatam et deciſam perlatae ſunt ad me vnacum adiuncto ſcripto ſub titulo Demonſtratio et pariter Memoriale in haccemet materia ad S^m R^m M^m D. C.

Certe res iſta ſine admiratione et ſenſibilitate ex Officio meo haud legi poterat. Nam litterae transmiſſae et Demonſtratio aſſerta arguent G. G. D. D. V. V^tras

tantum complacentiae habere in ſervandis iuribus ſuis quamvis illis ſine affectione rem intuendo, nihil laeſionis contigit, vt tuendo rem ſuam Maieſtatis Iurium oblivisci videamini.

Demonſtravit abunde Proceſſus Authenticus et tot ſcripta antecedentia, quanta et qualia ſub Litis pendentia cauſae in ſupremo Iudicio attentata in Iure per Officium Fisci peragebantur et etiam nunc in facto, quod tamen vix credibile puto, eadem attentata moliri dicebantur, idque iam poſt Decretum latum et promulgatum in Supremo Iudicio. Re vera iſta adſcripta proruptio alloquens deciſionem Supremi Iudicii ſicut Legibus Cardinalibus cuilibet prohibita, ita perito Legum officio D D. V. V. incongrua. Ex omnibus actis et ſcriptis primitiuis ſicut et ex reſponſo hic adiuncto legibusque notis velint cognoſcere D. D. V. V^trae plus eſſe debere Officii Conſiliariorum Ducatus Curlandiae exequi Decretum Supremi Iudicii, quam illud alloqui. Cum de caetero ſollicitudo S^ae R^ae M^tis D. C. meique officii nunquam deerat Iura Curlandiae ſemper ita protueri integra, vt quoque maneant in ſaluo Iura Maieſtatis ſuperiora. Interea cuncta bona a Deo D. D. V. V. ex corde precans, permaneo

Magnificarum ac Generoſarum

Dnatnum Veſtrarum

Varſaviae d. 29. Xbris 1773.

addictiſſimus et ad officia paratus

Młodzieiowski.

ad Magnificos ac Generoſos Supremos Conſiliar. Ducatuum Curlandiae et Semigalliae.

Reſponſum.

Ad ſcriptum ſub Titulo Demonſtratio per Generoſos Conſiliarios Ducatuum Curlandiae et Semigalliae porrectum, in quo Decretum Iudicii Relationum S^ae R^ae M^tis Propriarum in cauſa Generoſi Colonelli a Plettenberg cum Iudicio Criminali et Fiſcali agitata Die X. Novembris 1773 latum Iuribus et Priuilegiis Dictorum Ducatuum praeiudicioſum aſſerere non erubuerunt.

Generoſi Conſiliarii et Capitanei Maiores tanquam cauſarum criminalium conſtituti iudices inferiores ſuppoſita peritia Legum de Authoritate Supremi Iudicii ſancitarum inſtructi vllatenus Decretum Iudicii Relationum Propriarum S^ae R^ae M^tis

in

in ſupra mentionata cauſa prolatum non modo cogitatione, tanto magis expreſſa ſcriptura alloqui et citra indignationem illud ac ſi pro illegali nuntiare ac dicere minime valuerant.

Cum vero tantus auſus eo advenit, hic non ex neceſſitate aliqua pro Authoritate Iudicii Supremi deducenda, verum vt Generoſi Iudices inferiores Cauſarum Criminalium leges Patriae melius intelligant, et de iuſtitia conformiter cum Legibus adminiſtrata publico patefiat, vtrique Proceſſus in cauſa criminali contra Generoſum a Plettenberg quibus gradibus, quomodo et quando formati! Dein ex quo temate Actio et Actoratus Generoſi a Plettenberg tam contra Iudicium Criminale, quam contra Fiscalem ad Iudicia ſuprema deuenerant, modo ſequenti exponitur.

Generoſus a Plettenberg ob rationem ſibi in cauſa cum Fmto. Laurentz Conſule Libavienſi aliisque intercedente et ab anno 1766 mota non adminiſtratae iuſtitiae contra Generoſos ſupremos Conſiliarios ſeu Iudicium aulicum publice manifeſtatus eſt; Illuſt. Dux dictam manifeſtationem anni 1768 pro laeſiua et iniurioſa reputando mandauit Fiscali ſuo citare Generoſum a Plettenberg ad iudicium ſuum aulicum criminale.

Nobilis Fiscalis effectuando mandatum Principis inſtituit Proceſſum criminalem, et in eo ſub die VI. Febr. anno 1769 obtinuit ſuper citato contumaciam.

In termino ex ſecundaria Citatione ſub die X. Maii Generoſus a Plettenberg comparuit coram Iudicio Criminali et deducebat contumaciam primam in iudicio protunc non pleno et denique in Iudicio cauſae praeſenti non competenti adeoque nulliter obtentam conſequenter oppoſuit fori exceptionem in fundamento Formulae Regiminis in caſu, cum lis inter Nobilem et Illuſtriſſimum Principem intercedat, quod haec non coram Iudicio aulico, ſed coram Iudicio Relationum Propriarum agitari debeat.

Nihilominus Iudicium Criminale loco reſolutionis exceptionis Fori contumaciam primam pro legali agnouit, et appellationem a tali ſententia per Generoſum Plettenberg ad Protocollum per Inſtantiam dictatam ex actis deleri iuſſit.

Itaque Generoſus Plettenberg praeuia Manifeſtatione et interpoſita appellatione extraordinaria totum Iudicium Supremum Aulicum de anno 1770 ad Iudicia Suprema Relationum propriarum citauit.

In quo termino ex hac Citatione incidenti dum citans Generoſus Plettenberg ob legalia impedimenta cauſam attentare non valuit ex parte Iudicii aulici obtentum eſt Decretum contumaciale ſub Die XXIV. Octobris 1771.

Pro repoſitione cuius Decreti contumacialis ac pro caſſatione Proceſſus euocatorii in Iudicio aulico praecedentis et ſubſequenter geſti emanuuerat Citatio ex parte eiusdem Generoſi Plettenberg ad iudicia Relationum Propriarum.

Ex qua Citatione ventilabatur cauſa inter eundem Generoſum Plettenberg Actorem ab vna, atque Generoſos Conſiliarios et Nobilem Fiscalem parte ab altera. In qua poſt inſcriptam comparitionem interceſſit Decretum ſub die IV. April. 1772.

quo mediante Decretum contumaciale anni 1771 obſtantibus legalitatibus et impedimentis pro reponibili ſine poenis adinuentum. In negotio vero principali ſuper ferendam ſententiam ad futuram Cadentiam Iudicium Sae Rae Mtis deliberandum cenſuit.

Qua ſtante deliberatione et Litis pendentia notoria iterum nobilis Fiscalis cauſam ſuam criminalem in Judicio aulico continuare non intermiſit, et ſuper Generoſo Plettenberg contumaciam primam ſub die VI. Febr. 1772, ſecundam XIII. Febr. 1773. in lucro approbationis executionisque condemnationis ſiue contumaciae prioris anni 1769 obtinuit, et ſimiliter in altero actoratu ſuo contra eundem Generoſum Plettenberg proceſit.

Ratione quorum actuum attentante ſub pendentia litis profunda obtentoriorum et pro caſſatione eorum ſupradictus Generoſus Plettenberg ad terminum in iudicio Relationum Propriarum ex deliberatione conſeruatum Iudicium aulicum et nobilem Fiscalem adcitauit.

Cauſa itaque in Cadentia Iudicii ſupremi Relationum propriarum immediate elapſa anno currenti ex parte Generoſi Plettenberg contra nobilem Fiscalem et Iudicium Aulicum criminale iuxta terminos deuolutiuos videlicet ex citationibus anterioribus, conſeruatione et adcitationibus iuxta ſtatum illius per partem vtramque Typis impreſſum et ex Extractibus Actuum more ſolito deſumptorum, ac in Originali comportatorum confectum proponebatur.

In eaque cauſa potisſimae materiae deciſioni Iudicio ſupremo ſubiectae occurrebant ſequentes:

Imo. Cauſae criminales in laeſione ex Manifeſtationibus per Generoſum Plettenberg factis emergendi, fundatae et ex mandato Illuſtriſſimi Principis offenſionem authoritatis ſuae praeſupponentis ad iudicium aulicum introductae, vtrum eidem Iudicio aulico, an vero Iudicio Supremo ſubiectae erant.

IIdo. Ambo Proceſſus Criminales poſtquam per citationes ex parte Generoſi Plettenberg ad Iudicium Supremum editas, Iurisdictio Iudicii Aulici a citante non agnoſcebatur, immo pro euocatoriis mentionati proceſſus reputabantur vtrum nobilis Fiscalis ſtante profunda reſpectu praemiſſorum litis pendentia dictos proceſſus vlterius formare et ad vltimum conuictionis gradum deducere valuerat.

IIItio. In actione Generoſi Plettenberg contra Conſulem Libauienſem reſpectu iniuriarum in propria iurisdictione ante annos ſeptem inchoata eousque ad diuerſas reſolutiones Cancellariae Ducalis protracta, vtrum rurſus ad propriam iurisdictionem ſeu ob non adminiſtratam iuſtitiam aliud iudicium extraordinarium ad illam decidendam conſtitui potuerat.

Eiusmodi materialia actionis iudicium Relationum propriarum Sae Rae Mtis ex terminis in ſua formalitate legitime deuolutis decidendo agnouit cauſam criminalem per Fiscalem contra Generoſum Plettenberg ex mandato Illuſtriſſimi Principis formatam non ad Iudicium aulicum, verum ad ſuum Iudicium Supremum virtute Formulae Regiminis pertinere, ac perinde omnes actus tanquam euocatorie et ſub pendentia litis attentate perductos ſuſtulit, pro attentatis poenas ſat moderatas irrogauit. In actione

vero

vero Fiscalis respectu iniuriarum et laesionum ex manifestationibus et citationibus emergentium per Illustrissimum Principem promotarum poenalem Generosum Plettenberg adinuenit.

Omnes igitur circumstantiae per Generosos Consiliaros ad quaerelam contra talem sententiam adductae corruunt, cum ad cassationem Processuum sufficit incompetentia Fori Iudicii aulici in quo contra formulam Regiminis introducti et sub notoria litis pendentia per Generosum Plettenberg perducti erant.

Neque pro vllo praeiudicio assignatum Iudicium extraordinarium in Actione Generosi Plettenberg contra Consulem Libauiensem censeri valeat, cum Supremo Iudicio liceat et interest in casu per inferiorem ordinarium iudicem iustitiae non administrationis extraordinarium, vt iustitia administretur assignare iudicem. Latum itaque Decretum in Supremo Iudicio conformiter cum Priuilegiis et Legibus Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Generosi Consiliarii seruare illiusque executionem ex Officiis suis curare omnino tenentur

Lit. D.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,
Höchstzuverehrende Herren Herren Oberrähte, und
Hochzuehrende Herren Herren Oberhaupt-Männer!

Das, von Ew. Excel. Excel. und Hochwohlgb. Hochwohlgb. durch den Sr. Hochfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, zu Warschau subsistirenden Hrn. Envoye an mich gerichtete Schreiben, de dato Mitau den 2ten Decbr. 1773. habe ich nebst Beylagen zu erhalten die Ehre gehabt; ermangele dahero nicht Ew. Excell. Excell. und Hochwohlgb. Hochwohlgb. in ergebenster Antwort zu erwiedern, daß, sobald ich über diesen eine Proceß-Sache betreffenden speciellen Fall, von denenjenigen, die meine General-Instruction unterschrieben, und mich hieher delegiret, einen Auftrag erhalten haben werde, denen mir als Landes-Delegirten obliegenden Pflichten, welche ich soviel mir nur immer möglich aufs heiligste zu beobachten willens bin, mit aller Sorgfalt und mit allem Eifer für die Aufrechthaltung der Gerechtsame unseres Vaterlandes mich zu unterziehen, nicht einen Augenblick versäumen werde.

Der ich übrigens die Ehre habe mit aller Hochachtung unausgesezt zu seyn,

Ew. Excellenz Excellenz, und
Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen

ergebenster Diener
C. L. Manteufel genannt Szoege.

P. M.

Lit. E. a.

Le Sousſigné Delegué de la Nobleſſe de Courlande aiant été informé par le Plenipotentiaire de la ſusditte Nobleſſe, que les Univerſaux pour le Terme des Jugemens de Relation n'avoient pas été publiés dans le pais, de ſorte qu'on etoit incertain, ſi les Jugemens ſe tiendroient ou non, et que par conſequent on ſouhaiteroit, que Sa Maieſté le Roi daigne remettre la cadence de Mars, jusqu'au Mois d'Octobre, puisque quand meme les Univerſaux ſeroient encore publiés, le terme ſeroit trop court, pour que les parties puiſſent s'y préparer. Ainſi le Sousſigné ſe donne l'honneur de ſupplier treshumblement l'illuſtre Miniſtère de vouloir bien repreſenter a Sa Maieſté le Roi la Situation de cette affaire, pour que Sa Maieſté daigne limiter cette Cadence. Varſovie ce 25me Fevrier. 1774.

Manteuffel nommé Szoege
Delegué de la Nobleſſe
de Courlande.

Lit. E. b.

Quemadmodum unumquemque cuisvis ſit Status et conditionis, Privilegiis, Libertatibus, et Juribus ſuis legitime obvenientibus contentum eſſe decet, ita quoque omnes eorundem Dilationes arbitrariae et abuſivae ex nunc reſtringuntur, quapropter Nobilitas in Curlandia et Semigallia Jurisdictionem, quae ipſi in Bonis ſuis non niſi ſuper proprios ſuos homines competit, in poſterum non amplius ſicuti huc usque factum eſt, ſuper alienos imo liberos homines prorogare praeſumet, ac quo etiam in adminiſtranda eadem Jurisdictione ſuper hominibus propriis bonus ordo Jus et Juſtitia obſerventur nec omittendo nec committendo excedatur Supremus Magiſtratus invigilabit.

Pariter

Pariter nemo in posterum in Bonis suis immane illud et omni Moratiori Genti infensum Jus capiendi bona naufragorum exercere praesumet, sed si quis periclitantibus opem tulerit aequa laboris mercede contentus esto.

Nobiles et reliqui quibus Venatio competit, eadem non nisi in propriis fundis utentur nec sine speciali Concessione Proprietarii in alieno Territorio multominus in fundis Dominialibus eam exercebunt.

Ab Extra

A Monsieur

Monsieur de Szoege, Delegué de Courlande.

Copie. Lit. F.

Hochedelgebohrner, Hochwohlgelahrter Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Hofrath.

Da ich bey denen Verhandlungen der Curländischen Angelegenheiten mehr dann eine Ursache gehabt zu glauben, daß ausser denen mir bekannt gewordenen drey Puncten noch mehreres bearbeitet werden könnte, ich auch deswegen mich schon sorgfältigst verwandt, um hierin befriediget zu werden, und unter andern auch von des Rußisch. Käyserl. Herrn Ministers Baron von Stackelberg Excel. die Weisung erhalten, daß ich mich deswegen an Ew. HochEdelgeb. zu wenden hätte; So bitte und hoffe ich, daß Dieselben mir die noch übrigen Puncte mitzutheilen, die Güte haben werden. Ew. HochEdelgeb. werden mir diese Bitte um so weniger abschlagen, als Deroselben Verpflichtung dahin gehet, die Rechte Sr. Durchlauchten des Herzogs und Landes-Herrn, als auch die Rechte des Landes mit gleicher Billigkeit und Gerechtigkeit zu vertreten.

Ich bin in aller Achtung

Ew. Hochedelgeb.

Warschau,
den 10 April.
1774.

ergebenster Diener
Manteufel
Landes-Delegirter.

Copie.

Copie. Lit. G. a.

Hochwohlgebohrne Herren Herren Insonders Höchstzuehrende Herren Herren Ober-Räthe!

Ist jemals ein Zeit-Punct gewesen, der unserm Vaterlande Gefahr drohet, so ist es gewiß der jetzige; denn so verborgen und widerrechtlich die Art ist, mit welcher der Hr. Hofrath und Fiscal Vick ohne Zuziehung des Hrn. Envoye Sr. Durchl. des Herzogs hier zu agiren, und mich und das ganze Land zu surpreniren gesucht hat, so gefährlich und schrecklich sind die Sachen selbst, die von ihm hier betrieben werden. Sie sind für das Höchste Ansehen Sr. Maj. Unsers allergnädigsten Königs und Oberherrns beleidigend, und die Bemühungen des gedachten Herren Fiscals haben nichts geringers zur Absicht, als die zeitherige Lehns-Verbindung zu zerreissen, den gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Staats-Verfassung Curlands zu befördern, uns um alle unsere Rechte und Freyheiten zu bringen, unser Vermögen und unsere Besitzlichkeiten unsicher zu machen, und uns die letzte Zuflucht wider Unterdrückungen, die Appellation an Sr. Maj. unsern allergnädigsten König und Oberherrn zu rauben.

Es ist unmöglich sich vorzustellen, und kann ohne Beleidigung Ew. Excel. Excel. Persönlicher Ehre nicht gedacht werden, daß Ew. Excel. Excel. hiervon Wissenschaft gehabt haben, und daß mit Ihnen hierüber Rath gepflogen worden wäre, welches doch nach der Staats-Verfassung Curlands hätte geschehen müssen.

Ich habe dahero dieses vorläufig allhier hohen Orts mit desto grösserer Zuversicht behaupten können, weil mir nicht unbekannt ist, durch welchen Eyd Ew. Excel. Excel. zu Ihrer Würde als Oberräthe verbunden sind, und daß Pflicht und Gewissen Sie als Wächter der Gesetze berechtigen, keinen Fremden und Ausländer zu öffentlichen Berathschlagungen, weder heimlich noch öffentlich zu lassen, und in dem Fall, wenn über alles Vermuthen, (wie doch der gegenwärtige ist) etwas wider die Verfassung, Privilegien, Gesetze und Gewohnheiten unsers Vaterlandes unternommen, oder auch nur intendiret werden sollte; Sr. Durchl. nach Inhalt der Regiments-Form in Zeiten und mit Gründen darüber zu prämoniren und wenn Ihre Bemühungen solches abzuwenden ohne Wirkung seyn sollten, an Sr. Maj. als Unsern allergnädigsten König und Oberherrn zu recurriren, alles getreulich und aufrichtig zu deferiren und abhülfliche Maasse zu schaffen.

Der Hr. Landes-Bevollmächtigte und Landboten-Marschall Cammerherr von Brüggen ist von allem was hier vorgegangen, aufs genauste unterrichtet.

Aus der Hochachtung die ich Ew. Excel. Excel. als ältesten Mitbrüdern schuldig bin, und mit Vorwissen höhern Ortes acquittire ich mich auch gegen Sie von der Pflicht, Ihnen von allem diesem, von der Gefahr die über Sie selbst, über uns alle,

und

und über unser ganzes Vaterland schwebt, als Landes-Delegirter, die ungesäumteste Ouverture zu machen, und in der zuversichtlichen Hofnung, daß Ew. Excel. Excel. als Oberräthe, als Wächter der Gesetze, als Freygebohrne Curländer, solche Maaßregeln, die Ehre, Gewissen und Vaterlands-Liebe von Ihnen fordern, ergreifen, und mich darüber, wie diese meine pflichtmäßige und mir höhern Ortes anempfohlene Aufmerksamkeit von Ew. Excel. Excel. acceptiret worden, aufs schleunigste benachrichtigen werden, unterzeichne ich mich mit der vollkommensten Ehrerbietung als

Ew. Excellenzen Excellenzen

gehorsamster Diener
C. L. Manteufel gen. Szöge.
Landes-Delegirter

Warschau,
den 11. Aprill
1774.

An Sr. Excellence Excellence
Denen Hochwohlgebohrnen Herren Herren
Hoch-Fürstlichen Oberräthen derer Herzogthümer
Curland und Semgallen
Meinen insonders Höchstzuehrenden Herren

in
Mitau.

Lit. G. b.

Copie des Briefes an die Hrn. Oberräthe.

Warschau, d. 18ten Apr. 1774.

Tit.

Beyliegende 18 Puncte, die ich erst diesen Augenblick habe erhalten können, werden Ew. Excel. Excel. dasjenige, was ich Hochdenenselben unterm 11ten dieses angezeigt, bestätigen. Daraus allein schon, daß selbige dem Erl. Ministerio ohne Unterschrift eingereicht worden, kann man die üble Absicht des Urhebers leicht ersehen, der sie nur zu erschleichen gesucht, und sich nicht einmahl zu nennen gewaget hat. Allein, da Sr. Excel. der R. K. Minister, als ich ihm um die Communication dieser Puncte gebeten, an den Hrn. Hoffiscal Vick mich gewiesen, da dieser auf meine deshalb an Ihm gerichtete schriftl. Anfrage laut Beylage bis jetzo mir nicht einmal geantwortet hat; gedachter Hr. Hofrath und Fiscal Vick darüber in Conference gewesen, und der Herr

Envoye mir declariret, daß er gar nichts hievon wisse, so wird Ew. Excel. Excel. der Verfasser wohl nicht mehr verborgen bleiben können. In Beziehung auf mein vorheriges Schreiben habe ich die Ehre mich mit aller ersinnlichen Hochachtung zu nennen u. s. w.

N. S. Ich überlasse Ew. Excel. Excel. selbst eigener Beurtheilung, wie strafbar ein dergleich verrähterisches Benehmen eines Mannes, dessen Eyd ihm die Erhaltung der Landes-Gesetze zur Pflicht macht, seyn müsse.

Lit. G. c.

1mo. Cum omnes Incolae Romano-Catholicae Religioni addicti in Ducatibus Curlandiae et Semigaliae existentes, aequae ac reliqui Celsissimi Ducis subditi, etiam in spiritualibus eiusdem subsint, iurisdictioni proinde nullus Episcopus, neque ipse, neque per Officiales, sibi in posterum quoquo sub pratextu hoc fiat iurisdictionem spiritualem in praefatos Ducatus tribuere debebit.

2do. Tollimus et cassamus ex nunc, quidquid contra legalitatem testamenti codicillorum et instrumenti cessionis Celsissimi olim Ducis Ernesti Ioannis, a quo factum hoc fuerit, actum, tentatumque est, ac ut eiusmodi omnia, si quae iudicialiter inscripta existunt, eliminentur, nulliusque sint valoris iubemus.

3tio. Assecuramus Celsissimo Duci Ejusdemve Successoribus Ducalibus omnes praerogativas, omniaque Iura superioratus Principis regnatis et Regalia, modo eodem quo ipsi per provisionem Ducalem et Diplomata Investiturarum competunt, et Ipse Eiusve Antecessores iisdem usi sunt, vel uti potuerunt, et obveniente casu, quod super eorundem competentiam et usum quaestio moveretur, pariter, ac in omni casu, nexum feudalem et reciprocas infeudationis obligationes concernenti, talis causa coram Comitiis, per parem numerum Commissariorum a Comitiis et Duce denominandorum, iuxta obloquentiam praelibatae provisionis Ducalis, iuxta Diplomata Investiturarum iura germanorum et possessionem determinabitur.

4to. Quidquid e contrario tum in praeiudicium Iurium Ducalium et Praerogativarum, tum Iurium provincialium in genere, sive antiquiori, sive noviori tempore, per Decisiones Commissoriales, Lauda publicorum Conventuum et Conferentiarum, per rescripta, responsa et decreta fuit introductum nominatim vero decisio Commissorialis de Ao. 1717 in quocunque casu, super iura Principis et fundamentalem Ducatuum Constitutionem cognoscere, praesumit, ex nunc annullatum et sublatum esto, si quidem Iura Ducis et Ducatuum ad mentem Pactorum primaevae Subiectionis, provisionis Ducalis et primae Investiturae ex integro restituta esse iubemus.

5to. In praeiudicium Ducalis Iurisdictionis territorialis, nullae in posterum immediatae dispositiones, Ducatus Curlandiae et Semigalliae concernentes fieri debebunt

bebunt, nullaeque dabuntur Commiſſiones, ac quidquid huius generis hucusque factum fuit, nullum ſortietur effectum, neque in Sequelam duci debebit, imo Celſiſſimus Dux, his non obſtantibus Iurisdictionem ſuam adminiſtrari faciet, ac quo in poſterum omnibus eiusmodi contentionibus eo melius obviari poſſit ſtatuimus, ut intuitu Ducatuum Curlandiae et Semigaliae, neque in Senatus Conſiliis neque in Cancellariis quicquid ſtatuatur, antequam deſuper cum Celſiſſimi Ducis Legato ſive Reſidente, ſive Plenipotentiario fuerit communicatum.

6to. Volumus praeterea ad evitandam omnem confuſionem in Iurisdictionibus, ut Ducatus Curlandiae et Semigalliae eorumque Incolae penes Sua Privilegia inſtantiarum in Iuribus provincialibus et municipalibus fundata conſerventur et relinquantur, ac proinde neque Commiſſiones extradi, neque Cauſae iudiciales ad easdem inſtantias pertinentes per Citationis Mandata ab iisdem avocari, et ad Relationum Iudicia trahi, multominus iudicata iisdem inſtantiis coram obtenta, ſub ullo praetextu reſcindi, ſed potius hiſce non attentis iuxta praeſcriptum Diplomatis Appellationis et Formulae Regiminis, circa vires rei iudicatae ſervari, et executioni demandari debebunt.

7mo. Salvi Conductus in praeiudicium Iurisdictionis territorialis et eiusdem adminiſtrationis non dabuntur, et ſi qui extraditi non attendentur.

8vo. In tali caſu ubi appellatio ad Judicia Relationum Sacrae Regiae Maieſtatis permiſſa eademque debite et tempeſtive interpoſita et proſecuta fuit, iuxta praeſcriptum Formulae Regiminis et Diploma appellatorii ibidem exacte procedetur ſtatus cauſae et informationes Advocatorum non niſi latino idiomate dabuntur ac obveniente caſu, quod deciſio Cauſarum Iudicialium ſive directe ſive indirecte afficere poſſet, Iura Ducis et Ducatuum, deſuper prius communicabitur cum Legato Ducis, ſive Eiuſdem Reſidente, vel Plenipotente, qui tunc erit ſemperque iuxta Iura Curlandiae et eorundem fori obſervantiam iudicabitur.

9no. Quo vero in poſterum omni abuſu appellationis eo melius obviari poſſit, Nos conſiderato eo, quod circa Subiectionem appellatio proprie nulla ſervata ſit ſubdictis Celſiſſimi Ducis qui Eius Iurisdictioni ſubiecti, ſed eadem per Formulam Regiminis demum introducta fuerit, ex nunc pro Lege ponimus, ut in cauſis iudicialibus inter privatos, nulla in Iudiciis Relationum recipiatur appellatio, niſi Celſiſſimus Dux ſpecialiter conſenſerit, quemadmodum e contrario in cauſis inter Ducem, ſive Fiſcum Ducalem, et unum ſive plures privatos indigenas ſive exoticos exiſtentibus appellatio tum demum in Iudiciis Relationum admitti debeat, quando Sa. Ra. Maieſtas accepta ab utraque parte informatione, ſuper eiusdem appellationis admiſſibilitate cognoverit, Salvis tamen et Servatis omnino Paragraphis ex Form. Regim. 17 et 22. inadmiſibilitatem appellationis et coercitionem temere appellantium concernentibus.

10mo. Quilibet praeterea iis Iudiciis, eorumve Inſtantiis, quae in Ducatibus per Legem Sancitae exiſtunt, contentus eſſe debet, nemoque ſub poena Sexcentum

Ungaricalium in Diplomate appellatorio expreſſa audebit, ſub quo praetextu hoc fiat, quemquam ad Iudicia relationum adcitare, exiſtente vero caſu, quod unus ſive plures, contra Ducem Ipſum ſecundum Paragraphum Form. Regim. 19 vel contra Conſiliarios ſupremos, omnes et contra Iudicia aulica cauſam habeat, tam Sa.Ra. Maieſtas pro qualitate rei viſis utriuſque partis informationibus citationes pro Iudiciis Relationum demandabit, cauſis tamen, ſub puncto tertio hic ſupra accennatis, in quibus praelibatis Iudiciis cognitio non competit plane exceptis.

11mo. Cum quilibet Incolarum cuiuscunque ſit conditionis, in Ducatibus Ipſis aſſignatum ſuum habeat forum, ſub quo de Iure venit, proinde nemini Paragraphus Form. Regim. 19. pro excipiendo foro inſervire debebit.

12mo. Quo non ſolum Feudum in genere, ſed etiam ſpeciatim bona eiusdem Domanialia integra ſerventur, ac Celſiſſimus Dux utili Dominio, quod Ipſi competit plenarie frui poſſit, proinde tum confinibus Lithuanis, ne via facti limites Ducatuum transgrediantur tum vicinis Poſſeſſoribus, ne in Bonis menſae Ducalis, et eorundem att- et Pertinentiis, Poſſeſſiones uſurpent, ſerio inhibemus, volumusque, quatenus in poſterum in quolibet caſu, in quo poſſeſſores Bonorum privatorum, qui merito praeſcripto finium et iurium ſuorum acquieſcere debent, contra bonum domaniale ex poſſeſſorio noviſſimo experiri vellent, ſimul et in eodem Iudicio admittatur bonum domaniale cum probatione ſi quam habet antiquioris ſuae poſſeſſionis, eademque pro Iuris exigentia pereacta, reiiciatur nuda poſſeſſio noviſſima, ex parte aduerſa allegata, ac, ſi in eadem mala fides verſari dignoſceretur, actione fiſcali pulſetur in foro fori uſurpator.

13tio. In Iudiciis finium regundorum et Commiſſionibus Bona Menſae Ducalis inter et priuata Bona, haec, ſiquidem ex Maſſa Bonorum Ordinis Teutonici, ſiue Feudi, mediantibus Documentis litteratoriis erogata et conceſſa exſtiterunt, Inſcriptiones et Documenta hac Ipſis inſeruientia, ante omnia producere debent, nullaeque in poſterum ſeruitutes et ſignationes Bonorum allodialium, ſiue priuatorum in Bonis Menſae Ducalis ex nuda poſſeſſione obtinebunt, verum iuxta expreſſam inſcriptionem ſolummodo ſibi locum vindicabunt, neque ultra eandem extendentur.

14to. Quemadmodum unumquemque cuiusvis ſit Status et conditionis priuilegiis, libertatibus et iuribus ſuis legitime obuenientibus, contentum eſſe decet, ita quoque omnes eorundem dilationes arbitrariae et abuſiuae ex nunc reſtringuntur, quapropter Nobilitas in Curlandia et Semigalia, Iurisdictionem, quae Ipſi in Bonis ſuis, non niſi ſuper proprios ſuos homines competit, in poſterum non amplius, ſicuti hucusque factum eſt ſuper alienos, imo liberos homines prorogare praeſumet, ac, quo etiam in adminiſtranda eadem Iurisdictione ſuper hominibus propriis, bonus Ordo, Ius et Iuſtitia obſeruentur, nec omittendo, nec committendo excedatur ſupremus Magiſtratus inuigilabit.

15to.

15to. Pariter nemo in posterum in Bonis Suis immane illud et omni moratiori genti infensum Ius capiendi Bona naufragorum exercere praesumet sed si quis periclitantibus opem tulerit aequa laboris mercede contentus esto.

16to. Nobiles et reliqui quibus venatio competit, eadem non nisi in propriis fundis utentur, nec sine speciali concessione proprietarii in alieno territorio multominus in fundis domanialibus eam exercebant.

17mo. Assecuramus praeterea reassumendo Constitutionem Nostram de Ao. 1768 Ducatus Curlandiae et Semigalliae concernentem, tum manutentionem eorundem Constitutionis fundamentalis, iuxta pacta subiectionis, Prouisionem Ducalem Inuestituras Ducales et Formulam Regiminis, tum Nobilitatis, Ciuitatum et omnium Incolarum Iurium Priuilegiorum et Libertatum.

18vo. Quod tandem attinet Celsissimi Ducis praetensiones, vigore Conuentionis Gedanensis et Inuestiturae Suae formatas Nobisque expositas, et indemnisationem ab Eodem petitam, seruamus Ipsi hoc intuitu omnia Eiusdem Iura, et constituimus Commissarios N. N. qui ab hinc usque ad proxima Comitia, hic Varsauiae, tempore et loco, super quibus cum Celsissimo Duce conuenient, easdem praetensiones speciatim examinabunt, liquidum constituent, super modum satisfactionis, et indemnisationis cum Celsissimo Duce conuenient omniaque ad proxima Comitia referent.

Lit. G. g.

Hochwohlgebohrner Herr Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Bevollmächtigter und Landbothen-Marschall

Aus Ew. Hochwohlgb. an uns Ober-Räthe abgelassenen geehrtem Schreiben vom 14ten April a. c. haben wir mit gröster Befremdung vernehmen müssen: Was maaßen es dem Hrn. Landes-Delegirten und auch Ew. Hochwohlgeb. bekannt geworden, daß von Seiten des Hochfürstl. Hauses für unserm Vaterlande sehr nachtheilige Sachen in Warschau ins geheim betrieben werden, wodurch die Subjections-Pacten, Regiments-Form, alle Commissorialische Decisiones, Landtägl. und Conferential-Schlüsse, die Sicherheit unserer Besitzlichkeiten ꝛc. ꝛc. überhaupt aller unserer Vorrechte, welche von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog sebst beschworen worden, über den Haufen geworfen werden, und ein allgemeiner Umsturz unserer Gerechtsame erfolgen muß.

Wir können nicht einmahl denken, vielweniger glauben, daß ein solches Geschäfte in Warschau auszurichten von Sr Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Landes-Herrn jemanden aufgetragen worden, und überdem so können wir uns auf die Protecti-

tection Ihro Majestät Unsers Allergnädigsten Königes und Ober-Herrn feste verlassen, zumahlen da Allerhöchst Dieselben in denen beschwornen Pactis Conventis unsere adeliche Rechte und Privilegia ungekränkt zu erhalten versprochen haben. Die Anfrage aber ob wir an der obgedachten Verhandelung einen Antheil nehmen, bedeutet eben so viel, als wenn uns jemand fragen wollte, ob wir Landes-Verräther werden und unser Vaterland verrathen wollten? So gewiß unsere Ehre uns so lieb als unser Leben ist so sehr wünschen wir fernerhin mit dergleichen Anfragen verschonet zu werden. Wir verbleiben mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

Mitau den 15ten Aprill 1775.

ergebene Diener

Otto Christopher v. d. Howen.
Land-Hoffmeister.

Joh. Ern. Klopmann.
Canzler.

Otto Friedrich Saß.
Ober-Burggraf.

Christoph Died. Georg v. Medem.
Land-Marschall.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Cammer-Herrn von der Brüggen
Landes Bevollmächtigtem und p. t. Landbothen
Marschall, Erbherrn der Stendenschen und
mehrerer Güther
werde dieses

in
Mitau

G. d.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren,
insonders Hochzuehrende Herren Ober- und Regierungs-Räthe!

Nachdem ich der angezeigten Weisung meiner Pflicht zufolge Ewr. Excel. Excel. den 11ten dieses von der heimlichen Negoce des Herrn Hofrath und Fiscal Vick die ungesäum-

säumteste Ouverture gemacht; nachdem ich Ew. Excel. Excel. die von ihm ohne Unterschrift, bereits vor mehr als 4 bis 5 Wochen schon eingegebene und zu erschleichen gesuchte 18 Punkte, die mir so lange verborgen geblieben waren, den 18ten dieses ohne Zeitverlust zugesandt, mittlerweile Ew. Excel. Excel. an den Herrn Landes-Bevollmächtigten Herrn von Brüggen den 15ten dieses erlassenes Antwortschreiben mir in Original communiciret, dadurch mein Vertrauen zu Ew. Excel. Excel. pflichtmäßigen Denkungs-Art bestätiget worden, und ich zu erweisen im Stande war, daß die wider unsere Fundamental-Gesetze von einem Fremden und Ausländer in den publiquen Angelegenheiten Unseres Vaterlandes heimlich unternommene Verhandlung Ew. Excel. Excel., ungeachtet Sie als Ober- und Regierungs-Räthe nach der seit 2 Jahrhunderten bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch fortdaurenden Staats-Verfassung Curlands von allem hätten informirt seyn müssen, dennoch verheelet worden sind, und daß damals, ehe ich, oder der Herr Landes-Bevollmächtigte Ew. Excel. Excel. davon eine Nachricht ertheilet, Ihnen nicht allein alle benannte Menées und schiefe Schleichwege gänzlich unbekannt gewesen sondern Sie sogar einen gerechten, von Männern Ihrer Ehre und Würde, mit Grunde erwarteten Eifer geäussert, das bloße Wissen, geschweige denn einen Antheil an dergleichen Unternehmungen für eine Landes-Verrätherey erkläret, überdem ich es mir keinesweges vorstellen können, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr (wenigstens meines Wissens nicht) in Ew. Excel. Excel. Treue und Ergebenheit für das Fürstl. Haus und dessen Gerechtsame ein solches Mißtrauen zu setzen, um Sie als Ober- und Regierungs-Räthe von Berathschlagungen, welche die Wohlfahrt des Vaterlandes betreffen sollen, auszuschliessen Ursache haben; daß sage ich Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnäd. Fürst und Herr zuwider Dero Lehns-Eyde und zuwider den Allergnädigsten Versicherungen Ihro Majestät der Kaiserinn von Rußland, die Landes-Gesetze ungekränkt zu erhalten, solche widerrechtliche Sachen, als in den 18 Punkten begriffen sind, einem Menschen, der nach unsern Landes-Gesetzen, und nach seinem als Fiscal geleistetem Eyde, an und für sich dergleichen Aufträge zu übernehmen unfähig ist, sollten aufgetragen haben, oder auftragen können, zu einer Zeit da Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero hier subsistirenden Envoye haben, welcher auf mein geziemendes Befragen, nicht das Geringste zu wissen, sich gegen mich erkläret; so habe ich beyliegende an das Erl. Ministerium gerichtete Note, in welcher ich zur Ehre Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Rettung Ew. Excel. Excel. Pflicht und Gewissen, und aus Vaterlands-Liebe im Nahmen des ganzen Landes wider die oftbenannten ohne Unterschrift eingegebene Punkte feyerlich protestiret habe, nebst einem Translat Ew. Excel. Excel. an den Herrn Landes-Bevollmächtigten von der Brüggen den 15ten dieses erlassene Antwortschreiben Sr. Excel. den Herrn Kron-Großkanzler eingereicht, selbige auch Sr. Majestät Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn unterthänigst unterleget, Sr. Excel. den Herrn General-Conföderations-Marschall und den auswärtigen Ministern abschriftlich communiciret, und damit Ew. Excel. Excel. zur Rettung unseres Vaterlandes alle Dero obliegende Pflichten fernerhin beobachten mögen, dieses alles zu Dero Wissenschaft par Estaffette wollen gelangen lassen.

In

In dieser Lage waren die Sachen als ich Ew. Excel. Excel. d. d. Mitau den 18ten April an mich gerichtetes Schreiben erhielt.

Ich habe es mit der Empfindung gelesen, die dem von Sr. Hochfürstl. Durchl. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn Ew. Excel. Excel. aufgegebenen wörtlichen Inhalte desselben angemessen war.

Ob ich davon zum etwannigen Soutien der beyliegenden Note und der Wahrheit derselben wie auch insonderheit zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Absichten, bey Ihro Majestät Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn (aus Höchst-Desselben Cabinet ich die Ew. Excel. Excel. zugesandte 18 Puncte communicirt erhalten habe) und bey dem Erl. Ministerio, speciellern Gebrauch, fernerhin zu machen Ursache finden werde, davon sollen Ew. Excel. Excel. als von einem nohtwendigen Beweise der Continuation meiner Pflichten gegen Sie, so wie von den Folgen derselben gleichfalls nächstens benachrichtiget werden. Indessen zeichne ich mich mit aller Hochachtung

Ew. Excel. Excel.

ergebenster Diener

C. L. Mannteufel genannt Szoege
Landes-Delegirter.

Note

Le Soussigné Delegué de Courlande a l'honneur de communiquer à l'Illustre Ministére la lettre en traduction ecrite des Conseillers suprémes d. d. Mitau le 15. du Courr. au Plenipotentiaire de la Noblesse.

Par Votre Lettre Monsieur ecrite a nous Conseilleurs supremes d. d. 14. d'Avril de l'Année presente, nous avons aperçus avec le plus grand etonnement, comme que Vous avés été informé par le Delegué, que de la part de la Maison Ducale ils se negocient a Varsovie à la sourdine des Affaires préjudiciables a notre patrie, par les quelles les Pacta Subjectionis, Form: Reg: Decisiones Comiss. Lauda publ. et Conferential. la Sureté de nos Possessions, et enfin toutes nos Prerogatives, que S. A. le Duc lui meme a confirmé par Serment sont renversées et menacent d'un bouleversement total de nos Droits.

Tant s'en faut, que nous pourrions le croire, nous ne pouvons pas meme penser, que S. A. le Duc auroit chargé quelqu'un a notre insçû d'un tel Negoce, et au reste nous pouvons nous fier trop sur la Protection de S. M. notre trés gracieux Roi et Seigneur Suserain, qui nous a promis la Conservation de nos Droits et Priviléges dans les Pacta Conventa, qui sont confirmés de S. M. par Serment.

La

La queſtion donc, ſi nous prenions part au ſusdit Negoce eſt tout autant que ſi quelqu'un nous vouloit demander, ſi nous etions des Traitres, et ſi nous voulions perdre notre Patrie.

Notre honneur nous ètant ſi cher que notre Vie meme, nous ſouhaitons qu'a l'avenir nous n'ayons pas beſoin de repondre a des pareilles queſtions. Nous ſommes avec toute la Conſideration.

Monſieur

Votre treshumbles
Serviteurs.
Otto Chriſtoph de Howen,
Land Hofmeiſter.
Jean Ernſt de Klopmann,
Chancelier.
Otto Frederic Saſs,
Ober-Burggraf.
Chriſt. Died. Georg de Medem
Land-Marſchall.

Le Contenu de cette Lettre demontre clairement, que tant s'en faut, que les Conſeillers ſupremes prennent part au Negoce du Conſeill. et Fiscal Vick, qu'ils ignorent plutot tout ce qu'il a negocié jusqu'a preſent, qu'ils desavouent les Articles compoſés et rendues par lui ſans Signature, qu'ils declarent de pareilles Entrepriſes pour une trahiſon de la Patrie, et qu'ils en abhorrent même la Penſée.

Le Sous Signé, qui jusqu'a l'heure qu'il eſt n'a entendu que par le bruit le contenu de quelques points et Articles au nombre de 18. pretendus pour être inſerés dans la Conſtitution, a été ſaiſi d'etonnement en les liſant, et s'appercevant qu'ils contiennent des Petitions plus injuſtes que l'on auroit jamais pu s'imaginer, ayant decouvert le deſſein caché et malicieux de l'Auteur, qui ne deſire, que de priver la Nobleſſe de toutes leurs Prerogatives, de ſapper la Proprieté et la Sureté des Poſſes-

ſions des Particuliers, de renverſer les Droits fondamentaux du pays, de tramer un bouleverſement total de la forme preſente du Gouvernement de Courl., de rompre et d'anneantir l'Obligation feodale confirmée par Serment ſolemnel du Duc, d'empieter ſur les Droits de Souveraineté, et qu'il ne craint pas de bleſſer l'Autorité de S. M. le Roi, et de faire des Attentats criminels contre les Regales ſacrés du Trone.

Ainſi le Sous Signé Delegué de Courl. ſe voit obligé par devoir, et comme fidel Sujet de S. M. le Roi et de la Republique de proteſter de la Maniere la plus ſolemnelle au nom de toute la Nation Courlandoiſe contre le contenu des ſusdits Points et Articles qui ſe traitent ici ſans Signature a l'inſçu et ſans le Conſentiment des Conſeillers ſupremes.

Et comme outre cela le ſerment d'un Fiscal de Courl. lui impoſe le devoir de veiller ſur les Droits de Suſeraineté du Duc et de chaque Particulier et la Concluſion de la Deciſion Commiſsl. de l'An. 1717. ayant ſtatuée des peines contre ceux, qui voudroient oſér en freindre les loix fondamentales. In Verbis:

„ neque in Specie ab Illuſtriſſimo
„ Duce vel Succeſſoribus ejus huic
„ contrarium aliquid fiat attente-
„ tur, eidem vel iisdem ſub Amis-
„ ſione Feudi et G. G. Conſiliariis
„ regentibus vt talia ſollicite prae-
„ caueant atque ſerio auertant nec
„ vlla ratione admittant ſub Con-
„ fiscatione Bonorum aliisque gra-
„ viſſimis S. R. M. arbitrariis poe-
„ nis ſuper iis irremiſſibiliter ex-
„ tentendis, caeteris vero Officia-

„libus,

„ libus, quibuscunque aliis ne ope-
„ ram preſtent vt ejusmodi eue-
„ niant ſub poena Infamiae et Colli
„ ſtatuimus.“

Enfin, ne pouvent presque s'imaginer que S. A. S. le Duc de Courl. devoit avor oublié ſon hommage, prèté ſolemnelliement a S. M. le Roi ſon Suzerain, et qu'il pourroit avoir l'Intention d'agir contre les Droits du Pays confirmés par ſon Serment, n'ayant auſſi donné nulle Inſtruction la desſus a ſon Envoyé Reſident ici, le Sous Signé etant d'ailleurs certainement informé, que S. A. le Duc a deja desavoué tous ces Negoces vis-a vis des Conſeil. ſuperieurs, par conſequent le Conſeill. et Fiscal Vick ſeul doit etre regardé comme l'Auteur criminel,

Ainſi le Sous Signé reclame la desſus la Juſtice de S. M. le Roi et de l'illuſtre Miniſtère, fait a Varſovie ce 22. d'Avril 1774.

C. L. Manteufel nom. Szoege
Delegué de la Nobleſſe de Courl.

Lit. H.

Hochwohlgebohrner Herr, Inſonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

Ewr. Hochwohlgeb. aus Warſchau vom 11. April a. c. par Eſtaffette an uns abgelaſſenes geehrtes Schreiben haben wir wohl erhalten. Dieſelben haben darinnen uns die Nachricht ertheilet, wasmaßen der Herr Hofrath und Fiſcal Vick auf eine geheime und unerlaubte Art ſich angelegen ſeyn ließe, durch ſeine Negociation es zu bewirken, daß der gänzliche Umſturz der gegenwärtigen Staats-Verfaßung Curlands befordert, Wir um unſere Adeliche Rechte und Freyheiten gebracht, unſer Vermögen

und unsere Besitzlichkeiten unsicher gemacht, und die letzte Zuflucht wider Oppressiones, nehmlich die Appellation von Ihro Majestät Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn uns geraubet werden möge. Unserer Schuldigkeit nach, haben wir solches Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unseren gnädigsten Landesherrn unterleget, und von Höchst-Denenselben nachfolgende Erklärung erhalten:

„ Ich habe das Schreiben des Delegirten gelesen, es ist mit vielen Infamitaeten „ und Lügen angefüllt. So wenig mir es jemals in den Sinn gekommen ist wider „ die Treue die ich Sr. Majestät dem Könige schuldig bin, das Geringste zu unter„ nehmen, so wenig werde ich es auch inskünftige thun. Ihnen und allen rechtschaf„ fenen Männern versichere ich, daß niemand von den Einwohnern unserer „ Herzogthümer einige Verletzung seiner Rechte oder Gefahr seiner Güter zu befürch„ ten hat. An eine Aufhebung der Appellation von meinem Hof-Gerichte ist nim„ mermehr gedacht worden; daß aber vielleicht einigen Mißbräuchen, die sich wider „ den Sinn der Gesetze eingeschlichen haben, Schranken gesetzet, und meine Regie„ rungs-Rechte dem Inhalt der Subjections-Pacten und Investituren gemäß, „ außer Contestation gestellet werden dürften; das könnte seyn, und alle wohldenkende „ Patrioten werden es eben so sehr wünschen als ich selbst. Ich wiederhole was ich „ anfangs gesagt, und erkläre die welche mich beschuldigen als ob ich eine Aufhebung „ der Grundgesetze und Verfaßungen des Landes oder auf dessen Schaden abzielende „ Dinge betreiben ließ für boßhafte und schändliche Verläumder, denen auch niemand „ als Leute von gleichem Werth Glauben beymessen wird. Sie als Oberräthe sind „ selbst nur allzuoft Zeugen so boshafter Vorwürfe gewesen, die über die allerunschuldigsten „ Dinge mir, ja ihnen selbst von Landtägen und sonst gemacht worden sind; allein „ sind unsere Feinde nicht allezeit durch unsere Rechtfertigung beschämt, und unsere „ Handlungen mit dem Beyfall der Oberherrschaft beehret worden? Erinnern sie sich „ der boßhaften und mit Unwahrheiten angefüllten Berichte, welche der Kammer„ herr von Brüggen so gar als Landes-Bevollmächtigter, sowohl wegen des letztern „ Landtages, als wegen des Plettenbergschen Processes an des Königes Majestät zu „ erstatten, sich nicht entblödet hat. Nehmen sie zu diesen die auf keine Weise zu „ entschuldigende Gleichgültigkeit, womit der jetzige Delegirte, die Aufforderung „ von sich abgelehnet, da er an Behauptung der Vorrechte und Grundgesetze seines „ Vaterlandes Theil zu nehmen, von den Oberräthen und dem gesamten Criminal„ Gericht eingeladen wurde. Nehmen Sie alles dieses zusammen, und vergleichen „ Sie es mit dem übrigen Verhalten dieser Männer, so werden Sie mit mir zugleich „ erkennen, daß keinesweges Wachsamkeit und Eifer für das Vaterland und für das „ Wohl ihrer Mitbrüder, sondern ein unverdienter Haß wider mich und mein Haus, „ und andere zügellose Leidenschaften der Grund aller dieser boshaften Ausstreuungen sind;

wodurch

„ wodurch man nichts suchet als die Verwirrungen mehr und mehr zu vergrößern,
„ das Feuer der Zwietracht zu unterhalten, und sich dadurch das Ansehen bedeuten-
„ der Personen zu geben.

Dieses haben wir Ewr. Hochwohlgebohrnen zu Dero Nachricht mitzutheilen nicht unterlassen wollen. Hat aber der Herr Hofrath und Fiscal Vick etwas negociiret, wozu er nicht befehliget worden; so muß er solches verantworten. Indessen ist es unumgänglich nöthig, darüber einen vollkommenen Beweis anzuschaffen. Wir verbleiben mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen

ergebenste Diener

Mitau
den 18. April 1774.

Otto Christopher von der Howen,
Land-Hofmeister.
Joh. Ern. Klopmann,
Kanzler.
Christoph Died. Georg von Medem,
Land-Marschall.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Christoph Levin von Mannteufel genannt **Szoege.**
Curländischen Landes-Delegirten, Erbherrn der Platonschen und Blanckenfeldschen Gütern
in
Warschau.

Copia. Lit. I.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren Insonders Hochzuehrende Herren, Herren Oberräthe

Ew. Excell. Excell. haben mir in dem Schluße Dero Schreibens d. d. Mitau den 18ten April angezeiget, daß es unumgänglich nothwendig wäre von den gesetzwidrigen Verhandlungen des Herrn Hofrath und Fiscal Vick einen vollkommenen Beweis anzuschaffen. Diesem Auftrage glaube ich schon zum Voraus durch Uebersendung der 18 Punkte ein Genüge geleistet zu haben. Außerdem daß ich selbige aus der Königl.

Cabinets-Canzeley extradirt bekommen, hat der Herr Hofrath und Fiscal Vick, da ich bey dem Herrn Legations-Secretair Baron von Krittner zufälligerweise mit ihm zusammen kam, sich mir selbst als einen solchen aufdringen wollen, der von dem Herzoge seinem Herrn gewisse Punkte, von denen, wie er sich ausdruckte, bereits ein öffentlich Gerichte umhergienge, in die Constitution zu bringen, wäre befehligt worden. Er zog auch ein Papier aus der Tasche, und machte alle Anstalten es in dieser gesellschaftlichen Zusammenkunft zu verlesen. Allein da ich bereits die Ewr. Excell. Excell. zugesandte Note eingegeben hatte, und mir die 18 Punkte aus einem solchen Orte extradirt worden waren, an dessen Zuverläßigkeit nur der Herr Hofrath Vick zu zweifeln schien, so habe ich mich mit ihm weder einlassen mögen noch wollen.

Da nun Sr. Hochfürstl. Durchl. und zwar mit denen Höchst-Deroselben eignen Hochfürstlichen Worten und Ausdrücken die Ew. Excell. Excell. in Dero Schreiben vom 18. huius anführen, dasjenige in Mitau desavouiren, was in Warschau dessen Hofrath und Hochfürstl. Fiscal zu negociiren und durchzusetzen bemüht gewesen, und sogar von seinem Herrn dazu befehligt zu seyn vorgiebt, unerachtet weder die Herren Oberräthe noch der Herr Envoye von dergleichen Aufträgen etwas gewußt; so überlasse ichs dem Ermessen Ewr. Excell. Excell. und allen rechtschaffen denkenden, in wem der Grund dieses Widerspruchs zu suchen, und ob endlich auf mich der Ew. Excell. Excell. aufgegebene wörtliche Inhalt des Briefes vom 18ten huius anzuwenden seyn wird. Bey meiner Audienz deren Sr. Majestät unser Allergnädigster König und Oberherr mich zu würdigen die Gnade hatten, ließen sich Sr. Majestät dieses Schreiben wörtlich vorlesen. Ich habe auch davon bey Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Kron-Großkanzler bereits Gebrauch gemacht. Dieses Ew. Excell. Excell. anzuzeigen habe ich mir eine Schuldigkeit gemacht, der ich die Ehre habe mit aller Hochachtung zu seyn

Ewr. Excell. Excell.

gehorsamster Diener

Warschau
den 27sten April 1774.

C. L. Mannteufel genannt Szoege
Landes-Delegirter.

Lit. K.

Jurisdictio ecclesiastica Ducatuum Curlandiae et Semigalliae iisdem juxta Pacta Subjectionis et Prouis. ac Inuestituram Ducalem (saluis litteris reuersalibus Celsmi mod. Ducis) integra seruabitur, et quidquid contra eandem vsurpatum esset abolemus, omnesque ejusdem violationes serio inhibemus.

Tol-

Tollimus et cassamus ex nunc quidquid contra legalitatem Testamenti Codicillorum et Instrum. Cessionis Cels. ol. Duc. Ern. Jo. a quoque hoc fact. fuer. actum tentatumque est, ac vt ejusmodi omnia et quae judicialiter inscripta existunt, pro eliminendis censeantur nullumque sint valoris jubemus.

Assecuramus Celsissimo Duci ejusque Successoribus Ducalibus omnes Prerogatiuas omniaque Jura superioratas Principis regnantis et Regalia modo eodem quo ipsi per Prouisionem Ducal. Diplom. Inuestitur. competunt, et ipse Eiusue Antecessores iisdem vsi sunt vel vti potuerunt, et obueniente casu, quod super eorundem Competentiam et vsum quaestio moueretur pariter ac in omni casu nexum feudalem et reciprocas infeudationis obligationes concernenti talis causa non coram alio Judicio nisi in Comitiali Rni. generali per Commissarios ab vtrinque denominandos juxta Prouis. Ducal. et Inuestit. Juraque Germ. et Possessionem decidetur.

Postquam Const. anni 1768. jamjam sustulit omnia quae contra Jura Ducis quoquo modo irrepsere proinde hanc ipsam dispositionem alloqui debere judicamus indifferentes, omnia tam antiquiora tam nouiora Rescripta, Responsa, Decreta, Laud. Conuent. et Conferent. publ. nec non Decis. Commissor. sigillatim nouissimum 1717. in omnibus scil. Punctis et Clausulis, de quibus quod Constituoni Ducatuum fundamentali juribusque Ducalibus et Prouincialibus deragent, constat, equidem haec eadem jura omnia, juxta mentem Pactorum accessionis Prouis. Duc. et Inuest. in integrum restituta esse volumus.

Quemadmodum in praejudicium Ducal. Jurisdictionis territorialis nulla Ducatus Curl. et Semigall. concernens dispositio immediate et inconsulto Duce fieri debet, ita quoque praecauemus, quatenus in posterum intuitu praefatorum Ducatuum nihil statuatur, antequam desuper cum Cels. Duc. Legato siue Plenip. fuerit communicatum. Commissiones quoque quas vis jurisdictioni ordinariae horum Ducatuum derogantes tollimus et in perpetuum abolemus.

Volumus praeterea ad euitandam omnem Confusionem in Jurisdictionibus vt Ducat. Curl. et Semigall. incolae penes sua Priuil. Instantiarum in juribus prouincialibus et municipalibus fundata, concernentur et relinquantur, ac proinde neque Commissiones extradi neque causae judiciales ad easdem instantias pertinentes per Citationis mandata ab iisdem auocari, et ad Relat. judiciae trahi multo minus judicata iisdem instantiis coram obtenta sub vllo praetextu rescindi, sed potius circa vires rei judicatae seruari debebunt.

Salui Conductus extra Casus in Form. Reg. expressos non dabantur, contrarie vero exportati non attendantur.

Quoniam per Pact. Subject. in Causis tantum grauibus et maximi momenti permissa fuit prouocatio Ordini Equestri, qua eum Dispositione coincidit §. For. Reg. 22. proinde ne re moram patiatur justitia, neque opprimatur pars debitior sumptibus itineris et Litis ferendis impar, ex re esse censemus statuendi, quatenus ante introductionem Causarum appellationum Curl. in Jud. Relat. locus sit justificationi sententia aequa et informationi summariae ex parte Consilii Ducis quo protinus

tinus conſtat de qualitate cauſa. Saluis de caetero §. §. F. R. 17 et 22. in admiſſibilitatem appellationis et exercitionem tamen appellantium concernentibus, in vim quarum Legem poenam 600. Vngarical. ſiue Seſſionis Turris in contrauenientes qui ex malo propoſito agere comperti fuerint ſancimus. Integrum quoque erit Celſ. Dux Ciuitatibus ſuis ſiue vni ſiue pluribus et vnicuique ſubditorum ſuorum Ciuici Status, ſi quis coram Judiciis in Ducatibus grauatis, et circa Jura ſua laeſus exſtiterit appellationem ad Jud. Relat. concedere quam equidem recipiendum eſſe cenſemus.

Cum denique conſtat per §. 19. F. R. Nobilibus ſiue pluribus cauſam ex Actoratu ſuo contra Ducem habentibus forum in Jud. Relat. propr. eſſe conſtitutum non autem e contra; id circo ſi aliquae cauſae ex Actoratu ipſiusmet Ducis ſub nomine Fiscalis ducalis promouendae contra Nobiles acciderint, tam in ciuilibus quam in criminalibus, eadem in foro proprio Nobil. juxta F. R. promoueantur, ac decidantur, appellationi integra parti grauatum ſe ſentiente.

In Cauſis finium regundorum Judicium Commiſſ. inter Bona Menſae Ducal. et priuatorum delegatur primum reſpectum habere debet ad productionem jurium et Documentorum graniciis eorundem Bonorum priuatorum euincentium, et quod ſi eadem a parte dependita fuiſſent, ex tunc antiquiſſima poſſeſſio, quatenus probate ſufficienter fuerit attendetur, ac quoniam Bona feudalia eorumue at- et pertinentia per abuſum Poſſeſſoris nouiſſimi et propter difficultates quibus inuoluuntur judicia finium regundorum et Petitorium, haud parum diminuta eſſe, et in dies magis magisque diminui nobis inotuit nos de conſeruanda feudi integritate, aeque a de eo ſolliciti, vt vnicuique ſuum relinquatur, quilibet avi tutus ſit, ac quod ſibi acalſum facile negotio recuperare poſſit, demandamus proxime in Curl. Conventui publ. quatenus congruis remediis, proſpiciatur, quibus qui irrepſere abuſus tollantur et emundetur vitiis modus procedendi in cauſis dislimitationis fundorum.

Reaſſumendo de caetero Conſtitut. noſtram de Anno 1768. Duc. Curl. et Semigall. concernentem, aſſecuramus vigore hujus novella Legis, tum manutentionem horum Ducatuum Conſtituonis Fundam. juxta Pact. Subject. Prouiſ. Ducal. Inueſtit. Ducal. et F. R. tum Nobilitatis, Ciuitatum, et omnium Incolarum Jurium, Priuilegiorum et Libertatum Conſeruationem.

Quod attinet Celſ. Ducis Petitum intuitu Jurium et Praetenſionum Domus Ducalis Kettleriamae, quae per Conuent. Gedanenſ. ipſi ceſſerant, eundem circa eadem jura et Praetenſiones in vim praefatae Conuentionis et Inueſtiturae conſeruamus.

Lit. L.

Lit. L.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren Insonders Höchstzuehrende Herren, Herren Oberräthe!

Ohnerachtet ich Ewr. Excell. Excell. von der unserm Vaterlande annahenden Gefahr die ungesäumteste Ouverture gemacht, und unerachtet so gar die heimlich durchzusetzende 18 Punkte, welche der Herr Hofrath und Fiscal Vick durch seine darüber gemachte Explication und Replique zu unterstützen bemühet gewesen, Ew. Excell. Excell. den 23sten April zu Händen gekommen seyn müssen, so habe ich doch mit letzterer Post kein Schreiben von Ew. Excell. Excell erhalten. Dieses Schweigen zu einer Zeit, da der geringste Verzug die Gefahr vermehret, soll mich aber in der Ueberzeugung, die ich von Ew. Excell. Excell. pflichtmäßigen Denkungs-Art habe, so wenig zweifelhaft, als mich in der Ausübung meiner Pflichten fürs Vaterland verzagt machen. Was ich dahero für mein Vaterland sowohl als für Ew. Excell. Excell. selbst indessen gethan, und thun zu müssen geglaubt, werden Ew. Excell. Excell. aus meinem Schreiben von 24 und 27. April nunmehro ersehen haben. In der Privat-Audienz, die Sr. Majestät unser Allergnädigster König und Oberherr den 20sten vorigen Monats von Selbst zu geben die Gnade hatten, geruheten Sr. Maj. mir zu eröffnen, daß nachdem Allerhöchst-Dieselben in die prätendirten 18 Punkte, nie einzuwilligen declarirt, selbige nunmehro abgeändert wären, und daß ich sie, so wie ich die genannten, Ew. Excell. Excell. zugesandten 18 Punkte erhalten hatte, aus der Königl. Cabinets-Canzeley communiciret erhalten könnte. Sr. Excell. der Herr Kron-Groß-Secretair Ogrodsky communicirte mir daher das Original, welches gleichfals ohne Unterschrift eingegeben, und wovon ich den Herrn Landes-Bevollmächtigten Kammerherrn von der Brüggen eine Copie zugesandt. Ich bescheide mich Ew. Excell. Excell. darüber meine geringe Anweisung zu geben, da Sie als Männer, die Pflichten haben, und sie kennen, selbst wissen werden, was Ihnen als Oberräthen darbey zu thun obliegt.

Ich nenne mich mit der geziemendsten Hochachtung,

Ewr. Excell. Excell.

gehorsamster Diener
C. L. Mannteufel genannt Szoege,
Landes-Delegirter.

Warschau
den 2ten May 1774.

Lit. M.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter,
Hochwehrtester Herr Bruder!

Ich nehme mir hiemit die Ehre Ewr. Hochwohlgeb. anzumelden, daß Dero beyde geehrte Schreiben an die Oberräthe nebst denen Beylagen, nehmlich einer Copey von denen durch den Hofrath und Fiscal Vick ohne Nahmens Unterschrift in denen Königl. Canzeleyen eingegebenen 18 Punkten, wie auch eine Copey von der Note die Ew. Hochwohlgeb. an denen Herren Ministris Status eingereichet haben, per Estafette allhier gut und wohl angekommen sind. Es sind aber Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Lande schon seit 5 oder 6 Tagen ausgereiset, und sowohl der Herr Ober-Burggraf als auch der Herr Land-Marschall sind gleichfalls auf ihre Güther verreiset, welche wohl schwehrlich in 3 oder 4 Wochen zurück hierher nach Mitau kommen dürften. Dahero werden Ewr. Hochwohlgeb. auf Dero beyde Briefe nicht so bald die Antwort erhalten können.

Sollten Ewr. Hochwohlgeb. eine gute Gelegenheit haben, mit Sr. Excell. den Herrn Baron von Stackelberg, Rußisch. Kayserl. Minister, wegen der Befreyung meines Sohnes aus der langwierigen Gefangenschaft, worinnen er schon $2\frac{3}{4}$ Jahre zubringen müssen, zu sprechen, so bitte ganz ergebenst alle mögliche Bewegungsgründe auzuwenden. Ich empfehle mich bestermaßen und verbleibe mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgeb.

Meines Hochwehrtesten Herrn Bruders

Mitau,
den 30sten April
1774.

gehorsamster Diener
O. C. **von der Howen,**
Land-Hofmeister.

Ab Extra.

A Monsieur,

Monsieur le Baron de Manteufel, appellé Szoege,
Delegué de la Part de l'Ordre Equestre aupres de S. M. de Roi de Pol.

a

Varsovie.

Lit. N.

Lit. N.

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Landhofmeister und Ritter.

Ew. Excel. haben in Dero Schreiben vom 30sten April mir anzuzeigen die Güte gehabt, daß meine beyde Briefe an die Herren Oberräthe nebst Beylagen gut und wohl in Mitau angekommen sind, und aus was für Ursachen ich auf selbige nicht sobald eine Antwort werde erhalten können. Letzteres setzt mich in großer Verlegenheit, in Betracht der so interessanten Materien, weswegen ich an die Herren Oberräthe geschrieben, und hierauf eine schleunige Antwort um so vielmehr vermuthet habe, da in dieser Woche der Reichstag eröfnet werden wird, zu welchen ich mich in Bereitschaft halten muß. Ich beziehe mich dahero auf mein letzteres vom 2. May an die Herren Oberräthe abgelassenes Schreiben, mit der ergebensten Bitte, darfür zu sorgen, daß ich von Hochdenenselben aufs schleunigste eine Antwort bekomme, dessen langer Aufschub den öffentlichen Angelegenheiten unsers Vaterlandes nachtheilig werden kann, auf welchen Fall die Herren Oberräthe durch ihre Entfernung von Mitau zu einer so interessanten Zeit, wie die jetzige ist, unangenehme Vorwürfe dereinst sich unterziehen werden. Ew. Excel. können meinen Worten glauben, daß ich in Ansehung Ihres Hrn. Sohnes alles gethan, und noch ferner zu thun nicht ermangeln werde, wozu mich sowohl Rechtschaffenheit, als Pflichten die ich dem Allgemeinen, Ihrem Hause, und insbesondere Ihrem Herrn Sohne schuldig bin, verbinden.

Ich bin in der vollkommensten Hochachtung

Ew. Excellenz

Warschau den 4. May
1774.

gehorsamster Diener
C. L. Manteufel genannt Szoege.
Landes-Delegirter.

P. S. Sollten meine Berichte, daß der Hofrath und Fiscal Vick die 18 Punkte eingegeben und durchzutreiben sich bemühet hat, noch bezweifelt werden, so bin ich, wann es erforderlich seyn wird, allezeit im Stande, ihm solches erweislich zu machen; So wie ich von Ew. Excel. gewiß glaube, daß Dieselben nach Ihren in mich gesetzten Vertrauen, daran nicht zweifeln werden.

Lit. O.

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Landes Delegirter.
Hochwehrtester Herr Bruder.

Ich habe mir schon vor einigen Posttagen die Ehre genommen Ew. Hochwohlgeb. zu melden, daß alle Dero geehrte und an sämmtliche Oberräthe gerichtete Schreiben mir gut und wohl zu Händen gekommen sind, und daß auf selbige nicht eher geantwortet werden könnte, als bis der Herr Oberburggraf, und der Herr Landmarschall, welche zu Lande auf ihre Güther verreiset sind, wieder hieher nach Mitau zurückkommen würden, welches wohl nicht eher als nach denen Pfingst-Feyertagen geschehen mögte. Jetzo muß ich nochmals anmelden, daß Ew. Hochwohlgeb. geehrtes und an sämmtliche Oberräthe gerichtetes Schreiben vom 2. May a. c. mir gleichfals richtig zu Händen gekommen ist, worauf aber nicht eher als bis die beyden verreiseten Herren Oberräthe zurückgekommen seyn, die Antwort erfolgen kann.

Da Sr. Excel. der Herr Groß-Feldherr Graf Branicki als Königl. Abgesandter in Petersburg sich befindet, so könnten Ihro Königl. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr durch Dero obgedachten Herrn Abgesandten sehr bequem die Befreyung meines Sohnes aus der langwierigen Gefangenschaft auswirken lassen. Wenn also Ew. Hochwohlgeb. die Gelegenheit darzu haben in einer Privat-Audienz diese Gnade für meinen Sohn von Ihro Königl. Majestät zu erbitten, so habe ich das Vertrauen, daß Ew. Hochwohlgeb. solches nicht vergessen werden. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.
Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders

Mitau den 9ten May
1774.

gehorsamster Diener
Otto Christopher von der Howen.

Ab Extra

A Monsieur
Monsieur le Baron de Manteuffel appellé Szoege,
Delegué de la part de l'Ordre Equestre de Courlande a la Cour de Sa Majesté le Roi de Pologne et de Lithuanie
a
Varsovie.

Lit. P. a.

Lit. P. a.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landhofmeister und Ritter!

Das lange Aussenbleiben der Antwort derer Herren Oberräthe, auf die Ihnen zugesendeten 18 Punkte hat schon mehr als eine Folge nach sich gezogen. Sr. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr und das Erlauchte Ministerium erwarteten von denen Herren Oberräthen, daß sie ohnverzüglich den unterthänigen schuldigen Bericht an Sr. Majestät abstatten und dasjenige was ich vorläufig und auch in meiner Note behauptet, cathegorisch bestätigen würden; nehmlich daß sie an allen vorseyenden Curischen Verhandlungen keinen Antheil nähmen, und um so weniger jetzt nehmen könnten, da sie von denen darüber gehaltenen Consiliis ecartirt gewesen, und also nichts davon wüßten. Wie sehr ist nicht meine Mühe und Arbeit, das über unser Vaterland verhängte Unglück nur aufzuschieben, durch diese Inactivität der Herren Oberräthe erschweret worden. Der Herr Viscal Vick ist dadurch so gar keck geworden, daß er sich hat beykommen lassen, eine Note wider mich einzugeben, die voller historischen Unwahrheiten und voller Widersprüche ist, welche alle er durch das Stillschweigen der Herren Oberräthe zu unterstützen, und sogar dem Publico vorzuspiegeln sucht, als hätten die Herren Oberräthe an seinen Verhandlungen Antheil genommen, da ich doch, falls das Schreiben der Herren Oberräthe an den Herren Landesbevollmächtigten und an mich einer zweydeutigen Auslegung unterworfen werden sollte, aus Privat-Briefen derselben das Gegentheil beweisen kann, und da Fiscalis selbst jetzo, wie schon ein Mensch der ein böses Gewissen hat, seine mislungene Attentata gerne ableugnen mögte, und durch Verdrehung und künstlicher Wendung sich aus seiner schlimmen Sache zu wickeln sucht. Ich verachte die Beleidigungen die er wider mich persönlich durch diese Note hat richten wollen, und werde allhier, wo er, ob er gleich sich Son Accredité unterschrieben, doch keinen Standort hat, hierüber mich mit ihm gar nicht compromittiren. Ich inhärire vielmehr meiner Note vom 22. April, und die Sache meines Vaterlandes ist jetzt mein einziger Augenmerk.

Nicht nur als Landes-Delegirter, sondern auch weil ich die Ehre habe von Ew. Excel. meinem persönlichen Charakter nach gekannt zu seyn, so kann ich von Ew. Excel. besonders fordern, mir auf mein Wort vorläufig zu glauben, daß alles, was ich denen Herren Oberräthen geschrieben, und was ich jetzt Ew. Excel. zu sagen die Ehre habe, wahr ist. Ja ich will aus Liebe für mein Vaterland Ew. Excel. jetzo schon,

obgleich ich es nicht nöthig hätte, meine Beweise communiciren, lediglich in der Absicht, um Sie und die übrigen Herren Oberräthe desto mehr zu überzeugen.

Vor länger als zwey Monathen hat obgedachter Fiscal Vick die 18 Punkte sehr heimlich und ohne daß der Herr Envoyé Ryszewski Selbst darum gewußt, zu negociiren gesucht, und ohnerachtet er durch seine darüber angefertigte Explikation diesen Punkten allen Schein des Rechts und der Billigkeit zu geben bemühet gewesen, so hat doch das Erlauchte Ministerium die verborgenen Absichten des Verfassers entdeckt, und so geantwortet, wie Beylage sub Nro. 3 ausweiset. Durch diese Antwort hat sich aber gedachter Fiscal Vick noch nicht abweisen lassen, sondern hat sich erkühnet durch seine Replique sub Nro. 4 der Antwort des Erlauchten Ministerii zu widersprechen und seine Punkte hartnäckig zu behaupten. Worauf das Ministerium sub No. 5 endlich ernstlich geantwortet, seine Prätensionen als ungerechte rejiciret, seine Anführungen für ineptissimae allegatae declariret, und alle diese gewechselte Schriften Sr. Majestät dem Könige unterleget. Sr. Maj. haben die Gnade gehabt, alle diese Sachen aus Höchstdero Cabinets-Canzeley mir communiciren zu lassen, wie auch die gerechte und gnädige Erklärung dieses Monarchen, nemlich daß Sr. Majestät in die 18 Punkte nie einwilligen würden, Ew. Excel. aus meinen Briefen an die Herren Oberräthe, so wie alles übrige bekannt seyn muß, was ich seit der Zeit gethan, nachdem ich des Fiscals Vick verborgene Menées in Erfahrung gebracht.

Der Reichstag ist bis zum 1sten October dieses Jahres, mit Vorbehalt Sr. Majestät, ihn nöthigenfalls zu anticipiren ausgesetzt. Allein die Delegation wird ihre Seßiones continuiren und der Fiscal Vick giebt sich Mühe, nachdem er auf seiner Machination mit den ersten 18 Punkten ertappt worden, theils mit andern Worten abgefaßte Puncta, theils wörtlich wiederholte, in denen noch genug verborgenes Gift, und offenbare Attentata wider die Majestäts-Rechte sowohl als wider unsere Cardinal-Gesetze übrig geblieben, bey der Delegation in der nächsten Seßion derselben durchzusetzen. Ohne mich bey dem materiale dieser Puncten aufzuhalten, worüber ich dem Herrn Landes Bevollmächtigten einige Anmerkungen und Erläuterungen zugesandt, die Ew. Excel. gewiß die verborgene Absicht des Verfassers deutlich aufdecken werden, will ich Ew. Excel. und den übrigen Herren Oberräthen nur dieses zu erwegen geben, daß die Art und Weise, wie selbige hier behandelt werden, schon unsern Gesetzen und der Landes-Verfassung schnurstracks zuwider ist. Bedenken Ew. Excel. was vor eine Verantwortung Sie und die übrigen Hrn. Oberräthe sich aussetzen würden, wann Sie zu diesen Sachen entweder überhaupt, oder auch nur zu denen, die den Schein des Rechts und der Billigkeit haben, jetzo die Hände bieten würden, da sie vorher von den Berathschlagungen ecartirt gewesen seyn (wie dieses der andern Hr. Oberräthe ihre Privat-Briefe beweisen) da nicht das geringste von allen diesen Sachen auf dem Landtage,

wohin

wohin sie eigentlich gehören, behandelt worden ist, und von einem Fiscal Vick, den Sr. Durchl. nur zu Abwartung der Proceß-Sachen vor den Relations-Gerichten hieher gesandt, nunmehro die Legislation über unser Vaterland einzig und allein abhängen soll. Ich hoffe von Ew. Excel. und den übrigen Hrn. Oberräthen, daß Sie als standhafte Männer sich betragen und durch nichts in der Welt sich werden verleiten lassen, nicht patriotisch zu denken und zu handeln.

Gestern waren Sr. Maj. der König so gnädig in unsern öffentlichen Angelegenheiten abermals eine Privat-Audience zu ertheilen, und bey dieser Gelegenheit haben Sr. Maj. sich so großmuthsvoll und so gnädig für die Befreyung Ihres Hrn. Sohnes erkläret, daß ich es bey meinem empfindungsvollen Herzen hierüber Ew. Excel. unmöglich lebhaft und würdig genung schildern kann.

Erlauben Ew. Excel. daß ich schliesse und mit Hochachtung mich unterzeichne.

Ew. Excell.

Warschau
den 16ten May.
1774.

gehorsamster Diener
C. L. Manteufel gen. Szöge.
Landes-Delegirter.

Lit. P. b.

Note.

La Notè, que le Sieur de Manteufel Szoege a jugé a propos de presenter au Ministere en date du 22 du Mois passé, contient des suppositions si fauses & des contradictions si manifestes & decêle une animosité si peu mesurée, que le sousigné se seroit dispensé de repondre a un ecrit qui ressemble tant a un libelle, si le titre de representant de la Noblesse ne pouvoit faire une espece d'impression, que le sous signé ne doit pas laisser subsister par un plus long silence. Il espere que le simple exposé de tout ce qui s'est passé, suffira pour mettre en evidence la droiture de ses demarches, comme l'inconsequence de celles de son adversaire & il appelle pour temoins des

faits

faits, qu'il allegue, & les perſonnes reſpectables avec les quelles il a eu l'honneur d'avoir affaire, & celui meme contre qui ce Memoire eſt dirigé. Le ſousſigné accredité encore aupres du Miniſtére de la Part de S. A. S, le Duc de Courl. & chargé par Elle de negocier la confirmation des Droits Ducales & l'Abolition des abus contraires qui s'y ſont gliſſés, avoit eu l'honneur de conferer relativement a ces points pluſieurs fois avec les Miniſtres & quelques autres perſonnes le plus reſpectables. Le Sieur de Szoege demande par un Billet du 10 du Mois paſſé la Communication de ſes Points.

Quoique le Sous Signé ne fut pas obligé de rendre compte de ſes Demarches au Delegué de la Nobleſſe, non plus de faire transpirer ſes affaires avant qu'il trouve a propos de les entamer publiquement, il ne deſiroit pourtant pas mieux, que de conferer avec lui ſur des ſujets, ou il gavoit du rapport entre eux. Mais comme le Billet etoit conçû dans des termes peu menagés, il chercha de faire cette communication de bouche, pour ne pas étre obligé de repondre aux perſonalités, qu'il contenoit, en ſe ſervant de la plume. Il fit donc demander au Sr. de Szoege un entretien, mais il ne le pouvoit jamais l'obtenir de lui.

En attendant le Sr. de Szoege n'a pas doute d'informer d'abord le Sr. de Bruggen, Chambellan & Plenipotenciaire de la Nobleſſe du contenû des dits points, en les qualifiant, comme donnant attainte aux pactes de Sujettion, a la forme du Gouvernement etc.& d'ecrire en date du 10 d'Avril a Mrs. les Conſeillers ſupremes, comme ſi le Sous Signé manioit a la ſourdine & illegalement des points, qui ne tendoient a moins, qu'a déroger a l'autorité de S. M. le Roi,

a rom-

a rompre les liens feodales, a ſapper la conſtitution actuelle de Courlande, a priver la Nobleſſe de ſes droits & priviléges, a mettre en risque ſes biens & poſſeſſions, & a lui oter avec l'Appel, l'unique recours en cas d'oppreſſion. Que l'on juge, ſi c'eſt agir de bonne foi, que d'accuſer quelqu'un de faits de cette nature ſur le ſimple bruit par lequel comme il dit lui meme dans ſa Note, il etoit informé du contenu des dits points; a juger par les ſens, qu'il cherche a donner a la lettre de Mrs. les Conſeillers ſupremes jointe a ſa Note, il paroit, que le deſſein avoit été de ſurprendre, s'il ſe pouvoit faire.

Les Mrs. la, afin que ſur de ſourdes du meurs ils deſavouaſſent aveuglement tout ce que de la part de Mſgr. le Duc fut negociè ici; car quoique la reponſe des dits Conſeillers ne porte que comme ils ne pouvoient pas ecrire que le Duc eut chargé quelqu'un des negociations ſemblables a celles, qu'il venoit de depeindre, ils s'etoient ſcandaliſé de la demande, qu'on leurs faiſoit, s'ils prennoient part a de pareilles choſes. Le Sr. de Szoege neanmoins ne trouve aucune difficulté d'avancer relativement a la dite reponſe, que Mrs. les Conſeillers ignoroient tout ce que le Sous Signé avoit negocié jusqu'a preſent, qu'ils deſavouoient les Articles compoſés, & rendus par lui & qu'ils les declaroient contenir une trahiſon contre la Patrie.

Malgré cette demarche precipitée, il auroit encore pû etre convaincu du peu de fondement de ſes ſoupçons injurieux, s'il avoit voulu profiter de l'occaſion, qui lui en fut fournie dans une Entrevue le 25 du paſſé, mais pretextant de s'etre procuré, on ne ſçait comment & de qui, la copie d'un Memoire contenant 18 Points. Il refuſa d'en-

tendre ou de recevoir les points, que le Sous Signé lui preſentoit comme tels qu'il alloit avouer & donner publiquement.

Il avoit deja deslors été donner cette Note ſi inconſequente, & ſi calomnieuſe, par laquelle le Sr. de Szoege a aſſuré, que les Conſeillers Supremes de Courlande deſavouent les Articles, que le Sous ſigné a rendus. Le Sr. de Szoege a donc reçu ſes Articles, il les a donc communiqué aux Mrs, leur reponſe doit donc s'y rapporter; rien de tout cela; leur ayant inſidieuſement demandé, s'ils prennoient part a ce que le Sous Signé travailloit ſourdement, a diſſoudre la connexion entre la Pologne & la Courlande, a ſapper l'autorité du Roi, a renverſer les Droits de la Nobleſſe etc. etc. etc. quelle autre reponſe ces Surveillans de l'Ordre public pouvoient ils donner, que de rejetter avec horreur loin d'eux une telle imputation. Les copies ci jointes de la Lettre du Sr. de Szoege, & la reponſe des Conſeillers ſupremes, prouvent, que telle eſt la tournure artificieuſe, qu'il a donné à cette affaire, il pouſſe enfin l'inconſequence jusqu'a dire, que MSgr. le Duc meme deſavouoit les demarches du Sous Signé. Mais ſi le Sr. de Szoege dans le moment, qu'il donna ſon libelle, avoit deja reçu la reponſe des Conſeillers Supremes, comme il eſt a préſumer, pour etre datée du mois paſſé, comment a-t-il oſé avancer une choſe abſolument oppoſée au contenu de cette lettre, & s'il ne l'avoit pas reçue encore, de quel front a-t-il pû deſavouer l'accredité du Duc, ſon Maitre, et lui reprocher des horreurs, qui ne pouvent retomber, que ſur lui meme.

Dans un de ces cas, le Sr. de Szoege ſans aucun egard pour le Duc, a attaqué

avec

avec la plus grande legereté l'honneur d'une perſonne, qu'elle emploie a ſes affaires, dans l'autre il a avancé une fauſſeté ouverte. Et ſurquoi des accuſations ſi graves & ſi atroces, ſont elles fondées! Sur des points ſans aveu & ſignature, & que l'Accuſateur lui meme dit ne connaitre, que par le bruit publique, pendant qu'il s'obſtine a ne pas lire ceux, qu'on lui preſente, & qu'on avoue. Eſt-il bien poſſible d'accuſer le Sous Signé d'un renverſement des droits fundamentaux du pais, d'un Bouleverſement de ſa forme du Gouvernement, & de l'anneantiſſement de l'obligation feodale, lui qui meſure chacun de ces Articles rendus par lui, apres le regulatif des premiers pactes de ſujettion, de la Proviſion & Inveſtiture Ducale & de la forme du Gouvernement; Comment le peut-il accuſer des attentats contre l'Autorité de S. M. le Roi & les Droits de la Suſerainité, reconnue du Duc par Serment, & d'empecher, que dorenavant les droits du Suſerain ne ſoient plus compromis, ſeront le tout ſe rapporter aux lumieres & aux ſentiments de la Juſtice & de l'equité de S. M. & de la Ser. Republique. Il faudroit avoir d'etranges Idées des prérogatives & des Droits de la Nobleſſe de Courlande, & de la legitimité des Proprietés & Poſſeſſions des Particuliers dans ce pais, ſi tout cela pouvoit etre ſappé & mis en peril pour des Articles, que le Sous Signé n'a preſenté, que dans le Deſſein, de faire retrancher des Abus, oppoſer une digne aux uſurpations, & de demeler le fief & ſes appartenences d'avec les fonds des particuliers!

Le Sr. de Szoege a fait copier dans cette Note, quelque partie du Serment prété par le Sous Signé en Qualité de Fiſcal. Il

connoit lui meme l'entendue, & l'importance des devoirs des fonctions du Sous Signé, lequel etant egalement obligé de veiller pour les Droits du Suzerain, ceux du Duc, Son Maitre & ceux d'un chacun dans le Pais, ne fauroit choisir parmi les obligations & encore moins se refuser au maintien de ce qui est conforme aux Droits, à la Justice & à l'Equité, pour faire gagner du terrain aux illusions des prérogatives chimeriques.

Tous ceux qui se connoissent en fait de verités, confrontant la Note du Sr. de Szoege a celleci seront a porté du juger, qui de deux, lui ou le Sous Signé, plaide la bonne cause, mais ce sera a ceux qui connoissent les Interets de Courlande, & de ses habitans, de juger, qui de deux aura mieux servi la Patrie.

En rejettant donc toutes les nociceurs sur celui, qui les a distillé, le Sous Signé convaincu de l'innocence de ses Intentions, comme de la droiture de ses demarches, declare fause & injurieuses les Accusations dont on a osé le charger, & se reserve en tems lieu, de s'en faire rendre justice, d'un maniere egalement duë a la dignité de son Emploi & son honneur personel.

Fait a Varsovie ce 7. May 1774.

Vick,
Conseiller de la Cour de S. A. S. Monseigneur le Duc de Courlande & Son Accredité.

P. c.

Explicatio

AdPunct. 1mum. Per Pacta subiectionis, prouisionem Ducalem & inuestituram, totalis Jurisdictio in Ducatibus & sigillatim integrae in ecclesiasticae administratio relicta est penes Ducem, qua quidem Jurisdictione in Ecclesiasticis, eodem

eodem quo reliqui Principes proteſtantium in ſuis ditionibus, Dux uſus eſt jure in ſuos ſubditos indiſtincte cujuscunque fuerint Religionis, nec eidem renunciatum fuit reſpectu Catholicorum, poſtquam demum per Commiſſionem Anni 1617 ex conſenſu Ducis & Nobilitatis, uti habet formula Regiminis §. 44. obtinuere Catholici liberum ſuae Religionis exercitium.

2dum. Recognouit legalitatem teſtamenti et codicillorum Sereniſſimus Rex, qui eadem mediante Diplomate ſuo confirmavit, et ceſſio Regiminis Ducatuum in perſonam Succeſſoris, ſcilicet Celſiſſimi moderni Ducis, ad mentem Conſtitutionis de Anno 1764 fuit peracta; merito itaque pro nullis declarantur, quae in Judiciis ſiue ab extraneis, ſiue a quoquo hoc factum fuerit, oblatae exiſtunt maſeſtationes et inſinuationes contrariae.

3tium. Quemadmodum aequum iuſtumue et ſeruari pacta, et cuilibet relinquere ſua iura illaeſa exinde quaeſita, ita quoque ſi circa eadem eorumue uſnm lis oriretur inter paciſcentes, nemo eorundum ſibi ipſi ius dicere, et in propria cauſa Iudex eſſe poterit, ſed ad Arbitrem deueniendum erit. Hinc ius feudale in cauſis feudalibus aſſignauit iudicium parium Curiae, his vero deficientibus, ut ſubſtituantur Commiſſarii ab utrinque denominandi, aequitas et iuſtitia ſuadent.

4tum Celſiſſimus modernus Dux aeque ac Ejusdem pie defunctus Parens ad inſtar primi olim Ducis Gotthardi, inveſtitus eſt, quapropter redintegrationem Jurium Ducalium, quae tempore ſubſequentium Ducum Stirpis Kettlerianae haud parum diminuta fuerunt, merito reclamat. Saepius enim accidit, ut dum Duces tempori et circumſtantiis cedere debuerunt, tum per Commiſſiones in Ducatus ablegatos, tum per Regia Reſcripta reſponſa et decreta, immo in Conventibus publicis et conferentiis ad importunam Nobilitatis inſtantiam, nonnulla juribus Ducalibus et Conſtitutioni Ducatuum fundamentali contraria, authoritatique Ducum derogantia, ſtatuta factaque exſtiterunt. Quod attinet deciſionem Comiſſiorialem de Anno 1717. jam jam Celſisſimus olim Dux Ferdinandus, contra quem lata fuit, ejusdem ſublationem coram Judiciis Relationum obtinuit, ac quod eadem nullum vim obligandi reſpectu Ducis olim Erneſti Joannis habere deberet per Declarationem Regiam de Anno 1739 cautum eſt.

5tum. Stante Jurisdictione Ducali, cujus integritas per Pacta ſubjectionis, proviſionem et Inveſtituram Ducalem ſervari promiſſa eſt, fieri non poteſt, ut qui Duci competunt actus jurisdictionales, a Rege et Republica aliis demandentur. Quemadmodum vero, ut ſi quae reſpectu Ducatuum Curlandiae et Semigaliae ſtatuenda ordinandaque forent, id ipſum non niſi re bene cognita et iuribus loci perſpectis fiat, rationi et juſtitiae conſentaneum apparet, ita quoque jam jam ſub tempus anteriorum Ducum Rex et Reſpublica in Comitiis reſponſo ſuo ſtatuere, quatenus Reſidens Celſiſſimi Ducis ad Latus Regium ſemper adeſſe et ne quid in praejudicium iurium et Legum Ducalium et Provincialium fierat curam agere deberet.

6tum. Quousque Jurisdictio Ducalis et iudicia ordinaria sufficiunt causis subditorum cognoscendis et diiudicandis, locus non est Commissionibus a supremo Domino delegandis, quoniam derogarent Iurisdictioni et Iudiciis Ducalibus, imo Partium Priuilegiis. Idem de auocatione causarum per citationes, et recognitione super causis, non quibus non appellatum, statuendum est, per §phum Fomulae Regiminis 18 et Diploma appellat: in verbis: ne uero lites reddantur immortales 55. usque ad verba: quoadmodum executionis etc. etc. etc.

7mum. Hocce punctum coincidit §pho Form. Regim. 21. et inseruit conseruationi et continentiae Iurisdictionis Ducatuum propriae, de quibus post introductum appellationem Ducem et Incolas maxime solicitos fuisse, ipsa Form: Regiminis, quouis quasi Paragrapho testatur.

8uum Ita semper usus obtinuit, vt non nisi lingua latina usus est Rex et Respublica in Negotiis Curlandicis, et in causis iudicialibus, vt acta et documenta in latino idiomate exhibeantur coram Iudiciis Relationum, exigit Diploma appellatorium, quare vt et eadem sermone conscribantur status causae et proponantur causae; propterea iustum esse uidetur, quo partes Linguae Polonicae ignarae, quid et quomodo proponi sciant. Ratio cur etiam in iudicialibus audiendus sit Legatus siue Residens Ducalis eadem subest, quae ad punctum 5tum hic superius allegata fuit.

9num. Pacta subiectionis, in verbis: cum prouocatione tamen etc. etc. etc. iis qui Ducis iurisdictioni subiecti non nisi ad Ducem permittunt prouocationem.

Habuit itaque primus Dux Gotthardus, adinstar cujus investitus est et modernus Celsissimus Dux, ius siue Priuilegium de non appellando. Licet vero Celsissimus Dux hocce Priuilegio indistincte vti non vult, aequum tamen est, vt sibi vindicet ius cognoscendi super appellationes suorum subditorum, admittendo easdem si quem laesum esse intellexerit praescindendo vero friuolas Appellationes in remorationem justitiae et oppressionem partis debilioris intentatus. Qnemadmodum autem in causis subditorum cum Domo Ducali siue Fisco intercedentibus id merito tribuitur Auctoritati Regiae, vt, an admittenda sit appellatio subditorum, grauotos se sentientium, cognoscat Rex, ita quoque ne promiscue et grauamine continuo haud existente, Domus Ducalis siue Fiscus per Appellationem jure suo praepediatur, et sumptuum dispendio molestatur, aequum videbitur Sae. Rae. Mti., quatenus Appellationi non deferatur nisi re bene perpensa, et accepta prius ab utraque parte informatione.

10mum Ratio hujus legis respectu exercendæ euocationis per citationes, sunt ipsae leges Form. Regim. et Diplomata appellat. suo vigori restituendae. Praeterea dandum esse videtur Dignitati Ducis ejusdemue Consiliariorum et judicii aulici, vt non perperam, et absque graui et justa causa citationibus pulsentur. Quapropter Sereniſſimus Rex non dedignabitur recipere sufficientem causæ informationem, antequam demundet citationes.

11mum Formula Regiminis designando cuilibet incolarum proprium suum Forum, vbi in ciuilibus vel criminalibus veniat, designauit quoque in §pho 19. Forum, vbi contra Ducem liceat experiri, sicuti ex contextu dictae Form. Regim. adhibito ejusdem §pho 22 luculenter apparet, vnde in abusum tendit, Foraque reduntur incerta, quando Nobiles in causis a Duce vel ejus Fisco ipsis intentatis sub praetextu huius §phi, vti aliquando factum, ordinarium Forum recusare satagunt.

12mum Interest Regi et Reipublicae, an Domini directi, pariter ac Ducis, seruari integritatem Feudi in genere et speciatim bonorum Mensae Ducalis, quae non tam violente inuasione, quam astuta quadam circumuentione, et sub praetextu possessionis, per absentiam Ducum et eorundem administratorum negligentiam, incuriamque rusticorum facile arreptae, haud parum diminuta fuisse constat. Vt itaque ejusmodi artificiis, in eodem judicio possessorii nouissimi, opponi permittatur, validior antiquioris possessionis probatio ex re esse videtur.

13um Bona Allodialia, aut ex Massa Ordinis ante Subjectionem, aut post eandem, ex Feudi massa juxta tenorem Documentorum desuper extraditorum concessa exstiterunt, et Bona Mensae Ducalis, siue Domanialia, quasi residuum ejusdem massae constituunt, quorum limites, cum Documentis nullis, verum hac sola praesumtione, eorum esse, quod aliis cedere, non probatur, et possessione tueantur, dirimendae liti bona Domanialia inter et Allodia de limitibus subortae plurimum expediret documentorum productio, quare justo minus factum esse apparet, quod aliqua Lauda publica simpliciter negent productionem documentorum antequam possessio fuerit examinata. Vt seruitutes et jura lignandi in domanialibus restringantur ad terminos concessionum in jure reprobatum non est, et ad conseruationem Feudi ejusdemue attinentiorum facit.

14tum Priuilegium Capitalis Ciuilisque Judicii Nobilibus in Curiis suis concessum non esse, nisi super propriis rusticis, testatur ipsum Priuilegium Nobilitati datum de anno 1561 Art. 26.

15tum Jus capiendi bona naufragorum, sibique tribuendi eorundem quotam partem loco mercedis, quo vtuntur Nobiles littori adjacentes, vsurpatum est, nullaue stipulatur concessione.

16tum. Venationem liberrimam quidem, sed non nisi in propriis fundis concessam fuisse Nobilibus Priuilegium ipsum de 1561 An. §. 21 ejusdemque contextus probat.

P. d.

Ad 1mumPunctum. In quo Dux Curlandiae pretendit Jurisdictionem etiam in Spiritualibus Romano Catholicos, et Ritus fidei Romano Catholicae concernentem, est contra Pacta Subjectionis: in quibus sub §. 7. Cod. Dipl. fol. 239. haec solum leguntur, quod Duci Gotthardo et Liuoniae Incolis ad Regnum Poloniae et

M. D

M. D. Littae accedentibus, ipſum ſolum Auguſtanae Confeſſionis liberum exercitium etiam quoad Ritus fuerat accordatum, vt habetur ibi in verbis, A. 1561. Pact. Subj. Art. 7. fol. 239. §. dedimus praeterea fidem, ſicut et praeſentibus litteris ſancte damus, recipimus atque promittimus, nos tam Principi ipſi quam Ciuitatibus aliis vel Subditis ſuis cujusque ordinis vel Status fuerint, liberum vſum Religionis Cultusque diuini et receptorum Rituum ſecundum Auguſtanam Confeſſionem in ſuis Eccleſiis, totiusque rei Eccleſiaſticae integram adminiſtrationem, ſicut eam hactenus habuerunt libere permiſſimus, nec in ea vllam mutationem facturos, neque vt ab aliis fiat permiſſuros. Deinde contra Form. Reg. quae eſt Lex cardinalis Ducatuum Curl. et Semigalliae approbata per Conſtitutionem 1678. Vol. 5to. fol. 575. Tit. Bespieczęſtwo Religii Katolickiey Rzymſkiey w Xięſtwie Inflantſkim y Kurlandyi: Inqua de libero exercitio Religionis Romano-Catholicae juxta Ritus Sacrae romanae Eccleſiae in Ducatibus Curl. et Semigall. haec leguntur ſub Art. 36. ibi Vol. 6. fol. 343. §. Ante caetera vero omnia haec ſancimus vt Catholicae Religionis acque et auguſtanae ſolius Confeſſionis, Pactis primaeuae Subjectionis permiſſae, exercitium in hoc Ducatu Curl. et Semigalliae liberum ſit, ſecundum praeſcriptum romanae ejusdemque vniuerſalis Eccleſiae, etc. Quae Lex non tantum ab omnibus Ducibus Curl. et Semigall. de Familia Kettleriana ſuccedentibus fuit ſacroſancte ſeruata, ſed etiam extincta Linea Kettleriana Illuſtriſſimus Dux Curl. E. J. ad ipſum in Commiſſione Gedan. ſub conditione futuri feudi ipſa Republ. conferendi, latiſſime appromiſit ac ſpondit, omnia Priuilegia, liberum Exercitium tam quoad ſacra quam etiam Ritus fidem Romano-Catholicam iuxta nexus eiusdem Form. Reg. conſeruaturum, vt habetur ibi in dicta Commiſſione Gedanenſ. Art. ſecundo in verbis. Religionem Romano Catholicam per Ducatus Curl. et Semigal. profitentibus, quanquam circa liberum eius vſum, praeeminentiam et Exercitium in Form. Reg. Reuerſalibus Praedeceſſorum Curl. et Semig. Ducum aeque ac Celſiſſimi Ducis mod. per Plenipotentiarium ſuum praeſenti Commiſſioni traditis abunde prouiſum eſt. Interim tamen quo certior et ſolidior ipſorum ſecuritas ſit, Celſ. Dux Curl. iterum iterumque pro ſe et Succeſſoribus ſuis feudi haeredibus quam firmiſſime appromittit, quod in Ducatibus Curland. et Semigall. Romano Catholicos in libero vſu et Exercitio Religionis ſuae neutiquam turbaturus neque turbari permiſſurus, ſed potius quouis efficaci modo eos tuiturus et manutenturus ſit.

Ex quibus ſufficientiſſime confutatur haecce nullitas puncti primi in materia iurisdictionis quoad ſacra et ritus Romano Catholicorum, quae nunquam a Ducibus uſurpata fuit, nec etiam ad praeſens a moderno contra Sponſiones eius iuratas uſurpari et praetendi poteſt, ſed illa in propria Iurisdictione Spirituali, in qua vsque nunc fuit remanere debet.

Ad 2dum. Neceſſe foret vt in hoc Puncto clarius ſe explicet Celſiſſimus Dux, quae contra diſpoſitionem teſtamentariam ac Codicillos defuncti Celſiſſimi Ducis Parentis

rentis eius, vt a Republ. tollantur et cassentur affectat. Nam si Sermo huius Puncti de factis Celsi. Caroli Ducis fratris eius est, hoc Punctum videtur afficere ius particulare tertii, et nisi illud palpabiliter demonstretur nullum atque vitiosum simpliciter clausis oculis tolli nequit contra Iustitiam.

Ad 3um. In hoc tertio Puncto cum a nemine disputatur quod ea omnia Regalia quae Celsi. Dux Curl. per Diplomata Inuestiturarum aeque ac aliis Ducibus fuerant collata forta tectaque Respubl. semper conseruauit, eaque per Constitutiones Conuocationis 1764 et Coronationis in totum ratificauit. Id circo nova approbatio minime in praesenti necessaria, et si obueniret Casus quod super eiusmodi Regalibus aliqua fieret controuersia. eius Decisio nulli alteri iudicio, nisi Comitiali subiecta esset: nec vereri necesse vt tali Iudicio aliquid diminuatur ex Praerogatiuis et Priuilegiis Celsi. Ducis per Diplomata Investiturarum concessis et ab aliis Ducibus iuxta eadem Diplomata et Pacta cum Republica usitatis, quia ex Autoritate illa cognosci debent qua Autoritate fuerant constituta. Adiunctum tamen sub hoc Puncto tertio, vt videlicet cum designatis a Comitiis et a Celsi. Duce Commissariis tales causae iudicentur, est omnino impracticatum, et nullo exemplo simili fulciri potest, nec fundamentum talis petitionis a feudatario Duce erga Directos Dominos demonstrari ex Pactis primaeuae Subiectionis aut Inuestituris.

Ad 4tum. Hoc Punctum nimis generale necesse vt sigillatim ad particularia prius reducatur, ex quibus videre licebit, mutatis postulatio est iuxta et non contra Leges tam Cardinales horum Ducatuum, quam etiam Actus Reipubl. tum Priuilegia Nobilitatis sub inuoluta generalitate promouetur.

Ad 5tum. Et in hoc pariter requiritur specifica demonstratio quales Actus hoc petitum alloquitur nam tam contra iurisdictionem Celsi. Ducis ad praescriptum Form. Reg. constitutam, nihil tale in hucusque prodiit quod ipsam alterare videatur, vt autem non sit liberum in Comitiis Generalibus atque Senatus Consiliis interveniente Casu statibus Regni cum directis Dominis nisi prius notificato Duce aliquid constituere, ad seruanda Iura Curl. tam ipsiusmet Ducis quam Nobilitatis esset impositio per feudatarium minus congrua directis Dominis et superflua ultra haec, quae tam in Pactis Subiect. quam in Diplomatibus inuestituram et deinde Form. Reg. Decisionibus Commissorialibus atque Constitutionibus Regni fuerat ipsis accordata et concessa sancitaque.

Ad 6tum. Necesse vt explicet pars urgens atque exponat Casum Confusionis Iurisdictionum et per quemnam eaedem confunduntur, cum notorium sit, quod illae iuxta sua Privilegia in hucvsque pertractantur, et nisi causae, quae a Iudicio Ducali siue Criminali horum Ducatuum per Appellationes ad Iudicia S. R. Maiestatis sive ordinarias sive extraordinarias veniunt, illae solum in Iudiciis ad exigentiam terminorum appellatorum iudicantur, nec commissiones cum priuatione Iurisdictionis ordinariae decernuntur. Si autem contra Iura et Priuilegia Instantiarum evocatio alicuius comperitur, Euocatores puniuntur cum remissione ad

eam Instantiam, cui causa pertinet ex re iudicanda. Insuper sufficienter iam prouisum est in his per form. Reg. Art. 10. ne per litteras inhibitorias siue Processus siue res iudicatae impediantur, cum appositione poenae contra talem impetratorem.

Ad 7mum. Per eandem Form. Reg. sub Art. 16. descripti sunt Casus in quibus Salui Conductus concedi debent, noua igitur lege non est opus, nisi haec ad amussim seruetur.

Ad 8vum. In causis ex Appellatione deuolutis ad Iudicia S. R. Maiestatis sic etiam proceditur vt in Puncto octauo est expressum, et quia antiquissima consuetudo et fere immemorabilis obtinuit, ut causae in iudicio S. R. Maiestatis lingua polonica inducantur, ita etiam et Status Causarum eadem lingua concipiuntur, quales si pars affectat cui interest pro illa in latinam linguam transferuntur, et hoc semper fit, si pars talem translationem habere cupit, unde lex plane in his non necessaria, cum pro Curatoribus causarum aeque est concipere Status ipsarum siue latine siue polonice, quantum autem attinet huius Puncti secundum sensum, vt videlicet in Casu, vbi merita negotii afficerent Iura Ducalia directe aut indirecte quatenus ibi prius communicetur super his cum Legato aut Residente vel Plenipotentiario Ducis.

Talis Casus vix obtenire potest praecipue in Causis ordinariis et ex appellatione ad Iudicia S. R. Maiestatis a Iudicio Ducali venientibus, magisque spectare videtnr ad Iudicium illud Ducale a quo appellatur. In quo et supremi Consiliarii (quibus Iura Ducis seruare est praecipuum) Praesidemt et Off. Fiscali Ducali incumbit, vt attendat, ne ea quae Iuribus Ducalibus forent nexia in particularitatem personarum litigantium immiscеantur. Superuacaneum itaque foret noua Lege id praemunire. Hoc loco etiam posset exquiri de Iure et Vsu, vigore quorum agens vel Plenipotentiarius Celsf. Ducis in Regio directi Domini debeat nuncupari Legatus vel Minister.

Ad 9num. De Appellationibus sufficienter prouisum est tam a iudicio aulico quam etiam criminali in quibus casibus eadem admitti debent, et in quibus non, idque sub Art. F. Reg. 9. et 13. quod etiam Constitutio 1768 approbauit. Noua Lege in his non est opus, generalitas autem, quae in hoc puncto sub nomine Subditorum est inducta plane disputat Pacta Subiect. et Form. Reg. ac Constitutionem 1768. In quibus Nobilibus quamuis subditis Celsissimi Ducis beneficium appellationis ad S. R. Maiestatem est concessum quod beneficium etiam Aduocatis aulicis licet ignobilibus per Commissionem 1717. et eandem constitutionem communicatum.

Ad 10mum. Si appellatio per supra citatas Leges sub responsione ad Punct 9. non fuisset concessa profecto omnes etiam Nobiles vt ad praesens Ciues, stare deberent in obseruatione Iudicatorum, quamuis grauaminose in Instantiis Dualibus prolatorum. Nec eis appellare ab illis liceret, sed dum ea non est illis prohibita immo concessa, Petitum id tanquam contra Leges Cardinales est superuacaneum. Quantum autem attinet casum sub hoc puncto 10mo expressum hic

etiam

etiam in Iudiciis ordinariis non obſervatur, vt videlicet Iudex de cauſa prius informetur et deinde Citationem Parti in Jus prouocanti extradere permittat. Nam ſi compertum fuerit circa Iurisdictionem Cauſae friuole Celſ. Ducem aut eius Conſiliarios per quempiam Citatos fuiſſe, iam prouidet de penalitate Form. Reg. tali Auctori infligenda, ſub Art. 17. §. Frivole Principem aut Conſiliarios ad Tribunal Regium citantes aut pertrahentes, et a quibusuis aliis ſententiis ſiue ipſius principis, ſiue Conſiliariorum, ſiue aliorum Iudicium inferiorum temere appellantes aut principem ſuum vel quoscunque alios ſine cauſa apud Regiam Maieſtatem traducentes damna omnia omnesque ſumptus refudant ac praeterea Iudicio Regiae Maieſtatis pro rei qualitate poena arbitraria puniatur.

Ad 11mum. Nemo dubitat quod quilibet in foro proprio reſpondere teneatur et exceptio fori non ideo a Lege introducta vt ea Iurisdictio propria per aliquem excipi aut impugnari poſſit, dantur tamen caſus, in quibus tali exceptione pars aliqua uti poteſt aut ex praeſcripto Legis quo ad inſtantias, aut etiam ex ſpecie cauſarum, quae neutiquam illi Iudicio definiendae competunt ad quod aliquis citatur, unde tollere exceptionem fori eſſet amputare beneficium Iuris vnicuique a Lege conceſſum.

Ad 12mum. Haec materia huius Articuli vnius cuiuscunque Dominium integrum reſpicit et ſi quis a ſuo vicino iniurium in transgrediundis limitibus ſibi illatam videt de integritate ſui fundi ſervanda liberum recurſum ad eam Iurisdictionem cui ſubeſt habet, quae et in petitorio et in poſſeſſorio ſiue Celſ. Duci ſiue Eius ſubditis adminiſtrare iuſtitiam non ceſſabit.

Ad 13um. Reſpondetur eam eſſe praxin in Iudiciis finium regundorum vt quilibet probationibus iis vtatur quae ſunt potiores et firmiores, et quas lex deſcripſit vtpote primo Documentis, deinde teſtibus et poſſeſſione antiquiſſima ac immemorabili quod cum iam ſtatutum a Lege nouam Conſtitutionem minime requirit.

Ad 14tum. In hoc Puncto generaliſſimis terminis concepto requiritur ſpecifica explicatio et ad idem reſponſio ex parti nobilitatis quibus auſcultatis ſi a lege Curlandica nihil in hucusque eſt ſtatutum, erit forſan neceſſe, vt in futurum prouideatur.

Ad 15tum. Lex chriſtianiſſima eſt naufragantibus proximis intento periculo ſubuenire, non ideo vt Ipſi circa naufragium rebus ſuis expolientur, ſed praeſtita ſatisfactione ſibi opem ferentibus in poſſeſſionem rerum ſaluatarum reintegrentur. Quapropter ſi hoc in Legibus Curlandicis deficit neceſſe vt ſtatuatur.

Ad 16tum. Hoc Punctum communicandum eſt Nobilitati, vt de ipſo informet, et ſi iure ad Venationem liberum in Sylvis Ducalibus tam bonorum feudalium quam Domanialium caret, neceſſe vt illis eadem venatio in his locis prohibeatur.

Ad 17mum. Si iſta aſſecuratione vltra complures in id ipſum Conſtitutiones prolatas, pars indiget obtineat.

Ad 18vum. Neceſſe vt ſe pars explicet de iisdem praetenſionibus et de indemniſatione nam in generalitate expoſita ſufficienter cognoſci non poteſt hocce deſiderium.

P. e.

Ad. 1mum. Euincunt allegata verba Pactorum Subiect. Anni 1561. §. dedimus praeterea etc. tam quod tempore acceſſionis ad Rempublicam Polonam Religio Auguſtanae Confeſſionis vniuerſaliter recepta fuerit in Ducatibus Curl. et Semigal. adeo vt Religionis Catholicae plane nulla mentio, ſiquidem etiam tunc temporis nec ullum templum eidem dicatum extitiſſe conſtat tum quod totius rei eccleſiaſticae integra adminiſtratio Jurisdictioni locali relicta fuerit; verum neque vnum neque alterum facit pro exemptione Romano Catholicorum in Eccleſiaſticis, nam ſi ſupponat, adfuiſſe ſub tempus primaevorum Punctorum Catholicos in Ducatibus in aprico eſt eoſdem totali rei Eccleſiaſticae adminiſtrationi ſubordinatos extitiſſe, et ſi contrarium quod ſcilicet nulli fuerint, ergo nec ulla eorum haberi debuit ratio, unde minime apparet adverſari Pacta Subiect: intentioni Ducis reſpectu Conſeruationis Jurisdictionis Eccleſiaſticae.

Certum eſt quod Religio Catholica expoſt demum per Commiſſionem Anni 1617 conſentiente ad id quod bene notandum. Principe et Nobilitate ad ſeriam quidem Regis poſtulationem fuerit introducta, quod faciunt verba ex Form. Reg. a contradicente allegata §. ante caetera, etc. ſed praeter liberum Exercitium huic Religioni nihil datum eſſe, ex ipſismet allegatis comperitur de tranſlatione Iurisdictionis in Clerum Catholicum, ſiue de exemptione Catholicorum a Iurisdictione locali in Eccleſiaſticis, nullum verbum appoſitum vt immo durum videtur beneficium liberi Religionis Exercitii in Catholicos collatum autoris et veteris Conſtitutionis Ducatuum, qui jure proteſtantium vtuntur detorquere velle.

Sponſiones Celſmi. pie def. Ducis E. J. reſpectu Religionis Catholicae eodem redeunt, licet enim Commiſſio Gedanenſis amplioribus verbis quam quae in Form. Reg. habentur de praeeminentia eiuſdem Religionis locuta ſit, attamen praeter liberum uſum et exercitium Religionis nihil appromiſſum fuit a Celſiſſimo Duce, vti teſtantur allegata contradicentis ex Conuentione Gedanenſi.

Celſiſſimus mod. Dux permiſit ſemper et permittet liberrimum huius Religionis vſum et exercitium verum eum nec ipſe nec eius Anteceſſores propter ſacra et Ritus Romano Catholicorum renunciauerint integritati Iurisdictionis ſuae in Eccleſiaſticis, ſed potius circa eiusdem uſum etiam reſpectu Catholicorum ſe conſervauerint, non eſt quod Celſiſſimus Dux, ſicut minus apte ſe exprimit contradicens, vſurpare velit iurisdictionem ſibi haud competentem, dum ne ab aliis quod Ipſi competit, uſurpetur lege publica praecaueri cupit.

Ad.

Ad 2dum. Suppoſita legalitate diſpoſitionis teſtamentariae et codicillaris quaeſtionatae per ipſum Diploma confirmatorium Regium iamiam recognita contrarium Ius tertii cogitari haud poteſt, unde iuſtitiae eſt, vt etiam omnia contraria facta, et machinationes omnes effectu priuentur, praeſertim quae a tunc temporis Delegato Nobilitatis Curl. Domino ab Howen et cuiusdam exteri Principis emiſſariis in lucem produiſſe conſtat.

Ad 3um. Non obſtantibus tot Iurium Ducis et Regalium ratificationibus placuit tamen lite priuata cum quodam Piekowſkii de modo percipiendi teloneum coram Iudiciis Relat. ſuborta totum Ius Ducis ad telonea in Dubium vocare, et ignoratis quaſi propriis Reipublicae factis et Conceſſionibus demandare Inſtigatoribus, quatenus Celſiſſimum Ducem ad probandum Ius et Regale telonei citent. Vt controuerſiae ſuper Iuribus Ducis feudalibus et reciprocis cum inter et Collatorem feudi obligationibus, Iudicio Comitiali de autoritate derimendae relinquantur, equitati naturali et primis Iuris principiis haud reſponderet, quoniam vna pars paciſcentium Iudex foret in propria cauſa. Deſignatio itaque Commiſſariorum ab utrinque denominandorum, non ſolum aequitati et iuſtitiae conſulit, verum etiam Iuri feudali, quod in tali caſu arbitrem ſiue Iudicium parium Curiae admittit optime conſentit, imo ſi exemplo opus eſt conſtat ſimile quoddam practicatum intuitu Ducis Pruſſiae in Conditionibus pacis de anno 1525. Articulo. Item quod ad Iurisdictionem inter Regiam Maieſtatem ad inſtar cuius Ducis infeudatus fuit primus Dux Gotthardus ac iterum modernus Dux ad inſtar eius.

Ad 4tum. Ad particularia vsque Grauamina procedere neque loci neque temporis ratio permittit, cum eorum magnus eſt numerus ac haud ita facile a tot annis conqueri et authentice absque archiuorum ope exponi poſſunt verum quod intentio non ſit inuoluendi ſub generalitate eorundem abolitionis quaequid ſapit cardinales Ducatuum Leges, legitimos, Reipublicae Actus et Priuilegia ſiue ſint Nobilitatis, ſiue cuiuscunque Status Incolarum, ipſiſſima verba huius Puncti ſatis ſuperque praecauent, dum non niſi Caſſationem eorum quae in praeiudicium iurium tendere comperiuntur affectam. Limitationem Deciſionis Commiſſorial. de anno 1717. quod attinet ſatis notum eſt, eandem ab ipſo Ferdinando Duce, contra quem lata exiſtit, a viribus rei iudicatae ſuſpenſam et in Contumaciam Commiſſariorum et partis impetrantis iudicialiter repoſitam, tandem quoque per Declarationem Regiam de anno 1739. extra vim obligandi Reſpectu Ducis E. J. eiusue ſucceſſorum fuiſſe poſitam.

Ad 5tum. Subintelliguntur hic tales Actus et Commiſſiones quales adhuc nuperrime fuere demandata in Eccleſiis Curlandicis inſcio et non iubente Duce publicatis Bullae Suppreſſionis Ieſuitarum et Commiſſio ad perquirendum eorundem Bona, ſub Jurisdictione Ducali exiſtentia. Quod ſi itaque etiam hoc exemplo apparet non ſufficiſſe Pactorum Subiectionum Inueſtiturarum Form. Reg. et Conſtitutionum diſpoſitiones tot vicibus confirmatas quo minus iuribus et Iurisdictioni

dictioni Ducalibus derogaretur neceſſarium omnino eſt nec pro impoſitione feud tarum accipiendum vt directum Dominum ſi reſpectu Ducatuum aliquid conſtituendum eſſet, ſiue Dux ipſe, ſiue eius Plenipotentiarii de iuribus Loci et Cauſae circumſtantiis informent, nec in hoc aliquid noui deſiderat Celſiſſimus Dux. Siquidem iam iam ſub tempus anteriorum Ducum et ad Eorundem inſtantiam reſponſum Comitiale datum fuit, quatenus Reſidens Celſiſſimi Ducis ad Regium latus ſemper adeſſet curamque agere deberet, ne quid in praeiudicium Iurium et Legum Ducalium fieret.

Ad 6tum. In recenti eſt quod dum unica haec cauſa ex Citatione Colonelli de Plettenberg contra Iudices Iudicii criminalis Nobilium intuitu imputatae iis ſatisfactionis Protocolli coram Iudiciis Relat. ageretur, nec vltra eandem aliquid agi debuiſſet ad affectationem tamen partis citantis contra Form. Reg. et Dipl. Appellationum eiusdem cauſae cognitioni immixtae exſtiterunt. Proceſſus bini officio Fiſci cum praefato Colonello de Plettenberg intercedentes, in Iudicio Criminali pendentes et nulla appellatione ſuſpenſi proinde in Iudiciis Relat. plane non iudicabiles, lataque eſt ſententia caſſatoria ſuper eosdem Proceſſus et eorum ſententias vim rerum iudicatarum habentes idque ſub tale adducta ratione ac ſi Celſiſſimus Dux in Cauſis criminalibus contra Nobilem immediate coram S. R. Maieſtate experiri deberet, licet Nobilum forum in Criminalibus indiſtincte eſt coram Iudicio criminali aulico per Form. Reg. et eiusdem §. 19. deſignat forum Ducis ſi contra eundem iudicialiter experiendum eſſet. Ergo Iurisdictiones confundi et inſtantias iudiciorum foraque incerta reddit, Commiſſiones inderogationem Iudiciorum ordinariorum ſicuti in eadem cauſa Plettenbergiana factum dari friuoles euocatores et eorum Procuratores non puniri et Litteras inhibitorias proceſſus et res iudicatas impedientes extradi contingit, vnde ne talia effectum ſortiantur trahenturue in ſeculam, vt Lege publica praecauentur, neceſſitatis eſt.

Ad 7mum. Non obſtante expreſſa diſpoſitione Form. Reg. quod ſalui conductus non a iure dabuntur, et quod qui eos impetrauerit, Iuri ſe ſiſtere, neque iudicatae parere teneatur, tamen ſaepe fato Colonello a Plettenberg Litterae Salui Conductus in eum finem extradi debuerunt, vt ab executione rerum iudicatarum contra ipſum ſubſiſtentium tutus eſſet.

Ad 8vum. Intereſt partium ſcire quomodo earundem cauſae proponuntur, et quid circa easdem inducatur, quare non ſufficit, vt ſtatus cauſarum ad captum partium ſint conſcripti, cum ſaepius compertum ſit, quod Procuratorum Orationibus Stylo polonico adaptatis ſubinductae fuere decidendi rationes Legibus loci et fori obſeruantiae plane non conſentaneas. Quod euenire poſſit, vt circa Deciſionem cauſarum priuatarum praeiudicium fiat iuribus Ducis ſiue Prouincialium in exemplis habetur, ita nimirum in cauſa Generoſi a Medem contra Marechallum et Deputatos eiusdem Actio immediate

admiſſa

admissa fuit coram Iudiciis Relationum cum derogatione Iurisdictionis Ducalis, cum eadem actio coram Iudicio criminali aulico instituti debuisset, in alia vero causa, defuncto Consiliario Regenti de Plettenberg cum Aduocato aulico Tetsch et Fiscali intercedente et per appellationem iudiciis Relat. coram introducta, circa causae decisionem non solum Actioni ex termino tacto in Ducatibus receptae haud parum derogatum fuit, sed etiam in praeiudicium Iurium et Auctoritatis Ducalium statutum, ac si tituli et praedicta a Ducibus legissime concessa, non de Lege nulliusque auctoritatis essent. Necesse itaque est, vt iuxta responsum Comitialae superius ad Punct. quintum accennatum audiatur Residens siue Plenipotentiarius Ducis, ne tale quid praeiudicii eueniat Iuribus Ducis et Ducatuum. Mirum est contradicentem, adhuc exquirere velle de iure et Vsu num. Celsissimi Ducis Plenipotentiarii in Regia Domini directi, nuncupari debeant Legati siue Ministri in eadem Regia. in qua Legati Ducis circa Receptionem Inuestiturae, solenni Ritu recepti comitantibus Senatoribus Regni ad solium Regis ducti, et in eodem ad Latus Regium tecto capite ad sedendum tot vicibus admissi exstiterunt, Legati qui in Diplomatibus nuncupatione Legatorum et Oratorum Ducis insignite inueniuntur, qui semper eodem quo reliquorum Principum Legati vsu sunt iure. Neminem certe latere poterit Curlandiae Duces non inferioris Gradus et Dignitatis esse ac immediati Principes I. R. Germ. quos iure mittendi Legatos tam ad Aulam Imperatoriam tam ad reliquas Potentias gaudere constat.

Ad 9num. Verum tamen est quod Pacta Subiectionis nullam tribuunt appellationem subditis Ducalibus sub quorum denominatione veniunt etiam Nobiles & Aduocati Aulici, ac postquam per Commissionem anno 1617 circa Constitutionem Form. Reg. fuit introducta, vigore Decreti contra Ducem olim Fridericum lati indistincte cuilibet incolarum fuit accordata appellatio vnde colligitur Pact. Subiect. quae tamen pro norma habenda sunt, cum Form. Reg. et Decis. Commissorial. anni 1717 intuitu Appellationis haud coincidere. Celsissim. Dux cui per Constitutionem 1768 priuilegium de non appellando Ipsi competens pro parte et respectu non Nobilium redintegratum extitit, totum reclamare posse, eo minus dubitat cum Eius intentio sit non sibi, sed iustitiae tribuere istud Priuilegium et forma in eo eius mens haereat, vt non vsum sed abusum appellationis impediat.

Ad 10mum. Non hic loquitur de appellatione quam Celsiss. Dux cuilibet grauato concedere, non recusabit, sed de Continentia Iudiciorum et Instantiarum in Ducatibus existentium ne liceat praetermisso foro et instantia vbi reus de iure venit adcitare eundem coram Iudiciis Relationum. Praeterea dandum esse videtur Dignitati Ducis eiusdemue Consiliariorum et Iudici Aulici, vt non per-

perperam et absque graui et iusta Causa Citationibus pulsentur, quapropter Serenissimus Rex non dedignabitur recipere sufficientem Causae Informationem antequam demandet Citationes.

Ad 11mum. In hocce Puncto Sermo est, de abusiua interpretatione Legis ex Form. Reg. §. 19. Si Lis inter Principem &c. qua mediante nonnulli forum ordinarium in Ducatibus praescript. in tali causa, quo Princeps contra Nobilem iudicialiter agit declinare audent, cum tamen verus sensus Legis sit assignare forum contra Ducem.

Ad 12mum. Dignum est supremo Domino in eo sollicitum esse, vt turbationes Iuris omnes, violentae Inuasiones et Vsurpationes quantum fieri potest impediantur cui rei expedire videntur, seriae inhibitiones emanatae quibus abstereantur homines ab eiusmodi factis, quoniam melius est injuriam plane non fieri, quam factum vindicare posse. Contra reliquum sensum hujus Puncti intuitu modi procedendi in iudicio possessorii nouissimi qui in posterum quoad Bona mensae Ducalis obseruari debet, cum nihil fuit admonendum pro accordato habetur.

Ad. 13um. Proptera quidem quod contraria praxis in Curlandia obtinet, per Lauda publ. Ducibus absentibus vel contradicere non valentibus introducta ut ab exhibitione Documentorum non incipiat Iudicium sed eruatur prius Possessio, necessarium esse visum est, ut publica Lege aliusquid Iuri et Iustitiae conformius statuatur et emendetur praelibata praxis.

Ad. 14tum. Ab introitu huius Articuli Generalibus Terminis concepto deuentum est, ad illud speciale quod scil. Nobilibus in Curlandia in suis Curiis non competit Iurisdictio, quam in Ciuilibus et criminalibus exercent, nisi super suis hominibus propriis, ut expressis habetur in Privilegio Anno 1561 Nobilitati dato Art. 26. et quod proinde restringenda sit Iurisdictio quam super liberos et alieni Juris homines in praeiudicium Iurisdictionis territorialis et Iudiciorum ordinariorum hucusque usurpauit Nobilitas.

At. 15tum. Quoniam talis lex in Curlandia deficit et contrarius obtinet vsus capiendi mercedis loco quotam partem bonorum naufragorum desideratum est in hocce Articulo vt abrogetur talis abusus.

Ad. 16tum. Priuilegium An. 1561. Nobilitati datum Art. 21. Si legatur satis informabit, ius ad liberam Venationem Nobilibus Equitibus et Vasallis concessum, non extendi debere ad sylvas et territoria aliena sive sint allodialia, siue feudalia, siquidem in eodem Privilegio habetur, ferarum lustra atque meatus ipsamque venationem ita liberrima esse debere quemadmodum liberrimum habuerunt usum fructum, Syluarum, Nemorum, pascuorum actuumque ubi certe de alienis Sylvis, nemoribus, pascuis et pratis ect. Sermo esse non potest cum in alterius fundo non nisi apum pascua et mellifluas arbores habere idem Priuilegium permisit, sed verum est quod hucusque usu obtinuit in

Duca-

Ducatibus Curl. vt Nobiles precipue qui propriis poſſeſſionibus deſtituuntur Venationes indiſtincte in alienis Syluis et Territoriis tum allodialibus tum feudalibus cum magno detrimento et praeiudicio proprietariorum et praeſertim Domus Ducalis qui exinde plurimis reditibus foreſtatibus caret exerceant, cui quidem abuſui vt iuſti limites ponantur merito deſideratur.

Ad 17mum. Indigent eadem aſſecuratione tum Celſiſſimus Dux tum omnes eiusdem ſubditi cuiuscunque ſint Status vel Ordinis proinde vt detur exoptant.

Ad 18vum. Explicabuntur praetenſiones quas habet Celſiſſimus Dux, & in quibus indemniſari cupit, quantocius dabitur locus hinc negotio. Verum ſi forſan grauiora Reipubl. negotia & temporis anguſtia in praeſenti obſtarent, ſufficit annotaſſe praelibatas praetenſiones & indemniſationes alias non eſſe, niſi quae Celſiſſimo Duci ex Pactis feudalibus Conuentionis Gedanenſ. & iuribus Inueſtiturae obveniunt, quae vt ad tempus ſpecialiori excuſſioni commodum ſaluae relinquantur & conſeruentur Dux merito deſiderat taliterque poſſet concipi idem Art. 18. Poſtquam Celſiſſim. Duci per Convent. Gedanenſ. omnia Iura & Praetenſiones Domus Ducalis Kettlerianae cedunt, proinde intuita eiusdem Conuentionis & Inueſtiturae ad inſtar Ducis Gotthardi Ipſi collatae ſuae Celſitudini omne ius competens ſaluum ſeruamus.

P. t.

Odpowiedz na Replikę. J. M. P. Wika Fiſkalis.

Ad 1mum.

Licet adducta in reſponſione prima ad petitum intuitu Iurisdictionis Eccleſiaſticae quoad Ritus Romanae Eccleſiae primaeua Pacta, nullam mentionem de Romano Catholicis faciunt, tamen nequaquam vt abinde in contrarium deſumi poteſt ratio et ſignanter eaquae a poſcente Iurisdictionem circa Ritus Romanae Eccleſiae in Catholicos allegatur, quia ſiue fuerint in Liuonia pro illo tempore Catholici et Eccleſiae Catholicae romanae, aut non fuerint, etiam ratione huius Puncti Subiectionis vt ſe illud habet explicite nulla profecto a Duce in romano catholicos ritusque eorum poteſt pretendi iurisdictio. Cum certiſſimum eſt, quod haec noua Petitio nullibi Ducibus Curlandiae ſingulariter per Regem et Rempublicam tanquam Dominos ſupremos et directos fuerat accordata. Imo circa Incorporationem 1569 ne videlicet conceſſa Liuonibus Privilegia aliquid Priuilegiis et Libertatibus Regni in quo Religio Romano Catholica erat dominans adverſentur praecuſtoditum. Integrumque ſemper directo Domino manſit, poſtquam haec Provincia in vnum Corpus Regni M. D. Litt. eualuit, Romanoque Catholici tam in Liuonia Regali quam Ducum Curlandiae ſuum incolatum

fixerant ſuper Libero Romano Catholicae Fidei exercitio ritibusque eorum ac Iurisdictione tanquam iam in ſua Prouincia incorporata diſponere et ordinare prout etiam id ſucceſſiue factum quoad Ducatus Curl. et Semigal. per Form. Reg. in qua diſerte expungitur praecipiturque vt Romano Catholici habeant liberum Exercitium ſecundum praeſcriptum S. Rom. Eccleſiae, in quo nullibi inueniri poteſt, id quod ad praeſens affectatur, nempe vt Principi Laico relinquatur Iurisdictio ſuper ſacra et ſpirituales ad quam nullum unquam Ius habuit, nec aliquo demonſtrari poteſt id ab Anteceſſoribus Ducibus Curlandiae fuiſſe practicatum. Immo contrarium deducitur et Cautionibus Ducis Jacobi 1639 datis Sereniſſimo Uladislao IV. Regi caeterisque Friderici Caſimiri, Ferdinandi, prima de Conſeruatione praeeminentiae et publici Exercitii Religionis R. Cath. in Ducatibus Curl. et Semigal. nec non de erectione intra triennium ſuis ſumptibus templi in Ciuitate Goldingenſi cum aſſignatione certorum redituum in vſum eiusdem Religionis. Cod. Dipl. Fol. 409,

De extruendo ſuis ſumptibus et dotando altero templo in Ciuitate Mitauienſi in Uſum Romano Catholicae Religionis ibidem fol. 411. In quibus regimen totum rei eccleſiaſticae tam quoad mores quam ad Ritus Rom. Catholicorum adſcriptum fuit vicino Epiſc. Romano Cathol. Samogitienſi Iurisdictioque haec eccleſiaſtica ſub omnibus Ducibus Curl. vsque in haec tempora circa Epiſcop. primo vicinos Samogitiae et deinde Curonienſi tota integraque remanſit; qualem cum etiam Celſ. Dux iuxta Pacta Gedanenſ. futuri ſui feudi ſeruandam integre promiſit, atque iureiurando etiam Reverſalibus ſuis aſſecurauit, et ſub hoc feudum a Rege et Republ. obtinuit ſine Infractione Pactorum ac fidei feudalis id de nouo expoſcere a Republica nequit.

Ad 2dum.

Sereniſſimus Rex in ſuo Diplomate prout ab aduerſo exponitur legal. Teſtamenti et Codicillorum iam comprobauit, eſt in Libertate Reipubl. inhaerendo eidem Diplomati verificatisque narratis in totum ratificare.

Ad 3um.

Allegatum exemplum ſub tertio Puncto ex pactis 1525. inter Sigismundum Regem et Albertum Magiſtrum Pruſſiae intercedentibus non ad Caſum ſiquidem Celſ. Dux id nunquam ſibi promiſſum a Republica Pactis ſimilibus habuit immo praeſcriptum per Form. Reg. eidem Celſ. Duci forum non coram Commiſſariis ſed coram S. R. M. per Art. Si lis inter nobilem et Principem atque longa plurima exempla in contra apparent, in quibus Duces Curl. aut coram Commiſſionibus a Republica aut coram ipſamet R. Maieſtate citati et reſpondebant, et iudicabantur ſine denominatione ex parte ſua Commiſſariorum; id circo huic noui tali impracticatae deferri nullatenus poteſt. Quantum vero reſpicit litem Inſtigatorum Regni in Cauſa Piechoviana in qua Celſiſſ. Dux pro productione iuris ſui ad Telonea eſt citatus comperto eo quod eidem Celſ. Duci per Diploma infeudationis omnia Regalia ſunt conceſſa in poteſtate Reipubl. eſt,

eas

eas Citationes Inſtigatorum Regni ſupprimere, remiſſa Cauſa Pichoviana cum Teloneatoribus ad ſuos Iudices.

Ad 4tum.

Cum allegatur impoſſibilitas reductionis ad particularia grauaminum, ignota nec caſſari nec approbari poſſunt. Si autem ſub eandem inuolutionem Caſſationis impetrator, contendit Commiſſionem 1717 ſubnectere, interrogetur Nobilitas aut Eius Plenipotentes num in id conſentiant.

Ad 5tum.

Hoc Punctum alloquitur diſpoſitionem Confoederationis generalis cui ſi placuit in hoc caſu ſpecifico et extraordinario deſignare Commiſſarios nihil plane contra Jurisdictionem ordinariam Ducis in Form. Reg. deſcriptam fuit exceſſum.

Ad 6tum.

Allegatio hoc loco Cauſae Plettenbergianae cum Fiſcali per Decretum S. R. Maieſtatis ex partium controuerſiis iudicatae cum petito vt idem Decretum per Rempublicam tollatur, nouitas inaudita eſſet, precipue tum in hoc Tribunali, quae decidunt tur ſuprema Autoritate, prociſa quauis etiam ad Status Regni appellatione.

Ad 7mum.

Saluus conductus ſi Generoſo Plettenberg fuit conceſſus minime in hac parte deviatum a praeſcripto Form. Reg. videlicet cum haec quae allegantur pro iudicatis licet fuerant per Decretum S. R. Maieſtatis tanquam attentata caſſata. Nihilominus ad executionem iam poſtlatum Decretum forti brachio deducantur.

Ad 8vum.

Iam in antecedenti ſufficienter fuit reſponſum, et ſi res in eo vertitur, vt Status cauſae latino Idiomate concipiantur nulla Lege opus eſt, ſolum vt Illrm. Miniſterium Advocatis id commendet.

Adductae vero cauſae, prima Domini a Medem contra Mareſchalcum et Deputatos, altera Nobilis et eruditi Domini Aduocati Teſch contra Generoſum Plettenberg in exemplum alicuius praeiudicii iuribus Ducalibus et Prouincialibus, ineptiſſime huic Puncto ſunt accommodatae. Nam cum in prima per Laudum Comitiale Dn. a Medem fuit deputatione ſua priuatus et deinde alio Laudo nobilitas Iuriſdictionem ſibi ſuper eodem Dn. de Medem iudicando, quam nunquam habuit, contra Form. Reg. reſervavit, ita grauatus pro Caſſatione horum laudorum ad Iudicium S. R. Mtis. directe recurrere debuit, non autem ad Iudicium criminale aulicum cui nulla poteſtas eſt Caſſationis Laudorum publicorum.

Domini vero Aduocati Tetſch ex appellatione a Judicio Criminali aulico ad Iudicium S. R. Mtis. deuoluta, ibique per Decretum terminata eſt, abſque ullo praeiudicio

iudicio Iurium Ducatuum et Prouincialium. Quantum autem respicit reliqua eidem puncto respectu Legatorum annexa videntur silentio praetermitti, cum Duces Curl. qua Feudatarii nunc Reipublicae desierunt esse Principes S. R. nec eo titulo amplius post Pacta subiectionis in publicis Instrumentis utuntur.

Ad. 9num.

Iam sufficienter hac in re fuit responsum, nec adest ratio quid plus addendi ni forte verba ipsiusmet Constitutionis 1768. per Cels. Ducem a Republica impetratae hic pro responsione inducendi, ibi fol. 116. in verbis. Prout hoc est late descriptum in Pactis subiect: Ducatus Curl. et Semigal. et Inuestituris Celsissimor. Ducum Curl. et Semigal. quod Appellatio ad Iudicia Nra. Relationum propriarum ipsi tantum Equestri Ordini est concessa, iam autem in Decisione Commiss. An. 1717. ad hanc libertatem et Advocati Causarum sunt admissi, reliqui autem Incolae sub Iurisdictione Celsis. Principis Curl. existentes ad praedicta iudicia Nostra Relationum appellationem non habent concessum, et ideo libertatem appellandi circa solum Equestrem Ordinem Ducatus Curl. et Semigal. vt et penes aduocatos causarum relinquimus, caeteris autem Incolis appellationem interdiximus. Cum autem Celsissimo Duci vt allegat sub hocce puncto inhaeret ratio iustitiae necesse quod Lege sancitum ab eo pro iusto iam habeatur. Si autem contigerit aliquem abuti hoc beneficio erit Iudiciis eum pro hocce abusu puniendi.

Ad 10mum.

Et in hoc Puncto responsum est idcirco nil restat huic responsioni superaddere, signanter cum simplex praetendentis volitio nulla ratione iuris fulcitur nec etiam in aliquo Iudicio practicatur, vt iudex appellationis parte una informante prius de appellatione extraiudicialiter agnoscat antequam causam ad Iudicium suum recipiat.

Ad 11mum.

Si haec Lex ex Form. Reg. §. 9. aliqua indiget explicatione precipue in Causis in quibus Fiscalis ex officio agit, contra Nobilem ad tollendas difficultates magis dilucide explicetur.

Ad 12mum.

Cum pro accordato haec responsio habetur, nihil venit in ea vltra dicendum.

Ad 13um.

Necesse est vt ista Lauda publ. prius reuideantur, et si sunt accommodata Legi quoad Possessorium non adest ratio ipsa tollendi, sint autem minus Lege publ. corrigantur.

Ad 14tum.

Iam ad hoc Punctum est responsum, vt audiatur nobilitas si ea sunt vera, quae contra illam narrantur.

Ad 15tum.

Ad 15tum.

Si Lex in eo deficit, ſtatuatur.

Ad 16tum

De Venationibus introſpiciendum Privilegium hocce Nobilitatis et ad tramites veri ſui ſenſus reducendum.

Ad 17mum.

Relative reſpondetur prout in priori reſponſo continetur.

Ad 18vum.

Nihil reſtat ad reſpondendum cum hae pratenſiones Ducis et reſpectu quorum indemniſationem petit, nec dum ſunt cognitae, incognitorum autem nulla reſervatio fieri poteſt.

P. g.

Ad 1mum.

Ad hunc Articulum in anterioribus jam ſatis reſponſum eſt. Vnicum tantum hic obſeruabo, i. e. quod Autor per omnes quaſi hosce Articulos, de Abſolutione vſurpationum et violationum Jurium Ducalium loquitur, Terminis generalibus, nullosque ſubjecto indicato, *id quod Duci Declarationem authenticam legum tribuit;* quam primum ergo in poſterum quidquam ſibi parum *Conueniens* in Legibus inueniet, ſtatim illud pro Violatione vel Vſurpatione Jurium ſuorum declarare poteſt, ſanciſſimaeque Leges, Pacta et Juramenta, illum in tantum ſolummodo obligabunt, in quantum nihil in ipſis inuenietur abſolutismo ipſius contrarium.

Ad 2dum.

Hoc Punctum maximi eſt momenti, Aſſecurationem anhelat Autor *Superioratus Principis regnantis Jurium*, etc. modo quo Celſiſſimo Duci per Prouiſionem Ducalem etc. competunt et ipſe ejusdemque Anteceſſores iisdem vſi ſunt vel *potuerant.* Si verbum hocce vltimum *potuerant* idem ſignificat *ac debuerant*, valeat, ſi vero id inuoluit, ac ſi Duces anteriores majora adhuc Jura ſibi ex Lege tribuere potuiſſent ſi voluiſſent, periculoſiſſima eſt praetenſio, Ducique itidem interpretationem Priuilegiorum tribuit, non niſi S. R. M. competentem. Quod attinet *Superioratum* in ſpecie notum eſt, in nullo anteriori Diplomate Inueſtiturarum Duci *Superioratum* conceſſum fuiſſe.

In vltimo demum Diplomate Inueſtiturae moderni Celſ. Ducis, vocabulum *Superioratus territorialis* inuenitur; Delegatus ideo Ord. Equeſt. ab Howen reuerentia erga Supremum Dominium ductus contra hanc Superioritatem proteſtatus eſt S. R. M. illam vindicaturus. Sed poſito etiam licet non conceſſo, quod Superioritas haec Terri-

Territorialis Duci competat, omnes tamen auctores Jur. Publ. in eo conueniunt, quod *Superioratus* siue *Superioritas* (sine adjecto vocabulo *territorialis*) absolute sumta tota, aliquod potestatiuum, id est, *summam Majestatem* significat.

Et haec sane videtur esse mens autoris, sed minime verendum est quod Sereniſſima Respublica idem sentiat, inuoluit enim hoc Petitum attentatum contra Jura Majestatica.

Non in hoc solum Articulo verum in omnibus etiam sequentibus Auctor, Prouisionem tantum Ducalem et Diplomata Inuestitur. pro fundamentis Jurium Ducis sumit. Non Ordini Equestri solum *verum etiam maxime Dominio supremo ejusmodi assumtum derogat.* Prouisio enim Ducalis et prima Inuestitura Gotthardi per tot tantasque Leges vlteriores limitatae et mutatae sunt, vt eo ipso, scil. si Prouisio Ducalis simpliciter pro fundamento Jurium Ducis assumitur, omnes illae Leges, quibus Privilegia et Libertates Nobilitatis et Ciuitatum innituntur, authoritatesque Supremi Dominii si non aucta tamen confirmata fuit (e. g. tota Form. Reg.) tolluntur vel saltem inualidantur. Sed nescio quo Jure (si secundum Principia Juris Feudalis loquendum est) mod. Celſ. Dux ad Prouisionem semper Ducalem Gotthardi prouocare possit? Def. enim Cel. Dux E. J. minime pro Succeſſore vniuersali et feudali assumi potest, sed potius *vt primus acquirens feudi considerari debet*, hinc ideo Dipl. Inuest. *ipsius*, vnicum fundamentum Jurium suorum esse, Prouisio vero Gotthardi (ad modum cujus inuestitus est) in subsidium tantum citari potest in quantum ambabus per Pacta posteriora et particularia cum Ordinibus aut Domino Supremo vel Leges fundamentales et Cardinales derogatum non fuit.

Quod si vero Autor inaudito quodam ausu, *Supremam Jurisdictionem feudalem Regis in dubium vocat*, Causasque feudales non immediate coram Throno S. R. M. verum coram Comitiis per parem numerum Commissariorum ab vtrinque denominandorum decidi jubet, *non implicitum quidem sed apertum committit attentatum* contra Jura Majestatica Supremi Domini. Numquam enim in Polonia ejusmodi Commissio (quam Autor jamjam in prioribus Judicium parium Curiae vocauerat) recepta fuit. Ziegenhorn (autor Juribus Duci saepe nimium tribuens) §. 324. Jur. Publ. Curl. expressis verbis dicit: „Judicium parium Curiae nunquam in Polonia locum habuisse Ducemque Wilhelmum coram Comitiis per Decretum feudi priuatum esse.“ Legat ideo Autor Decretum Regium contra Duces Wilhelmum et Friedericum, in causa certe feudali (quia vnus feudo priuatus alter vero vix circa illud conseruatus fuit) pronunciatum, et dicat Comitia vel Jud. Rel. non esse Judicium feudale.

Superfluum foret plura adhuc de hac Materia in medium proferre, id vnicum tantum adjiciam, quod si ejusmodi Commissio locum habere deberet, nulla amplius differentia nisi nominis, inter Dominum et Vasallum relinqueretur, et tota jurisdictio feudalis S. R. M. ad simplex Judicium compromissoriale seu judicium austregarum redigeretur. quod non nisi inter pares locum habere potest.

vid. Struv. J. Feud. l. 22. §. 5.
Horn. J. Publ. p. 643.

Ad

Ad 3um.

Autor ipse fatetur Constitutionem de anno 1768. jam jam sustuliſſe omnia ea quae contra Jura Ducis quoquo modo irrepsere.

Quotnam ejusmodi abolitiones praetendit? In Diplomate itidem Inueſt. mod. Ducis d. d. Varſ. 3. Jan. 1765. omnia illa *quae tempore infortunii def. ol. Celſ. Parentis ejus, circa vacantiam feudi etc. ſecundum temporis exigentiam tunc neceſſario ſtatui debuerant, expreſſis verbis ſublata ſunt.*

Non liquet ideo quaenam actus Leges, Reſcripta et Lauda poſteriora, Autorem ad formandum ejusmodi Petitum determinare potuiſſent. *In omnibus Punctis* (verba ſunt Autoris) *de quibus quod derogent conſtat.* Sed de nullo forſan puncto conſtat; Conſtare enim dicitur *id de quo nemo dubitat* nec ſperandum eſt autorem caſus illos ſpeciales, vbi aliquid in praejudicium Ducis ſtatutum eſt, nominatim et ſigillatim exponere velle *et poſſe, ſibi enim ipſi interpretationem authenticam modo dictarum Legum, optat.* Niſi ergo Sma Respubl. Duci poteſtatem ipſiſſima effata Supremi Dominii pro lubitu et impune interpretari tribuere vult, id quod nec cogitari quidem poteſt. Petitum hoc ſua ipſamet incongruitate corruere debet. Quod vero attinet Commiſ. Deciſ. et in ſpecie illam de Ao. 1717. Deciſiones hae non ſolum qua Leges Cardinales Ducat. Curl. ſanctae poenisque munitae, non ſolum in Ducatibus qua tales receptae, non ſolum jam à 60 fere annis in Dicaſteriis prouincialibus pariter ac in Judiciis Rel. ſecundum illas pronunciatum eſt, non ſolum per Reſponſa regia vnum ſcil. d. d. Grodno 20. Nov. 1744. alterum d. d. Varſ. 10. Sept. 1746. Confirmatae, verum etiam quod praecipuum eſt ab ipſo def. ol. Parente mod. Ducis in Pacto ſuo cum Conſiliariis Supremis et Statibus Curl. 1737. d. 8. Jun. S. V. inito, ſimpliciter et ſine reſeruatione recognitae, ratihabitae et acceptatae ſunt, cum expreſſa Clauſula et additamento „et quidquid ex hisce vel aliis Diplomatibus et Inſtrumentis in fauorem Statuum ſancitum et conceſſum eſt.“

Modernus vero Dux in Juramento ſuo homagiali hanc ipſam appromiſſionem et Stipulationem Parentis Juramento ſuo firmauit.

Ex re eſſe cenſeo, hic loco totum illum §phum ex dicto Pacto def. Duc. E. J. transſcribere --- --- E. contra Excelſ. D. Com. S. R. J. qua Princeps Dnus noſter electus, appromittit --- --- omnia Jura Patriae, Priuilegia, Praerogatiuas et Immunitates, tempore Magiſtrorum Ordinis, et Ducum acquiſitas, conſuetudines, praeeminentias, cum omnibus aliis ſtatibus, ſeruientibus, ordinationibus, incl. Priuilegii Gotthardi de Ao. 1570. non minus Pact. Subj. Litteras prouiſionales a Regibus et Principibus deſuper datas, item Form. Reg. et Statuta, cum earum Confirmationibus et Correctionibus, *Laud. publ. Deciſ. Comm. Regias de Ao.* 1617. 1642 *et* 1717. et quidquid ex hisce vel aliis Diplomatibus et Inſtrumentis in fauorem ſtatuum ſanctum et conceſſum eſt, item Poſſeſſiones Bonorum allodialium feudorum Ordinis Teutonici et Ducum anteriorum aduitalitiis etc. etc.

Quo-

Quonam ergo Iure poſt ejusmodi ſolenne Pactum Cl. ol. D. E. I. autor articulorum Deciſiones Commiſſoriales euertere atque convellere poteſt: Quod attinet Lauda publ. in ſpecie, ridiculum eſt, ſi Autor in illis aliquid animadvertit Iuribus Ducis contrarium, quia Ipſe Jll. Dux vel Anteceſſores ipſius ſubcriptione manus ſuae ſanctionem dederunt ejusmodi Legibus prouincialibus, ut tamen de illorum confirmatione per modo allegatum pactum. Si vero dicendum quod re eſt, contra vltimum praecipue Laudum, ab ipſo Jll. Duce regnante ſubſcriptum, impetum facit, vnicum tantum adhuc addam, ſcil. quod ſi forſan, poſito ſed non conceſſo, vna alteraue quaeſtio, Ducem aeque ac Status vel vnum eorum recipiens, circa Iura vnius vel alterius partis moueri poſſit. Leges iam dudum ſanciuere, vt eiusmodi queſtio primum pro Deliberatorio in Conuentu publ. proponatur, et ſi in Conuent. conſenſu partium decidi non poſſet, tunc relinquenda ſit deciſioni S. R. Mtis. cuius eſt Leges interpretare.

Ad 4tum.

Articulus hicce in Specie Principem Carolum Fratrem Jll. Ducis tantum tangit.

Ad 5tum.

Cum concluſio huius Articuli praemeditatam quaſi ſubtractionem auctoritatis ſupremi Dominii inuoluit, non aliter ſane ac delatorie tantum attingi debet.

Quod ſi vero Autor petit nequidquam circa Ducat. Curl. et Semigall. diſponatur *inconſulto* Duce, Ser. vero Reſpubl. hucusque dignata eſt nihil inſcio et inaudito Duce pariter ac Ordine Eq. ſtatuere omiſſio Ordinis Equeſtris in Petito novum praebet Documentum maleuolae intentionis Autoris.

Ad 6tum.

Hocce Punctum nimis obſcurum eſt, quam vt mens Autoris intelligi queat, ne dicam vt Volumen ſanctionum publicarum et conſtitutionum per illud quaſi diforme reddatur. Tantum equidem ex illo eluceſcit, Cauſam Plettenbergianam anſam ad id praebuiſſe, ſi vero proprius inſpicitur actum agit autor, quia nunquam Incolae Curl. circa ſuas Inſtantias non fuerunt conſeruati --- nec Decreta reſciſſa, niſi forte modo ordinario et legali ſcil. *in appellatorio*. Si vero Regi poteſtatem Commiſſiones extradendi adimere conatur iterum *in Jura Supremi Judicis impetum facit.*

Ad 7mum.

Salui Conductus ſecundum §. 19. et 21. Form. Reg. locum habent; ſi quis ex ſiniſtra aliqua delatione Offenſionem Principis incurrerit, vel aduerſarii alicujus potentia premeretur, *aut aliqua alia cauſa* quis praeſidio et patrocinio R. M. dignus videatur. Regi ideo relinquitur, Caſus illos de quibus Autor loquitur determinandi nec Vaſalli eſt in illud inquirere. Ac ſi cauſa ejusmodi, quae Regem commouere

poterit

poterit ad muniendum aliquèm Saluo Conductu, existit, tunc eadem Form. Reg. Duci obligationem imponit, quod ejusmodi Salvus Conductus, pro Jure R. M. in Ducatum Supremo dati, apud illum sacrosancti semper sint et esse debent.

Non decet ergo Vasallum contra tenorem huius satis perspicuae Legis, benevolentiae S. R. M. limites ponere, multominus Salvos Conductus iam extraditos non attendere.

Ad 8vum.

Dipl. Appell. Boruss. de anno 1614. div. Sigismd. III. absque vlla mutatione vel restrictione Ducibus etiam et Incolis Curl. pro Lege datum est, omnesque in se continet formalitates et modum prosequendi et introducendi appellationes a Jud. Curl. ad Jud. Rel. interpositas. Secundum hocce Dipl. Appell. et secundum Praescriptum Form. Reg. adhunc vsque diem sine discrimine actoratuum iudicatum est, et nemo adhuc ausus est, iudicium hocce supremum (quod et iure meritoque *Jud. R. M. proprium* vocatur) immutare velle, autor vero quasi *ne remoram patiatur iustitia* ante introductionem Gravaminum exoptat *informationem et Justificationem Sententiae* a qua ex parte Consilii Ducis, Primo hic quaeri potest quodnam Consilium Autor intelligat? Si enim *Consilium priuatum* Ducis manifesta est infractio Constitutionis fundamentalis, qui eiusmodi Consilium in iudicialibus non admittit et idem est ac si Dux ipse et solus sine Iudicio iudicaret; si vero Consilium Supremum siue Regentiam, Justificatio invtilis et ridicula est, quia non aliter pronunciabunt Consil. Supr. *circa iustificationem quam circa priorem inductionem*, et sane eiusmodi iustificatio sententiae coram eodem Judice, contra omnia principia Juris est, nisi forte a Tribunali Superiori vbi Aduocati non admittuntur post introductam iam appellationem, Acta ad Judicium a quo remittuntur, vt ibidem denuo disputetur pro Justificatione Appellationis in materiali et acta denuo pro sententionando remittuntur ad Tribunal superius, vti in Borussia moris est inter Iudicium Aulicum et Supremum Tribunal Regni. Idem dicendum est de Informatione. *Informatio enim Iudicis a quo semper conformis erit sententiae.* Iudicium vero Relat. aut secundum hanc informationem iudicare debet vel non; si secundum illam nulla vnquam appellatio prosequetur, si pro lubitu, et secundum Acta informatio superflua erit. Justificatio vero coram Judicio superiori et nunc semper locum habet, et tot exempla exstant remissar. Causarum ad Judicium a quo. Autor ideo sibi ipsi non constat. Sed quid multa, Autor enim in anterioribus Petitis, intentionem suam satis distincte explicauit *cum Priuilegium de non appellando totum reclamare posse putat.* Si ergo hic mitioribus vsus est terminis, si jam de obtinendo Priuilegio de non euocando desperat, tamen scopum suum per indirectum attingere, appellationesque ad Tronum difficiliores et tandem de facto impossibiles reddere conatur, et si forte aliquando vna alteraue causa ad Thronum Regium deuoluetur, semper talis erit *circa quam interesse ipsius Principis quoquomodo versabit*, ab illo enim pendebit, appellationes admittere vel non. Nullatenus igitur haec limitatio appellationis acceptari potest et fundamentum vel causa hujus monstrosi Petiti iterum in Causa Plettenbergiana quaerenda est.

In eodem Articulo declaratur Celſ. Ducem Perſonis quoque Ciuici Status appellationem ad Tronum Regium *concedere* velle. Iuſtiſſima eſſet Declaratio, quia reuera per Form. Reg. *indiſtincte omnibus* datum eſt Ius appellandi ad Tronum Regis, niſi involueret tectum quoddam attentatum contra Iura Maieſtatica Domini Supremi, verbum enim concedere indicat. *Ducem ſibi attribuere Priuilegium de non euocando et regale illud maximi momenti ſupremae ſcil. Iurisdictionis.* Non Dux ſed *Rex concedere* poteſt ſubditis ſuis ius Thronum adire.

Hoc fecit div. Sigismund. per Form. Reg. et ex hoc unico iam ſatis ſuperque patet Duci non competere ius, aliquid circa appellationes immutandi, quia ſubditis datum fuit *Priuilegium appellandi*, non vero Principi *Priuilegium de non appellando.* In Decreto contra Fridericum Ducem de Appellatione expreſſis verbis dicitur: eam in recognitionem ſupremi et directi Domini *S. R. M. eſſe reſeruatam*, et nihil plane contra Jus appellandi tentari poteſt, quod ex dicto Decreto non abunde refutari poſſit et inſpectio hujus Decreti docet, interdictionem appellationis, *inter Delicta Feudalia Ducis Friderici poſitam fuiſſe.* Interim Declaratio haec Ducis vtiliter accipienda eſt et dignum eſſe videtur magnanimitate S. R. M. reaſſumendo diſpoſitionem Form. Reg. omnibus indiſtincte Incolis appellationem et recurſum ad Thronum Regium concedere.

Totum ergo hocce Punctum excepta concluſione merito ceſſat, et ſi forſan circa modum Proceſſus et appellationis nonnulla Correctione et reformatione opus habent, non ſecundum lubitum *et intereſſe particulare Ill. Ducis* dijudicanda ſunt, ſed ſecundum Intereſſe totius Prouinciae et Dominii ſupremi, et merito ad Commiſſionem remitti poſſunt.

Ad 9num.

Id quod Autor in hocce Articulo petit, jam dudum in Curlandia locum habuit §. Form. Reg. Si Lis inter Principem et Nobilem de Poſſeſſionibus tum demum forum dat coram Judiciis Relationum quando Nobilis Actor eſt, ſi vero reus, coram judice ordinario cauſa dijudicanda eſt. Dantur vero Caſus vbi neceſſario *exceptio a Regula fieri debet.* In Anterioribus Autor ipſe clarius ſe explicit ſuper hocce Petitum, dicens: *quod nemini §. 19. Form. Regim. pro excipiendo foro ſeruire debet.* Cum vero reuera dentur caſus vbi ejusmodi exceptio locum habet, Lex autem hosce Caſus non enumerauit, hinc prius noua Lege opus eſt determinans caſus, in quibus a regula recedi poteſt, hoc vero nullibi et nullo meliori modo niſi *coram Commisſione* fieri poteſt.

Sed hocce Punctum optime inſeruire poteſt ad demonſtrandam malevolam intentionem Autoris circa Petitum proxime antecedens de immutationibus circa Appellationes. Ponamus enim Caſum quod Dux contra Nobilem in Iudicio ordinario agat, et quod Nobilis in prima hac inſtantia cauſa cadat. Tunc regerit Autor liberum illi eſt appellationem interponere. Sed Dux iam iam ſibi vindicauit ius de Admiſſibilitate

appel-

appellationis cognoſcendi. Poteſt ne ergo ſperari Ducem Appellationem pro iuſte interpoſitam declarare velle? Omnino poteſt reſpondet Autor, quia praeſumi poteſt, et debet Ducem Iuſtitiae et aequitati ſtudere. Si vero propius inſpiciamus rem, clare eluceſcit quod moraliter impoſſibile, et quaſi naturae humanae contrarium ſit, Ducem in eiusmodi caſu iuſtum eſſe, et appellationem admittere *velle vel poſſe*. Habuit enim ab initio Proceſſus, cauſam Nobilis pro iniuſta, aliter enim illum in ius non vocaſſet. Voluit ergo vt reus cauſa cadat hinc nullo modo velle poteſt vt ipſi ſpes adhuc aliqua relinquatur, Decretum ipſi grauaminoſum forſan reformari poſſe coram Iudice ſupremo. Hinc Dux impune cuilibet litem mouere poteſt, et ipſe erit Actor et Iudex. Haec quidem puto ſub ſenſus et in oculos cadunt. Perniciosiſſima ideo exinde ſequi debent corollaria, nec quisquam amplius in proprietate ſua et foco paterno tutus eſſe poterit, pracipue ſi Punctum ſequens ipſi etiam concedatur.

Ad 10mum.

Punctum hocce primo quidem intuitu nihil continere videtur niſi quod ſemper in Curlandia in Vſu fuit, excepto quod in Iudiciis finium regundorum Documenta non neceſſario et ante omnia ſed coniunctim cum aliis probationibus producuntur, ſed latet anguis in herba, et autor obiiciendo Legislatori album Calculum reuera idem intendit, quod in prioribus punctis ſcilicet *abrogationem Poſſeſſorii noviſſimi et legem vt in cauſis ſpolii et reſtitutionis Documenta in Poſſeſſorio producantur.*

In parentheſi hic tantum attingitur falſiſſimum eſſe ſuppoſitum, ac ſi feudum per uſurpationes Nobilium diminutum eſſet cum potius contrarium locum habeat. Tempore enim Subiectionis Feudam tertiam tantum partem totius Prouinciae comprehendebat, nunc vero vti notorium plusquam dimidium, hinc etiam noua reuiſio ſeu luſtratio a Ducibus ſemper omnibus viribus impedita fuit. Quonam vero Autor tendat, dum petit vt Sr. Respubl. proximo in Curlandia Conuentui iniungat vt de nova forma Proceſſus Spolii tractetur, non video, quia hoc in propria Ducis Autoritate eſt, proponendi Puncta ad deliberandum. Hic ſane in Curl. legalis modus eſt leges condendi, et omnia haec Puncta primum ad Conuentum publicum deferri, et ſi de illis conueniri non potuiſſet, tunc demum ad deciſionem Regiam remitti debuiſſent.

Sed pauca tamen hic adiicienda ſunt de poſſeſſorio nouiſſimo et de Proceſſu Summariiſſimo in Cauſis Spolii et reſtitutionis hucusque in Curlandia recepto, cuius abolitionem Autor exoptat, vt intentio eius pateat, quae nulla alia eſt niſi vt hoc modo paulisper et per indirectum *Poſſeſſiones Nobilium ad Cameram Ducalem trahantur.*

Vt taceam de iure communi romano in Curlandia, in ſubſidium recepto, quod interdictum vti poſſidetis admittit, ac Spoliatum ſine probatione Dominii ante omnia reſtitui iubet, ex ſola hac ratione, quia poſſidet, in petitorio vero ſi quaeſtio Dominii mouetur, Actorem ad probationem et editionem Documentorum teneri vult, vt taceam de hiſce Legibus communibus, eiusmodi Proceſſus Summarias per ipſas Le-

ges prouinciales introductus est; et iure meritoque pro propugnaculo proprietatis haberi potest.

Priuilegium iam Nobilitatis §. 13. proprietates et possessiones sartas tectasque haberi vult. In verbis. Nemo in suis graniciebus atque acquisitis limitibus praediorum suorum perturbetur sed in Possessione illorum a S. R. M. tueatur et in fine §. Si quis aliquid in bonis suis abunde possedisset, legaliterque praescripsisset, is quoque in tali possessione retineatur tueaturque.

Commissorialis vero Decisio de Ao. 1642. ita sonat §. 26. Quod si inter Domum Ducalem et Nobilitatem ratione Bonorum lis oriretur, *prius agatur ex Possessorio nec fiat initium ab Editione Instrumentorum, et qui in legali possessione inueniuntur in ea conseruentur.* Lauda publica igitur de 1638. 1684 et 1692. in fundamento supradictarum Legum Cardinalium Form. Processus Spolii et Restitutionis praescripserunt, et Decisio tandem Commiss. d. Ao. 1717. in Decis. ad Desideria §. 14. reassumendo omnes suprafatas Leges ita se habet: *In puncto Spolii et restitutionis Processus restitutorius per Laud. Publ. anni* 1638 *d.* 20. *Iul. anni* 1684 *d.* 13. *Iun. et* 1692 *d.* 8. *Iul. praescriptas*, pariter in vigore suo manere, atque hoc qui sequitur modo obseruari debet, et praescripta accuratissime in eodem §. forma eiusdem Processus haec ipsa Regia Commissio §. 14. sanciuit: quod in Puncto Spolii et restitutionis *nec exceptio Dominii nec aliae exceptiones quae non directe contra probationem possessionis et deiectionis tendunt, admitti debeant.*

Praeuia igitur allegatione harum legum quarum vigor et Authoritas euerti non potest, facile erit negotium, pernicioßissimum Autoris Scopum eruere. Per temporum antiquiorum enim Calamitates, bella, incendia, pestem, partim etiam iniuriam anteriorum possessorum vel per ipsum temporis lapsum, multi possessores antiquissimis suis priuilegiis et Documentis priuati sunt, multa etiam horum Documentorum per varias temporum vicissitudines in Archiuum Ducale (ad quod nunc nemini aditus patet) intrauere. Sereniſſima Respubl. ipsa hoc recognouit, et iustum illi visum est vti praefatae Leges testantur, sancire ne in processu restitutorio ab Editione Documentorum initium fiat, sed quilibet possessione et quidem nouissima se defendere possit, donec Actor per Documenta probet contrarium. Nulla igitur indiget demonstratione, assertum, quod si hocce palladium proprietatis Nobilitati aufertur breui tempore magna Pars Bonorum Nobilium Duci cedere debere. Cum ergo Possessio nouissima et immunitas ab Editione Documentorum essentiale Processus restitutionis in Curlandia sit, mutatio illius non nisi, maximo cum detrimento Nobilitatis et omnium Incolarum fieri potest, et maleuolam intentionem Autor tradit, si abrogationem harum legum si non directe tamen indirecte optat. Si vero forsan quaedam circa illam reformari possunt, nullo meliori modo hoc fieri potest nisi coram Commissione Regia, praeuia causae recognitione et Consensu partium.

Ad 11mum.

Hoc Punctum iam ſupra ſub No. 2. continetur.

Ad 12mum.

Cauſa Succeſſionis Kettlerianae per Decretum in Cauſa eadem edictali, definitiue deciſa fuit.

Quod ſi vero Celſ. Dux vti videtur obloquendo eodem Decreto, ſibi adhuc quasdam praetenſiones (forſan illas in Diſtrictum Piltinenſem, et repetitionem Ducentorum millium Thalerorum de Domo Electorali Saxoniae) reſeruat, cauſamque conſequenter pro non deciſa habet, hinc Nobilitas idem utiliter aſſumere ſibique pariter iura ſua praetenſiones ad Succeſſionem Domus Kettlerianae de quibus hucusque reuerentia et Obedientia erga Decretum definitiuum Supremi Iudicii in hac Cauſa in fauorem Jll. Ducis latum tacuit, reſeruare, ſiue vt a Ser. Republ. ipſa reſeruentur petere poteſt. Adiungendum ergo foret huic Articulo ſi Conſtitutioni inſerendus eſt ſimplex Clauſula, omniumque quorum intereſt.

Lit. Q.

Hochwohlgebohrner Herr, Inſonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter, Hochwertheſter Herr Bruder!

Aus Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 4. May a. c. habe ich erſehen, daß dieſelben wegen der bewußten Punkten ſich viele Sorgen machen; ich bin aber der Meynung, daß wir uns auf unſerer gerechten Sache verlaſſen können. Denn nicht allein der Hochſeel. Herzog Ernſt Johann hat in dem Anno 1737. mit E. W. R. und Landſchaft eingegangenem und eigenhändig unterſchriebenem Pacto die Commiſſorialiſche Deciſionis und landtägliche Schlüße für gültig angenommen, und ſelbige nebſt denen andern Juribus Nobilitatis zu handhaben, und zu vertreten verſprochen; ſondern auch Sr. Hochfürſtl. Durchl. der jetzt regierende Herzog hat in dem Eyde welchen Er bey ſeiner Belehnung geleiſtet, angelobet, die Formulam Regiminis, wie auch aller und jeder E. W. R. und Landſchaft und der Privatorum der Herzogthümer Curland und Semgallen Einſaßen und der Städte Rechte, Privilegia, Freyheiten, Immunitäten, und Pacta feſt und unverletzt zu erhalten und nichts hingegen zu derſelben Präjudiz und Nachtheil vorzunehmen und geſchehen zu laſſen. Außer dem aber können wir uns auf Unſers Allergnädigſten Königes und Ober-Herrn gnädige

dige Protection verlassen, um so vielmehr als Allerhöchst-Dieselben in denen Pactis Conventis sich verbindlich gemacht haben, sowohl den Durchl. Herzog bey dem ruhigen Besitz seiner Herzogthümer und aller seiner Rechte, als auch den Adelstand und die Städte in diesen Herzogthümern bey ihren Rechten und Privilegien juxta Pacta Subjectionis et Formulam Regiminis zu erhalten. Wo bleiben noch die vielen Pohlnischen Reichs-Constitutiones in welchen die Jura et Privilegia Nobilitatis Curlandiæ redintegriret und bestätiget worden. Insonderheit ist der Artikel aus der Constitution des Krönungs-Reichstages de Anno 1764. merkwürdig, welchen ich ins teutsche übersetzet allhier beyfüge. Die Commissorialische Decisiones sowohl als auch die Landtägliche und Conferential-Schlüße, welche E. W. R. und Landschaft mit so großen Unkosten besorget, ausgewirkt und erlanget hat, gehören allerdings ad Jura Nobilitatis, und können also unmöglich bloß auf einseitiges Anverlangen annulliret und aufgehoben werden. Ich habe also das feste Vertrauen, daß unsere alte adliche Rechte und Privilegia noch ferner ungekränkt und unverletzt werden erhalten werden. Wie ich es schon in meinen vorigen Briefen gemeldet habe, so sind der Herr Oberburggraf und der Herr Landmarschall verreiset, und mögten nicht eher als nach Pfingsten hier wiederum einkommen. Der Herr Canzler befindet sich krank, und ich muß auch wegen der bewusten Grenz-Commission zwischen Audrau und Wollfahrt, wozu der 13te May a. c. pro termino angesetzt worden, zu Lande ausfahren.

Ich mache mir die gute Hoffnung daß der jetzige Reichstag in Pohlen bald wird geschloßen werden, und man alsdenn die Ehre haben wird Ew. Hochwohlgeb. wiederum allhier zu erwarten. Ich versichere mit aller Hochachtung stets zu verbleiben

Ew. Hochwohlgeb.

Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders

Mitau
den 11. May 1774.

gehorsamster Diener
Otto Christopher von der Howen.

Extract und Uebersetzung aus der Constitution des Krönungs-Reichstages de Anno 1764. unter dem Artikel:
Waruneck Praw Religii Katolickiey w Xięstwach Kurlandskim y Semigalskim.

Die heilige Römisch-Catholische Religion et ritus Graeci Latino-Vnici in dem Herzogthum Curland und Semgallen, wie auch die Pacta Subjectionis, Formulam Regiminis, alle Rechte und Privilegia des dasigen Adels, wie auch der andern Einwohner, erneuren, erhalten und bestätigen Wir. Alles was damit nicht übereinkommt,

kommt, oder demselben zuwider ist, das heben Wir auf, das cassiren Wir und erklären es für ungültig; daß die Hochwohlgb. Herren Kanzler beyder Nationen nach der Constitution des 1717. Jahres die obgedachten Rechte sich bestermaaßen mögen empfohlen seyn lassen solches ist Unser Wille, wenn aber etwas zuwider diesen Rechten, der Formulæ Regiminis und denen Privilegien des Adels und der andern Einwohner ausgeübt werden sollte, so empfehlen und befehlen Wir ernstlich denen Wohlgeb. Instigatoren der Krone und des Groß-Herzogthums Litthauen, das Sie ad instantiam cujusvis die Uebertreter ibi ubi de jure venerit zur Empfahung der verdienten Strafe ausladen sollen.

Ab Extra

à Monsieur
Monsieur le Baron de Manteufel appellé Szoege,
Delegué de la Part de l'Ordre Equestre de Courlande
a la Cour de Sa Majesté le Roi de Pologne
à
Varsovie.

Lit. R.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Land-Hofmeister und Ritter.

Aller angewandten Mühe ohngeachtet habe ich nicht behindern können, daß die einseitig verlangten Punkte, worüber nie ein Deliberatorium ausgeschrieben, welche auf keinen Landtage in Curland behandelt, und worüber die Herren Oberräthe gar nicht zu Rathe gezogen sind, nicht gestern in der Delegation wären vorgetragen und verlesen worden. Der Haupt-Grund der diese Prætensiones unterstützet, ist das Stillschweigen der Herren Oberräthe, so jetzt für derselben Einwilligung auch ausgegeben wird.

So beruhigend Ew. Excell. Schreiben vom 17. May auch sonst für mich seyn könnte, so ist doch dieses darbey zu bedauren, daß es zu spät erfolgt, und daß nicht sämtliche Herren Oberräthe, bey dieser dem Vaterlande drohenden und nahen Gefahr nicht ihre Gesinnungen gemeinschaftlich mir declariret. Ich beziehe mich deshalb auf mein an Ew. Excell. den 16. May abgelassenes Schreiben.

Aus

Aus der Delegation höre ich, daß eine Commißion ernannt seyn soll, die Gerechtigkeit dieser 12 Punkte zu untersuchen. Sr. Excell. der Herr Kron-Großkanzler Młodziejowsky werden in selbiger präsidiren, und von den übrigen Mitgliedern dieser Commißion sind mir auch drey genannt worden, als der Unter-Kanzler Chreptowitz, der Fürst Sulkowski, Woiwod von Gnesen und der Castellan Przidlowsky, da diese Sache sehr eilfertig betrieben wird, so wird diese Commißion noch diese Woche ihren Anfang nehmen, und zweifels ohne gleich nach Pfingsten fortgesetzet werden.

Ich bitte also Ew. Excell. bey allem was heilig ist, dafür zu sorgen, daß jetzt die Herren Oberräthe nicht unser Vaterland verlaßen, sondern daß Sie Sr. Majestät Unserm Könige, und dem Erlauchten Ministerio solche Vorstellungen ungesäumt unterlegen mögen, die Pflicht und Gewissen ihnen dictiret, und sollten die Herren Oberräthe behindert werden, dieses so schnell als die Nothwendigkeit der Sache es erfordert, gemeinschaftlich zu thun, so machen Ew. Excell. allein, als erster Oberrath mit der ersten Post oder per Estafette Ihre den 11ten May mir privatim unterschriebene Gesinnung unmittelbar Sr. Majestät dem Könige, und dem Erlauchten Ministerio bekannt. Ich kann Ew. Excell. versichern, daß Sr. Majestät dieses gnädig bemerken werden, wie ich solches aus der gestern abermals gehabten ungemein gnädigen Audienz bey Sr. Majestät nicht undeutlich habe schließen können. Ich habe die Ehre in aller Hochachtung zu seyn

Ewr. Excell.

Warschau
den 18ten May 1774.

gehorsamster Diener
C. L. Mannteufel genannt Szoege
Landes-Delegirter.

Lit. S.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter!
Hochwehrtester Herr Bruder.

Ew. Hochwohlgeb. geehrtes Schreiben aus Warschau vom 16ten May a. c. nebst vier Beylagen habe ich gestern allhier in meinem Würtzau erhalten, und daraus die wunderbaren Bemühungen des Herrn Hofraths und Fiscal Vick ersehen. Es ist und bleibt eine Wahrheit, daß die Oberräthe an diesen Verhandlungen gar keinen

Antheil

Antheil nehmen. Den 11. May bin ich aus Mitau ausgereiset, um das Arbitrair-Gericht zwischen Andrau und Wollfarth abzuwarten. Einige Tage vor meiner Abreise aus Mitau erhielte ich von Sr. Durchl. dem Herzoge eine Abschrift von denen zwölf Punkten, welche in der neuen pohlnischen Constitution inseriret werden sollten. Weil aber Sr. Hochfürstl. Durchl. sogleich darauf zu Lande auf Dero Aemter ausreiseten, und ich gleichfalls obgedachtermaßen ausreisen mußte: als habe ich noch keine Gelegenheit gehabt, Ihro Hochfürstl. Durchl. meine Gedanken über die mir communicirte zwölf Punkten zu unterlegen. Als ich aus Mitau ausreisete, habe ich daselbst von denen Herren Oberräthen niemanden als nur den Herrn Kanzler Klopman der noch darzu sich krank befand, hinterlassen. Vor einigen Tagen aber ist mir aus Mitau die Nachricht ertheilet worden, daß der Herr Ober-Burggraf Saß allda eingekommen sey. Ich werde wohl nicht eher als am Ende dieser Woche wiederum nach Mitau zurückreisen können. Daß Ewr. Hochwohlgeb. so gütig gewesen und mir nicht allein die von dem Herrn Hofrath Vick an dem Königlichen Ministerio zu Warschau eingegebene schriftliche Propositiones, und die ihm darauf ertheilte Antwort geneigt mittheilen; sondern auch bey Ihro Majestät unsern allergnädigsten König und Ober-Herrn, um die Befreyung meines verunglückten Sohnes von der sehr langen Gefangenschaft worinnen er beynahe drey Jahr zubringen müssen, eine fußfällige Vorbitte gethan haben, solches erkenne ich mit ganz ergebenstem Danke, und versichere, daß eine jede Gelegenheit mir sehr angenehm seyn wird, Ewr. Hochwohlgeb. meine Erkenntlichkeit an den Tag legen zu können. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Meines Hochwehrtesten Herrn Bruders

ergebenster Diener

Würtzau,
den 22. May 1774.

Otto Christopher von der Howen,
Land-Hofmeister.

Lit. T. 2.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

Hochwerthester Herr Bruder.

Aus Ew. Hochwolgeb. geehrtem Schreiben vom 18. May a. c. habe ich ersehen, daß die bewusten Punkten in der Delegation vorgetragen und verlesen worden, auch

daß eine Commißion ernennet seyn soll die Gerechtigkeit der 12 Punkten zu untersuchen. Worbey Ew. Hochwohlgeb. es inständigst verlangen, daß sämtliche Ober-Räthe wegen der obgedachten Punkten sogleich an Sr. Majestät dem König eine gründliche Vorstellung abgehen lassen mögen. Solches gehet aber nicht an, denn die Ober-Räthe sind in denen Fällen wenn unsern Landes-Verfassungen zuwider etwas vorgenommen wird, laut ihrem geleisteten Eide verbunden, zuerst Ihro Durchl. dem Herzoge selbst die gehörige Vorstellung darüber zu machen, und demüthigst zu bitten, daß solches abgewendet werden möge. Wann aber selbige kein Gehör finden sollten, alsdann an Sr. Majestät den König als unsern Allergnädigsten Ober-Herrn sich zu wenden, und Allerhöchst Deroselben gerechtsamsten Schutz und Protection allerunterthänigst anzuflehen.

In meinen vorigen Briefen habe ich mir schon die Ehre genommen zu melden, daß ich den 11. dieses Monaths hieher nach Würzau ausreisen müssen, und daß kurz vor meiner Abreise aus Mitau mir von Sr. Durchl. dem Herzoge die 12 Punkten communicirt worden, wie auch daß, weil Sr. Durchl. bald hierauf gleichfalls aus Mitau sich zu Lande auf Dero Aemter begaben, ich keine Gelegenheit gehabt über die mir communicirten Punkten meine Gedanken zu eröffnen. Worzu noch dieses kam, daß der Herr Ober-Burggraf und Landmarschall abwesend, der Herr Kanzler aber krank waren, ich also ganz alleine nicht im Stande war was vorzunehmen. Jetzo aber vernehme ich daß zwar der Herr Ober-Burggraf in Mitau ist, und der Herr Landmarschall balde einkommen, der Herr Kanzler aber nach dem Barbernschen Brunnen verreisen wird, um sich daselbst zu baden. Ich aber kann unmöglich eher als den 28. dieses wiederum nach Mitau reisen.

Ew. Hochwohlgeb. haben ja gleichfalls das Recht ihre Punkten bey der Delegation einzugeben, und darinnen anzuführen, daß nachdem wir als freye Leute und aus freyen Willen jedoch mit Vorbehalt unserer alten Rechte, Freyheiten und Privilegien uns an Pohlen unterworfen haben, man in Pohlen gar nicht berechtiget ist ohne unser Wissen und Einwilligung unsre alte Gesetze, Verfassungen und Ordnungen aufzuheben, oder zu verändern, und uns neue Gesetze vorzuschreiben. Solches ist auch in vorigen Zeiten niemals geschehen. Immassen alle Landes-Gesetze die wir haben mit unserer Einwilligung gemachet worden. Ferner können Ew. Hochwohlgeb. auch anführen, daß wir Dieselben die einseitig entworfene Punkte gar keine Instruction und Vollmacht hätten, sich hierüber im geringsten nicht einlassen könten, und zugleich inständigst bitten, daß unsere alte Rechte, Freyheiten, und Privilegien, wormit wir zu Pohlen gekommen sind, und welche sowohl in denen erstern Unterwerfungs-Punkten, als auch nachhero in so vielen Constitutionen confirmiret worden,

uns

uns noch ferner unverändert gelassen werden mögen. Die Herren in Pohlen lieben die Freyheit, und schätzen selbige hoch, warum sollten sie denn ohne die geringste Ursache und Berechtigung uns unsrer Freyheit benehmen wollen. Dieses kann ich mir gar nicht fürstellen. Ich wünsche bald die Ehre und das Vergnügen zu haben Ew. Hochwohlgeb. allhier in Curland umarmen zu können, und verbleibe mit aller Hochachtung.

Ewr. Hochwohlgeb.

Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders

Würtzau,
den 24. May 1774.

ergebenster Diener
D. C. von der Howen,
Land-Hofmeister.

P. S. Weil der Reichstag bis an den 1. Oct. limitirt ist, so können Ewr. Hochwohlgeb. gar füglich zu Hause kommen, und bey der Delegation die schriftliche Bitte eingeben, daß zum Präjudiz und Nachtheil unsers Vaterlandes nichts geschehen möge.

Ab Extra

à Monsieur
Monsieur le Baron de Manteufel appellé Szoege,
Delegué de la Part de l'Ordre Equestre de Courlande
a la Cour de Sa Majesté le Roi de Pologne
à
Varsovie.

Lit. U.

1.) Tollimus et cassamus ex nunc quidquid contra legalitatem Testamenti, codicillorum, et instrumenti Cessionis, Celsissimi olim Ducis Ernesti Joannis, a quoquo hoc factum fuerit, actum tentatumque est, ac vt eiusmodi omnia si quae iudicialiter inscripta existunt, pro eliminandis censeantur, nulliusque sint valoris iubemus.

2.) Assecuramus Celsissimo Duci Eiusque Successoribus Ducalibus omnes praerogatiuas, omniaque iura Superioratus Principis regnantis et Regalia, modo eo-

dem, quo ipſi per Prouiſionem Ducalem & diplomata Inueſtiturarum competunt, et Ipſe eiusue Anteceſſores iisdem uſi ſunt vel uti potuerunt, et obveniente caſu quod ſuper eorundem competentiam et vſum quaeſtio moueretur, pariter ac in omni caſu nexum feudalem et reciprocas infeudationis obligationes concernenti, talis cauſa non coram alio iudicio niſi in Comitiis Regni generalibus per Commiſſarios abutrinque denominandos iuxta Prouiſionem Ducalem & Inueſtituram iuraque Germanorum, & Poſſeſſionem decidetur.

3.) Poſtquam Conſtitutio anni 1768. iamiam ſuſtulit omnia quae contra Iura Ducis quoquo modo irrepſere proinde hanc ipſam diſpoſitionem alloqui debere iudicamus indifferenter omnia tam antiquoriora quam nouiora reſcripta, reſponſa, decreta, Lauda Conuentuum, et Conferentiarum publica, nec non deciſiones Commiſſoriales, ſigillatim nouiſſimam anni 1717. in omnibus ſcilicet punctis, et clauſulis, de quibus quod Conſtitutioni Ducatuum, fundamentali, iuribusque Ducalibus & Prouincialibus derogent, conſtat, ſi quidem haec eadem iure omnia iuxta mentem pactorum acceſſionis & Proviſionis Ducalis & Inueſtiturae in integrum reſtituta eſſe volumus.

4.) Quemadmodum in praeiudicium Ducalis Iurisdictionis Territorialis nulla Ducatus Curl. & Semigaliae concernens diſpoſitio immediate & inconſulto Duce fieri debet, ita quoque praecauemus, quatenus in poſterum intuitu praefatorum Ducatuum nihil ſtatuatur, antequam deſuper cum Celſ. Ducis Legato, ſiue Plenipotentiario fuit communicatum; Commiſſiones quoque quaeuis iurisdictioni ordinariae, horum Ducatuum derogantes tollimus & in perpetuum abolemus.

5.) Volumus praeterea ad euitandam omnem Confuſionem in iurisdictionibus, vt Ducatus Curl. & Semigalliae eorumque incolae penes ſua Priuilegia inſtantiarum in iuribus Prouincialibus & municipalibus fundatae conſeruentur & relinquantur, ac proinde neque Commiſſiones extradi, neque Cauſae Iudiciales ad easdem inſtantias pertinentes per Citationis mandata ab iisdem auocari & ad Relationum Iudicia trahi, multo minus iudicata iisdem inſtantiis coram obtenta ſub vllo praetextu reſcindi, ſed potius circa vires rei iudicatae ſeruari debebunt.

6.) Salui Conductus extra Caſus in formula Regiminis expreſſos non dabuntur contrarie vero exportati non attendantur.

7.) Quoniam per Pacta Subiectionis in cauſis tantum grauibus & maximi momenti permiſſa fuit prouocatio Ordini Equeſtri, qua cum Diſpoſitione coincidit §. Form. Reg. 2. proinde ne remoram patiatur iuſtitia, neque opprimatur pars debilior, ſumptibus itineris & litis ferendis impar, ex re cenſemus ſtatuendi,

quatenus

quatenus ante introductionem cauſarum appellationum Curlandicarum in Iudiciis Relationum, locus ſit iuſtificationi ſententiae a qua & informationi ſummarie ex parte Conſilii Ducis, qua protinus conſtet de qualitate cauſae ſaluis de caetero §phis. Form. Regiminis 17 & 22. in admiſſibilitatem appellationis & Coercitionem temere appellantium concernentibus, in vim quarum legum pœnam Sexcentum Vngaricalium, ſiue Seſſionis Turris in contrauenientes, qui ex malo propoſito agere comperti fuerint, ſancimus integrum quoque erit Celſiſſimo Duci Ciuitatibus ſuis ſiue vni ſiue pluribus & vnicuique ſuorum Subditorum ciuici Status, ſi quis coram Iudiciis in Ducatibus grauatus, & circa iura ſua laeſus extiterit, appellationem ad iudicia relationum concedere, quam equidem recipiendum eſſe cenſemus.

8.) Cum denique conſtat per §. 19. formulae Regiminis Nobilibus ſiue vni ſiue pluribus cauſam ex actoratu ſuo contra Ducem habentibus forum in iudicio relationum propriarum eſſe conſtitutum, non autem e contra; id circo ſi aliquae Cauſae ex actoratu ipſiusmet Ducis ſub nomine Fiſcalis Ducalis promouendae contra Nobiles acciderint, tam in ciuilibus, quam in Criminalibus, eadem in foro proprio Nobilium iuxta Form. Reg. promoueantur, ac decidantur, appellatione integra parti grauatam ſe ſentienti manente.

9) In cauſis finium regundorum iudicium Commiſſoriale inter Bona menſae Ducalis et priuatorum Delegatum primum reſpectum habere debet ad productionem Iurium & Documentorum granitiis eorundem Bonorum priuatorum euincentium, & quod ſi eadem a parte deperdita fuiſſent, ex tunc antiquiſſima Poſſeſſio, quatenus probari ſufficienter fuerit, attendetur, ac quoniam bona feudalia eorumue attinentia per abuſum Poſſeſſorii nouiſſimi & propter difficultates, quibus inuoluuntur, iudicia finium regundorum et petitorium, haud parum diminuta eſſe & in dies magis magisque diminui nobis innotuit; nos de conſeruanda feudi integritate aequae ac de eo ſolliciti, vt vnicuique ſuum relinquatur, quilibet auitatus ſit, ac quod ſibi auulſum, facili negotio recuperare poſſit, demandamus proximo in Curlandia Conuentui publico, quatenus congruis remediis proſpiciatur, quibus, qui irrepſere abuſus tollantur & emandentur vitiis modus procedendi in cauſis diſlimitationis fundorum.

10.) Reaſſumendo de caetero Conſtitutionem noſtram de Anno 1768. Ducatus Curl. & Semigall. concernentem, aſſecuramus vigore huius nouellae Legis tam manutentionem horum Ducatuum Conſtitutionis fundamentalis iuxta Pacta Conuentionis, Prouiſionem Ducalem, & Formulam Regiminis, quam Nobilitatis, Ciuitatum & omnium Incolarum, Iurium, & Priuilegiorum & Libertatum conſeruationem.

11.) Quod attinet petitum Celſ. Ducis intuitu Iurium & praetenſionum Domus Ducalis Kettlerianae quae per Conuentionem Gedanenſem ipſi ceſſerunt, Eundem circa eadem iura et praetenſiones in vim praefatae Conuentionis & inueſtiturae conſeruamus.

12.) Quemadmodum unumquemque cuiusuis ſit ſtatus & Conditionis, Priuilegiis, Libertatibus, & Iuribus ſuis legitime obuenientibus, contentum eſſe decet, ita quoque omnes eorundem dilationes arbitrariae & abuſivae ex nunc reſtringantur, quapropter Nobilitas in Curlandia et Semigallia iurisdictionem quae Ipſi in Bonis ſuis ſuper proprios ſuos homines competit, in poſterum non amplius ſicuti hucvsque factum eſt, ſuper alienos imo liberos homines prorogare praeſumet, ac quo etiam in adminiſtranda eadem iurisdictione ſuper hominibus propriis bonus ordo, ius & iuſtitia obſeruentur, nec omittendo nec committendo excedatur, ſupremus Magiſtratus inuigilabit.

13.) Pariter nemo in Poſterum in bonis ſuis immane, illud & omni morationi, genti infenſum ius capiendi bona Naufragorum exercere praeſumet, ſed ſi quis periclitantibus opem tulerit. aequa mercede laboris contentus eſto.

14.) Nobiles & reliqui, quibus Venatio competit, eadem non niſi in propriis fundis vtentur, nec ſine ſpeciali conceſſione proprietarii in alieno territorio, multominus in fundis domanialibus eam exercebunt.

15.) Cum Celſ. Curl. Dux divortiatae Suae Vxori Sereniſſimae Mecklenburgiae Prineipii, annuam Penſionem 6000. Vngaricarum promiſerit, hanc Conventiouem confirmamus eiusque executionem cauemus.

Lit. V.

Da die hier angeführte Beylage V. ſich unter den Beylagen der Relation des Herrn Landes-Bevollmächtigten Kammerherrn von der Brüggen befindet, ſo kann ſie daſelbſt nachgeleſen werden ſub Lit. G.

Ducatus Curlandiae et Semigalliae.

Lit. W. 1.

Hochwohlgebohrner Herr,
Inſonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter.

Unſere zeitherige Abweſenheit von Mitau hat es verurſachet, daß wir auf verſchiedene von Ew. Hochwohlgeb. an uns Ober-Räthe abgelaſſene geehrte Schreiben nicht

haben

haben antworten können. Sobald wir hier in Mitau uns wieder eingefunden, haben wir die von Ew. Hochwohlgeb. uns zugeschickte Punkten, welche der Herr Hof-Rath und Fiscal Vik dort in Warschau negociiret, in reife Erwegung gezogen, und uns veranlasset gefunden, die hierbey gehende Supplique nebst deren Anmerkung über oberwehnte Punkten an Ihro Durchl. dem Herzog zu überreichen. Wir haben zwar die mündliche Versicherung erhalten, eine baldige Resolution zu bekommen. Weil wir aber schon vorgestern das ist der 30. May a. c. unsere Supplique abgegeben, und darauf noch keine Antwort erhalten haben. Als haben wir nicht länger anstehen wollen, Ew. Hochwohlgeb. diese Beylagen zu communiciren. Indessen müssen wir annoch von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die versprochene Antwort erwarten, und ferner hierauf unsere Pflichten wahrzunehmen bedacht seyn. Wir verbleiben mit aller Hochachtung.

Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 1. Junii
1774.

ergebenste Diener.

Otto Christ. von der Howen.
Land-Hofmeister.

Otto Friedrich Saß,
Oberburggraf.

Christoph Dietrich Georg von Medem.
Land-Marschall.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn von Mannteufel genannt Szoege,

Curlandischen von E. W. R. und Landschaft nach Pohlen abgelassenen Landes-Delegirten werde dieses

in

Warschau.

Lit. W.

Lit. W. 2.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren Insonders Hochzuehrende Herren, Herren Oberräthe!

In Ew. Excell. Excell. Schreiben vom 1. Junii so ich gestern per Estafette zu erhalten die Ehre gehabt, zeigen Höchst-Dieselben, mit welchen partriotischen Gesinnungen Sie an meinen hiesigen Geschäften Antheil zu nehmen, sich bestimmet haben; jedoch daß Höchst-Dieselben die von Sr. Hochfürstl. Durchl. versprochene Antwort erst erwarten, ehe sie das fernere wahrzunehmen bedacht seyn wollen, solches vor gewiß zu spät, und also vergeblich seyn wird.

Diese Verzögerung, und der Umstand, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Declaration und Entschließung nicht gleich erfolgt ist, wird die nehmlichen übeln Folgen haben, als die ich schon dadurch erfahren, daß ich auf meine so vielfältige Vorstellungen von Ew. Excell. Excell. erst jetzt, und zu einer solchen Zeit eine Antwort erhalten, da die Angelegenheiten unsers Vaterlandes fast gänzlich entschieden sind. Mein Gewissen spricht mich von allen Vorwürfen frey, die ein unglücklicher Erfolg nach sich ziehen könnte, und meine künftig abzulegende Relation wird es beweisen, wie meiner Seits und abseiten E. W. R. und Landschaft nichts darbey verabsäumet, ja alle mögliche Mittel und Wege ergriffen worden sind, unser unglückliches Vaterland zu erretten. Ich habe die Ehre in aller Hochachtung mich zu unterzeichnen als

Ewr. Excell. Excell.

gehorsamster Diener

C. L. Mannteufel genannt Szoege,
Landes-Delegirter.

Warschau
den 6ten Junii 1774.

W. 3.

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Landes-Delegirter,
Hochwerthester Herr Bruder!

Ewr. Hochwohlgeb. geehrtes Schreiben vom 30sten May a. c. ist mir vorgestern wohl zu Händen gekommen, und ich habe daraus ersehen, daß Dieselben noch immer von sämtlichen Oberräthen eine gute Erklärung verlangen. Wir haben auf die von Sr. Durchl. Unserm Herzoge erhaltene Punkten unsere wohlmeinende Anmerkungen gemachet, und selbige Ihro Durchl. überreichet, zugleich aber auch in einer Supplik unterthänigst gebethen, daß J. H. D. gnädigst geruhen mögten an den Herrn Hofrath und Fiscal Vick den Befehl ergehen zu lassen, daß er die von ihm eingegebene Punkten forderſamst zurücknehmen und selbige ferner zu urgiren abstehen möge. Von denen Anmerkungen sowohl als auch von unserer Supplik haben wir Oberräthe die Abschriften an Ewr. Hochwohlgeb. per Estaffette zugeschickt, und ich glaube gewiß, daß diese Sachen Ewr. Hochwohlgeb. richtig werden zu Händen gekommen seyn. Da wir aber auf unserer Supplik vom 30ten May keine Antwort erhalten haben; so haben wir laut unserm Eide uns verpflichtet befunden uns an Ihro Majestät Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn zu wenden, den ganzen Verlauf der Sachen einzuberichten und Allerhöchst-Deroselben Schutz und Gnade allerunterthänigst zu erbitten. Welches wir in dem hierbeygehenden versiegelten Schreiben bewerkstelliget haben, davon zu Ew. Hochwohlgeb. Information die Copie hier beygefüget ist. Der Herr Canzler Klopmann ist wegen seiner kränklichen Umstände nach Barbern verreiset, um daselbst die Brunnen-Cur zu gebrauchen, dahero obangeführte Sachen von ihm nicht unterschrieben sind. Im Namen meiner Herren Collegen und auch für mich selbst, ersuche und erbitte ich Ewr. Hochwohlgeb. die Güte zu haben, und unsern versiegelten Bericht an Ihro Königl. Majestät zu überreichen, Ewr. Hochwohlgeb. haben vor einiger Zeit uns Oberräthen gemeldet daß der Herr Hofrath Vick die zuerst eingegebene 18 Punkten zurückgenommen, und an deren Stelle zwölf Punkten eingegeben hätte. Jetzo aber melden Ewr. Hochwohlgeb. daß bey der Commißon 15 Punkten vorgetragen worden. Hierinnen kann ich mich nicht finden. Weil wir geglaubet haben, daß die 12 Punkten welche wir von Sr. Durchl. dem Herzoge hier bekommen haben, eben dieselben sind welche der Herr Hofrath Vick in Warschau eingegeben hat, so haben wir auch nur über diese unsere Anmerkungen machen können. Ich bitte, mir die Freundschaft und Gefälligkeit zu erweisen, und mir sowohl von denen zwölf Punkten, als auch von derselben Vermeh-

rung eine gütige Abschrift zu übersenden. Wenn es immer möglich ist, werden Ewr. Hoch wohlgeb. wohl thun, wenn Sie sich entschuldigen, daß nachdem Dieselben über die von den Herrn Hofrath Vick eingegebene Punkten nicht instruiret sind und mithin keine Vollmacht haben, dieselben sich darüber gar nicht einlassen können; auch dahero inständigst bitten, daß ohne Wissen und Einwilligung der Landschaft wider uns zum Nachtheil nichts vorgenommen und beschlossen werde. Ich wünsche von Herzen, daß Ewr. Hochwohlgeb. Arbeit und Bemühung zum allgemeinen Wohl und Aufnehmen des Vaterlandes gereichen möge, und versichere mit aller Hochachtung stets zu verbleiben

Ewr. Hochwohlgeb.
Meines Hochzuehrenden Herrn Bruders

Mitau, den 6. Junii 1774.

gehorsamster Diener
Otto Christopher von der Howen.

W. 4.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Ewr. Hochfürstl. Durchl. haben Gnädigst geruhet, uns Dero Oberräthen die zwölf Punkte zu communiciren, welche der neuen Constitution in Pohlen inseriret werden sollen, und wir haben uns verpflichtet gefunden über diese Punkte unsere treulichgesinnte Anmerkungen zu machen, welche Ewr. Hochfürstl. Durchl. mit schuldigster Ehrerbietung zu überreichen, wir nicht unterlassen können. Es ist bekannt, daß Curland mit Liefland zusammen nicht durch die Krieges-Waffen bezwungen, sondern aus freyem Willen und mit gewissen Bedingungen, welche in denen Subjections-Pacten enthalten sind, sich an Pohlen unterworfen haben. Ihro Majestät der König und die Durchl. Republik von Pohlen haben zwar über unser Vaterland als ein Lehn, und über uns als einem freyen Volke die Ober- und Schutz-Herrschaft, aber nicht die unumschränkte Macht und das Recht ohne unsrer Einwilligung unsre alte Gesetze und Verfaßungen zu verändern, oder gar aufzuheben, und uns neue Gesetze vorzuschreiben. Solches haben sowohl unsere vormalige Durchl. Herzöge ruhmvollen Andenkens, als auch die hiesige Landesstände immer behauptet, auch solchemnach bey ihren alten Rechten und Privilegien sich zu conserviren gesucht. Dann wann unserer Oberherrschaft in Pohlen die Macht und das Recht zugestanden würde, auf den Reichstägen und in denen Reichs-Constitutionen unsere alte Gesetze aufzuheben, und

uns

uns neue Gesetze zu geben, so könnte es mit der Zeit geschehen, daß uns solche Gesetze vorgeschrieben würden, welche sowohl Ewr. Hochfürstl. Durchl. als auch unserm werthen Vaterlande zum größten Schaden und Nachtheil gereichen könnten. Wir Endesunterzeichnete als Ewr. Hochfürstl. Durchl. Räthe sind laut unserem Amte und Eide verbunden, Ewr. Hochfürstl. Durchl. als unsern gnädigsten Landes-Herrn dasjenige getreulich anzurathen, was Höchst-Denenselben und dem Vaterlande heilsam und zuträglich ist, und hingegen alles dasjenige abzurathen, was Höchst-Denenselbem und dem Vaterlande schädlich und nachtheilig werden kann. Da nun die von Ewr. Hochfürstl. Durchl. uns communicirte Punkte theils einige Veränderungen unserer zeitherigen Gesetze und Gewohnheiten, theils auch einige neue Verordnungen in sich enthalten, theils auch gar unnöthig und überflüßig sind, wie wir solches in unsern Anmerkungen angezeigt haben. Durch Einreichung dieser Punkten in Pohlen aber, mit dem Anverlangen daß selbige der neuen Constitution inseriret werden mögen, unserer Oberherrschaft in Pohlen die unumschränkte Macht und das Recht zugestanden und eingeräumet wird, auf einseitiges Ansuchen unsere bisherigen Gesetze und Gewohnheiten ohne unser Wissen und Einwilligung zu verändern, und uns neue Gesetze vorzuschreiben, woraus sowohl für Ewr. Hochfürstl. Durchl. als auch für unser Vaterland sehr schädliche und gefährliche Folgen kommen können. Solchemnach rathen und bitten wir unterthänigst, es wollen Ewr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen, an den jetzo in Warschau befindlichen Edl. und Wohlgel. Hochfürstl. Hofrath und Fiscal Vick den Befehl ergehen zu lassen, daß er die von ihm bey der jetzigen bekannten Delegation in Warschau würklich eingegebene Punkte forderſamst zurücknehme, und selbige ferner zu urgiren gänzlich abstehen möge.

Wir machen uns die angenehme Hoffnung, und wünschen es von Herzen, daß unser sehr wohl gemeynte und getreue Rath möge gnädig aufgenommen, und unsere unterthänigste Bitte erhöret werden. Wir verbleiben mit aller Treue und Ehrfurcht

Ewr. Hochfürstl. Durchl.
Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn,

unterthänigst-gehorsamste

Mitau, den 30. May 1774.

Otto Christ. von der Howen,
Land-Hofmeister.

Otto Fridr. Saß,
Ober-Burggraf.

Christoph Died. Georg von Medem,
Land-Marschall.

Prod. den 30. May Ao. 1774.
Hochfürstl. Canzeley.

W. 5.

Copia.

Anmerkungen

über die

von Ihro Hochfürstl. Durchl. Uns denen Oberräthen communicirte zwölf Punkte.

Ad 1mum.

In denen Subjections-Pakten, welche der König von Pohlen Sigismundus Augustus Glorwürdigsten Andenkens Anno 1561 Selbst beschworen hat, und welche auch nachhero durch so viele Reichs-Constitutiones confirmiret worden, ist uns nicht allein die freye Ausübung unserer Religion nach der Augspurgischen Confeßion, sondern auch die völlige Administration aller Kirchen-Sachen dergestalt freygelassen worden, daß darinnen keine Veränderung jemals gemacht werden soll.

Da nun zur Administration aller Kirchen-Sachen auch die Iurisdictio Ecclesiastica mit gehöret. Als haben wir hierinnen schon eine vollkommene Sicherheit, daß es also überflüßig seyn würde, durch Inserirung dieses Punktes in der neuen Constitution eine abermalige Versicherung hierüber zu erlangen.

Ad 2dum.

Ungegründete Manifestationes und Protestationes können Niemanden im geringsten präjudiciren.

Da nun Sr. Durchl. der Hochseel. Herzog Ernst Johann ruhmvollen Andenkens in Dero Testament und Codicill nicht über das Lehn, nehmlich über die Herzogthümer Curland und Semigallen, sondern über Dero eigenthümliche und wohlerworbene Güther disponiret haben, worzu Dieselben vollkommen berechtiget gewesen. Als kann solches Testament und Codicill durch keine irrige Manifestation im geringsten entkräftet werden. Das Instrumentum Cessionis hat sowohl in denen beyden Constitutionen des Convocations- und Krönungs-Reichtages von Anno 1764 als auch in dem Diplomate Investiturae Ihro Hochfürstl. Durchl. einen sichren und festen Grund, worwider keine etwanige Manifestation und Protestation was würken kann, auch solchemnach gar keine Attention verdienet Als ist es unnöthig diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 3tium.

Ad 3tium.

Nachdem in denen beyden obangeführten Constitutionen und in dem Diplomate Investiturae über alle Sr. Hochfürstl. Durchl. competirende Rechte und Regalien schon vollkommene und bündige Assecurationes enthalten sind, daß denenselben annoch ein mehreres beyzufügen überflüßig seyn würde, und nachdem auch alle dagegen zu machende Quaestiones in denen obangeführten Urkunden ihre Beantwortung und Abfertigung finden, und es nicht zuträglich seyn würde, einen ganz neuen Modum, der noch niemals gewesen, auf die Bahn zu bringen, als ist es nicht nöthig, und auch nicht rathsam diesen dritten Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 4tum.

Es ist uns nichts bekannt, daß zum Präjudiz der Hochfürstlichen Rechte, Prärogativen und Regalien irgendwo was vorgenommen und beschlossen worden. In denen Dec. Commiss. von 1717. und zwar in derselben Conclusion wird behauptet, daß alles was darinnen beschlossen und festgesetzet worden, denen ersten Subjections-Pacten der Form. Reg. der Commiss. Dec. von 1642 wie auch dem andern Juri Publ. ja dem Rechte und der Billigkeit selbst conform sey. Und da nach Vorschrift der Form. Reg. §. 27. auf denen Landes-Versammlungen nichts beschlossen werden darf, was denen Pactis Subjectionis fundamentalibus, denen Hochfürstl. Investituren und der Regiments-Formul zuwider ist, derer aller Autorität ewig seyn und bleiben soll. In eben diesen Urkunden aber, die Hochfürstl. Rechten Praerogativis, Regalibus und denen Rechten dieser Herzogthümer präjudicirlich seyn könnte. Gesetzt aber auch, daß in selbigen per Errorem etwas eingeschlichen wäre, was denen obigen Urkunden zuwider seyn möchte, so ist solches an und vor sich selbst ungültig und kraftloß. Was die Rescripten, Responsen und Decreten anbetrifft, können wir so lange uns die Rescripten, Responsen und Decreten nicht bekannt gemacht werden, welche darunter gemeinet sind, über selbige keine Anmerkung machen.

Die Commiss. Decis. wie auch die landtägl. und conferenzl. Schlüsse, welche die Landschaft mit großen Unkosten bewürket und besorget hat, gehören allerdings ad Jura Nobilitatis, dahero selbige nicht ohne Wissen und Einwilligung der Landschaft, bloß auf einseitiges Anverlangen annulliret und aufgehoben werden können, zumalen da nicht allein der Hochseel. Herzog Ernst Johann ruhmvollen Andenkens in dem Anno 1737 mit der Landschaft eingegangenem Pacto, nehmlich die Commiss. Decis. und landtägl. Schlüsse für gültig angenommen, auch selbige zu handhaben und zu vertreten versprochen; sondern auch Sr. Hochfürstl. Durchl. unser jetztregierender Herzog selbst, in dem bey Deroselben Belehnung geleisteten Eide angelobet haben, die

Form. Reg. wie auch aller und jeder der Landschaft und der Privatorum des Herzogthums Curland und Semgal. Einsassen, und der Städte Rechte, Privilegia, Freyheiten, Immunitäten und Pacta fest und unverletzt zu erhalten, und nichts hingegen zu derselben Präjudiz vorzunehmen und geschehen zu lassen.

Ad 5tum.

1.) Die Hochfürstl. Territorial-Jurisdiction hat in der Prov. Ducali, und Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenem Diplomate Investiturae ihren festen und sichern Grund, wowider nichts vorsetzl. disponiret werden darf. Daferne aber zum Nachtheil derselben, in denen Königl. Canzeleyen ichtens was ausgefertiget werden würde, so sind wir Oberräthe schuldig dagegen eine Remonstration zu machen, und Ihro Majestät dem König um die Abstellung dessen allerunterthänigst anzuflehen.

2.) Daß in Ansehung dieser Herzogthümer nichts statuiret werde, ehe und bevor solches dem Hochfürstl. Abgesandten oder Bevollmächtigten communiciret worden, solches ist eine solche Neuerung, welche Sr. Maj. der König so wohl, als die Hr. Ministri Status schwerlich einräumen oder nachgeben werden.

3.) Zur Entscheidung der Privat-Streitigkeiten können aus Pohlen keine Commissarien hierher nach Curland abgeschicket werden, weil solches zum Nachtheil der Hochfürstl. Territorial-Jurisdiction gereichen, und folglich dem Dipl. Invest. zuwider seyn würde. In denen Fällen aber, die den Statum publ. dieser Provinz betreffen, ist es sehr bekannt, daß in ältern Zeiten zu verschiedenen Malen, wenn es nothwendig gewesen, Königl. Commissarien, die durch eine Reichstägige Constitution darzu autorisiret gewesen, hieher nach Curland abgeschicket worden, wie solches die vorhandene Commissorial. Decisiones beweisen. Da nun Ihro Königl. Majest. als Domino directo dieser Herzogthümer allerdings das Recht competiret, die hiesigen Landes Einsaßen bey Ihren Rechten und Privilegien zu schützen, und derselben allgemeine Klagen und Beschwerden zu untersuchen und abzustellen, solches aber durch eine hieher abgeschickte Königl. Commißion am besten geschehen kann, als ist es gar nicht zu vermuthen, daß Ihro Maj. der König in diesem Stücke Sich Ihres Oberherrschafts-Rechtes begeben werden.

Ad 6tum.

1.) Nach denen hiesigen Landes-Statuten §. 9. hat ein jeder sein Forum competens ex Domicilio contractu et delicto, daß solchemnach keine Confusion in denen Juris-

Jurisdictionen entstehen kann. Dahero ist es unnöthig, hierüber in der neuen Constitution eine neue Verordnung inseriren zu lassen.

2.) In Ansehung einer aus Pohlen hierher nach Curland abzusendenden Königl. Commißion ist schon bey dem vorhergehenden 5 Punkte das Nöthige angemerket worden.

3.) Daß alle Einsassen dieses Landes vor die hiesigen Curländsche Gerichte als die erste Instanz belanget werden müssen, und nicht sogleich unmittelbar nach Pohlen vor die Königl. Relat. Gerichte hin citiret werden können, solches ist aus den hiesigen Landes-Gesetzen jederman bekannt, und darüber unnöthig in der neuen Constitution eine neue Verordnung inseriren zu lassen.

4.) Daß in denen hiesigen Gerichten ausgesprochene Urtheile, von welchen keine Appellation interponirt worden, die Kraft Rechtes erlangen, und daß selbige nicht mehr resindiret werden können, solches ist gleichfalls eine gar zu bekannte Sache. Immassen auch in unsern Curländschen Statuten §. 143 nachfolgende Worte zu lesen sind.

Statum aduersus omnem Actionem et Obligationem longe firmissimum est res judicata.

Da nun in diesen Fällen schon klare Gesetze vorhanden sind, als ist es gar unnöthig in der neuen Constitution hierüber eine Verordnung inseriren zu lassen.

5) Daß Rechtskräftige Urtheile zur Execution gebracht werden müssen, solches ist auch eine gar zu bekannte Wahrheit, wowider kein Zweifel statt findet, dahero es auch unnöthig ist, hierüber eine neue Verordnung zu machen, und selbige in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 7mum.

Nachdem in unserer Form. Reg. §. 21. schon deutlich vorgeschrieben ist, in welchen Fällen die Salui Conductus gegeben werden mögen, als ist es abermals unnöthig, diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 8vum.

Daß vor der Introduction der Curl. Appellations-Sache in denen Königl. Relations-Gerichten eine Justification Sententiae a qua, und eine summarische Information von Seiten der Fürstlichen Räthe statt finden soll, damit die Qualität der Sachen so gleich erhellen möge, solches ist eine Veränderung in der Proceß-Form, und ein neuer Modus procedendi, welchen ohne Bewilligung der Landschaft einseitig einzuführen, und der Constitution inseriren zu lassen, nicht angehet.

In

In welchen Fällen die Appellation admissibel oder inadmissibel seyn, wie die temere Appellantes bestrafet werden mögen, solches ist schon in der Form. Reg. vorgeschrieben, und demnach unnöthig hierüber einseitig ein neues Gesetz zu machen, und selbiges in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Die Strafe der 600 Ducaten und Sitzung im Thurm ist abermal was ganz neues, welches ohne Wissen der Landschaft einseitig zu verordnen, und der neuen Constitution inseriren zu lassen gleichfalls gar nicht angehet.

In denen Pactis Subject. ist nur dem Adel alleine, und nicht denen Städten oder Personen Bürgerl. Standes die Appell. ad Conuentum prouincialum terrarum Liuonicae Nobilitatis, welches der Adel für sich alleine, und nicht für die Städte, von Ihro Maj. dem Könige Sig. Augusto 1561. allerunterthänigst erbeten, und derselben Confirmation erhalten hat; ist dem Adel alleine die Appellation an Ihro Königl. Maj. reserviret worden. Solchemnach hat der Curländ. Adel von obangeführter Zeit ab bis jetzo, daß ist in 213 Jahren dieses vorzügliche Recht der Appellation als ein Prärogativ immer allein gehabt, selbiges wird aber aufhören, ein Prärogativ des Adels zu seyn, so balde die Städte und Personen Bürgerl. Standes hierinnen dem Adel egalisiret, und ihnen gleichfalls das Recht an Sr. Maj. dem König zu appelliren ertheilet werden sollte. Wir Oberräthe können Ihro Hochfürstl. Durchl. solches um desto weniger anrathen, als Höchstdieselben in dem bey der Belehnung geleisteten Eide versprochen haben, aller und jeder der Ritter- und Landschaft und der Priuatorum des Herzogthums Curland und Semgallen Einsaaßen, und der Städte Rechte, und Priuilegia, Freyheiten Immunitäten und Pacta fest und unverletzt zu erhalten, und nichts hingegen zu derselben Präjudiz und Nachtheil vorzunehmen und geschehen zu lassen.

Ad 9num.

In dem neunten Punkte wird der 19. §. Form. Reg. dahin gedeutet, als ob laut demselben nur der Adel alleine berechtiget wäre, wider Ihro Hochfürstl. Durchl. in denen Königl. Relations-Gerichten eine Action oder Klage anzustrengen, und daß hingegen Ihro Hochfürstl. Durchl. die Berechtigung nicht hätten einen oder mehrere von Adel unmittelbar vor die Königl. Relations-Gerichte citiren zu lassen. Weil aber in den klaren und allgemeinen Worten der Form. Reg. diese Distinction nicht befindlich ist, auch solchemnach die obige Erklärung nicht statt findet; als sind Ihro Hochfürstl. Durchl. nach diesem §. Form. Reg. allerdings berechtiget, die von Adel in Civil-Sachen unmittelbar vor die Königl. Relations-Gerichte ausladen zu lassen. In Criminal-Sachen aber mögen die vom Adel auch in denen Fällen die

Ihro

Ihro Hochfürstl. Durchl. Autorität und die Höchstdenenselben schuldige Ehrfurcht betreffen vor die hiesige Adeliche Criminal-Gerichte belanget werden, diese Auslegung kann aus nachfolgenden Gründen gerechtfertiget werden.

1.) In dem allegirten §. Form. Reg. stehen die Worte, Si Lis oriatur de Possessionibus aliisque rebus. Die Possesliones gehören bekannter maaßen zu den Civil-Sachen, und die beiden Wörter aliisque rebus können um so viel weniger von denen Criminal-Sachen verstanden werden, als in dem 16 §. Form. Reg. verordnet ist, daß alle Criminal-Sachen wider den Adel in dem Adel. Criminal-Gerichte Ihro Hochfürstl. Durchl. determiniret werden sollen, Salva Appellatione an Sr. Königl. Maj. mit der Exception, daß in Causis publicorum Criminum, Inuasionum, Spolia, incendiorum, violente defiorationis, foeminarum raptus, depractationum homicidiorum ex dolo et insidiis factorum keine Appellation admittiret werden soll.

Es ist bekannt, daß die beyden Herzöge Friedrich und Wilhelm wider verschiedene von Adel das aus dem Lehns-Rechte bekannte Judicium Parium Curiae formiret, und vermittelst desselben denen von Adel ihre Güter gewaltsamer Weise weggenommen, auch ihnen nicht einmal die Appellation an Se. Königl. Maj. als Dominum Directum zugelassen haben. Als nun die Klage hierüber in Pohlen bey Sr. Königl. Maj. angebracht, und aus dieser und vieler andern Ursachen der Herzog Wilhelm gar Lehnsverlustig erkläret, auch balde hierauf die Form. Reg. gemacht wurde; so hat vermuthlich das obgedachte gewaltsame Verfahren der beyden Herzöge die Veranlassung darzu gegeben, daß in der Form. Reg. der 19. §. Si Lis inter principem etc. inseriret worden, damit die Herzöge nicht ferner denen vom Adel ihre Güter gewaltsamer Weise wegnehmen möchten; sondern wann Hoch-Dieselben an denen Adelichen Gütern und Possessionen eine Anforderung formiren wollten, die Possessores vor die Königl. Relations-Gerichte auszuladen verbunden wären. Daß solchemnach dieser §. nur in Civil-Sachen applicabel ist.

In Criminal-Sachen aber ist gar keine Raison oder zureichender Grund vorhanden, warum die von Adel nicht vor Sr. Hochfürstl. Durchl. Criminal-Gerichte in denen Adelichen Sachen belanget werden könnten; indem selbige vermittelst der Appellation noch immer zeitig genug an die Königl. Relations-Gerichte hinkommen, sich daselbst rechtfertigen und ihre Defension führen können.

In Civil-Sachen hat der Adel zwar auch die Appellation an Ihro Majestät dem König. Wann ihm aber vorhero die Güther und Possessiones allhier abgesprochen und weggenommen sind, so ist derselbe viel zu schwach und ohnmächtig durch einen in Pohlen zu führenden kostbaren Proceß seine Güter und Possessiones wieder zu erlangen. Dahero dann nach denen obangeführten Umständen es unnöthig ist diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 10mum.

In dem Commiss. Abschiede von Anno 1642 ist nachfolgendes enthalten:

Wann zwischen Sr. Hochfürstl. Gnaden und der Landschaft ratione Bonorum Zwist einfallen wird, so soll zuförderst das Possessorium erörtert, und nicht ab editione Instrumentorum der Anfang gemachet, und die alsdann in ihrem rechtmäßigen alten Posseß befundenen darbey conserviret werden. Dieses Gesetz ist schon seit 132 Jahren hier in Curland in beständiger Authorität und Praxin gewesen, darum selbiges dem Jure Communi, und der natürlichen Billigkeit gemäß ist, es auch nicht angehet, daß selbiges ohne Wissen und Einwilligung der Landschaft aufgehoben, und das Contrarium eingeführet werde. Also ist es unnöthig daß dieser Punkt in die neue Constitution inseriret werde.

Ad 11mum.

Die Pacta subject. fund. in Ansehung der Herzogthümer Curland und Semgallen, die Prov. Duc. die Fürstl. Invest. die Form. Reg., die Rechte, Privilegia und Freyheiten des Adels, der Städte, wie auch aller Einsassen dieses Landes sind schon zu oftwiederholten malen in so vielen Constitutionen confirmirt und besichert worden; wannenhero es ganz unnöthig und überflüßig ist, hierüber eine Assecuration zu verlangen und selbige in der neuen Constitution inseriren zu lassen.

Ad 12mum.

Da die Danziger Convention in der Constitution des Convocations-Reichstages von Anno 1764 von Wort zu Wort inseriret ist, und darinnen confirmiret worden, als haben auch alle daraus herzuleitende Hochfürstl. Rechte und Praetensiones ihre vollkom-

vollkommene Sicherheit, daß solchemnach es gar unnöthig und überflüßig wäre, diesen Punkt in der neuen Constitution inseriren zu lassen. Mitau den 30sten May Anno 1774.

Otto Christopher von der Howen.
Land-Hofmeister.

Otto Frid. Saß,
Ober-Burggraf.

Christ. Died. Georg von Medem,
Land-Marschall.

Prod. d. 30. May Anno 1774.
Hochfürstl. Canzeley.

Lit. W. 6.

Copia.

Sereniſſime et Potentiſſime Rex,

Rex ac Domine longe Clementiſſime.

Sacrae Regiae Majeſtati Veſtrae vti Domino Supremo et directo Ducatuum Curl. et Semigall. competit Jus et Autoritas, hos Ducatus eorumque Incolas circa Iura et Priuilegia ſua conſeruare; noſtri autem officii eſt ſecundum expreſſa verba Iuramenti a nobis praeſtiti, horum Ducatuum Ordinationes et Priuilegia ſecundum Pacta ſubiectionis, Formulam Regiminis, Deciſiones Commiſſoriales, Iura et Conſuetudines tam omnium in genere Incolarum, quam vnius cuiusque in ſpecie, cum omni fidelitate debite obſeruare; in caſu vero, ſi praeter opinionem aliquid quod huic contrarium eſſet, fieret, vel intenderetur, Suam Illuſtritatem deſuper tenore Formulae Regiminis tempeſtiue et cum fundamento praemonere, omnemque operam nauare, vt id intermittatur, et ſi haec omnia absque effectu eſſent, ad Sacram Regiam Maieſtatem Veſtram vtpote Dominum noſtrum directum recurrere,

rere, atque vi noſtri Iuramenti praeſtiti, fideliter ac ingenue omnia deferre, et remedium querere.

Generoſus a Manteufel nominatus Szoege Gen. Ord. Equeſtris Ducatuum Curl. er Semigall. Delegatus nunc Varſauiae preſens nos per Litteras certiores fecit, Nobilem ac clare doctum Vick, Celſ. Ducis noſtri Conſiliarium Aulicum et Advocatum Fiſci, nunc Varſauiae commorantem, ante aliquod temporis ſpatium Sac. Reg. Maieſt. veſtrae Jlluſtriſſimo Miniſterio octodecim Puncta Statum publicum horum Ducatuum concernentia porrexiſſe, poſtea autem haec Puncta reſumpſiſſe, et loco eorum alia duodecim Puncta tradidiſſe, in eum finem, vt eadem nouellae Regni Conſtitutioni inſerantur. Tandem noſter Celſ. Dux nobis duodecim Puncta dedit, vero ſimiliter eadem quae Conſiliarius Aulicus Vick S. R. Maieſtatis veſtrae Miniſterio Varſauiae tradidit.

Poſtquam itaque animaduertimus Puncta nobis tradita partim mutationem Legum et conſuetudinum hucvsque in patria noſtra receptarum partim etiam novas ordinationes in ſe continere, indeque legibus cardinalibus huius Prouinciae, ae Iuribus et Priuilegiis Nobilitatis ſat magnum praeiudicium imminere, Iuramenti a nobis praeſtiti nexu adacti annotationes quasdam ſuper praefata Puncta a nobis conſcriptas Celſ. Duci noſtro obtulimus, Eundemque ſimul per Litteras ſupplices humillime petiuimus, vt gratioſiſſime dignari vellet, Conſiliario Aulico Vick per mandatum ſerio injungere, vt ſupra commemorata Puncta S. R. M^tis. veſtrae Miniſterio et Sereniſſimae Reipubl. Magnificis Nuntiis tradita quantocius repetat, illorum nouellae Regni Conſtituoni inſertionem vlterius vrgere deſiſtat.

Quoniam autem ad prodictas noſtras litteras ſupplices die 30. Menſ. Maji traditas nullam hucvsque reſponſionem obtinuimus vi Juramenti a nobis praeſtiti ad S. R. M^tem. veſtram recurrere, atque haec omnia praemiſſa fideliter ac ingenue referre debemus.

Jura et Priuilegia horum Ducatuum et praeſertim Nobilitatis in Pactis primaevae ſubjectionis fundata ac tot Regni Conſtitutionibus confirmata inſcia et inuita Nobilitate ſine maxima Injuria nec mutari nec abrogari poſſunt.

His rationibus vrgentiſſimis coacti S. R. M^tem. veſtram, vti Dominum noſtrum ſupremum et directum humillioris precibus imploramus, dignetur eadem Clementiſſime Authoritatem ſuam Regiam interponere, et non permittere vt novellae Regni Conſtitutioni aliquid inferatur quod Juribus et Priuilegiis Nobilitatis aliorumque Incolarum Ducatuum Curl. et Semigall. vllum damnum vel praejudicium

cium afferre poſſit. Nos autem in conſtantiſſima fidelitate et profundiſſima devotione permanemus

Sereniſſime et Potentiſſime Rex
Rex ac Domine longe Clementiſſime
Sac. Reg. Maj. veſtrae

Subjectiſſimi fideliſſimi

Otto Chriſtophorus ab Howen
Landhofmeiſterus et Conſiliarius ſupremus.

Otto Fridericus Saſs
Oberburggrabius et Conſil. Suprem.

Chriſt. Died. Georg. a Medem
Land M. et Conſil. Suprem.

Mitaviae,
die 6. Menſ. Jun.
Anno 1774.

Lit. X.

Note à Son Excellence Mr. le Miniſtre de Ruſſie en Pologne

Les Sous Signés, perſuadés que S. M. Impl. de toutes les Ruſſies, ayant conclû une Paix ſi glorieuſe pour Elle, oubliera le tort de ceux, qui ont êu le malheur de Lui déplaire, en ſuivant le penchant de ſon ame généreuſe, implorent ſa Clemence pour Mr. ab Howen fils du Landhofmeiſtre et prémier Conſeiller du Duc de Courlande, qui ſe trouve en détention,

tention; en priant S. E. Mr. le Baron de Stackelberg, d'en faire part à S. M. Impl. et d'employer même ſes repréſentations les plus efficaces pour obtenir ſon élargiſſement.

à Varſovie le 20. Septembr. 1774.

Młodziejowſky
Evêque de Posnanie,
Grand Chancel. de la Couronne

Jean de Borch,
Chancelier du Royaume.

Lit. Y.

Darmſtadt den 23. Febr. 1774.

Wohlgebohrner,
Sonders lieber Herr von Manteufel.

So gerne Ich mich vor dem in Rußiſcher Gefangenſchaft befindlichen Churſächſiſchen Kammerherrn von der Howen verwendet habe; ſo ſtehet doch ſehr zu zweifeln, daß Ich etwas damit ausrichten werde. Inzwiſchen werde Ich niemalen alle die Höflichkeit, ſo Ich von dem Curländiſchen Adel empfangen habe, vergeſſen, beſonders aber

Mich

Mich allezeit mit Vergnügen derjenigen Bekanntschaft erinnern, welche Ich in Königsberg mit dem Herrn von Manteufel gemacht habe. Ich bin

Des Herrn von Manteufels

wohl affectionirte

Carolina L. z. Hessen u. Pfz. Zweybrücken.

An den Herrn von Manteufel zu Warschau.

Ab Extra

à Monsieur
Monsieur Szoege dit Manteufel,
Envoyé des Etats de Courlande
à
Varsovie.

Lit. Z.

STANISLAVS AVGVSTVS, Dei Gratia Rex Poloniae etc. etc. etc.

Magnificis ac Generosis N. N. sincere fideliter Nobis dilectis, Gratiam Nostram Regiam, Magnifici ac Generosi sincere et fideliter Nobis dilecti; in modernis Comitiis sub Generali Confoederatione celebratis, sancita est Constitutio sub Titulo Ducatus Curlandiae et Semigalliae mediante qua, Paragrapho quarto, cum anterior Constitutio pro re praefati Ducatus Curlandiae et Semigalliae de Anno 1768 laudata, non modo sit in suo tenore reassumpta, verum et iura Ducalia ac fundamentales Constitutiones horum Ducatuum secundum Pacta Subiectionis, Prouisionem Ducalem, Diploma Inuestiturae, Priuilegium Nobilitatis, Formulam Regiminis, Iuraque municipalia, iterum in integrum restituta, ac adindaganda quaevis deuia sufferendosque abusus, si qui et quoquo modo contra praetactas Leges irrepserant, Commissio ex Senatu et Equestri Ordine instituenda designata. Nos itaque

itaque STANISLAVS AVGVSTVS REX virtute praefatae Conſtitutionis nouellae Sinceritates et Fidelitates Veſtras ad effectum praemiſſorum pro Commiſſariis aſſignandos et deputandos eſſe duximus, prout per praeſentes aſſignamus, deputamus et inſtruimus, vtque Sinceritates et Fidelitates Veſtrae Die N. Menſis N. N. anno praeſenti 1775. praeuiis Innoteſcentialibus ſuis ſex Septimanis ante Terminum Illuſtriſſimo Duci, eiusque Generoſis Supremis Conſiliariis, Generoſo Ordini Equeſtri, ac Ciuitatibus more ſolito intimandis ad Ciuitatem Mitauienſem condeſcendant, ibidemque in loco qui Ipſis commodior videbitur, non obſtante abſentia nonvllorum ex ſe, modo quinque adſint, fundata Iurisdictione ſua Commiſſoriali cum Jlluſtriſſimo Duce, Generoſis Conſiliariis Supremis et Deputatis Nobilitatis ac Mandatariis Ciuitatum conferant, Grauamina Deuia, et abuſus quouis per Jlluſtriſſimum Ducem, aut per Generoſos Supremos Conſiliarios, ſiue per Deputatos a Nobilitate, aut a Mandatariis Ciuitatum inſcriptis porrigenda, rationes quoque deſideria et petita quorum interit audiant, examinent, trutinent, et ſciſcitentur, congrua et optima remedia in reformatione abuſus, abolutione Grauaminum in ſatisfactioneque Deſideria ac Petita eam vtientibus adhibeant, omniaque de quibus conſenſu eorundem conuenire non poterint, provt de Legis autoritate et ad praeſcriptum conſtitutionis nouellae diſiudicent, ſtatuant, decidant et ordinent ac ad orbitam reducant, abuſus quoque, ſi qui circa Proceſſum Finium regundorum et poſſeſſorii nouiſſimi, praeuia adcitatione quorum interit ſufferant, committimus. Facturae ſunt praemiſſa omnia Sinceritates et fidelitates Veſtrae pro Gratia noſtra et Officiorum ſuorum debito, etc. etc.

Lit. D.

Relation

des

Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammerherrn von der Brüggen

nebst

Beylagen.

Lit. D.

Relation

des

Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammerherrn von der Brüggen,

nebst

Beylagen.

Hochwohlgebohrne Herren, Hochzuehrende Herren Mitbrüder.

Curland ist in den letztern zwey Jahren, in der Behandlung seiner Staats-Angelegenheiten so situirt gewesen, daß es sowohl bey sich, als ausserhalb seinen Gränzen Männer nöthig gehabt hat, die für die Erhaltung des Fundamental-Systems dieser Provinz, und für ihre alten Rechte zu wachen verpflichtet werden mußten.

Der landtägliche Schluß vom 13ten October Anno 1773, machte dahero den Hochwohlgebohrnen Herrn von Manteufel genannt Szöge, Erbbesitzer auf Blanckenfeld unter Begleitung des Herrn Secretair Dörper zum Landes-Delegirten nach Warschau, und mich zum Landes-Bevollmächtigten, um mit ihm gemeinschaftlich für die Erhaltung der Grund-Verträge mit der Republik, der alten vaterländischen Gesetze, der Freyheit und des Interesse des Landes vigiliren zu sollen.

Wie verdienstvoll, und wie sehr mit Hintansetzung seiner Privat-Vortheile der Herr von Szoege den ihm öffentlich anvertrauten Posten bekleidet, und bey dem turbulenten Etat der Republik, da die Oberherrschaft um ihr eigenes Interesse bekümmert

mert war, die Sache des Landes klug zu menagiren, und gegen alle Impetitiones sicher zu erhalten gewußt hat, das zeigt die Relation, die er einförmig mit denen mir von Zeit zu Zeit ertheilten Nachrichten, nunmehro Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft öffentlich abgestattet hat.

Und was mich betrifft, so glaube ich ebenfalls alle die Pflichten, die ich meiner Nation schuldig war, nach meinen Kräften erfüllt zu haben. Ich bin, so lange jener fürs Vaterland lebte, in der That, auch hier nicht müßig gewesen, und die Wahrheit, mit der ich überhaupt zu handeln gewohnt bin, giebt mir ohne stolz zu seyn, das Recht, es Ihnen meine Brüder heute öffentlich zu sagen, daß ich, ohne Rücksicht auf mein Privatleben, manche bittere Stunde und manchen Entschluß, wo schnelle Entschlüßung nöthig war, aus Liebe für ein so gutes Land, als das unsrige ist, und für Sie, meine Brüder, gewagt habe.

Meine Lage zu Hause, in dem Schooße meiner Mitbrüder, und die Situation des Herrn Landes-Delegirten an dem Throne des Königes waren einerley, und hatten, da sie einerley Geschäfte betrafen, auch einerley Sorgen; und da wir auf die Art beyde Hand in Hand gearbeitet haben, so lege ich auch seine Relation zum Grunde alles dessen, was ich Ihnen von meinen inneren Geschäften noch etwa als ein Additament zu referiren haben möchte, da ich Ihnen ohnedem bereits von Zeit zu Zeit die wichtigsten Nachrichten mitgetheilt, und was ich jetzt aushändigen werde, nur noch als Beylagen die Ihnen unbekannt geblieben, hinzuzufügen habe. Einige Zeit, nachdem sich der Herr Landes-Delegirte in Warschau aufgehalten hatte, erhielte ich ein Rescriptum regium adhortatorium an die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe. Es
D. ist dieses Rescript, wie es die Beylage A. und die Relation des Ministerialis anzeigt,
a. den 10ten Januarii vorigen Jahres, auf der Gerichts-Stube richtig insinuiret worden.

In eben diesem Monathe emanirte von Hofe eine Veränderung des bishero recipirt gewesenen öffentlichen Kirchen-Gebeths. Ich protestirte im Namen Einer
D. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft wider diese Neuerung, vor den Acten des
b. Tuckumschen Instanz-Gerichts, so wie es die Beylage sub Lit. B. anzeiget.

Den 14ten März vorigen Jahres, erhielt ich von den Hochwohlgebohrnen
D. Herren Oberräthen die schriftliche Notification sub Lit. C. von der in St. Petersburg
c. den 6ten desselben Monaths vollzogenen hohen Vermählung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, mit der jetzt regierenden Durchlauchtigsten Herzogin Eudoxia Yesoupoff, und ohnerachtet mir von selbigen zugleich die Anleitung gegeben worden war, dem Einzuge Unserer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft in Mitau persönlich beyzuwohnen, und ich mich von diesem meinem Devoir im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, auch sehr gerne acquitiret

gehabt

gehabt haben würde, so sahe ich mich dennoch einer mir zugestoßenen Unpäßlichkeit wegen genöthiget, die Gesinnungen des ganzen Landes sowohl, als die meinigen schriftlich an den Tag zu legen, wie solches nicht allein aus meiner Antwort und der darin
D. enthaltenen Entschuldigung an die Herren Oberräthe sub Lit. D., sondern auch aus
d. der an den Durchlauchtigsten Herzog und Dessen Durchlauchtigste Gemahlin gemachte
D. unterthänigste Addresse sub E. zu ersehen seyn wird. Ich hatte ohnedem bereits vor
e. der an mich eingegangenen Notification per Estafette einige Herren Deputirte des vorhergegangenen Landtages erbethen, daß sie die Freude des Landes der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft schriftlich auf die ehrerbiethigste Art unterlegen sollten.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, geruheten hierauf, mir in einem Handschreiben d. d. Mitau den 7ten April desselben Jah-
D. res, nach der Beylage des Original-Briefes sub Lit. F. Huldreichst zu erkennen zu
f. geben, wie sehr gnädig Höchst-Dieselben auch diese meine im Namen E. W. R. und Landschaft abgestattete schriftliche Attention entgegen zu nehmen gewürdiget hätten.

Den 27sten Junii desselben Jahres, beehreten mich des Herrn Krongroß-Kanzler Mlodziejowski Excellenz mit einer Zuschrift, zu welcher Er der Relation des Herrn Landes-Delegirten gemäß, die in der Delegation zur Reichs-Constitution für
D. Curland festgesetzte Punkte sub Lit. G. beygefüget hatte. Zu Ende des Novem-
g. Monaths, nachdem durch die Allergnädigste Vorsorge Sr. Majestät des Königes die Befreyung unseres Delegirten und Mitbruders, des Herrn Kammerherrn von der Howen bewirket worden war, hatte ich die Freude, von ihm in der Beylage H., die
D. Notification von der Rückkunft in sein Vaterland zu erhalten, um selbige zu unserer
h. allgemeinen Theilnehmung E. W. Ritter- und Landschaft bekannt zu machen, welches letztere denn auch geschehen ist.

Der Landtag, der in demselben Jahre celebriret wurde, hatte, wie bekannt unter andern Materien auch dieses zum Sujet, daß Eine W. R. und Landschaft von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu einem neuen Don Gratuit, welches Ihro Majestät dem Könige offeriret werden sollte, aufgefordert wurde. Was hierüber in der damahligen Landes-Versammlung überhaupt verhandelt worden, das zeigt das damahlige Diarium, so wie insbesondere auch dieses, daß, weil die Herren Deputirte zu dieser Materie nicht instruiret waren, sie selbige ad referendum in die Kirchspiele nehmen und alsdenn dasjenige, was deshalb in den Kirchspielen beschloßen seyn würde, innerhalb 6 Wochen durch mich, als ihren Landes-Bevollmächtigten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unterlegen lassen wollten. Mir war es, aller von mir angewandten Mühe ohnerachtet, ohnmöglich, bis zu der festgesetzten Zeit, das Resultat aus den sämmt-

lichen Kirchspielen zusammen zu bringen, bis ich endlich auf die deshalb von den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen an mich ergangene schriftliche Erinnerung
D. i. de dato Mitau den 6. December ej. anni sub Lit. I. den 14. December erst im Stande gesetzt wurde, aus denen, von den sämmtlichen Kirchspielen an mich ergangenen und theils der Pluralität, theils ihrem wesentlichen Inhalte nach abgewogenen Berichten, in Ansehung des vorgeschlagenen neuen Don Gratuits Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, durch die Herren Oberräthe, im Nahmen Einer W. R. und Landschaft, D. k. nach der Beylage K. Resolutionem negativam geben zu können.

Zu den Verhandlungen eben desselben Landtages gehörte, wie bekannt, auch der pflichtmäßige Vorsatz E. W. R. und Landschaft des glorreicherfolgten Friedens wegen eine Delegation und zwar in der Person des Hochwohlgebohrnen Herrn Kammer-Herrn und Ritters von Behr, an den Kayserlichen Hof nach Petersburg zu senden.

Nach der Veranlassung aber, und durch die Motive, die mir in dem hier beygefügten Briefe sub Lit L. von des allhier subsistirenden Rußisch-Kayserl. Herren Mi-
D. l. nisters und Ritters von Simolin Excell. vorgeleget worden waren, wurde die Gesandschaft rückgängig, und die pflichtmäßige Attention E. W. R. und Landschaft hierauf an den Kayserl. Hof durch mich schriftlich expedirt.

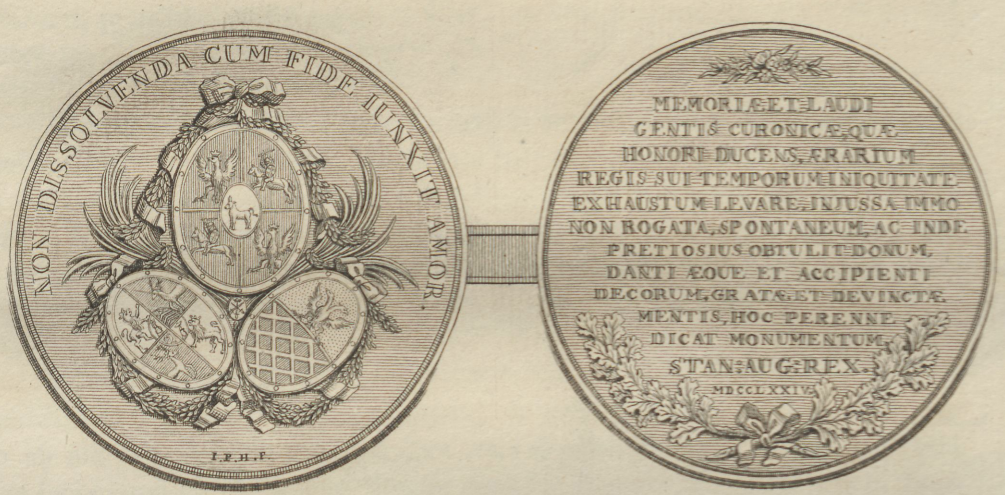
In dem Monathe November vorigen Jahres, als Sr. Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, zufolge der Relation des Herrn Landes-Delegirten, den Herrn Secretair Dörper von Warschau hieher abgefertiget hatten, hatten Allerhöchst-Dieselben die Gnade, mich nicht allein mit einem sehr gnädigen Handschreiben
D. sub Lit. M., sondern auch mit einer goldenen Medaille welche Allerhöchst-Dieselben
m. zur Ehre unseres Vaterlandes und zum Beweise Allerhöchst-Deroselben Zufriedenheit über das Ihm von E. W. R. und Landschaft allerunterthänigst offerirte Dongratuit haben prägen lassen, zu decoriren.

Hier ist die Denk-Münze, und ich habe die Ehre selbige mit eben den Empfindungen der Freude und der Dankbarkeit, die ich hatte, als ich sie erhielt, durch Sie meine Herren Mitbrüder! Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in Original auszuhändigen und zur spätesten Nachwelt dem Landes-Kasten anzuvertrauen.

Lesen Sie die Innschrift und das darin enthaltene deutliche Reversale, so werden Sie finden, daß Unser König und Oberherr auch selbst in diesem Gnadenzeichen mit väterlicher Vorsicht für unsere Nachkommen sorgt, wenn Er der Nachwelt und

Sei-

Zu Pagina 168 gehörig.



Seinen Nachkommen auf den Thron im eingeätzten Gepräge zu erkennen giebt, daß wir ohne Befehl und ungebethen, sondern freywillig gegeben haben.

So rührend es, meine Mitbrüder, meinem Herzen war, daß der König aus der Idee meines damaligen Marrschall-Amtes, um eine ganze Ritterschaft auszudrucken, mein Wappen gewählt hatte, so gewiß versichere ich Ihnen, daß, wenn es auf die spätesten Zeiten meinem Hause eigen seyn wird, in selbigem mir und meinen Nachkommen das Andenken meiner Zeitgenossen, die edel und gut handelten, zugleich mit aufgehoben seyn soll; und wenn das Wappen meines Hauses, da es ohnedem mit den Ihrigen verbrüdert ist, mir an und vor sich schon schätzbar ist, so glauben Sie, daß es mir jetzt dadurch noch lieber geworden, weil Se. Majestät die Tugend aller Seiner Kurländer, als welches mehr als Helm und Wappen ist, der Nachwelt zu unserer gemeinschaftlichen Ehre, in dem meinigen auszudrücken geruhet haben.

Se. Majestät der König forderten mich in dem obgedachten Briefe unter andern ausdrücklich dazu auf, daß ich Ihm wegen des zu errichtenden National-Regiments meine Vorstellungen machen sollte, und erklären Sich darin mit ausdrücklichen Worten: „daß Allerhöchst-Dieselben dieser Sache wegen, in Curland unwissend seyn „wollten, bis ich Allerhöchst-Denenselben meine aufrichtige Meynung würde eröffnet „haben, ob, wenn, und wie diese Sache zu bewerkstelligen wäre.“

Glaube ich jemahls meinem Vaterlande einen reellen Beweiß, einer würklich patriotischen Gesinnung gegeben zu haben, so war es damals, just zu einer Zeit, da ich mit den Befehlen und Wünschen eines so guten Königes, mit der von Ihm dem Lande durch die Gedächtniß-Müntze gemachte Honneur, und mit denen in Warschau bereits anticipirten schmeichelhaften Vorstellungen von einem solchen Regimente in Collision gerieth. Der König überließ die Sache lediglich meinem Rathe, und wie würksam ich zur Abwendung dieses dem Lande so onereusen Projects für mich, und in der Stille gewesen seyn muß, das zeigt die Conduite, die ich hierinnen in der Art zu führen gewußt, daß ich bloß von dem gnädigen Vertrauen, welches der König in mich gesetzt hatte, für das ganze Land, ohne selbiges öffentlich zu Rathe ziehen zu dörfen, zu nutzen gewußt habe.

Ich refusirte es so gar meiner Pflicht nicht, auch reelle Mittel anzuwenden, um dorten frühzeitig eine Idee auszulöschen, die wenn sie ihren Weg fortgegangen wäre, vielleicht zu spate ad consultationes publicas hätte gebracht werden können,

und

und da die wichtigen Vorstellungen, die deshalb, auf die von mir dazu gegebene Veranlassung, durch unsern Herrn Landes-Delegirten und durch den Herrn Secretair Dörper, wie auch durch andere Freunde, die ich zu einer andern Zeit nahmentlich zu nennen, mir vorbehalte, bey Sr. Majestät dem Könige sowohl, als bey den Grossen des Reichs, die diese Idee arripirt hatten, gemacht worden waren, ihre gute Würkungen thaten; so freue ich mich meine Brüder, nunmehro mit Ihnen gemeinschaftlich, daß dieses für das Land so onereuse Project auch lediglich durch die Gnade unseres Königes gänzlich unterdrückt worden ist. In der Suite meiner Geschäfte nnd da es darauf stand, daß eine Königliche Commißion nach Curland kommen solte; so hielte ichs für Pflicht, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft frühzeitig mit Männern zu prospiciren, die alsdenn ihre Rechte vertreten könnten, und da zu diesem Patrocinio der Herr Hof-Rath Schwander und die Herren Hof-Gerichts-Advocaten Andreä und Tetsch, von deren Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Liebe fürs Vaterland, Sie meine Mit-Brüder selbst überzeugt sind, sich willig finden liessen,
D. so sind selbige nach der Beylage Sub Lit N. von mir dazu eventualiter engagiret
n. worden.

D. Den 22. Junii dieses Jahres, erhielte ich diese Recreditive sub Lit. O. wovon
o. der Herr Landes-Delegirte in seiner Relation Erwehnung gethan.

Zu Ende des Monaths Junii eröffnete Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Bauskerschen-Kirchspiels mir ihre Beschwerden darüber, daß in diesem Jahre bereits einige Umschreiben und Hochfürstliche Befehle, an die Wohlgebohrne Erbbesitzer der Adelichen Güther des obbesagten Kirchspiels emaniret wären, vermöge welchen selbige ad Instantiam des in diesen Herzogthümern accreditirten Rußisch-Kayserlichen Herrn Ministers zu gewissen Prastationen an Holz, Fourage und noch ganz neuerlich unterm Dato Mitau den 27sten May, zur Prästation der Weide für die in der Stadt Bauske stehende Kayserliche Krohns-Pferde immediate aus der Hochfürstl. Kammer, ohne Zuziehung des Landesbevollmächtigten, oder des Convocanten des Kirchspiels repartirt und angewiesen worden waren. Da nun ein derartiges Benehmen, nicht allein wider die zeitherige Usance läuft, sondern zu gleicher Zeit auch eine Beinträchtigung der Rechte des Landes involvirt, so habe ich nicht ermangelt im Namen E. W. Ritter- und Landschaft des Bauskerschen Kirchspiels, so wie es die Bey-
D. lage P. ausweigt, in der Hochfürstlichen Kanzley dawider die gehörigen Vorstellungen
p. zu machen.

Vor

Vor einiger Zeit machte auch Ihro Excellenz die verwittwete Frau Generalin von Bismarck mir und durch mich, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt, daß Sie nach einem gewissen Plan, der dazu bereits entworfen worden, ein adelich Fräulein-Stift zu errichten Willens wäre, und wie Sie es gerne sehen würde, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft das dazu bestimmte Capital, unter der Versicherung, daß die Interessen alle Jahre richtig fallen, an Sich bringen und disponiren möchte. Ich glaube nicht nöthig zu haben, Ihnen meine Mitbrüder, diese aus einer so noblen Stiftung von der Frau Generalin gemachte Offerte lange anzuempfehlen, insonderheit da ich die Ehre haben werde, Sie in der Folge mit dem Ideal dieser Stiftung, durch die Mittheilung des dazu entworfenen Plans zu ihrer größten Zufriedenheit näher bekannt zu machen.

Und da endlich zufolge des 11. §. des Landtäglichen Schlusses vom 13. October 1773. der damahlige Landtag in demselben Valeur bis auf die Zeit limitirt und conservirt worden war, welche Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr sechs Wochen, nachdem, wenn der Landes-Bevollmächtigte darum unterthänigst angehalten, anzusetzen geruhen würde, so ist auch von mir, zu
D. gehöriger Zeit nach der angefügten Beylage sub Lit Q. bey den Hochwohlgebohrnen
Q. Herren Ober-Räthen, um die zu befördernde Ausschreibung der gegenwärtigen Landes-Versammlung pflichtmäßigst angesuchet worden.

Ehe ich endige, meine Mitbrüder, fordern Ueberzeugung und Pflicht mich auf, des würdigen Mannes zu gedenken, dem unser Vaterland, aus dem Landtage 1773. vor dem Throne des Königes, seine Rechte anvertrauet hatte. Wenn der gute Ausgang seiner Negoce nicht allein schon hinlänglich wäre, uns meine Mitbrüder, von dem Patriotismo und von der Standhaftigkeit, mit der er bey der Durchlauchtigsten Ober-Herrschaft, die Sache unseres Vaterlandes betrieben hat, zu überzeugen, so reden Sr. Majestät der König und das Erlauchte Ministerium selbst für ihn. Ich habe Briefe, und die Empfehlungen die er selbst mitgebracht hat, überzeugen uns, daß unser Mitbruder Szoege würklich der rechtschaffene, treue und unerschrockene Patriot ist, für den ihn Curland lange schon gehalten hat. Ich fordere sie, meine Hochzuehrende Herren Mitbrüder, dahero zu allen Pflichten des ferneren Vertrauens der Liebe und der Dankbarkeit auf, die wir seiner uneigennützigen Tugend schuldig sind, und unsere erste Pflicht wird diese seyn, dafür reellement zu sorgen, daß, so wie wir mit ihm, er auch mit uns zufrieden seyn möge. Den Herrn Secretair Dörper habe ich einmahl, in einem meiner Briefe, einen ächten und würdigen Sohn seines Vaterlandes genannt, und wenn ich ihn in den Ge-

schäften, die er zeithero unter Händen gehabt, auch jetzt noch so nenne, so glaube ich demjenigen, der curländische Verdienste zu schätzen weiß, in diesem Ausdrucke alles gesagt zu haben. Auch er ist mir von Sr. Majestät dem Könige und dem Erlauchten Ministerio E. W. R. und Landschaft nahmentlich anempfohlen worden, und da ich aus Erfahrung die Kenntnisse, den thätigen Character und das Genie zu Geschäften, dieses unseres gemeinschaftlichen Freundes kenne, so glaube ich wir erfüllen den Wunsch unseres Ober-Herrn und unsern eigenen, wenn wir uns ihn auch in der Folge bestens anempfohlen seyn lassen.

Mich, meine Mit-Brüder, finde ich durch die Ehre und durch das Vertrauen, welches sie zeithero in mich, als ihren Marschall und Landes-Bevollmächtigten gesetzt haben, hinlänglich belohnt, und da ich nunmehro mit ihrer Erlaubniß, wiederum in mein Privat-Leben zurückkehre, so bitte ich und zwar mit Recht, nur dieses noch von ihnen: sorgen sie, daß ich es nicht merke, daß ich zu sehr fürs Publicum gelebt habe. Mitau in der Landes-Versammlung den 26. October Anno 1775.

(L. S.)

Ernst Wilhelm von der Brüggen,
Landes-Bevollmächtigter
meine Hand und Siegel.

Beylagen

zur

Relation

des

Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammerherrn von der Brüggen

Lit. D. a.

STANISLAUS AUGUSTUS Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolenciae, Severiae Czernichoviaeque.

Generoſis Supremis Conſiliariis Ducatuum Curlandiae et Semigalliae fideliter Nobis dilectis Gratiam Noſtram Regiam. Generoſi fideliter dilecti. Non aliter hucvsque perſuaſi Sumus, niſi quod Fidelitates Veſtrae ad exactam obſeruantiam Legum Patriae ex Officio Suo Juramentoque obligatae ad praeſcriptum earundem Legum Formulae Regiminis Manus Vobis incumbens adimplere ſtudeatis, nihilominus cum Acta nuperrimi Curlandiae Conuentus publici in aprieum prodierint, Nos quoque ex relatione Conſiliariorum Lateri Noſtro aſſidentium non absque Senſibilitate percepimus, qualiter Fidelitates Veſtrae ex Officio Conſiliariorum quo Mediatores Nobilitatem inter et Illuſtriſſimum Ducem Cuſtodesque Legum et Jurium Patriae eſſe cenſemini, Propoſitiones etiam ideo Nobilitatis ex antiqua obſervantia Illuſtriſſimo Duci deferre obſtricti fueratis, ad notitiam tamen Ejusdem Illuſtriſſimi Ducis ex rationibus Vobis complacitis attamen cum laeſione Jurium Nobilitatis non ſolum deferre recuſaueritis, ſed etiam toti Generoſo Ordini Equeſtri reſponſionem acerbam dare, quinimo per vnam Veſtri propoſitionem Nobilitatis in forma Memorialis conſcriptam et Illuſtriſſimo Duci Ipſi per Deputationem exhibitam ſub praetextu omiſſi Ducalis tituli (qui ejusmodi Scriptis quae a Conuentu publico expediuntur nunquam praeponi aſſeritur) Conuentui retro remittere non erubuiſtis, ejusmodi vero omnia motibus Nobilitatis aduerſus Regimen Ducale, contra quos Fidelitates Veſtrae Ipſi quaerimonias protuleratis, anſam praebent, neque pro futuro alios quam nociuos effectus Vobisque imputandos habere poſſunt; Nos igitur pro Authoritate Regia ex vi Supremi Dominii Fidelitatibus Veſtris inſinuandum cenſuimus, inſinuamusque vt Officia Vobis incumbentia in poſterum legalius, quam quidem ex praemiſſis fuiſſe Generoſus Equeſtris Ordo quaerulatur, peragatis, attentionemque Legum Patriae, praeſertim Formulae Regiminis §. 28 habeatis, Vos vti Mediatores Generoſum Ordinem Equeſtrem inter et Illuſtriſſimum Ducem ac Legum Cuſtodes geratis, atque Propoſitiones quae Vobis e Conuentu communicatae forent Illuſtriſſimo Duci proponere non intermittatis, ac pro Circumſtantiis nuperrime evenientibus, et quoquo tempore occurrentibus For-

mulam Regiminis §. 4. obſeruetis. Factura ſunt praemiſſa omnia Fidelitates Veſtrae pro gratia Noſtra ſubjectionisque et Officiorum Suorum debito. In quorum fidem praeſentes Manu Noſtra Subſcriptas, Sigillis Regni et M. D. L^ae. communiri juſſimus. Datum Varſaviae Die XXVIII. Menſis Decembris Anno Domini MDCCLXXIII. Regni vero Noſtri X Anno.

STANISLAUS AUGUSTUS Rex.

(L. S. R.Pol.)

Antonius Sillorſky
Sae. Rae. Mttis. et Sigilli Majoris Regni Secretarius
mppr.

(L. S. M.D.L^ae.)

Joſephus Duleba
Notarius Caſtrenſis Praefectus Arcium Palatinatus Breſcenſis Littae. Sae. Rae. Mttis. Sigilli majoris M. D. Littae. Secretarius
mppr.

Reſcriptum Sae. Rae. Mttis. ad Generoſos Supremos Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Conſiliarios.

Concordantiam hujus cum Originali teſtor

(L. S. D.pr. Inſt.) Johannes Chriſtophorus Bötticher
Ducal. Jud. pr. Inſt. Tuck. Secretarius.

Anno 1774. den 10ten Januarii habe ich dieſes Königliche Reſcript in Originali auf der Hochfürſtl. Gerichts-Stube allhier wohl inſinuiret und abgegeben.

Johann Gottlieb Dittrich
Hochfürſtl. Mitauſcher Miniſterialis.

Lit. D. b.

Anno 1774. den 2ten Febr. erſchiene in parata Copia coram Actis Ducal. Jud. pr. Inſt. Tuck. der Wohlgebohrne Ernſt Wilhelm von der Brüggen, Königl. Kammerherr, Erbbeſitzer der Stendenſchen Güther, und brachte bey: wie ihm neuerlich eine gedruckte Piece (unter dem Titel, Sonntags-Gebeth nach der Früh-Predigt) zu Händen gekommen, welche im ganzen Lande ſämmtlichen Predigern ohne Unterſchied, mit dem Befehl von dem S. T. Chriſtian Huhn Superintendenten zugeſendet worden, die eben erwähnte Piece alle Sonntage in den Kirchen zu verleſen. Da aber ſelbige nach den Grund-Verfaſſungen dieſer Herzogthümer, und nach den in alten Zeiten bey ähnlichen Vorfällen beobachteten Gebräuchen zuerſt zur Wiſſen-

ſchaft

schaft und Beprüfung auf Landtäge hätte vorgelegt werden müssen, daß Sr. Durchlaucht U. G. F. u. H. sowohl, als Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Gelegenheit habe, Sich darüber zu besprechen, dergleichen wie zum E. in gegenwärtiger Piece vor Gott und Menschen unanständige und ärgerliche Gedanken und Ausdrücke auszumerzen; auch endlich mit beyderseits Bewilligung ein christliches allgemeines Gebeth anzufertigen, welches Jedermann, wes Standes Er auch sey, mit Innbrunst, Vertrauen und Demuth zu dem Allerhöchsten bethen mag. Dieses alles im Gegentheil nicht beobachtet worden; so sähe er sich als Landes-Bevollmächtigter genöthiget, damit ein solches unanständiges und eigenmächtiges Verfahren nicht dereinst in Sequel gezogen werden möge, zu protestiren, zu manifestiren, und alles was Einer W. R. u. Landschaft nach Gesetz und altem Gebrauch zuständig wäre, bestens zu reserviren. Mit Bitte diese seine Protestation, Manifestation und Jurium Reservation ad Acta zu nehmen, und ihm darüber Testimoniales zu ertheilen. Welche denn auch acceptatione in quantum juris legaliter facta, gewöhnlicher maaßen hiemit extradiret worden. Actum tempore vt supra.

(L. S. D.pr. Inst.) Johannes Christophorus Böttticher
Ducal. Jud. pr. Inst. Tuck. Secretarius.

Lit. D. c.

Hochwohlgebohrner Herr Landes-Bevollmächtigter und Kammerherr,
Insonders Hochzuehrender Herr!

Es haben Ihro Hochfürstl. Durchlauchten, Unser gnädigster Fürst und Herr, uns von Höchst-Deroselben mit der Durchlauchtigsten Fürstin Eudoxia Yesoupof an dem Rußisch-Kayserlichen Hoflager zu St. Petersburg den 6ten hujus vollzogenen Hohen Vermählung die höchsterfreuliche Nachricht zu ertheilen Gnädigst geruhet. Wir finden es unserer Pflicht gemäß zu seyn, diese für die künftige Ruhe und Wohlfarth des Vaterlandes äusserst wichtige Begebenheit Ewr. Hochwohlgebohrnen mit der sichern Zuversicht bekannt zu machen, daß Sie nicht nur an diesen zum Glück des Vaterlandes gereichenden Vorfall, als ein guter Bürger des Staats den freudigsten Antheil nehmen, sondern auch bemühet seyn werden dem Einzuge Unserer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft, welcher aller Vermuthung nach in der Mitte der nächst-

nächstkünftigen Woche erfolgen dürfte, persönlich mit beyzuwohnen, und Höchst-Derselben dadurch einen Beweiß Ihrer Liebe und Ehrfurcht an den Tag zu legen. Wir haben darnächst die Ehre, uns mit vollkommener Hochachtung zu nennen

Ew. Hochwohlgebohrnen

ergebene Diener.

Mitau,
den 14. Martii
1774.

Otto Christ. von der Howen.
Land-Hofmeister.

Joh. Ern. Klopmann,
Kanzler.

Otto Friedrich Saß,
Oberburggraf.

Christoph Dietrich Georg von Medem.
Land-Marschall.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Ernst Wilhelm von der Brüggen,
Landesbevollmächtigten, Kammerherrn, Erbherrn der Stendenschen Güther.
in
Stenden.

(L. S.)

Lit. D. d.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren Ober- und Regierungs-Räthe,

Besonders Hochzuehrende Herren, Herren.

Ewr. Excellenz Ewr. Excellenz sehr Geehrtes vom 14ten Martii habe gestern zu eröffnen die Ehre gehabt. Ich finde mich dadurch verpflichtet, denen Herren Regierungs- und Oberräthen nicht nur dafür den verbindlichsten Dank zu sagen, daß Hoch-Dieselben die vollzogene Hohe Vermählung Sr. Hochfürstl. Durchlauchten des Herzogs, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn mir wissen lassen, sondern auch für die Anleitung, daß ich an dem feyerlichen Einzuge der Durchlauchtigsten Landesherrschaft, den freudigsten Antheil persönlich nehmen möge.

Meine

Meine Unpäßlichkeit aber gestattete mir nicht, auf diese Art an der allgemeinen Freude Theil zu nehmen, sondern bestimmte mich bereits bey der allgemeinen Verlautbarkeit dieser Feyerlichkeit, vor der Erhaltung Dero gütigen Anzeige, Deputirte des vorigen Landtages per Estafette zu erbitten, die Gesinnungen des ganzen Landes und auch die meinigen, der Durchlauchtigsten Landesherrschaft schriftlich auf das allerehrerbiethigste zu unterlegen. Ich versichere hiernächst, daß eine jede Gelegenheit mir angenehm seyn soll, die Herren Regierungs- und Oberräthe von meiner vollkommensten Hochachtung zu überzeugen, mit welcher ich bin

Ewr. Excellenz, Ewr. Excellenz

ganz ergebenster Diener

Stenden, den 22. Martii 1774.

E. W. von der Brüggen,
Landes Bevollmächtigter, und p. t. Landbothen-Marrschall

Lit. D. e.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Unter der Zahl derer von meinem Vaterlande mir anvertrauten Pflichten rechne ich auch die Aufmerksamkeit auf alle freudige Begebenheiten Ew. Hochfürstl. Durchlaucht und Dero Hochfürstl. Hauses.

Da nun Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten Höchst-Dero Vermählung glücklich vollzogen haben; so ergehet desfalls an Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft diese meine unterthänige Gratulation zugleich in der aufrichtigsten Absicht, daß diese Vermählung zu Ew. Hochfürstl. Durchlauchten vollkommenste Zufriedenheit sowohl, als auch zur allgemeinen und dauerhaften Freude sämtlicher Einsassen dieses Landes gereiche.

So sehr als mich die Ehre, dieses alles persöhnlich abzustatten, geschmeichelt hätte, wenn nicht eine anhaltende Unpäßlichkeit mich daran behinderte; so zuversichtlich hoffe ich, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mit eben der Gnade diese unterthä-

nige Zeilen ansehen werden, mit welcher Höchst-Dieselben allezeit demjenigen zugethan sind, der mit stetswährender Ehrerbietigkeit ist

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,
Ew. Hochfürstl. Durchlauchten

unterthänigst gehorsamster

Ernst Wilhelm von der Brüggen
Landes-Bevollmächtigter und p. t.
Landbothen-Marschall.

Stenden
den 19. Marz 1774.

Durchlauchtigste Herzogin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten durch Gottes Vorsehung bestimmte Ankunft in meinem Vaterlande, hat die unterthänige Freude zur Folge, welche ich im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hiemittelst zu versichern die Ehre habe. Ich wünsche zugleich, daß dieselbe Vorsehung Ew. Hochfürstl. Durchlauchten bey aller Zufriedenheit und Glückseligkeit, als eine von Gnade und Huld glänzende Fürstin viele Jahre erhalten wolle. Dieser Gnade und Huld empfehle ich sämtliche Einsassen dieses Landes und auch mich mit der vorzüglichsten Ehrerbietigkeit.

Durchlauchtigste Herzogin,
Gnädigste Fürstin und Frau!
Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten

unterthänigst gehorsamster

von der Brüggen
Landes-Bevollmächtigter und p. t.
Landbothen-Marschall.

Stenden
den 19. Marz 1774.

Lit. D. f.

Lit D. f.

Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Kammer-Herr und Landbothen-Marschall.

Die verbindliche Glückwünsche welche Sie im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und in Ihrem eigenen bey Gelegenheit Meiner Vermählung an Mich ergehen lassen, setzen Gesinnungen einer Zuneigung voraus die Mir nicht anders als ungemein angenehm seyn kann. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft und der Herr Landbothen-Marschall werden mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn sie sich versichern daß Ich solche nach ihrem ganzen Werthe schätze; und mit dem Danke den Ich ihnen dafür abstatte, den gegenseitigen Wunsch alles Wohlergehens und der dauerhaftesten Glückseligkeit verbinde. Nichts aber wird Mir ein wahrhafteres Vergnügen seyn, als wenn Ich Gelegenheit vor Mir sehen werde, Meiner Neigung für das wahre Wohl Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft und aller Einwohner Unsres gemeinschaftlichen Vaterlandes eine ungehinderte Genüge zu leisten, insbesondere aber zu beweisen, daß Ich mit vieler Hochschätzung bin

Des Wohlgebohrnen besonders lieben Herrn Kammer-Herrn und Landbothen-Marschalls

ganz affectionirter

Mitau
den 7. April 1774.

Peter H. zu Curland.

à Monsieur
le Chambellan de Brüggen
Marechal des Deputés de la Noblesse, Seigneur héréditaire de Stenden etc.

à

Stenden.

Lit. D. g.

Ducatus Curlandiae et Semigalliae.

1.

Reaſſumendo pacta ſubiectionis, prouiſionem ducalem, diplomata inueſtiturarum, conuentiones, ſanctiones et reuerſales Jlluſtriſſimi Ducis Curlandiae et Semigalliae, quibus nexus feudalis inter Nos et Rempublicam, ac Jlluſtriſſimum Ducem, ſupremumque Noſtrum Dominium directum, ſupremaque Iurisdictio Noſtra innituntur, horumce omnium autoritatem perpetuam eſſe volumus.

2.

Aſſecuramus ideo Jlluſtriſſimo Duci, eiusque Succeſſoribus Ducalibus, in fide et obedientia erga Nos, et Rempublicam permanſuris, ſuperioratum territorialem, praeeminentias, iura et regalia, modo eodem quo Ipſi per prouiſionem ducalem et diploma inueſtiturae competunt, et Ipſe, eiusque anteceſſores, poſt infeudationem iisdem vſi ſunt, vel de iure vti potuerunt. Quare ſi inter Nos et Jlluſtriſſimum Ducem ex ratione praemiſſorum quid contingeret, ita vt ab vna, vel altera parte conveniendum foret, in hoc caſu Commiſſarios Noſtros, tam ex ſenatorio, quam ex equeſtri ordine deputabimus, iuramentis, quibus Nobis, et Reipublicae obnoxii ſunt, abſoluemus, et rurſum ad iuſte iudicandum obligabimus quidquid tunc a praedictis Commiſſariis Noſtris pronuntiatum et decretum fuerit, ratum eſſe et ſine contradictione per Nos et Jlluſtriſſimum Ducem ſeruari volumus.

3.

Pari modo etiam ordini equeſtri, ciuitatibus, omnibusque incolis in genere, omnes libertates et immunitates, omniaque iura, priuilegia et praerogatiuas per pacta ſubiectionis, priuilegium Ducis Gothardi et formulam regiminis, ipſis inſeruientia, vnacum poſſeſſionibus bonorum, tam allodialium, quam feudalium, in perpetuum confirmamus.

4.

Et poſtquam conſtitutio de anno milleſimo ſeptingenteſimo ſexageſimo octauo iamiam ſuſtulit omnia, quae contra Jlluſtriſſimi Ducis et equeſtris ordinis iura ac fundamentalem conſtitutionem ducatuum, quoquo modo irrepſere, hanc conſtitutionem eatenus reaſſumimus, iuraque ducalia, ac fundamentalem conſtitutionem ducatuum, ſecundum pacta ſubiectionis, prouiſionem ducalem, diploma inueſtiturae, priuilegium nobilitatis, formulam regiminis, iuraque municipalia in integrum reſtituimus, et ad indagandum, vtrum deuiatum non ſit ab hiſce omnibus per ſanctiones recentiores vtque deuiationes, ſi quae inuenirentur, ad orbitam reducantur, abuſus quoque,

que, qui circa proceſſum finium regundorum, et poſſeſſorii nouiſſimi, ſiue reſtitutionis, irrepſere, praeuio examine aboliantur, autoritate praeſentis conuentus commiſſarios ex Senatu et equeſtri ordine deputabimus, qui inſtructione ex cancellaria Noſtra muniti, quam primum nobis viſum fuerit, praemiſſis innoteſcencialibus, Mitauiam condeſcendent, cum Jlluſtriſſimo Duce, conſiliariis ſupremis, et deputatis nobilitatis pro tunc conuocandae, et mandatariis ciuitatum, de congruis atque optimis remediis reformandi abuſus, et aboliendi grauamina, ſi quae iuſta reperirentur, conferent, rationes, deſideria, et petita quorum intereſt, audient, omniaque de quibus conuenire conſenſu eorundem non poterunt, prout de iure disiudicabunt, ſtatuent et decident.

5.

Tollimus itidem et caſſamus ex nunc quidquid contra legalitatem teſtamenti, codicillorum et inſtrumenti ceſſionis Jlluſtriſſimi olim Ducis Erneſti Ioannis actum eſt ac vt eiusmodi omnia, ſi quae contra diſpoſitionem legum publicarum inſcripta exiſtunt, pro eliminandis cenſeantur, iubemus.

6.

Volumus praeterea ad euitandam omnem confuſionem in iurisdictionibus, vt ducatus Curlandiae et Semigalliae, eorumque incolae penes ſua priuilegia inſtantiarum, in iuribus prouincialibus et municipalibus fundata conſeruentur, ac proinde neque commiſſiones citra inſtantias dari neque cauſae iudiciales ad easdem inſtantias pertinentes, ab iisdem euocari, et ad relationum iudicia trahi, multominus iudicata, iisdem inſtantiis coram obtenta et non appellata, ſub vllo praetextu reſcindi, ſed potius circa vires rei iudicatae ſeruari debebunt, ſalui conductus contrarii formulae regiminis, non attendantur, et ne in praeiudicium iurisdictionis territorialis Jlluſtriſſimi Ducis in genere, vlla diſpoſitio immediate, contra leges fundamentales fiat, cavemus, et ſi quid diſponendum veniret, ſuper eo Plenipotentiarium Jlluſtriſſimi Ducis informatum reddere, mandabimus.

7.

Quoniam iam per pacta ſubiectionis in cauſis grauibus et maximi momenti permiſſa fuit appellatio ordini equeſtri ad conuentum prouincialem, ac poſtea, ſublato conuentu, formula regiminis appellationes a iudiciis aulicis omnes indiſtincte in cauſis ſummam ſexcentorum florenorum, et honorem concernentibus, ad Nos deferendas ſtatuit. Proinde Nos alloquendo paragraphum decimum formulae regiminis, vt paritas iuſtitiae ſeruetur, appellationem a iudiciis aulicis Curlandiae ad thronum Noſtrum in cauſibus lege praeſcriptis, liberam eſſe volumus, et quatenus ſupremi conſiliarii Jlluſtriſſimi Ducis, in ſcripto opinionem ſuam Nobis et conſiliariis Noſtris transmittere valeant, an cauſa appellata debeat ad appellationem admitti? facultatem tribuimus; ſaluo noſtro et conſiliariorum Noſtrorum arbitrio, ac poteſtate, decidendi

di de admiſſione eiusmodi appellationis; ſeruatis quoad nonadmiſſibilitatem appellationis et coercitionem temere appellantium, paragraphis decimo ſeptimo, et vigeſimo ſecundo formulae regiminis, in vim quarum legum, poenam eidem formulae regiminis conformem in contrauenientes ſancimus. Integrum quoque erit Jlluſtriſſimo Duci, ciuitatibus ſuis, vni vel pluribus, et vnicuique ſuorum ſubditorum ciuici ſtatus ſi quis coram iudiciis in ducatibus grauatus, et circa iura ſua laeſum ſe ſenſerit, appellationem ad iudicia relationum concedere, quam equidem recipiendam eſſe cenſemus.

8.

Cum denique conſtet per paragraphum decimum nonum formulae regiminis, nobilibus ſiue vni, ſiue pluribus, cauſam ex actoratu ſuo contra Ducem habentibus, forum in iudicio relationum propriarum eſſe conſtitutum non autem contra, idcirco, ſi aliquae cauſae ex actoratu ipſiusmet Ducis, ſub nomine fiſcalis ducalis promouendae, contra nobiles acciderint, tam in ciuilibus, quam in criminalibus, eadem in foro proprio nobilium, iuxta formulam regiminis promoueantur ac decidantur, appellatione integra parti grauatam ſę ſentienti, manente.

9.

Quoniam vero etiam ad aures Noſtras peruenit, multos hucvsque circa iurisdictionem patrimonialem nobilium, venationem et iura littoris irrepſiſſe abuſus, quibus reformandis cauſae cognitione opus eſſe non videtur, hinc proprio motu et pro ſuprema Noſtra authoritate ſtatuimus, quatenus in poſterum liberi homines ſiue indigenae ſint, ſiue extranei, in villis nobilium, vel domanialibus habitantes, forum habeant coram capitaneo vel capitaneo maiori eiusdem diſtrictus.

Ne vero remoram patiatur iuſtitia, praeſertim criminalis pro ſecuritate publica et dijudicatione cauſarum et delictorum, iubemus, quatenus, a Celſiſſimo Duce in omnibus capitaneatibus aſſeruationi et cuſtodiae deliquentium, aptae, et conuenientes carceres exſtruantur, et a capitaneis ad inſtantiam actoris omnes eiusmodi cauſae criminales etiam extra cadentias ordinarias disiudicentur.

10.

Pariter etiam nemo inpoſterum immane illud ius capiendi bona naufragorum exercere praeſumat, ſed ſi quis periclitantibus opem tulerit, aequa laboris mercede contentus eſto.

11.

Non minus etiam, neque Jlluſtriſſimus Dux per ſuos officiales, neque nobiles et reliqui, quibus venatio competit, venationem in alienis fundis, ſine permiſſione proprietariorum exercebunt, ſaluis quidem legibus circa conſeruationem ferarum ſancitis

citis, vtque hae conſtitutiones iurisdictionem patrimonialem, bona naufragorum et venationem reſpicientes, in diſtrictu Piltinenſi, pariter ac in ducatu Curlandiae, obſeruentur, volumus.

12.

Quod attinet petitum Jlluſtriſſimi Ducis intuitu iurium et praetenſionum domus Ducalis Kettlerianae, quae per conuentionem Gedanenſem ipſi ceſſerant, Eundem circa eadem iura et praetenſiones in vim praefatae conuentionis et inueſtiturae conſeruamus.

13.

Quod vero ciuitates Curlandiae in ſpecie attinet, haec noſtra perpetuaque eſt voluntas, vt iisdem non ſolum priuilegia, libertates immunitates, et cuiuscunque nominis iura, cuique ciuitati, partim ante ſubiectionem a magiſtris ordinis, partim poſtero tempore, a regibus et ducibus ſpeciatim largita, ſed etiam in genere omnia, quae circa ſubiectionem liuoniae inter caeteros ſtatus et omnibus totius liuoniae ciuitatibus ſtatuique ciuico conceſſa ſunt, vigore huius in perpetuum ſarta, et contra quoscunque obtrectatores tecta maneant. Omnia equidem, quae hucusque in praeiudicium ciuitatum ſtatusque ciuici acta, et in deſuetudinem detruſa ſunt, irrita eſſe iubemus, ciuitatesque in priſtinum vſum iurium ipſis competentium, hiſce in integrum reſtituimus, et ne inpoſterum in conuentibus publicis aliquid, quod ciuitatum intereſt, illis inſciis, et non conſentientibus ſanciatur, ſerio prohibemus. Praeterea Nos probe ponderantes, quantum emolumenti et commodi, reſpectu commercii e floridiori ſtatu ciuitatum in rempublicam redundare poſſet, promittimus, Nos deuotiſſimis ciuitatum precibus imploratos ſemper paratos fore ad priuilegia earundem, quantum equidem ſine praeiudicio tertii fieri poterit, augenda et amplificanda, vt ciuitatum et commercii ſalus magis magisque creſcat.

14.

Cum Jlluſtriſſimus Dux Curlandiae diuortiatae ſuae uxori, Jlluſtriſſimae Valdeccinenſi Principiſſae annuam prouiſionem ſex millium hungaricalium promiſerit, hanc conuentionem confirmamus eiusque executionem cauemus.

Lit. D. h.

Hochwohlgebohrner Herr Inſonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marſchall und Landes-Bevollmächtigter.

Ewr. Hochwohlgebohrnen und dem ganzen Lande iſt der Vorfall bekannt, der mich im Jahre 1771. den 27. Julii zu Warſchau begegnet iſt, und der mich, den mir anvertrauten

vertrauten Geschäften des Vaterlandes entrissen hat. Die Bemühungen die Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft für meine Befreyung angewandt, sind Beweise der Gerechtigkeit, die sie mir wiederfahren läßt, und diese zählet mich nicht nur von der Bemühung loß, mich weitläuftiger auszulassen, sondern macht es mir auch zur Pflicht, hierdurch an Ewr. Hochwohlgebohrnen und dem ganzen Lande meine Danksagung für ihre Vorsorge abzustatten, und dieselben zu benachrichtigen, daß, nachdem ich eine Caution zur Bezahlung, der zu meinem Unterhalte verwandten Unkosten, falls dieselben jemahlen gefodert werden sollten, gestellet habe, ich so glücklich gewesen bin den 12. November dieses Jahres, meine Freyheit wieder zu erhalten, und mich meinem Vaterlande und meinen Angehörigen wiedergeschenkt zu sehen. Da ich mich gegenwärtig bloß auf diese Bekanntmachung einschränke, um mich mit meine Mitbrüder über meine Wiederkunft zu erfreuen; so bleibet mir weiter nichts übrig als Ewr. Hochwohlgebohrnen ganz ergebenst zu bitten, diese meine Retour Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft öffentlich bekannt zu machen, und mich unter den Empfindungen der vollkommensten Treue und Dankbarkeit, derselben fernern Wohlgewogenheit und Discretion bestens anzuempfehlen.

So wenig ich es glaube meinem Vaterlande eine gleichgültige Person zu seyn, so überzeugt bin ich von Ewr. Hochwohlgebohrnen Patriotismo, daß Sie meine Sache, die Sache des ganzen Landes werden seyn lassen. Ich empfehle sie Ihnen daher auf das angelegentlichste und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung mich zu zeichnen

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau
den November
1774.

Lit. D. i.

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders Hochzuehrender Herr Kammer-Herr.

Bey dem letztern Landtage haben die Wohlgebohrne Deputirte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sich dahin erkläret, daß sie den von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, geschehenen Antrag, wegen eines Don Gratuits in die Kirchspiele zur Deliberation nehmen, und dasjenige, was deshalb in denen Kirchspielen beschlossen werden würde, innerhalb sechs Wochen durch Ewr. Hochwohlgebohrnen, als ihren Herrn Landes-Bevollmächtigten, Ihro Hochfürstlichen

fürstlichen Durchlaucht unterlegen lassen wollten. Ob man nun wohl, nachdem schon bereits über sieben Wochen abgelaufen, in der Erwartung gestanden, die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in denen Kirchspielen des Don Gratuits halber genommene Entschlüssungen zu erhalten; so ist doch diese Erwartung bis hiezu noch vergeblich gewesen.

Dahero wir denn Ewr. Hochwohlgebohrnen hiemittelst ersuchen, die in denen Kirchspielen genommene Entschlüssungen uns ungesäumt bekannt zu machen, damit wir solche Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu unterlegen im Stande seyn mögen. Wir haben übrigens die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn.

Ewr. Hochwohlgebohrnen

ergebenste Diener

Otto Christopher von der Howen,
Land-Hofmeister.

Joh. Ern. Klopmann,
Kanzler.

Mitau
den 6. December 1774.

Otto Frid. Saß,
Ober-Burggraf.

Christ. Died. Georg von Medem,
Land-Marschall.

Ab Extra

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Ernst Wilhelm von der Brüggen
Königl. Pohlnischen und Cursächsischen Kammerherrn, p. t. Landes-Bevollmächtigten, Erbherrn der sämtlichen Stendenschen Güther.
Unsern insonders Hochzuehrenden Herrn
in
Stenden.

Lit. D. k.

Hochwohlgebohrne Herren, Herren
Insonders Hochzuehrende Herren, Herren Ober- und Regierungs-Räthe.

Bloß dadurch, weil noch nicht alle Kirchspiele ihre Resolutiones auf die beym vorigen Landtage, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsern gnädigsten Fürsten und

Herrn gemachte gnädige Aufforderung zu einem neuen Don Gratuit für des Königes Majestät eingesandt hatten, und weil ich die Gesinnungen aller Kirchspiele erst abwarten zu müssen geglaubt, um die Entschließung des ganzen Landes anzeigen zu können, ists geschehen, daß ich mich ausser Stande befunden, die auf letzterm Landtage bestimmte Zeit von sechs Wochen so genau zu beobachten, als es meine Pflicht und meine für Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige Ehrerbiethung erfordert hätte.

Da ich aber nunmehro die Resultate aus denen Kirchspielen in der Anzahl eingezogen, daß ich in Ansehung des obgedachten Sujets, ohne ferneren Aufschub eine übereinstimmende und bestimmte Antwort zu ertheilen im Stande bin, selbige aber theils der Pluralität theils ihrem wesentlichen Inhalte nach darauf hinausgehen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der tiefsten Devotion unbeschadet, mit der sie Sr. Königlichen Majestät Ihrem Allergnädigsten Könige und Oberherrn unterwürfig ist, diesesmal sich gänzlich ausser Stande siehet, der geäußerten Entschließung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Allerhöchst-Demselben ein neues Don Gratuit zu offeriren, Ihrer Seits mitbeyzutreten; als acquitire ich mich von meiner Pflicht und ersuche Ewr. Excellenz Excellenz hiemit auf das ergebenste, diese aus denen Kirchspielen, in Ansehung des aufs neue zu offerirenden Don Gratuits an mich eingegangene negative Declaration, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in tiefster Unterthänigkeit zu unterlegen und auf das forderfamste bekannt zu machen, der ich hiebey die Ehre habe, mich mit der vollkommensten Hochachtung zu unterzeichnen, als

Ewr. Excellenz, Excellenz

ergebenster Diener,

Mitau, den 14. Decbr. 1774.

von der Brüggen,
Landes-Bevollmächtigter.

D. I.

Hochwohlgebohrner Herr Hochzuehrender Herr Kammer-Herr und Landes-Bevollmächtigter.

In Gefolge eines von Ihro Kayserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine erhaltenen Befehls, betreffend die einseitige Wahl des Herrn Kammerherrn und Ritters

Ritters von Behr, befinde ich mich veranlasset, Ewr Hochwohlgebohrnen als Landes-Bevollmächtigter hiemit bekannt zu machen, daß diese Wahl, da sie ohne Genehm- und Einwilligung Ihro Durchlauchten des Herzogs vorgenommen, und dadurch ohne auf dessen angezeigte richtige Gründe eine Rücksicht zu haben, öffentlich zu Tage geleget worden, wie eine verborgene Absicht hiebey gewesen seyn müsse, Ihro Durchlauchten nur kränken zu wollen, Ihro Kayserl. Maiestät Allerhöchsten Beyfall nicht gefunden, und daß die Person des Herrn Kammerherrn von Behr als Curländischer Delegirter aus diesen Ursachen nicht angenommen werden wird, ausser nur diejenige Person, welche zugleich mit Genehmigung Ihro Durchlauchten des Herzogs zu einer solchen Delegation, um Ihro Kayserlichen Majestät zu dem so Glorreich geschlossenen Frieden zu gratuliren, vorgeschlagen wird, dafür anerkannt und angenommen werden würde.

Ewr. Hochwohlgebohrnen werden also belieben, diese Entschließung meiner Allergnädigsten Monarchin dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Behr ohne Anstand bekannt zu machen, da nicht zu vermuthen ist, daß er eine Reise, welche mit dieser Art von Unannehmlichkeit verknüpfet ist, und bey welcher er Hinderniße antreffen möchte, werde unternehmen wollen.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung allstets zu seyn.

Ewr. Hochwohlgebohrnen

gehorsamer Diener

Mitau den $\frac{19}{30}$sten Octob. 1775.

S. von Simolin.

Ab Extra.

à Monsieur
Monsieur le Chambellan de Brüggen
Seigneur héréditaire des Terres de Stenden, Vizehden, Capsehden et des plusieurs autres
à
Stenden.

Lit. D. m.

Herr Marschall und Kammerherr von Brüggen. Die Beweise der treuen und eifrigen Gesinnungen, die Mir die Kurländische Ritter- und Landschaft bey Gelegenheit des Don Gratuits gegeben, rühren Mich eben so sehr, als, Mein lieber Kammerherr von Brüggen, Ihr hiebey gezeigter rechtschaffener Charakter, Ihre Vaterlands-

Liebe, und Ihre Ergebenheit gegen Mich, Sie Meines Wohlwollens, und Meiner besondern Zuneigung werth macht.

Zum Denkmal dieser, unter Ihrem Directorio ausgeführten That, und zur Versicherung Meiner Huld und Gnade gegen Kurland, übersende Ich Ihnen die hiebey folgende Medaille *) durch Dörper, dem Ich außerdem noch mündliche Aufträge an Sie gegeben habe; besonders in Ansehung eines zu errichtenden Kurischen National-Regiments.

*) Siehe das beyliegende Kupferstich.

Der erste Gedanke dieser Sache, ist Mir von denen hier befindlichen Ihren Herren Landsleuten vorgebracht worden. Es ist Mir lieb und angenehm, weil Ich die Treue und Tapferkeit der Herren Kurländer sehr hochschätze. Ich will und wünsche aber in dieser Sache nichts anders, als was der Kurische Adel freywillig und aus eigenem Triebe Selbst zu thun verlangen wird; Und deswegen vertraue Ich Ihnen, daß Ich keinen weitern Schritt desfals thun werde, und in Kurland der Sache unwissend scheinen will, bis Sie Mir Ihre aufrichtige Meinung werden eröfnet haben, ob, wenn, und wie die Sache zu bewerkstelligen wäre. Und hierbey verbleibe Ich Ihnen in Gnaden gewogen. Warschau, den 20sten November 1774.

STANISLAUS AUGUSTUS Rex.

ab Extra

à Monsieur de Brüggen,
Chambellan et Marechal de l'Ordre Equestre de Courlande
à
Mitau.

Lit. D. n.

Auf die, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von der Brüggen p. t. Landes-Bevollmächtigten an uns Endes-Unterzeichnete ergangene Instanz, daß wir einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, bey der bevorstehenden Constitutionsmäßigen Königlichen Commißion, mit unserm Patrocinio behülflich seyn und die Jura derselben vertreten mögen, als wofür einem jeden unter uns durch Ihn von Seiten einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft 200 Rthlr. in Alberts pro Arrha, und 1000 Rthlr. in Alberts pro Honorario stipuliret worden, declariren wir hiemit, daß wir, als rechtschaffene Männer bey der obgedachten Königlichen Commißion, die Partes Nobilitatis den Gesetzen

Gesetzen gemäß übernehmen werden, und da wir auch bereits von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von Brüggen, als Landes-Bevollmächtigten zu diesem Geschäfte mit der obgedachten Summe der 200 Rthlr. in Alberts arrhirt und engagirt worden, als wird demselben von uns über den richtigen Empfang sothaner Arrha zu dessen Legitimation dankbar quittiret. Gegeben Mitau den 10ten Febr. 1775.

J. Andreä
meine Hand und Siegel. (L.S.)

Tetsch
für mich und in Vollmacht für den Herrn Hofrath Schwander.
meine Hand und Siegel. (L.S.)

Lit. D. o.

Generosi Domini
Amici plurimum honorandi.

Redeuntem jam hinc Generosum de Manteufel, Generosarum Dnum. Vrum. ad Comitia nuper celebrata Delegatum, Litteris, in tesseram benevolentiae Sae. Rae. Mtis. muniri, et Officii mei ratio, et speciale mandatum Sae. Rae. Mtis. à me exigit. Merito DDbus. VVris. gratulandum esse censeo, adesse Patriae Eorum Viros, qui non Consideratis, quae forsan bonis, aut personis suis discrimini iminere possint; proprium commodum publicae postponere non dubitant. Generosum de Manteufel horum numero adscribendum esse, satis sibi persuasum habet Sa. Ra. Mtas, nec dubitat fore, vt Gsae. Dnes. VVrae. praefatum ablegatum Suum, redeuntem in gremium Eorum, qua Virum de Patria sua, periculosissima hac Reipublicae tempestate optimè meritum, suscepturi sint.

De caetero Sa. Ra. Mtas. sperat Generosas Dnes. VVras, et totum Ordinem Equestrem, omnia, quae sub tempus vltimorum Comitiorum circa Ducatum Curlandiae acta sint, in bonam partem accepturum, ac persuasurum fore, Sae. Rae. Mti. salutem Curlandiae non parum Curae, cordique esse.

Quod me attinet, indubie credant Generosae DDnes. VVrae, me ad quaecunque eis grata, et vtilia praestanda semper paratum esse, et plena animi propensione permanere

Generosarum DDnum. VVrum.

Varsaviae
d. 26. Maii 1775.

Addictus ad Officia paratus
Mlodzieiowski,
E. P. S. Rae.

ab Extra.

Generoso Mareschalco, totique Generoso Ordini Equestri Ducatuum Curlandiae et Semigalliae Amicis plurimum honorandis.

Lit. D. p.

Durchlauchtigster Herzog Gnädigster Fürst und Herr.

Ich sehe mich genöthiget Ew. Hochfürstl. Durchlaucht auf Veranlassung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft des Bauskerschen Kirchspiels, folgende unterthänigste Vorstellung zu machen.

Es hat sich nemlich zugetragen, daß in diesem Jahre bereits einige Umschreiben und Hochfürstliche Befehle an die Wohlgebohrne Erbbesitzer der adelichen Güther des Bauskerschen Kirchspiels emanirt sind, vermöge welchen selbige ad instantiam des, in diesen Herzogthümern accreditirten Rußisch Kayserlichen Herrn Ministers zu gewissen Prästationen an Holz, Fourage, und noch ganz neuerlich unterm Dato Mitau den 27sten May a. c. zur Prästationen der Weide für die, in der Stadt Bauske stehende Kayserliche Krohns-Pferde, immediate aus der Hochfürstlichen Kammer repartirt und angewiesen worden sind.

Ueber diese Art, Gnädigster Herr! die dasigen Besitzere der adelichen Güther zu dergleichen Prästationen verbindlich zu machen, als zu denen sie im übrigen so wie allemal also auch jetzt, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, sich bereitwillig finden

ließen,

ließen, findet sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des obgedachten Kirchspiels gravirt, und glaubt diese ihre Beschwerde dadurch justificiren zu können:

1stlich weil durch eine derartige immediate Ankündigung solcher Landes-Prästationen ex Camera Ducali, ohne Zuziehung des Landes-Bevollmächtigten, oder wenigstens des Convocanten des Kirchspiels, überhaupt die Immunitäten und Rechte des Landes beeinträchtiget werden.

2tens Weil diese Art der Ankündigung auch selbst der Usanz voriger Zeiten zuwider läuft, als nach welcher z. E. bey dem letztern Commissoriat-Wesen, bey Einquartirungen und dergleichen, die auf die adelichen Güther zu veranstaltende Repartition, den derzeitigen Landes-Bevollmächtigten und Convocanten der Kirchspiele, den Gesetzen gemäß, anheim gestellet worden.

3tens Weil selbst die Egalite der zu tragenden Lasten, theils in Verhältniß der adelichen Güther gegen die Fürstlichen, theils im Verhältnis der Adlichen gegen sich selbst, nach der einmal angenommenen Haacken-Bestimmung, durch die Convocanten der Kirchspiele besser regulirt und beobachtet werden kann, als wenn die Prästation ohne Zuziehung derselben immediate aus der Hochfürstlichen Kammer repartirt und anbefohlen wird; als welches, da es nicht geschehen, auch diesesmol die Ursache gewesen seyn mag, daß diese Prästation den Fürstlichen Domainen lucratif, und den adelichen Güthern onereuse geworden, und daß sogar die im Bauskerschen Kirchspiele belegenen Ruhenthal- und Berstelnschen Allodial-Güther, welche das Fürstliche Haus in Händen hat, von dergleichen Prästationen gänzlich eximirt und ausgeschlossen worden sind.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Bauskerschen Kirchspiels, die diese Neuerung, wie sie es denn auch wirklich ist, von der Art hält, daß selbige sich in der Folge in ähnlichen Fällen zum Nachtheil der Rechte des Adels, auf das ganze Land extendiren könnte, hoffet dahero von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Gerechtigkeits-Liebe, und bittet durch mich, als Bevollmächtigten des Landes, zugleich unterthänigst, daß dergleichen Ankündigungen öffentlicher Landes-Prästationen hinführo nicht mehr immediate aus der Hochfürstlichen Kammer emaniren, sondern, daß in dergleichen Fällen, so wie es die Rechte des Landes erfordern, und auch bishero gebräuchlich gewesen, zur Regulirung solcher Prästationen jedesmal das dazu erforderliche, ins künftige auch zugleich an den Landes-Bevollmächtigten oder wenn die Prästation

station nur ein einzelnes Kirchspiel betrifft, an den Convocanten desselben ergehen möge.

Ich ersterbe hiebey in tiefster Treue und Devotion

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster
Ernst Wilhelm von der Brüggen,
Landes-Bevollmächtigter.

Prod. den 4. August Ao. 1775.
Hochfürstl. Canzeley.

Lit. D. q.

Hochwohlgebohrne Herren Herren, Insonders Hochzuehrende Herren Ober- und Regierungs-Räthe.

Zufolge des 11ten Spht des Landtäglichen Schlusses den 13ten October 1773, ist der damalige Landtag cum toto suo effectu et robore bis auf die Zeit conservirt und limitirt, welche Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, Sechs Wochen nach dem, wenn der Landes-Bevollmächtigte darum bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst würde angehalten haben, zu bestimmen und anzusetzen gnädigst versprochen.

Ich ersuche daher die Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-Räthe als Landes-Bevollmächtigter, die Ausschreibung dieses Landtages bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu bewürken. Der ich die Ehre habe zu seyn

Ew. Ew. Excellence Excellence

Stenden
den 26sten August
1775.

ganz ergebener Diener
E. W. von der Brüggen,
Landes-Bevollmächtigter und p. t.
Landbothen-Marschall.

Lit E.

Lit. E.

Copia.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Kanzeley-Rath, und Envoye!

Es hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft von dem gegenwärtigen Landtage das unterthänigste Gesuch an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn eingelanget, es möchten Höchst-Dieselben Gnädigst geruhen gemeinschaftlich mit der Landschaft um die diesmahlige Aussetzung der Königl. Relations-Gerichte gegenwärtiger October Cadence bey Allerhöchst Ihro Königl. Majestät geziemend anzuhalten.

Da nun Ihro Hochfürstl. Durchlaucht ihrer lieben Ritter- und Landschaft in solchem ihren Gesuch gerne gratificiren, und es auch Höchst-Ihrer Seite zufrieden seyn wollen, daß gedachte Gerichte in dieser Cadence nicht geheget würden; so haben Höchst-Dieselben uns dahin Gnädigst befehligt: daß wir Ewr. Hochwohlgebohrnen von dem allen benachrichtigen, und Dieselben zugleich ersuchen sollten, um solche Aussetzung der Gerichte in Höchst-Ihro des Herzogs Namen sowohl, als von wegen Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bey des Königes Majestät in aller Unterthänigkeit anzuhalten, und was darauf resolviret worden, des forderſamſten einzuberichten.

Wir beharren übrigens mit aller Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen

ergebene Diener

Joh. Ern. Klopmann,
Otto Fridr. Saß,
Christoph Died. Georg von Medem.

Mitau
den 23. October 1775.

An den Hochwohlgebohrnen Herrn Envoye Ryzsiewski
in
Warschau.

Lit. F.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Kammer Herr!

Zufolge des mir von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemachten Auftrages, habe ich die Ehre Ewr. Hochwohlgebohrnen hiedurch die Zufriedenheit des

Landes, über die der Landbothen-Stube mitgetheilten Originalia und Schriften bekannt zu machen, und Ew. Hochwohlgebohrnen zugleich diejenige schuldige Danksagung im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft empfindungsvoll abzustatten, die selbige keinem Ihrer Mitglieder versaget, der so, wie Ewr. Hochwohlgebohrnen im Dienste des Vaterlandes, Treue und Eifer bezeiget, und seine Handlungen dergestalt durch Rechtschaffenheit ausgezeichnet hat.

Das Diarium wird Ewr. Hochwohlgebohrnen den überzeugendesten Beweis von den dankbaren Gesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft geben, welche gegen Ewr. Hochwohlgebohrnen Verdienste ums Vaterland zu verkennen, die strafbarste Gleichgültigkeit wäre.

Ich für meine Person habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung mich zu unterzeichnen, als

Ew. Hochwohlgebohrnen
Meines insonders Hochzuehrenden Herrn Kammer-Herrn

Mitau in der Landesversammlung
den 24sten October 1775.

ergebenster Diener
Gideon Heinrich Saß,
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. G.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall, Hochwohlgebohrne Herren Landbothen, Insonders Hochzuehrende Herren.

Ich habe aus denen hinterlassenen Schriften meines verstorbenen Mannes, des Semgalischen Herren Landschafts-Rittmeistern von Brunnow ersehen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft an Ihm eine Anforderung von Fünfhundert Neun und Sechszig Reichsthaler und einen halben Groschen nebst denen aufgelaufenen Interessen machen, welche Summe er derer Resistenten wegen, dem landtäglichen Schlusse vom 19ten Julii 1763 gemäß, von Landschafts-Geldern einbehalten haben soll. Da ich mich nun jetzo ausser Stand gesetzt sehe, diese gemachte Anforderung, so gerecht selbige auch seyn mag, an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu zahlen, weil in dem Nachlasse meines verstorbenen Mannes, nach Abzug seiner schon

von

von mir bezahlten Schulden, ich meine Illata um ein merkliches geschwächt gefunden, welches ich auf Verlangen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eydlich darzuthun willens bin, so flehe ich also hiedurch in aller Unterthänigkeit Eine jetzt versammlete Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft an, mir durch den Verlust meines Mannes schon niedergedruckte Frau, der gemachten Anforderung zu entledigen und dieser Schuld mich gnädigst zu erlassen; ich habe schon so viele Beweise und Merkmale von der gerechten und billigen Denkungs-Art Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft daß ich gar nicht zweiflen darf, Dieselbe werde mir meinen schon erlittenen Verlust, nicht durch den Verlust des meinigen noch zu vergrößern suchen, sondern werde mich vielmehr meiner demüthigsten Bitte nach Dero gewöhnlichen Großmuth gnädigst gewähren, und dadurch mich Gelegenheit geben, die Zahl dererjenigen zu vermehren, die sich durch die Gnade E. Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft beglückt sehen, und die auch dafür nie aufhören für das Glück und die Wohlfahrt Ihrer Wohlthäter die eifrigsten Wünsche aufzuopfern, in diesem Vertrauen, welches ich zuversichtlichst zu der Gnade Einer jetzt versammleten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft habe, verharre ich in tiefster Ehrfurcht

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Ewr. Hochwohlgebohrnen

ganz ergebenste Dienerin

Mitau den 5ten Novbr. 1775.

Louisa Dorothea von Rosenberg,
verwittwete Landschafts-Rittmeisterin **von Brunnow.**

Lit. H.

Nachdem in meiner unter dem 6ten November dieses 1775sten Jahres errichteten Testamentarischen Disposition ich verordnet,

1stens, daß mein in der König-Strasse in Mitau belegenes Wohnhaus in einem beständigen Sitz vor sechs armen jedoch tugendhaften Fräulein oder Wittwen einheimischen Adels, wie auch vor derselben Aebtißin verbleiben soll, und zwar mit der zu solchem Hause gehörigen Grenze, Neben-Gebäuden auch Meubles. Dann

2tens, Ich zu einem beständigen Fond vor diesem Fräulein-Stift die Summe von Zwanzig Tausend Reichsthaler in Alberts aus meinem bereitesten Vermögen bestimmet und vermachet. Wobey ich nächst der sichern Unterbringung dieses Fond auch vor der Sicherheit der dahero jährlich an dieses Fräulein-Stift zu Ihrem Unterhalt auf ewige Zeiten zu zahlenden 1200 Rthlr. Alberts besorgt gewesen. Nicht weniger

3tens, Ich verordnet, daß dieses Institut mit dem ersten Joh. Bapt. nach meinem erfolgten Ableben dergestalt seinen Anfang nehme, daß die Sechs Fräulein mit ihrer Aebtißin, welche in der, diesem meinem Testament beygelegten Note, benannt seyn würden, sodann dieses Fräulein-Stift beziehen, auch die Interessen von den 20000 Rthlr. Alberts, welche auf Joh. Bapt. nach meinem erfolgten Ableben eingehen, von der Zeit ab zu Ihrem und des ganzen Instituts Unterhalt und Conservation verwendet werden sollten. Wobey ich mir vorbehalten, dieser meiner testamentarischen Disposition noch gewisse Ordnungen und Gesetze, die bey diesem Institut in Acht genommen werden sollen, beyzufügen; So habe noch nachstehende Verordnungen meiner testamentarischen Disposition hinzuzufügen vor gut befunden.

§. I.

Da sowohl die erstere Haus-Einrichtung, als die Aufrechterhaltung dieser Fundation, die Aufsicht eines Curatoris gar sehr erfordet, so constituire ich zum Curatore dieses Stifts aus besonderm Zutrauen den Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph George von Medem, Hochfürstl. Mitauschen Instanz-Gerichts-Assessor, und ersuche Ihn hierdurch auf nachstehende Ordnungen zu halten, auch alles, was zum Besten dieser Fundation gereichen könnte, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, vor welche Bemühungen, die jedoch Er aus wahrer Menschenliebe übernommen, auch seine künftige würdige Nachfolger übernehmen werden, Ihme jährlich die Summe von Ein hundert Floren in Alberts zuerkenne. Wenn dieser von mir ernannte Curator nach geführter Curatel mit Tode abgehet, so wird die Aebtißin solches an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sonder Anstand einberichten, Höchstdieselben aber ersuche ich hierdurch demüthigst, sodann einen rechtschaffenen in Geschäften geübten Curatoren des Stifts zu bestellen; dieser genießet zu ewigen Zeiten das jährliche Honorarium derer 100 fl. Alberts, und ist gehalten alle zwey Jahr auf jeden ordinairen Landtage, von seiner geführten Administration Rechnung abzulegen, und nach geschehener Untersuchung solche berichtigen zu lassen, dessen sich auch der oben von mir bestellte Herr Curator nicht entziehen wird.

§. II.

§. II.

Sowohl die Ernennung der Aebtißin als auch der ersten sechs Stifts-Fräulein, worunter auch arme Wittwen verstanden sind, behalte ich mir in der Note vor, die ich meinem Testament beyfügen werde. Sobald eine von diesen, nach Beziehung des Stifts und fernerhin mit Tode abgehet; so überlasse es dem ernannten Curatori und die ihm succediren werden, daß er zwey Fräulein adelichen Standes vorzüglich von meiner Familie, welche einen unsträflichen Wandel geführet, und die entweder gar keine oder doch nicht über 30 Reichsthaler Alberts belaufende jährliche Einkünfte haben, sie mögen protestantischer oder Römisch-Katholischer Religion seyn, in Betracht der Höchste seine Wohlthaten ohne Unterschied der Religionen unter die Menschen vertheilet, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. in Vorschlag bringe, und ersuche zugleich Höchst-Dieselben eine von den beyden vorgeschlagenen zu bestätigen. Wenn aber die Aebtißin mit Tode abgehen sollte, wird der Curator zwey adeliche Wittwen, wenn sie gleich nicht Stifts-Genossen sind, aber dennoch zur Vorstehung des Stifts die geschickteste wären, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. im Vorschlage bringen, und wenn Höchst-Dieselben eine von diesen bestätiget, selbige als Aebtißin dem Stifte vorstellen. Wie ich nun bey Besetzung einer vacanten Stelle hauptsächlich auf das Gutfinden des Curatoris reflectire, und von demjenigen den ich ernannt habe, versichert bin, daß er ohne alle Absichten seines Interesse lediglich nach meiner Verordnung und meinen ihm bekannten Absichten verfahren werde; so erkläre mich zugleich dahin, daß, wenn in künftigen Zeiten der Curator des Stifts bey Vergebung einer solchen Stelle sich das allergeringste Douceur zuwenden liesse, sodann nicht nur die von Ihm vorgeschlagene Personen des Stifts, sondern auch der Curator seines Officii unfähig erkannt, und selbiges einem andern aufgetragen werden soll.

§. III.

Wie ich meine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß dem Höchsten, welcher mein Herz zu dieser Stiftung gelenket, und mir das Vermögen dazu verliehen, vor diese und alle übrige Wohlthaten der gebührende Dank wiederfahre und die Stiftsgenossen, durch tägliche Uebungen der Gottseligkeit in ihren christlichen Einsichten und Sitten befestiget werden mögen, so will und verordne, daß sie täglich des Morgens und des Abends zu einer von der Aebtißin zu bestimmenden Stunde, in derselben Zimmer zusammenkommen, sich durch Gesang und Gebeth auch Lesung einer auf das thätige Christenthum gerichteten Betrachtung erbauen, und auch ihre Tage mit derselben Andacht beschliessen, womit sie solche angefangen. Damit sie auch durch nichts abgehalten werden mögen, den kirchlichen Gottesdienst abzuwarten; so habe dazu nicht

nur Kutsche und Geschirre bestimmet, sondern ich will auch daß mit einem Fuhrmann ein Accord getroffen werde, sie vor ein auszumachendes Jahrlohn an Sonn- und Festtagen Vor- und Nachmittags mit seinen Pferden in die Kirche zu führen; die jedesmalige Personen hat die Aebtißin zu bestimmen, jedoch aber auch dahin zu sehen, daß wenn etwa eine Römisch-Katholischer Religion seyn sollte, sie nicht behindert werde, Ihre Kirche zu besuchen, sondern dieserhalb eine billige Abwechselung geschehe. In dem Accord mit dem Fuhrmann kann auch eingeschlossen werden, daß er die Aebtißin mit denen Fräuleins welche sie dazu bestimmen wird, bey festlichen Gelegenheiten zu Schloß fahre, um der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft ihre Ehrerbietung bezeigen zu können.

§. IV.

Die Aebtißin hat auch dahin zu sehen, daß die Stifts-Fräulein ein ordentliches Leben führen, dannenhero sie zusammen wohnen müssen, und keine ohne der Erlaubniß der Aebtißin abwesend seyn, noch viel weniger aber sich entfernen soll; und kann die Erlaubniß nicht auf eine längere Zeit als 4 Wochen ertheilt werden. Wenn nun eine oder die andere es sey ihrer Geschäfte wegen oder nach ihrer blossen Willkühr mehrere Wochen ausbliebe, so gehet sie nicht allein vor diese Zeit ihres Gehalts verlustig, und wächset solches der Stifts-Casse zu, sondern es ist auch mein ernstlicher Wille, daß diese so lange ausgebliebene Stifts-Person, nicht mehr in das Stift aufgenommen, sondern ihre Stelle an einer andern adelichen Person vergeben werde; es müßte denn eine ganz besonders erhebliche und dringende Ursache seyn, welche sie so lange auszubleiben genöthiget hätte, in welchem Fall ich, nach davon abgestatteten Bericht des Curatoris, die Erkenntniß, ob sie dadurch das Stift verwürket oder nicht, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht anheim stelle. Aus dieser Ursache hat die Aebtißin den Tag der Abfahrt und Wiederkunft einer jeden Stifts-Genoßin zu annotiren, und wenn sie das Ziel der 4 Wochen überschreitet, solches sogleich dem Curatori anzuzeigen.

§. V.

Die Stifts-Fräuleins sind gehalten ihrer Aebtißin alle ehrerbiethige Achtung zu erweisen, sollte aber eine oder die andere sich gegen dieselbe bey Aufrechthaltung dieser meiner Fundation und Ordnungen Ungehorsam bezeigen, die zur Andacht gesetzte Stunden verabsäumen, oder auch durch ein zänkisches unanständiges Betragen, denen übrigen zur Schande, Last und Beschwerde gereichen; so erkenne ich solche des Stifts unwürdig, und bitte Ihro Hochfürstl. Durchlaucht demüthigst, eine solche Person, nach geschehener Untersuchung und davon abgestatteten Bericht des Curatoris

toris zu removiren und ihre Stelle durch eine anderweitige tugendhafte Person zu besetzen.

§. VI.

Zur Aufwartung in diesem Stift bestimme ich hiermit folgende Personen:

Vor der Aebtißin ein deutsches Aufwart-Mädchen. Vor den 6 Fräulein, drey deutsche Aufwart-Mädchen, so, daß ein Mädchen Dienst bey zweyen Fräulein hat.

Eine Köchin.

Eine Haus-Magd.

Ein Bedienter.

Ein Haus-Kerl mit einem Pferde.

zu welchen alle der Curator ehrliche und tüchtige Personen wählen und bestellen wird.

§. VII.

Die Aebtißin hat die Aufsicht und Direction des ganzen innerlichen Haus-Wesens, einfolglich haben alle Domestiquen derselben alle Ehrerbietung und ihren Befehlen schuldige Parition zu leisten; sollte aber jemand von ihnen gegen die Aebtißin sich wiederspänstig oder im Dienst nachläßig oder gar untreu bezeigen, so wird die Aebtißin den Curator hiervon benachrichtigen, welcher das nöthige dabey wahrnehmen oder auch nach Befinden den Domestiquen abschaffen, und die Stelle mit einer andern tüchtigen Person besetzen wird.

§. VIII.

Der Aebtißin des Stifts setze ich zur jährlichen Pension aus Sechßig Rthlr. in Alberts und jeder Stifts-Fräulein Funfzig Rthlr. in Alberts wovon jedes halbe Jahr auf Johanni und Weynachten ihnen Praenumerando die Helfte zu zahlen ist.

§. IX.

Außer dieser Pension sollen sie auch den freyen Mittags- und Abendtisch nebst dem Getränk, wie auch freye Wärme zu genießen haben.

§. X.

Vor Tisch und Keller auch vor die Unterhaltung der Leute, imgleichen zu Anschaffung des erforderlichen Holzes bestimme ich jährlich die Summe von 500 Rthlr. in Alberts: von welcher der Curator in jedem Quartal 125 Rthlr. in Alberts an der Aebtißin auszahlen wird; diese aber hat die dahin gehörige Ausgaben dergestalt ein

zurich-

zurichten, daß solche niemahls diese jährliche dazu bestimmte Summe von 500 Rthlr. in Alberts übersteigen; dahero sie auch dem Curatori desfalls nichts in Nachrechnung bringen kann. Von der ersten von mir zu ernennenden Aebtißin hoffe ich, daß sie ihren Nachfolgerinnen das Beyspiel geben wird, wie von dieser jährlich ausgemachten Summe nicht nur ein ganz nothdürftiges, sondern auch ehrliches Auskommen bestritten, dabey auch etwas entübriget werden kann. Sie und die ihr nachfolgende Aebtißinnen sind auch gehalten, ihre tägliche Haus-Ausgaben aufzuschreiben, und bey dem Schluß jeden Quartals die Vierteljährige Rechnung dem Curatori mit dem übergebliebenen Gelde abzugeben.

§. XI.

Damit bey dem Absterben einer Aebtißin sich keine Unordnungen ereignen mögen, so wird der Curator sobald sich ein solcher Fall ereignet, die einer Aebtißin obliegende Pflichten, derjenigen von den Stifts-Genoßinnen, welche er dazu am geschicktesten befinden wird, so lange auftragen, bis obengedachtermaßen die Stelle einer Aebtißin wieder besetzt worden, und sie solche angetreten; dahero der Curator auch sowohl die bis zum Tode der Aebtißin geführte Ausgabe-Rechnung als das bis dahin übergebliebene Geld des Quartals der zu der Interims-Verwaltung bestellten Stifts-Genoßin übergeben wird.

§. XII.

Der Gehalt der Domestiquen soll in baarem Gelde gezahlet werden, und setze ich also hierzu aus, jährlich

Vor jedem von den 4 teutschen Aufwart-Mädchen	12 Rth.	
also zusammen	48	Rthl. in Alb.
Vor der Köchin	18	Rthlr.
Vor der Haus-Magd	10	Rthlr.
Vor den Bedienten	40	Rthlr.
Vor den Haus-Kerl mit einem Pferde	$33\frac{1}{3}$	Rthlr.

und hat der Curator diese Gehalte nach jedem ausgestandenem Viertel-Jahr auszuzahlen, also quartaliter zu entrichten, bis auf den Haus-Kerl, der jährlich auf einem Brette zu bezahlen ist.

§. XIII.

Wann nun die Interessen des ausgesetzten Fonds jährlich 1200 Reichsthlr. in Alberts betragen, und ich hiervon zu jährlichen gewissen Ausgaben bestimmt habe:

360 Reichsthaler in Alberts zum Gehalt der Aebtißin und der sechs Stifts-Fräulein.
$33\frac{1}{3}$ Reichsthaler in Alberts vor dem Curatore.
500 Reichsthaler Alberts vor Küche, Keller und Holz.
$149\frac{1}{3}$ Reichsthaler Alberts zum Lohn der Domestiquen.
50 Reichsthaler Alberts vor den Fuhrmann.

Summa $1092\frac{2}{3}$ Reichsthaler Alberts.

Und wenn zu Reparationen, Unterhaltung der Equipage, Schorsteinfegen und dergleichen Ausgaben noch jährlich ein mäßiges erforderlich seyn dürfte, dennoch von den jährlichen 1200 Rthlr. ein ziemliches ersparet werden kann, welches auch um so viel nöthiger ist, da man künftige Zeitläufte, wo etwa ein Haupt-Bau erforderlich seyn möchte, nicht zum voraus sehen kann, so will ich, daß der Curator zwar jeden Johannis die jährliche gewisse Ausgaben von $1092\frac{2}{3}$ Rthlr. in Alberts einbehalte und überdem 30 Rthlr. zu vorerwehnten kleinen Ausgaben, was aber alsdenn von den 1200 Rthlr. in Alberts noch übrig bleibet, wird er zum neuen Capital machen, und an einem sichern Ort zur Vermehrung des Fonds auf Interessen geben.

§. XIV.

Damit auch dieser neue Fond einen mehrern Zuwachs erhalte, und die Revenües dieser Stiftung vermehret werden mögen, so setze ich zu dessen Beförderung folgendes hiemit fest:

1) Wenn eine Stifts-Person mit Tode abgehet, so muß sie von ihrem bereitesten Vermögen 50 Rthlr. in Alberts dem Stift lassen, und kann nur über das übrige disponiren, welches auch sodann statt finden soll, wenn sie noch bey ihrem Leben wegen eines anderweitigen Etablissements oder aus andern Ursachen das Stift verlässet, als in welchem Fall sie ebenmäßig dem Stift zu einiger Erkentlichkeit 50 Rthlr. in Alberts zu zahlen schuldig ist; und erhält das Stift ein Pfand-Recht in dem Vermögen der Stifts-Genoßin, von der Zeit ab, da sie in das Stift tritt, und dadurch sich ihren Gesetzen bequemet.

2) Die Pension wird zwar alle halbe Jahr pränumeriret, sie läuft aber nicht weiter als bis auf den Tag des Absterbens; dahero das zuviel gezahlte aus dem

Vermögen der Abgestorbenen ersetzet werden muß. Die erledigte Stelle kann alsdenn nicht eher als nach Verlauf eines halben Jahres besetzet werden, und fällt das, vor diese Zeit betragende Gehalt, gleichfalls der Stifts-Casse anheim.

3) Obgleich eine Stifts-Genoßin mit Erlaubniß der Aebtißin vier Wochen aus dem Stift abwesend seyn darf, so wird ihr doch bey dem folgenden halben Jahr 4 Rthlr. Alberts davor abgezogen; sollte sie aber längere Zeit aus dem Stift wegbleiben, was in §. IV. desfalls verordnet worden, und hat sie allenfalls auch die wenige Tage, welche sie über vier Wochen wegbliebe, mit andere 4 Rthlr. Alberts verwürket, welche dem Stift anheim fallen.

§. XV.

In der Note, welche ich meinem Testament beygeleget, habe ich dem Curatori des Stifts aufgetragen, die Einrichtungen mit den Zimmern zu machen, und sowohl der Aebtißin als den Stifts-Fräulein zu ihrem besondern Gebrauch gewisse Haus-Meubles zu inventiren. Sollten diese inventirte Stücke aber mit der Zeit abgehen, so fällt deren Anschaffung nicht mehr der Stifts-Casse zur Last, sondern diejenige Personen, denen sie abgegangen, sind schuldig selbige aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und als beständige Inventarien-Stücke, bey den Zimmern zu lassen.

§. XVI.

Sollten durch die in §. XIV. verordnete Zugänge und der kleinen Summe, die jeden Johann von dem Curatore auf Interessen zu geben ist, mit der Zeit ein solches neues Capital erwachsen, daß von den Interessen desselben noch zwey und in künftigen Zeiten mehrere arme Adeliche Wittwen und Fräulein nach denen hier abgefaßten Einrichtungen und Verordnungen aufgenommen und unterhalten werden könnten, welches hauptsächlich mit zu meinen eifrigsten Wünschen gehöret, so wird der Curator des Stifts nicht ermangeln, diese Vermehrung der Stifts-Genossen in der Art, wie es oben vorgeschrieben worden, zu bewerkstelligen.

§. XVII.

Hierin bestehen also die Verordnungen, welche ich bey dieser Stiftung zu machen vor gut und nothwendig befunden, und die ich zu allen Zeiten beobachtet und in Acht genommen wissen will; dahero auch dieselbe nicht nur an dem Tage der Introduction,

duction, allen Stifts-Genossen, sondern auch allen nachherigen bey ihrer Aufnahme vorgelesen werden sollen, damit keine Entschuldigung der Unwissenheit statt finden möge.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht und Höchst-Dero Durchlauchtigste Successores bitte ich dahero auch demüthigst, diese meine Fundation und dabey verfaßte Ordnungen, zu aller Zeit aufrecht zu erhalten, und nicht zuzugeben, daß selbigen und meine wahren wohlgemeinten Absichten zuwider, von irgend jemand etwas unternommen werde, oder mit der Zeit sich einschleichen möge; dahero ich auch die demüthigste Bitte hinzufüge, daß Höchst-Dieselben geruhen mögen, alle zwey Jahr, bey jedem ordinairen Landtage, einen Hochfürstl. Landes-Officianten dahin zu demandiren, daß er mit dem Deputirten, welchen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dazu ernennen wird, nicht nur die Rechnungen des Curatoris untersuche und berichtige, sondern auch eine Stifts-Visitation vornehme, um auszumachen, ob und wie die Ordnungen des Stifts in Obacht genommen worden, auch zugleich die etwa eingerissene Inconvenientien abstelle.

Zu mehrerer Urkund dessen, habe ich diese Verordnungen in dreyen gleichlautenden Exemplarien, davon eines zur Hochfürstlichen Archiv und das zweyte zum Landes-Kasten gegeben werden, das dritte aber bey dem Stifts-Curator verbleiben soll, mit Zuziehung meines hierzu erbethenen Herren Assistenten, eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Mitau den 7. November 1775.

(L. S.) Catharina gebohrne von Trotta genannt Treiden
Verwittibte von Bismark
meine Hand und Siegel.

(L. S.) Otto Ernst von Medem
als hiezu erbethener Assistent
meine Hand und Siegel.

Auszug

der Punkten aus dem Testament der Frau Generalin von Bismark Excell. welche zum Besten des Fräulein-Stifts in selbigem verordnet worden.

1. Will und verordne ich, daß mein in der Königs-Strasse, in Mitau belegenes Wohnhaus, zu einem beständigen Sitz vor sechs Armen, jedoch tugendhaften Fräuleins oder Wittiben einheimischen Adels, wie auch vor derselben Aebtißin verbleiben soll, und zwar mit der, zu solchem Hause gehöriger Grenze, Neben-Gebäuden und Meubles.

2. Bestimme und vermache ich zu einem beständigen Fond vor diesem Fräulein-Stift, die Summe von 20000 Rthlr. Alberts aus meinem bereitesten Vermögen, und da es hauptsächlich daran gelegen, daß dieses Capital dergestalt placirt werde, daß die jährlichen Interessen von 1200 Rthlr. Alberts, ohne deren richtiges Eingehen, das ganze Institut nicht subsistiren mag, alle mögliche Sicherheit garantiret bleibe; so habe ich Einer Hochwohlgebornen auf dem gegenwärtigen Landtage versamleten Ritter- und Landschaft den Vorschlag gethan, daß dieselbe dieses Capital, zu sich nehmen, und selbiges zum allgemeinen Besten verwenden; dagegen aber dafür Sorge tragen möchte, daß wegen der jährlichen an den Herrn Curator des Stifts, desfalls zu zahlenden 1200 Rthlr. Alberts auf immerwährenden Zeiten, so viel vom Haacken, als zu dieser Summe zuverläßig erforderlich seyn möchte, gewilliget, auch diese Willigung hiernächst die ohnfehlbahre Eintreibung und jeden Johanni durch den Herrn Ober-Einnehmer promt zu leistende Zahlung durch einen Landtäglichen Schluß festgesetzt werde. Wann nun die Berichtigung, dieser von mir vorgeschlagenen Sicherheit, bis zum nächstkommenden Landtage ausgesetzet geblieben, ich gleichwohl bis solche erfolget, dieses Capital von 20000 Reichsthaler Alberts, an die Hochwohlgebohrne Herren, Sr. Excell. dem Herrn Land-Marschall und Ritter von Medem, dem Herrn von Szoege von Plathonen, dem Herrn Kammer-Herrn von Fircks von Waldegahlen und dem Herrn Oberhauptmann von Sacken von Brotzen, gegen deren eigene bündige in solidum auszustellende Obligation und Pfandverschreibung auf Joh. des kommenden 1776sten Jahres auszuzahlen versichert; so lasse es auch gegenwärtig bey dieser vorläufiger Sicherheit bewenden.

Sollte jedoch die von mir vorgeschlagene Art, auf nächstkommenden Landtage nicht agreiret und festgesetzet werden, so behalte mir, falls ich noch lebe, vor,

anderweitige Maaßregeln vor der Sicherheit dieser auf ewigen Zeiten, an das Fräulein-Stift jährlich zu zahlenden 1200 Reichsthaler Alberts feste zu setzen. Sollte ich aber ohne daß dieses geschehen mit Tode abgehen, so ersuche die hohe Landes-Regierung ich gehorsamst, von der bestmöglichsten Sicherheit mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zusammen etwas gewisses feste zu setzen.

3) Verordne und will ich, daß dieses Institut mit dem ersten Johannis Bapt. nach meinem erfolgten Ableben, dergestalt seinen Anfang nehme, das die sechs Fräuleins mit ihrer Aebtißin, welche in der diesem meinem Testament beygelegten Note benannt seyn werden, sodann dieses Fräulein-Stift beziehen, auch die Interessen von den 20000 Reichsthaler Alberts, welche auf Johannis Bapt. nach meinem erfolgten Ableben eingehen, von der Zeit ab, zu ihren und des ganzen Instituts Unterhalt und Conservation verwendet werden sollen, alles nach den Ordnungen und Gesetzen, welche ich dieses Instituts wegen, diesem meinem Testament beyfügen werde. Mitau den 6ten November Anno 1775.

Catharina von Bismarck.

(L. S.)

Lit. I.

Hochwohlgebohrner Herr
Höchstzuverehrender Herr Landbothen-Marschall!

Das gütige Schreiben womit Ewr. Hochwohlgebohrnen mich den 24sten October aus der Landes-Versammlung beehret haben, so wie der mir gütigst mitgetheilte Extract aus dem Diario von der den 23sten October gehaltenen Landes-Sessjon, geben der ganzen Welt einen überzeugenden Beweis, von der großmüthigen Denkungs-Art Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und verpflichten mich gegen Derselben zu der aufrichtigsten Dankbarkeit. Dieser Pflicht in gegenwärtigem Schreiben vollkommen und nach der Lebhaftigkeit meiner Empfindungen ein Gnüge zu leisten, würde gewiß eine vergebliche Bemühung seyn, und alles was ich davon nur immer mit der größten Beredsamkeit sagen könnte, würde dennoch für das Gefühl meines von Dank erfüllten Herzens zu schwach seyn. Ich schränke mich daher bloß darauf ein, Ewr. Hochwohlgebohrnen und Eine annoch versammlete Hochwohlgebohrne Rit-

ter- und Landschaft hiedurch gehorsamst zu ersuchen, meine gegenwärtige gehorsamste Danksagung nebst der aufrichtigen Versicherung gütigst entgegen zu nehmen, daß ich das Andenken dieses gegen mich so edlen und großmüthigen Betragens Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, nie aus meinem Gedächtniße verlieren und bey allen Gelegenheiten bestrebet seyn werde, zu zeigen, wie sehr meine Dankbegierde allen Ausdruck übertrifft, und wie heilig mir stets die meinem wohlthätigen Vaterlande schuldige Pflichten sind. Ich erbitte mich übrigens von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, so wie von Ewr. Hochwohlgebohrnen die Fortdauer Ihrer mir über alles schätzbaren Wohlgewogenheit, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau, den 10. Nov. 1775.

ganz gehorsamster Diener
Otto Hermann von der Howen.

à Monsieur
Monsieur de Sass,
Marechal de la Diette et Seigneur Héréditaire dés Terres Scheden &c.

à
Mitau.

Ueber-

Uebersetzungen

derer

in der Relation

vom

Warschauischen Delegations-Geschäfte

und

in der Relation des Herrn Landes-Bevollmächtigten

Kammer-Herrn von der Brüggen

vorkommenden

französischen und lateinischen

Beylagen.

Beylagen
zu der Relation
vom
Warschauischen Delegations-Geschäfte
Lit. A.

Note.

Aus dem Französischen.

Da die Großmuth, und das mitleidige Herz, Ihro Kayserlichen Maj. aller Reussen, bewogen haben, vielen Personen, die bey den vergangenen Umständen in Pohlen zu Gefangenen gemacht worden waren, die Freyheit wieder zu geben, und der Herr von Howen, ein Sohn des Land-Hofmeisters und ersten Ober-Raths in Kurland, sich unerachtet der im Namen des Königes von Endes-Unterzeichneten gemachten Vorstellungen, annoch in Verhaft befindet; So haben Endes-Unterzeichnete den Befehl erhalten, Sr. Excell. dem Herrn Baron von Stackelberg bevollmächtigten Minister Ihro Kayserl. Maj. aller Reussen, durch ge-

genwärtige Note ihre inständigste Bitten um die baldigste Befreyung dieses Gefangenen zu wiederholen.

Warschau den 6ten Decembr. 1773.

Mlodziejowsky,
Bischof von Posen, Kron-Großkanzler.

Johann von Borch,
Kron-Kanzler.

Beyl. zu Litt. C.

Aus dem Lateinischen.

Beweis.

Daß das von den Königl. höchst eigenen Relations-Gerichten in der Sache des Wohlgeb. Obristen v. Plettenberg, wider die Wohlgeb. Criminal-Richter, nemlich die Wohlgeb. Ober-Räthe und Ober-Hauptleute, den 10. November des 1773sten Jahres gefällte Decret, denen Rechten und Privilegien der Herzogthümer Kurland und Semgallen zuwider sey.

I.

In diesem Decret werden beyde wider den Wohlgeb. Obristen von Plettenberg beym Criminal-Gericht angestellte Processe, und also auch die wider ihn ergangene Definitif-Sentenzen, von denen die Appellation weder interponiret, noch prosequirt, die also daher Rechtskräftig geworden, caßiret. Denn obgleich der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg in der ersten Criminal-Sache, die extraordinaire Appellation, nachdem ihm die ordinaire denegiret worden, interponiret, so hat er sie doch nicht prosequiret, sondern desert werden lassen. Denn wenn er diese Appellation hätte prosequiren wollen, so hätte er die Acta des Criminal-Gerichts ins Lateinische übersetzen, und vom Secretario Judicii sich extradiren lassen, und sie nebst dem Statu causae dem Wohlgeb. Referendario übergeben müssen, dessen Amt es ist, aus denen erhaltenen Acten und Statibus causae, einen wahren Statum causae anzufertigen, und dem Sr. Königl. Maj. Höchsteigenen Relations-Gericht auszuhändigen, wie diese erforderlichen

derlichen Stücke, in dem Diplom. Appellat. welches denen Herzogthümern Kurland und Semgallen zur Richtschnur gegeben und angewiesen ist, enthalten sind.

Der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg hat aber die vorerwehnten erforderlichen Remedia gar nicht ergriffen, und hat keine authentische Acten dem Wohlgebohrnen Referendario übergeben können.

Wannenhero vorbesagte beyde Processe und Rechtskräftig gewordene Sentenzen, weder vor dem Sr. K. Maj. Höchsteignen Relations-Gericht legitime haben proponirt, noch auch, ohne authentische Acten daselbst entschieden, reformirt, oder cassirt werden können.

Der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg hat zwar alle Criminal-Richter vor dem Sr. K. Maj. Allerhöchsteignen Relations-Gerichte ausladen lassen; da aber nach der Regiments-Form §. 21. dem gravirten Theil, wider das gesprochene Urtheil, außer der Appellation und Declaration Sententiae obscurae keine andere Rechts-Wohlthat zugestanden ist, so kann die Citation kein rechtliches Hülfsmittel seyn, Gerichtliche und Rechtskräftig gewordene Urtheile aufzuheben, noch selbige vor das Sr. K. Maj. Allerhöchsteigne Relations-Gerichte zu ziehen.

2.

In diesem Decret sind folgende rationes decidendi befindlich.

1. Der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg wäre in dem Proceß Anno 1769 contumaciret, und in dem folgenden Termino nicht zugelassen worden, die Unstatthaftigkeit besagter Contumace zu beweisen, sondern ihm wäre eine Geld-Strafe auferlegt worden.

2. Der zweyte Proceß wäre, während der vor dem Königl. Gericht pendenten Deliberation vorgreifend wider ihn instituiret worden.

Allein nicht nur in der 2ten dem Wohlgeb. Obristen v. Plettenberg insinuirten Citation werden folgende Worte gelesen, daß er vor dem Criminal-Gericht persönlich erscheinen, und die wider ihn ergangene Unteracht haben, oder falls er dieses nicht könnte, die Unkosten bezahlen soll;

Sondern auch in dem 2ten Termino hat der Edle Fiscal zum Protocoll dictirt: Er erwarte, wie der Wohlgeb. Citatus von der Unteracht oder der Contumace sich befreyen würde. Hieraus erhellet, daß der Wohlgeb. v. Plettenberg zugelassen worden sey, die legalen Hindernisse, weswegen er in dem ersten Termino nicht habe erscheinen können, beyzubringen. Der Wohlgeb. Obrist v. Plettenberg hat aber von

dem Verbrechen der Contumace sich nicht befreyen wollen, sondern hat bloß exceptionem fori opponirt: dahero ihm nicht eine Geld-Strafe auferleget, sondern er zur Erstattung der Unkosten verurtheilet worden. Wie dieses alles durch das authentische Protocoll bewiesen werden kann.

Was den 2ten Proceß anbetrift, so ists gewiß, daß der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg, durch die den 6. Febr. 1772. gefällte Sentenz des Criminal-Gerichts, in den Verlust der Sache, oder Oberacht und zur Ersetzung der Unkosten verurtheilt worden. Wie auch dieses mit dem authentischen Protocoll bewiesen werden kann. Das Deliberations-Decret aber vor denen Sr. Königl. Maj. Höchsteignen Relations-Gerichten ist den 4. April 1772. ergangen und extradirt worden. Hieraus erhellet abermals, daß dieser zweyte Proceß nicht während der Deliberation, sondern schon vorhero instituiret und beendigt worden. Obgleich nachhero den 13ten Febr. 1773, nur die confirmatoria Sententiae ergangen.

Ueberdem ist zwischen diesen beyden Sachen der größte Unterscheid. Denn in jener Sache, welche in dem Hof-Criminal-Gericht entschieden und beendigt ist, war der Edle Fiscal Actor, und hat den Wohlgeb. Obrist v. Plettenberg wegen einer ehrenrührigen Manifestation angeklagt.

In der Sache aber, in welcher von dem Höchsteignen Königl. Relations-Gericht ein Decretum Deliberationis ergangen ist, war der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg Actor, und hat wegen vorgegebener Verfälschung des Protocolls den Criminal-Richtern das crimen falsi imputirt, und sie vor den Königl Höchsteignen Relations-Gerichten ausgeladen.

Hieraus ist klar genug, daß diese beyden Sachen gar nicht haben verbunden oder cumulirt, noch auch in einem Gericht entschieden werden können, wie auch, daß eine im Criminal-Hofgericht gänzlich entschiedene und beendigte Sache, und ein Rechtskräftig gewordenes Urtheil, vor die Höchsteigne Königl. Relations-Gerichte nicht gezogen werden können.

3.

Nachdem also aus obigen angeführten Umständen und Gründen deutlich erhellet, daß dem Edlen Fiscal keine Schuld beygemessen werden könne, so muß man auch annehmen, daß er nicht habe in die Strafe von 200 Rthlr. verurtheilt werden können, wie es doch im Decret geschehen ist.

4

Oben ist schon angeführt, daß der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg die Wohlgeb. Criminal-Richter vor den Königl. Hochsteigenen Relations-Gerichten citi-

ret

ret habe; weil er aber das denen Richtern angeschuldigte Crimen falsi nicht bewiesen hat, wie dieses aus dem Decret erhellet, so hätte er nach der Form. Regim. §. 25. und nach dem Dipplom. Appellat. allerdings in die Strafe von 600 Ducaten und in die Erstattung der Proceß-Kosten verurtheilt werden müssen. In diesem Decret aber ist der Wohlgeb. Obrist von Plettenberg nur zur Abbitte und 3 Tage im Thurm zu sitzen, und ganz und gar nicht zur Erstattung der Proceß-Kosten verurtheilt worden.

5.

Endlich ist in diesem Decret enthalten: daß wegen der Rechts-Sache des Wohlgeb. Obristen v. Plettenberg wider die Littauschen Bürger, eine Commißion von Sr. K. Maj. dahin zu ernennen sey, von deren Definitif-Erkenntniß, den Parten die Appellation offen gelassen wird. Allein diese Rechts-Sache ist nicht durch Appellation an die Königl. Höchsteigene Relations-Gerichte gelanget, und hat mit dem vom Wohlgeb. v. Plettenberg wider die Wohlgeb. Criminal-Richter instituirten Rechts-Sache auch gar nicht vermischt und cumulirt werden können. Wenn es nöthig gewesen wäre, Commissarien nach Libau zu schicken, so hätte dieses von dem Durchl. Herzoge von Kurland, dessen Gerichtsbarkeit die Stadt Libau unterworfen ist, geschehen müssen. Wenn aber unmittelbar von Sr. K. Maj. als Ober-Herrn eine Commißion nach Libau geschickt würde, so würde daraus der größte Nachtheil der Gerichtsbarkeit des Durchl. Herzoges erwachsen.

6.

Nach dem §. 12. Form. Regim. müssen die, durch Appellation an die Königl. Höchsteigne Relations-Gerichte gelangte Rechtsachen, daselbst nach den Gesetzen und Gewohnheiten Curlandes entschieden werden. Aus denen oben angeführten Gründen und Umständen erhellet aber überflüßig, daß das den 10ten November dieses 1773sten Jahres, vor denen Seiner Königlichen Majestät Höchsteignen Relations-Gerichte gefällte Decret, nicht allein den Gesetzen und Gewohnheiten, sondern auch den Privilegiis der Herzogthümer Curland und Semgallen, wie auch dem gemeinen Recht und der Gerechtigkeit zuwider ist.

Hoch- und Wohlgebohrne Herren, Hochzuehrende Freunde!

Ewr. Hoch- und Wohlgeb. Schreiben betreffend die Rechts-Sache und Action des Wohlgeb. Herrn Obristen von Plettenberg, welche durch die Allerhöchsteigene Rela-

tions-Gerichte Sr. Königlichen Majestät des Allergnädigsten Herrn in der Curischen Cadence den 10ten November des jetztlaufenden 1773sten Jahres finaliter abgeurtheilt und entschieden worden, ist mir mit der beygefügten Schrift unter dem Titel: Beweiß und einem Memorial in derselben Materie an Sr. Königl. Majestät den Allergnädigsten Herrn, zu Händen gekommen.

Gewiß konnte es ohne Verwunderung und ohne Empfindlichkeit Amtshalber nicht gelesen werden, denn der Brief und der Beweiß zeigen an, daß Ewr. Hochwohlgeb. für die Erhaltung ihrer Rechte, obgleich selbige, wenn man die Sache ohne Leidenschaft betrachtet, gar nicht verletzt worden sind, so viel Gefälligkeit haben, daß sie indem sie ihre Sache behaupten, darüber der Majestäts Rechte zu vergessen scheinen.

Der authentische Proceß und so viele vorhergängige Schriften haben überflüßig bewiesen, wie viele und was für Attenta durch das Officium Fisci während der vor dem höchsten Gericht rechtgängigen Sache wider das Recht sowohl als auch nun in Facto verübt worden sind. Das hätte ich jedoch kaum geglaubt, daß dieselben Attentata unternommen wären, nachdem das Decret vor dem Allerhöchsten Gericht schon gefället und promulgiret worden.

Wirklich, der schriftliche Ausfall wider den Ausspruch des Allerhöchsten Richters, ist so wie in den Cardinal-Gesetzen jedem verboten; also auch für das in den Gesetzen erfahrne Amt Ewr. Hoch- und Wohlgeb. unschicklich. Aus allen Acten und ersten Schriften, wie auch aus der hier beygefügten Antwort und aus bekannten Gesetzen belieben Ewr. Hochwohlgeb. zu erkennen, daß dem Amt der Oberräthe der Herzogthümer Curland mehr gezieme den Ausspruch des höchsten Gerichts in Erfüllung zu bringen, als selbigem zu widerreden. Uebrigens ist die Sorgfalt Sr. Königlichen Majestät des Allergnädigsten Herrn und mein Amt niemals anders als dahin gegangen, die Rechte Curlandes allezeit so zu schützen, daß dabey auch die höhern Majestäts Rechte ganz erhalten bleiben. Unterdessen wünsche ich Ewr. Hochwohlgeb. herzlich alles Gute von Gott, und verbleibe

Ewr. Hoch- und Wohlgebohrnen

ergebenster und bereitwilligster
Młodziejowski,
B. v. P. und Kron-Großkanzler.

Warschau
den 29. December 1773.

An

An die Hoch- und Wohlgeb. Oberräthe der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Antwort.

Auf die von den Wohlgeb. Oberräthen der Herzogthümer Curland und Semgallen eingerichtete Schrift unter dem Titel: Beweis, worin sie das vor denen Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigenen Relations-Gerichten in der Sache des Wohlgebohrnen Obristen von Plettenberg wider das Criminal-Gericht und den Fiscal den 10ten November 1773 gefällte Decret, den Rechten und Privilegien besagter Herzogthümer für nachtheilig zu erklären sich nicht geschämet haben.

Die Wohlgebohrne Oberräthe und Oberhauptleute haben als verordnete Unterrichter der Criminal-Sachen bey vorausgesetzter Kenntniß der Gesetze von dem Ansehen des Allerhöchsten Gerichts, von welchem sie instruiret sind, auf keinerley Art das vor den Allerhöchsteignen Königlichen Relations-Gerichten in oben erwehnter Sache gefällte Decret, weder durch ihre Beurtheilung noch und um so viel weniger durch eine ausdrückliche Schrift antasten, und selbiges ungestraft für ungerecht halten und erklären können.

Da aber diese Verwegenheit soweit gegangen, so werden hier, nicht etwa aus Nothwendigkeit das Ansehen des Allerhöchsten Gerichts zu beweisen, sondern damit die Wohlgeb. Unterrichter der Criminal-Sachen, die vaterländischen Gesetze besser verstehen lernen, und die den Gesetzen gemäß verwaltete Gerechtigkeit der Welt bekannt werde, beyde Processe in Criminal-Sachen wider den Wohlgeb. v. Plettenberg, wenn wie und welcher Gestalt sie formiret worden, und woher die Action des Wohlgeb. v. Plettenberg sowohl wider das Criminal-Gericht als wider den Fiscal an die Allerhöchsten Gerichte gelanget, auf folgende Art auseinander gesetzt.

Der Wohlgeb. v. Plettenberg hat aus der Ursache, weil in der Anno 1766 anhängig gemachten Rechtssache mit dem Ehrsamen Laurenz, Libauschen Bürgermeister, und andern ihm nicht Gerechtigkeit wiederfahren, wider die Wohlgeb. Oberräthe oder das Hof-Gericht sich öffentlich manifestiret.

Der Durchl. Herzog hat besagte Manifestation vom Jahr 1768 für beleidigend und ehrenrührig erklärt, und seinem Fiscal befohlen, den Wohlgeb. v. Plettenberg vor sein Criminal Hof-Gericht zu citiren.

Der

Der Edle Fiscal hat zufolge des Fürstl. Befehls einen Criminal-Proceß angestellt, und in selbigem den 6. Febr. 1769 über Citatum die Contumace erhalten.

In dem aus der 2ten Citation den 10. May einfälligen Termino ist der Wohlgeb. v. Plettenberg vor dem Criminal-Gericht erschienen, und deducirte, daß die erste Contumace vor dem damals unbesetzten und endlich in dieser gegenwärtigen Sache nicht competirenden Gericht und also nulliter erhalten wäre, und hat folglich in fundamento der Form. Regim. wenn ein Streit zwischen einem von Adel und dem Durchl. Herzoge entsteht, daß alsdann eine solche Sache nicht vor dem Hof-Gericht sondern vor den Allerhöchsteignen Relations-Gerichten geführt werden müßte, exceptionem Fori opponirt.

Unterdessen hat das Criminal-Gericht anstatt über die exceptionem Fori zu sprechen, die erste Contumace für gesetzlich erkannt, und die von einer solchen Sentenz durch den Wohlgeb. v. Plettenberg zum Protocoll dictirte Appellation aus den Acten ausstreichen lassen.

Dahero hat der Wohlgeb. v. Plettenberg, nachdem er sich vorhero manifestiret und die extraordinaire Appellation interponiret, das ganze Hof-Gericht von Anno 1770 vor den Allerhöchsteignen Relations-Gerichten citiret

In diesem aus der Citation einfälligen Termino, da das citirende Theil der Wohlgeb. v. Plettenberg legaler Hindernisse halber die Sache nicht hat abwarten können, ist von Seiten des Hof-Gerichts den 24. October 1771 ein Contumacial-Decret erhalten worden.

Um dieses Contumacial-Decret reponiren und den im Hof-Gericht nachhero geführten Proceß cassiren zu lassen, ist von Seiten des Wohlgeb. v. Plettenberg die Citation vor denen Höchsteigenen Relations-Gerichten ergangen.

Aus dieser Citation wurde die Sache zwischen ihm dem Wohlgeb. v. Plettenberg als Actori eines theils, und den Wohlgeb. Oberräthen und dem Edeln Fiscal andern theils ventilirt. Worinnen auch nach eingeschriebener Comparition das Decret den 4. April 1772 ergangen ist, vermittelst dessen das Decret von Anno 1771 der obhandenen legalen Hindernisse halber für reponible jedoch ohne Strafe befunden worden; in der Hauptsache aber ein Urtheil zu fällen, ist von Sr. Königl. Maj. bis zur künftigen Cadence der Gerichte zur Deliberation ausgesetzt worden.

Während dieser fortdaurenden Deliberation und bekannten litis Pendence hat der Edle Fiscal seine Criminal-Sache im Hof-Gericht abermals zu continuiren nicht unterlassen, und über den Wohlgeb. v. Plettenberg die Approbation der ersten Contumace vom 6. Febr. 1772, der 2ten vom 13. Febr. 1773, und die Execution der

Verur-

Verurtheilung oder der erstern Contumace von Anno 1769 erhalten, und gleicher Weise hat er auch in seinem 2ten Actorat wider denselben Wohlgeb. Plettenberg procedirt.

In Ansehung dieser Handlungen, welche während der litis pendence vorgreiffend geschehen, und um selbige cassiren zu lassen, hat obengenannter Wohlgeb. v. Plettenberg zu dem, in den Höchsteigenen Relations-Gerichten aus der Deliberation conservirten Termino, das Hof-Gericht und den Edlen Fiscal ausgeladen.

Es wurde daher in der letzt verflossenen Cadence der Allerhöchsteignen Relations-Gerichte gegenwärtigen Jahres, von Seiten des Wohlgeb. v. Plettenberg wider das Criminal Hof-Gericht und den Edlen Fiscal, nach den Terminis devolutivis nehmlich aus den vorigen Citationen, der Conservation und Adcitation aus dem gedruckten statu causae der von beyden Theilen aus den Extracten der Acten, die gewöhnlicher Weise von dem Original genommen, angefertigt worden war, diese Sache proponirt. In dieser Sache kamen hauptsächlich folgende dem Ausspruch des Höchsten Gerichts unterworfene Materien vor:

1) Ob die Criminal-Sachen, welche in der aus den Manifestationen des Wohlgeb. v. Plettenberg entsprungenen Beleidigung ihren Grund hatten und nach dem Befehl des Durchl. Fürsten, der die Beleidigung seiner Authorität präsupponiret vors Hof-Gericht waren gezogen worden, vor dieses Hof-Gericht gehörten, oder aber dem Allerhöchsten Gericht unterworfen wären.

2) Ob, da beyde Criminal-Processe nach dem durch die von Seiten des Wohlgeb. v. Plettenberg vor dem Allerhöchsten Gericht ergangene Citationes die Jurisdiction des Hofgerichts vom citirenden Theil nicht anerkannt, sondern die gedachten Processe vielmehr für evocatorisch oder ungültig gehalten wurden, der edle Fiscal während der litis pendence besagter Processe ein ferneres Recht suchen und bis zum letzten Grad der Conviction bringen können.

3) Ob die Action des Wohlgeb. Plettenberg wider den Libauschen Bürgermeister, welche Injurien halber in eigener Jurisdiction vor sieben Jahren angefangen und bis daher durch verschiedene Fürstl. Canzeley-Resolutiones verzogen worden, wiederum zur eigenen Jurisdiction gehöre, oder ob wegen nicht verwalteter Gerechtigkeit nicht ein anderes extraordinaires Gericht diese Sache zu entscheiden constituiret werden könnte.

Solche Materialien der Action hat das Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigene Relations-Gericht, nach denen in ihrer Formalität richtig devolvirten Terminis,

decidirt und erkannt, daß die vom Fiscal wider den Wohlgebohrnen Plettenberg auf Befehl des Durchl. Fürsten angestellte Criminal-Sache nicht vors Hofgericht sondern vor das Allerhöchste Gericht zufolge der Regiments-Form gehöre, und hat daher alle Actus die während der litis Pendenz versucht und unternommen worden, aufgehoben, für die Attentata sehr mäßige Strafen auferlegt. In der Action des Fiscals aber wegen der aus den Manifestationen und Citationen entstandenen und vom Durchl. Fürsten angezeigten Injurien und Beleidigungen, ist der Wohlgebohrne von Plettenberg strafbar befunden worden.

Es fallen dahero alle von den Wohlgebohrnen Oberräthen zur Beschwerde wider eine solche Sentenz angeführte Umstände dahin, da zur Cassation der Processe hinlänglich ist, daß das Hofgericht wo selbige wider die Regiments-Form instituiret und während der bekannten Litis Pendenze wider den Wohlgebohrnen von Plettenberg verfahren worden, ein incompetentes Forum gewesen.

Eben so wenig kann auch das bestimmte extraordinaire Gericht in der Action des Wohlgebohrnen Plettenberg wider den Libauschen Bürgermeister für nachtheilig gehalten werden, da es dem obersten Richter frey stehet und daran gelegen ist, in dem Fall wenn durch den ordinairen Unterrichter die Gerechtigkeit nicht verwaltet worden, ein extraordinaires Gericht zur Verwaltung der Gerechtigkeit niederzusetzen. Das vor dem Allerhöchsten Gericht gefällte Decret ist also mit den Privilegien und Gesetzen der Herzogthümer Curland und Semgallen übereinstimmend, und die Wohlgebohrne Oberräthe sind selbiges Amtshalber zur Execution zu bringen allerdings gehalten.

Lit. E.

Aus dem Französischen.

P. M.

Nachdem Endesunterzeichneter Delegirter des Adels von Curland durch den Bevollmächtigten desselben Adels benachrichtiget worden, daß die Universalien zu den Relationsgerichten im Lande nicht wären publiciret worden, daß man also ungewiß wäre, ob die Gerichte geheget werden würden oder nicht, und man dahero wünschte daß Sr. Majestät der König die Merz-Cadence bis zum October-Monat auszusetzen geruhen möge, weil

weil wenn auch die Universalien noch publiciret würden, der Terminus für die Parten sich dazu vorzubereiten viel zu kurz wäre, so giebt Endesunterzeichneter sich die Ehre das Erlauchte Ministerium zu bitten, Seiner Majestät dem Könige die Lage dieser Sache vorzustellen, damit Sr. Königl. Majestät diese Cadence auszusetzen geruhen mögen. Warschau den 25. Febr. 1774.

Mannteufel genannt Szoege
Delegirter des Adels von Curland.

No. 1.

Aus dem Lateinischen.

Gleichwie es einem jeden wes Standes und Condition er sey, gebühret, an denen ihm rechtmäßig zukommenden Privilegien, Rechten und Freyheiten sich zu begnügen, so sollen auch von nun an, alle durch Mißbrauch eingeschlichene Dilationes arbitrariae restringiret werden, dahero soll der Adel in Curland und Semgallen, die Gerichtsbarkeit die ihm in seinen Güthern, nur über seine Erbleute zusteht, hinführo nicht mehr wie es zeithero geschehen ist, über fremde, ja gar freye Leute auszuüben sich beygehen lassen, damit aber auch bey der Verwaltung derselben Gerichtsbarkeit über die Erbleute gute Ordnung, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werde, und weder auf eine unterlassende noch thätige Weise dabey excediret werden möge, so soll die Obrigkeit darüber ein wachsames Auge haben.

Gleicher Weise soll niemand in Zukunft sich unterstehen, jenes unmenschliche und bey allen gesitteten Völkern verhaßte Recht die gestrandeten Güther an sich zu nehmen, auszuüben, sondern wenn jemand denen in Gefahr Befindlichen Hülfe geleistet, soll er mit einer billigen Vergeltung seiner Mühe zufrieden seyn.

Der Adel und die übrigen denen die Jagd zukommt, können sich derselben nur in ihren eigenen liegenden Gründen bedienen, und sollen auf fremden Grund und Boden ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers und noch vielweniger in den Fürstlichen Aemtern dieselbe ausüben.

Lit ffff.

Aus dem Französischen.

No. 2. Note. Endes Unterzeichneter Delegirter von Curland hat die Ehre dem Erlauchten Ministerio den hier beygefügten, von den Oberräthen d. d. Mitau den 15ten des jetztlaufenden Monats an den Bevollmächtigten des Adels geschriebenen Brief in der Uebersetzung mitzutheilen.

„Aus Ewr. Hochwohlgeb. an uns Oberräthe abgelassenen geehrtem Schreiben vom „14ten April a. c. haben wir mit größter Befremdung vernehmen müssen; was„maßen es dem Herrn Landes-Delegirten und auch Ewr. Hochwohlgeb. bekannt ge„worden, daß von Seiten des Hochfürstlichen Hauses für unser Vaterland sehr nach„theilige Sachen in Warschau insgeheim betrieben werden, wodurch die Subjections„Pacten, Regiments-Form, alle commissorialische Decisiones, Landtägl. und Con„ferenzial-Schlüsse, die Sicherheit unserer Besitzlichkeiten u. s. w. überhaupt alle „unserer Vorrechte, welche von J. H. D. dem Herzoge Selbst beschworen worden, „über den Haufen geworfen werden, und ein allgemeiner Umsturz unserer Gerechtsa„me erfolgen muß. Wir können nicht einmal denken vielweniger glauben, daß ein „solches Geschäfte in Warschau auszurichten von Sr. H. D. unserm Gnädigsten „Landes-Herrn jemanden aufgetragen worden, und überdem, so können wir „uns auf die Protection Ihro Majestät Unsers Allergnädigsten Königes und Ober„herrn feste verlassen, zumahlen, da Allerhöchstdieselben in denen beschwornen Pactis „conventis unsere Adlichen Rechte und Privilegia ungekränkt zu erhalten versprochen „haben. Die Anfrage aber, ob wir an der obgedachten Verhandlung Antheil neh„men? bedeutet eben so viel als wenn uns jemand fragen wollte: ob wir Landes-Ver„räther werden und unser Vaterland verrathen wollten? So gewiß unsere Ehre uns „so lieb als unser Leben ist, so sehr wünschen wir fernerhin mit dergleichen Anfragen „verschonet zu werden. Wir verbleiben mit aller Hochachtung

„Ewr. Hochwohlgebohrnen

„ ergebene Diener

„Otto Christopher von der Howen, Land-Hofmeister.

„Joh. Ern. Klopmann, Kanzler.

„Otto Friedrich Saß, Oberburggraf.

„Christoph Dietr. Georg v. Medem, Landmarschall.

Der

Der Inhalt dieses Briefes beweiset klar und deutlich, daß die Oberräthe an den Verhandlungen des Hofrath und Fiscal Vick Antheil zu nehmen so weit entfernet sind, daß sie vielmehr alles was er bis jetzt negociiret, ignoriren, die von ihm componirten und ohne Unterschrift eingegebene Artikel gar nicht kennen, dergleichen Unternehmungen für eine Landes-Verrätherey erklären, und daß sie sogar den Gedanken davon verabscheuen.

Endesunterzeichneter der bis jetzt nur durch das Gerücht von dem Inhalt einiger Puncte und Artikel die sich der Zahl nach auf 18 belaufen und welche der Constitution einzuverleiben anverlangt worden, Nachricht erhalten hatte, wurde voll Verwunderung durchdrungen, da er sie gelesen und wahrgenommen hatte, daß sie viel ungerechtere Forderungen enthalten, als man jemals sich hätte vorstellen können, da er die verborgene und boshafte Absicht des Verfassers entdeckt, der nichts weniger verlangt als den Adel aller seiner Vorrechte zu berauben, Eigenthum und Sicherheit der Privat-Besitzlichkeiten zu untergraben, die Grund-Gesetze des Landes über den Haufen zu werfen, einen gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Regierungs-Verfassung von Curland anzuzetteln, die durch feyerliche Eidschwüre des Herzogs bestätigte Lehns-Verbindung zu schwächen und zu vernichten, in die Rechte der Oberherrschaft Eingriffe zu thun, und daß er sich nicht entblödet, das Ansehen Sr. Majestät des Königes zu beleidigen, und strafbare Anfälle auf die geheiligten Regalien des Throns zu wagen.

Endesunterzeichneter Delegirter von Curland sieht sich dahero aus Pflicht und Schuldigkeit und als ein getreuer Unterthan des Königes und der Republik genöthiget im Namen der ganzen Curländischen Nation wider den Inhalt besagter Punkte und Artikel die hier ohne Unterschrift, ohne Wissen und Einwilligung der Oberräthe betrieben werden, auf die allerfeyerlichste Art und Weise zu protestiren.

Und da überdem der Eid eines Curischen Fiscals ihm die Schuldigkeit auflegt, für die Rechte der Ober-Herrschaft des Herzoges, des Adels, und eines jeden Privati zu wachen, und die Commissorial-Decision von Anno 1717 im Schluß wider diejenigen die sich unterstehen würden, die Fundamental-Gesetze anzugreifen, Strafen mit folgenden Worten festgesetzet hat:

„— — — und damit insonder-„
„heit nicht vom Durchlauch-„
„tigen Herzoge, noch Desselben „
„Nachfolgern diesem zuwider „
„etwas geschehe, oder unter-„
„nommen werde, so gebieten „
„Wirs Demselben oder Denen-„
„selben bey Verlust des Lehns, „
„und denen Wohlgeb. regie-„
„renden Oberräthen, daß Sie „
„solches verhüten und ernstlich „
„abwenden noch auf irgend ei-„
„ne Weise zulassen, bey Con-„
„fiscation der Güther und an-„
„dern schweren Sr. Königl. „
„Majestät willkührlichen un-„
„ausbleiblich über sie zu erge-„

henden

„henden Strafen, den übrigen„
„Officianten und allen und je-„
„den andern aber, damit sie„
„nicht etwas beytragen mö-„
„gen, daß solches geschehe, bey„
„Strafe der Ehrlosigkeit und„
„des Halses.“

Und da man endlich gar nicht glauben kann, daß Sr. H. D. der Herzog von Curland seinen dem Könige als Oberherrn feyerlich geleisteten Lehns-Eid sollte vergessen und die Absicht haben wider die durch seinen Eid bekräftigten Rechte des Landes zu handeln, überdem auch seinem Residenten dahier gar keine Aufträge darüber gegeben, und Endesunterzeichneter ausserdem die zuverläßige Nachricht erhalten hat, daß Seiner Durchl. der Herzog alle diese Verhandlungen gegen die Oberräthe schon desavouirt haben, so muß der Hofrath und Fiscal Vick als der einige strafbare Urheber betrachtet werden.

Endesunterzeichneter reclamirt dahero hierüber die Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königes und des Erlauchten Ministerii Warschau den 22sten April 1774.

C. L. Manteufel gen. Szöge,
Delegirter von Curland.

Beylage zu Litt. ff.

Aus dem Lateinischen.

No. 1.

1mo. Da alle der Römisch-Catholischen Religion zugethane in den Herzogthümern Curland und Semgallen befindliche Einwohner, eben sowohl als die übrigen des Durchlauchtigsten Herzoges Unterthanen, auch in geistlichen Sachen Höchstdesselben Jurisdiction unterworfen sind; so soll kein Bischof weder für sich, noch durch seine Officialen hinführo, unter was für einem Vorwande es auch geschehen möge, der geistlichen Jurisdiction in besagten Herzogthümern sich anmaßen.

2do. Wir heben auf und cassiren von nun an, dasjenige, was wider die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und des Cessions-Instruments des Weyl. Durchl. Herzogs Ernst Johann, von wem es auch geschehen, unternommen, und versucht worden, und befehlen, daß alles, wenn dergleichen irgendwo gerichtlich eingeschrieben befindlich, ausgestrichen werden, und von keiner Gültigkeit seyn soll.

3tio. Wir versichern dem Durchl. Herzoge und seinen Fürstl. Nachfolgern, alle Vorzüge, alle Hoheits-Rechte eines regierenden Fürsten, und Regalien, auf eben die Art, wie sie Ihm durch die Provis. Ducal. und Belehnungen zukommen, und Er, oder seine Vorgänger dieselben gebraucht haben, oder haben gebrauchen können, und wenn der Fall sich ereignet, daß über die Zuständigkeit und den Gebrauch derselben ein Streit entstünde, so soll, so wie in jedem andern Fall, der den nexum feudalem und die reciproquen Lehns-Verbindlichkeiten betrifft, eine solche Sache vor dem Reichstage, durch eine gleiche Anzahl Commissarien, die vom Reichstage und vom Herzoge ernannt werden, nach Vorschrift vorberührter Provisionis Ducalis, nach den Belehnungen, nach teutschen Rechten, und dem Besitz ausgemacht werden.

4to. Was hingegen sowohl zum Nachtheil der Herzogl. Rechte und Vorzüge, als auch der Provincial-Rechte überhaupt, entweder in ältern, oder neuern Zeiten, durch Commissorialische Decisiones, Landtägl. und Conferenzial-Schlüsse, durch Rescripta, Responsa, und Decreta introducirt worden, namentlich aber die Commissorialische Decision von Anno 1717 in jedem Fall, da über die Rechte des Fürsten, und die Fundamental-Constitution der Herzogthümer vermeintlich erkannt worden, soll von nun an, vernichtet und aufgehoben seyn, wie

Wir

Wir denn auch verordnen, daß die Rechte des Herzoges und der Herzogthümer, nach dem Sinn der ersten Unterwerfungs-Verträge, Provisionis Ducalis, und ersten Belehnung gänzlich wiederhergestellt seyn sollen.

5to. Zum Nachtheil der Herzogl. Territorial-Jurisdiction, sollen hinführo keine unmittelbare, die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffende Verordnungen noch Commissiones ergehen, und was dergleichen zeithero geschehen, soll von keiner Wirkung seyn, noch in Sequell gezogen werden, ja der Durchlauchtigste Herzog wird diesem ungeachtet seine Jurisdiction verwalten lassen, und damit in Zukunft allen dergleichen Zwistigkeiten desto besser begegnet werden möge, so setzen wir fest, daß in Ansehung der Herzogthümer Curland und Semgallen, weder auf dem Reichstage, noch in den Senatus-Consiliis, noch in den Canzeleyen etwas beschlossen werde, ehe und bevor es des Durchlauchtigsten Herzoges Gesandten oder Residenten, oder Bevollmächtigten communicirt worden.

6to. Wir wollen überdem, um alle Verwirrung in den Gerichtsbarkeiten zu vermeiden, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen und derselben Einwohner bey ihren Privilegien, derer in den Land- und Stadts-Rechten gegründeten Instanzen, erhalten und gelassen werden, und daher sollen weder Commissiones verordnet noch Rechts-Sachen, die für solche Instanzen gehören, durch Citations-Mandata von selbigen avocirt und vor den Relations-Gerichten gezogen werden, vielweniger Urtheile, die vor solchen Instanzen ergangen, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr diesem ungeachtet, nach Vorschrift des Diplom. Appellat. und der Regiments-Form bey ihrer Rechts-Kraft erhalten und exequiret werden.

7mo. Salvi Conductus sollen zum Nachtheil der Territorial-Jurisdiction, und derselben Verwaltung nicht gegeben werden, und wenn welche ertheilet worden, so sollen sie nicht beobachtet werden.

8vo. In dem Fall, wo die Appellation an die Königl. Relations-Gerichte erlaubt, und selbige gehörig und zeitig interponirt und prosequirt worden, soll nach Vorschrift der Regiments-Form daselbst genau verfahren werden, die status causae und Informationes der Advocaten sollen lateinisch abgefaßt werden, und in dem Fall wenn die Entscheidung der Rechts-Sachen entweder directe oder indirecte die Rechte des Herzoges und der Herzogthümer angehen könnte, so soll sie vorhero dem Gesandten des Herzoges, oder dessen Residenten, oder Bevollmächtigten, der alsdann seyn wird, communicirt, und allezeit nach den Rechten Curlandes und derselben Gerichts-Gebrauch geurtheilet werden.

9no. Damit aber hinführo allem Mißbrauch der Appellation desto besser begegnet werden könne; so setzen Wir in Betracht dessen, daß bey der Subjection den Unterthanen, die des Durchl. Herzoges Gerichtsbarkeit unterworfen waren, eigentlich keine Appellation zugestanden, sondern dieselbe allererst nachhero durch die Formulam Regiminis introduciret worden, von nun an, als ein Gesetz fest, daß in Rechts-Sachen zwischen Privat-Personen keine Appellation vor den Relations-Gerichten angenommen werden soll, falls nicht der Durchl. Herzog dazu besonders seine Einwilligung gegeben, so wie im Gegentheil in denen Rechts-Sachen, die zwischen dem Herzoge, oder dem Fürstlichen Fisco, und einem oder mehreren einheimischen oder auswärtigen Privat-Personen vorkommen, die Appellation alsdenn erst bey den Relations-Gerichten zugelassen werden soll, wenn Sr. Königl. Majestät nach erhaltener Information von beyden Theilen, über die Zuläßigkeit der Appellation erkannt haben wird, wobey jedoch die §§. 17 und 22 der Form. Regim., welche die Unzuläßigkeit der Appellation und die Beahndung der temere appellirenden betreffen, allerdings ganz erhalten und beobachtet werden sollen.

10mo. Jedermann soll überdem mit denen Gerichten und derselben Instanzen, die in den Herzogthümern durchs Gesetz festgesetzt sind, zufrieden seyn, und niemand soll, bey der im Diplom. Appellat. enthaltenen Strafe von 600 Dukaten, sich unterstehen, unter was für einem Vorwande es auch geschehen möge, jemanden vor die Relations-Gerichte auszuladen; in dem Fall aber, wenn einer oder mehrere wider den Herzog selbst, nach dem 19. §. Form. Regim. oder wider alle Oberräthe, und wider das Hofgericht eine Rechts-Sache hätte, so werden Sr. Königl. Majestät nach Beschaffenheit der Sache, und erhaltenen Informationen von beyden Theilen, die Citationes vor den Relations-Gerichten ergehen lassen, wovon jedoch die hier oben im 3ten Punkt angeführte Sachen, als in welchen vorbesagten Gerichten keine Erkenntniß zusteht, gänzlich ausgenommen seyn sollen.

11mo. Da ein jeder Einwohner, wes Standes er sey, in den Herzogthümern selbst seinen ihm angewiesenen Gerichts-Stand hat, wo er von Rechts wegen hingehört; so soll niemanden der 19. §. Form. Regim. zu statten kommen, um wider das Forum zu excipiren.

12mo. Damit nicht allein das Lehn überhaupt, sondern auch insbesondere die Fürstl. Aemter ganz erhalten werden, und der Durchl. Herzog des nutzbaren Eigenthums, welches ihm zukommt, ganz genießen könne, so verbiethen Wir ernstlich sowohl den angrenzenden Litthauern, daß sie nicht thätlich in die

Grenzen

Grenzen der Herzogthümer eindringen, als auch den benachbarten Besitzern, daß sie nicht in den Fürstlichen Aemtern und derselben Att- und Pertinenzien Possessionem usurpiren mögen, und Wir wollen, daß hinführo in jedem Fall, wenn die Besitzer der Privat-Güther, die billig bey ihren beschriebenen Grenzen und Rechten acquiesciren müssen, wider ein Fürstl. Amt aus dem neuesten Besitz verfahren wollten, zugleich auch in demselben Gericht das Fürstl. Amt mit dem Beweise von seinem ältern Besitz zugelassen werde, und wenn es diesen Beweiß Rechts erforderlich geführet, so soll der bloße neueste Besitz, der vom Gegentheil angeführet worden, verworfen werden, und wenn mala fides dabey wahrgenommen würde, so soll der Usurpator in foro fori fiscälisch actioniret werden.

13tio. Bey Grenz-Schichtungen, und den Commißionen zwischen den Fürstl. Aemtern und Privat-Güthern, als welche aus der Massa der Güther des teutschen Ordens, oder des Lehns, vermittelst schriftlicher Urkunden entstanden und verliehen worden sind, sollen die Verschreibungen, und auf selbige sprechende Documenta zu allererst produciret werden, und es sollen hinführo keine Servituten, noch Hölzungs-Gerechtigkeiten der Allodial- oder Privat-Güther in den Fürstl. Aemtern aus dem bloßen Besitz statt haben, sondern einzig und allein sollen nur die ausdrücklichen Verschreibungen darüber gültig seyn, und dieselben sollen auch nicht über ihren Inhalt ausgedehnet werden.

14to. Gleichwie es einem jeden, wes Standes und Condition er sey, gebühret an denen ihm rechtmäßig zukommenden Privilegien, Rechten und Freyheiten sich zu begnügen, so sollen auch von nun an, alle durch Mißbrauch eingeschlichene Dilationes arbitrariae restringiret werden, dahero soll der Adel in Curland und Semgallen die Gerichtsbarkeit, die ihm in seinen Gütern nur über seine Erbleute zusteht, hinführo nicht mehr, wie es zeithero geschehen ist, über fremde ja gar freye Leute auszuüben sich beygehen lassen; damit aber auch bey der Verwaltung derselben Gerichtsbarkeit über die Erbleute gute Ordnung, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde, und weder auf eine unterlassende, noch thätige Weise dabey excedirt werden möge, so soll die Obrigkeit darüber ein wachsames Auge haben.

15to. Gleicherweise soll niemand in Zukunft sich unterstehen jenes unmenschliche und bey allen gesitteten Völkern verhaßte Recht der gestrandeten Güther an sich zu nehmen, auszuüben, sondern wenn jemand denen in Gefahr Befindlichen Hülfe geleistet, soll er mit einer billigen Vergütigung seiner Mühe zufrieden seyn.

16to. Der Adel und die übrigen, denen die Jagd zukommt, können sich derselben nur in ihren eigenen liegenden Gründen bedienen, und sollen auf fremden Grund und Boden ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers, und noch vielweniger in den Fürstlichen Aemtern dieselbe nicht ausüben.

17mo. Ueberdem versichern Wir mit Zugrundlegung unserer Constitution de Anno 1768. welche die Herzogthümer Curland und Semgallen betrifft, sowohl dieselben in ihrer Grund-Verfaßung, nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provisione Ducali, den Fürstlichen Investituren, und der Regiments-Form, als auch des Adels, der Städte und aller Einwohner Rechte, Privilegien und Freyheiten aufrecht zu erhalten.

18vo. Was endlich des Durchl. Herzoges, vermöge der Danziger Convention, und seiner Investitur gemachte Forderungen, die uns vorgelegt worden sind, und die von Höchstdemselben gebethene Schadloßhaltung anlanget, so asserviren Wir ihme in diesem Betracht alle seine Rechte, und constituiren die N. N. als Commissarien, welche von jetzt ab, bis zum nächsten Reichstage hier in Warschau, zu einer Zeit und an einem Orte, worüber sie mit dem Durchl. Herzoge übereinkommen werden, gedachte Forderungen besonders durchgehen, über die Art der Genugthuung und Schadloshaltung mit dem Durchl. Herzoge übereinkommen, und alles dem nächsten Reichstage referiren sollen.

Erläuterung.

Aus dem Lateinischen.

No. 2.

Ad Punctum 1mum. Durch die Unterwerfungs-Verträge, Prouisionem Ducalem, und Belehnung, ist die ganze Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern, und insonderheit die Verwaltung des ganzen Kirchen-Regiments dem Herzoge überlassen, welche geistliche Gerichtsbarkeit auch der Durchl. Herzog mit eben dem Recht als die übrigen protestantischen Fürsten in ihren Ländern, über seine Unterthanen ohne Unterscheid der Religion ausgeübt, auch diesem Rechte in Ansehung der Catholicken niemals entsaget hat, nachdem diese erst durch die Commißion von Ao. 1617. mit Einwilligung des Herzoges und des Adels, wie es im 44 §. der Regiments-Form steht, die freye Religions-Uebung erhalten haben.

2dum.

2dum. Die Rechtmäßigkeit des Testaments und Codicills hat der Allerdurchlauchtigste König anerkannt, und sie durch sein Diploma confirmirt, und die Cession der Regierung der Herzogthümer, auf die Person des Nachfolgers nemlich des gegenwärtigen Durchl. Herzoges ist nach dem Sinn der Constitution von Ao. 1764 geschehen; Wannenhero alle in den Gerichten von fremden, oder von wem es auch seyn mag eingegebene Manifestationen und widrige Insinuationen mit Recht für nichtig erklärt werden.

3tium. Gleichwie es billig und gerecht ist Verträge zu halten, und einen jeden bey seinen erworbenen Rechten zu lassen, also kann auch, wenn über dieselben oder ihren Gebrauch zwischen den Paciscirenden Streit entsteht, Niemand derselben sich selbst Recht sprechen, und in seiner eigenen Sache Richter seyn, sondern der Schieds-Richter muß dieses thun. Dahero hat das Lehnrecht in Lehns-Sachen das Judicium parium curiae bestimmt, da nun dieses mangelt, so rathen Billigkeit und Gerechtigkeit, Commissarien zu constituiren, die von beyden Theilen ernannt werden.

4tum. Der jetzige Durchl. Herzog ist eben sowohl als Höchstdesselben in Gott ruhender Vater gleich dem ersten Weyland Herzoge Gotthard investirt, dahero reclamirt Er mit Recht die gänzliche Wiederherstellung aller Fürstlichen Rechte, welche zur Zeit der nachfolgenden Herzöge Kettlerischen Stammes nicht wenig geschmälert worden sind. Denn es hat sich öfters ereignet, daß indem die Herzöge der Zeit und den Umständen haben nachgeben müssen, sowohl durch Commissiones die in die Herzogthümer abgesandt worden als auch durch Königl. Rescripta, Responsa und Decreta, ja sogar auf Landtägen und brüderliche Conferenzen, auf ungestümes Anhalten des Adels manches geschehen und beschlossen worden, was den Fürstl. Rechten und der Fundamental-Constitution der Herzogthümer zuwider läuft, und der Autorität der Herzöge derogirt. Was die Commissorialische Decision von 1717 anlanget, so hat schon der Weyland Durchl. Herzog Ferdinand, wider den sie gefällt worden, die Aufhebung derselben vor den Relations-Gerichten erhalten, und daß dieselbe keine obligirende Kraft in Ansehung des Weyland Herzoges Ernst Johann haben sollte, ist durch die Königl. Declaration von Ao. 1739. vorgesehen worden.

5tum. Mit Bestand der Fürstlichen Jurisdiction, welche ganz zu erhalten durch die Unterwerfungs-Verträge, Provision und Fürstl. Investitur versichert ist, kann es nicht geschehen, daß diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche dem Herzoge zukommen, vom Könige und der Republique andern aufgetragen wer-

den. Gleichwie nun aber es mit der Vernunft und Gerechtigkeit übereinstimmend zu seyn scheinet, daß wenn etwas in Ansehung der Herzogthümer Curland und Semgallen festzusetzen und zu verordnen wäre, dieses nicht anders als nach richtiger Erkenntniß der Sache und Erwegung der Rechte des Orts geschehen könne, also haben auch schon zur Zeit der vorigen Herzöge der König und die Republique auf Reichstägen durch ihr Responsum festgesetzt, daß der Resident des Durchlauchtigen Herzoges allezeit zur Seite des Königes seyn, und dafür Sorge tragen müßte, daß nichts zum Nachtheil der Fürstlichen und Provinzial-Rechte geschehen möge.

Ad 6tum. In wie weit die Fürstl. Gerichtsbarkeit und die ordinairen judicia, über die Rechts-Sachen der Unterthanen zu erkennen und sie zu entscheiden, hinlänglich sind, kommt nicht denen von der Ober-Herrschaft abzuschickenden Commissionen zu bestimmen zu, weil dieses der Gerichtsbarkeit und den Fürstl. Gerichten ja den Privilegien der Parten derogiren würde. Eben dieses gilt auch von der Avocation der Rechts-Sachen durch Citationes und der Erkentniß über die Sachen von denen nicht appelliret worden, nach dem §pho 18 Form. Regim. und Diplom. Appellat. 55 von denen Worten: ne vero lites reddantur immortales bis auf die Worte quoadmodum executionis etc. etc.

7mum. Dieser Punkt stimmt mit dem §. 21 Form. Regim. überein, und dient zur Erhaltung und zum eigentlichen Inhalt der Gerichtsbarkeit der Herzogthümer, als weswegen nach eingeführter Appellation der Herzog und die Einwohner sehr besorgt gewesen, wie solches selbst in der Formula Regiminis fast jeder Paragraph bezeuget.

8vum. So ist der beständige Gebrauch gewesen, daß nur der lateinischen Sprache der König und die Republik in Curischen Geschäften und Gerichts-Sachen sich bedienet haben, und daß die Acten und Documenta in lateinischer Sprache vor den Relations-Gerichten ausgehändiget werden, heischet das Diploma Appellatorium, dahero scheint es auch recht zu seyn, daß in eben dieser Sprache die Status Causae angefertigt und proponirt werden; damit die der pohlnischen Sprache unkündige Parten wissen mögen, was und wie proponirt wird.

Die Ursache warum auch in Gerichts-Sachen der Abgesandte oder Herzogl. Resident gehört werden müsse, ist dieselbe welche beym 5ten Punkt hier oben angeführet worden.

9num

9num. Die Unterwerfungs-Verträge, in verbis: cum provocatione tamen etc. etc. erlauben denen die des Herzoges Jurisdiction unterworfen, die Appellation nur an den Herzog.

Der erste Herzog Gotthard, gleich dem auch der jetzige Durchl. Herzog investiret ist, hat also das Recht oder das Privilegium de non appellando.

Ob nun gleich der Durchl. Herzog sich dieses Privilegii nicht indistincte bedienen will, so ist es doch billig, daß er sich das Recht vindicire, über die Appellationes seiner Unterthanen zu erkennen, diejenigen wo er jemanden verletzt findet zuzulassen, die frivolas appellationes aber, welche zur Verzögerung der Gerechtigkeit und zur Unterdrückung des schwächern Theils versucht werden, zu beschneiden. Gleichwie aber in denen zwischen den Unterthanen und dem Fürstl. Hause oder dem Fisco vorkommenden Sachen es billig dem Königlichen Ansehen überlassen wird, daß der König darüber erkenne, ob die Appellation der Unterthanen die sich für gravirt halten, zuzulassen sey, also wird es auch Sr. Königl. Majestät billig zu seyn scheinen, daß, damit nicht ohne Unterschied und ohne Gravamen continuum das Fürstl. Haus oder der Fiscus durch die Appellation an seinem Recht behindert, und durch den Verlust der Unkosten beschweret werde, der Appellation nicht eher als nach wohl erwogener Sache und erhaltener Information von beyden Theilen deferiret werden möge.

10mum. Die Ursache dieses Gesetzes, nehmlich der Evocation durch Citationes Einhalt zu thun, ist die Gesetze der Form. Regim. und Diplom. Appell. selbst wieder in ihr voriges Ansehen zu setzen. Ueberdem scheint es der Würde des Herzoges, desselben Räthe und des Hofgerichts zuzukommen, daß sie nicht fälschlich und ohne schwere und gerechte Ursache mit Citationen beunruhiget werden. Dahero wird der Allerdurchlauchtigste König vorhero ehe er die Citationes ausfertigen lässet, eine hinlängliche Information der Sache anzunehmen, nicht zu verweigern geruhen.

11mum. Da die Regiments-Form jedem Einwohner sein eigenes Forum angewiesen hat, wo er in Civil- und Criminal-Sachen hingehört, so hat sie auch im §. 19. das Forum angezeigt, wo es wider den Herzog zu verfahren erlaubt sey, wie aus dem Inhalt besagter Form. Regim. und Zuziehung derselben §. 22. sattsam erhellet, wannenhero es ein Mißbrauch ist, und die Gerichts-Stände ungewiß gemacht werden, wenn die Adlichen in Sachen die vom Herzoge oder dessen Fisco wider sie angestellet werden, unter dem Vorwande dieses §. wie es zuweilen geschehen ist, dem ordinairen Foro sich entziehen wollen.

12mum.

12mum. Dem Könige und der Republik als mittelbarer Herrschaft ist eben sowohl als dem Herzoge daran gelegen, daß das Lehn überhaupt und insonderheit die Fürstliche Aemter, welche nicht sowohl durch einen gewaltsamen Eindrang als vielmehr durch einen gewissen arglistigen Betrug und unter dem Vorwande der Possession, durch die Abwesenheit der Herzöge, durch die Nachläßigkeit der Verwalter derselben und Unachtsamkeit der Bauren in ihren Grenzen bekanntermaßen nicht wenig geschmälert worden sind, ganz erhalten werde.

Es scheint dahero der Sache angemeßen zu seyn, daß man dergleichen Kunstgriffen in eben derselben Gericht des Possessorii novissimi den gültigern Beweiß des ältern Besitzers entgegen zu setzen die Erlaubniß haben müsse.

13tum. Die Allodial-Güther sind entweder aus der Massa des Ordens vor der Subjection oder nach derselben aus der Massa des Lehns nach dem Inhalte der darüber ausgefertigten Urkunden verliehen worden, und die Fürstliche Tafel-Güther oder Aemter machen gleichsam das übriggebliebene dieser Massae aus, deren Grenze mit keinen Urkunden sondern nur mit der Präsumtion allein, daß dasjenige ihnen zugehören müsse was nicht bewiesen werden kann, daß es andern cediret worden, und mit dem Besitz geschützet werden, es würde dahero um den Streit der zwischen den Fürstlichen Aemtern und Allodial-Güther über die Grenzen entsteht, zu heben, sehr viel beytragen, wenn die Documenta producirt würden. Dahero scheint es nicht mit Recht geschehen zu seyn, daß einige landtägliche Schlüsse die Production der Documenten schlechterdings nicht gestatten, ehe und bevor der Besitz untersuchet worden. Daß die Servituten und Höl-zungs-Gerechtigkeiten in den Fürstl. Aemtern auf die ausdrücklichen Verschreibungen eingeschränkt werden, ist im Recht nicht verbothen, und gehört zur Erhaltung des Lehns und desselben Attinentien.

14tum. Daß das Privilegium der peinlichen und Civil-Gerichtsbarkeit denen Adelichen in ihren Höfen nur über derselben Erb-Bauren verliehen worden, bezeiget selbst das dem Adel gegebene Privilegium von Anno 1561. Art. 26.

15tum. Das Recht der gestrandeten Güther an sich zu nehmen, und einen Theil derselben sich anstatt der Bezahlung zuzueignen, welches die am Strande wohnende Adelichen gebrauchen, ist usurpirt und ihnen keinesweges verliehen worden.

16tum. Daß zwar die freye Jagd, aber nicht anders als auf eigenem Grund und Boden denen Adelichen verliehen worden, beweiset selbst das Privilegium von Anno 1561. §. 21. und der Inhalt desselben.

No. 3.

Aus dem Lateinischen.

Ad 1. Der Punkt in welchem der Herzog von Curland die Jurisdiction auch in geistlichen Sachen, die Römisch-Catholischen und die Gebräuche des Römisch-Catholischen Glaubens betreffend, prätendirt, ist wider die Unterwerfungs-Verträge; in diesen §. 7. cod. dipl. fol. 239. heißt es nur: daß dem Herzoge Gotthard und denen zum Königreich Pohlen und Großherzogthum Litthauen getretene Einwohner Liefflandes, selbst der Augsburgischen Confeßion freyen Ausübung auch in Ansehung der Gebräuche bloß bewilliget worden war, wie die Worte daselbst lauten, Anno 1561. Pact. Subject. Art. 7. fol. 239. §. Wir haben überdem versprochen, wie Wir auch durch Gegenwärtiges heilig versprechen, annehmen und versichern, daß Wir dem Herzoge Selbst sowohl als den Städten und andern Unterthanen wes Standes und Ordnung sie seyn mögen, die freye Religions-Uebung nach denen durch die Augsburgsche Confeßion angenommenen Kirchen-Gebräuchen in ihren Kirchen, und die gänzliche Verwaltung der Kirchen-Sachen, so wie sie selbige zeithero gehabt, erlaubt haben, und daß Wir darin keine Veränderung vornehmen, noch daß sie von andern geschehe, zulassen wollen.

Ferner wider die Regiments-Form, welche ein Grund-Gesetz der Herzogthümer Curland und Semgallen ist, und durch die Constitution 1678. Vol. 5to fol. 573. titl. Bespieczęstwo Religii Katolickiey Rzymskiey w Xięstwie Inflantskim y Kurlandyi: bestätiget worden: allwo es bey der freyen Ausübung der Römisch-Catholischen Religion nach den Gebräuchen der heiligen römischen Kirche in den Herzogthümern Curland und Semgallen unter dem Art. 36. Vol. 6. fol. 343. heißt: §. vor allen Dingen aber setzen Wir dieses fest, daß die Ausübung der Catholischen Religion eben sowohl als der einigen Augsburgischen Confeßion, welche durch die ersten Unterwerfungs-Verträge erlaubt worden, in den Herzogthümern Curland und Semgallen nach Vorschrift der Römischen und derselben allgemeinen Kirche frey seyn soll, u. s. w. Dieses Gesetz ist nicht allein von allen auf einander folgenden Herzögen Curlands und Semgallen vom Kettlerischen Stamm heilig beobachtet worden, sondern nach Erlöschung der Kettlerischen Linie hat der Durchl. Herzog E. J. bey der Danziger Commißion unter der Bedingung des von der Republik Ihm künftig zu ertheilenden Lehns ausführlich versprochen und angelobet, daß Er alle Privilegien, die freye Ausübung sowohl quoad sacra als auch die Gebräuche des Römisch-Catholischen Glaubens nach

dem Inhalt der Regiments-Form erhalten wolle, wie es daselbst in besagter Danziger Commißion Art. 2. mit denen Worten heißt: obgleich denen der Catholischen Religion in den Herzogthümern Curland und Semgallen zugethanenen in Ansehung der freyen Ausübung und Präeminenz derselben durch die Regiments-Form, durch die Reversalien der vorhergehenden Herzöge von Curland und Semgallen sowohl als auch durch diejenigen welche der jetzige Durchl. Herzog durch seinen Bevollmächtigten der gegenwärtigen Commißion übergeben hat, hinlänglich prospiciret ist; so hat doch zu desto gewisserer und gründlicherer Sicherheit dessen der Durchl. Herzog von Curland abermahls für Sich und Seine Nachfolger im Lehn aufs Kräftigste angelobet, daß er in den Herzogthümern Curland und Semgallen die Römisch-Catholischen bey dem freyen Gebrauch und Ausübung ihrer Religion auf keinerley Art stören, noch daß sie von andern gestöret werden zulassen, sondern vielmehr sie auf die kräftigste Art schützen und erhalten wolle. — —

Aus allem diesem ist die Nichtigkeit des ersten Punkts in der Materie der geistlichen Gerichtsbarkeit und über die Gebräuche der Römisch-Catholischen, welche weder jemals von den Herzögen usurpiret worden, noch auch gegenwärtig von dem jetzigen wider seine eidliche Angelobungen usurpiret und prätendiret werden kann, zu ersehen, sie müssen also in der eigenen geistlichen Jurisdiction, in der sie bishero gewesen, verbleiben.

Ad Punct. 2dum. Es wäre wohl nöthig daß in diesem Punkt der Durchl. Herzog sich deutlicher erklärete, was Er verlange, daß der Testamentarischen Disposition und Codicills des verstorbenen Durchl. Herzoges seines Vaters zuwider sey und von der Republique aufgehoben und cassirt werden soll. Denn wenn in diesem Punkt von den Handlungen des Durchl. Prinzen Carl seines Bruders die Rede ist, so scheint dieser Punkt das Privat-Recht eines dritten anzugehen, und kann wenn es nicht als nichtig und fehlerhaft handgreiflich bewiesen worden, so schlecht weg blindlings gegen die Gerechtigkeit nicht aufgehoben werden.

Ad 3tium. Da in diesem 3ten Punkt Niemand in Zweifel zieht, daß alle diejenigen Regalien, welche dem Durchl. Herzoge von Curland durch die Belehnungen eben sowohl als den übrigen Herzögen conferirt worden, die Republique allezeit geschützt und aufrecht erhalten, und durch die Constitutiones des Convocations- von 1764 und Krönungs-Reichstages gänzlich genehmiget hat, so ist keinesweges eine neue Approbation gegenwärtig nöthig, und wenn der Fall

sich

sich ereignete, daß über solche Regalien ein Streit entstünde, so würde dessen Entscheidung keinem andern als dem Reichs-Gericht unterworfen seyn, und es stünde nicht zu fürchten, daß in einem solchen Gericht von denen dem Durchl. Herzoge durch Investitur. Diplom. ertheilten und von andern Herzögen nach derselben Diplomen und Verträgen mit der Republik gebrauchten Prärogativen und Privilegien etwas verringert werden würde, weil durch dieselbe Authorität durch welche sie ertheilt worden, auch darüber erkannt werden muß. Jedoch ist das diesem 3ten Punkt beygefügte nehmlich daß solche Sachen von Commissarien die vom Reichstage und dem Durchl. Herzoge ernannt worden, entschieden werden mögen, allerdings ungewöhnlich und kann eine solche Forderung eines Lehnsfürsten gegen die Oberherrschaft weder durch ein ähnliches Beyspiel unterstützt, noch durch einen Grund aus den Unterwerfungs-Verträgen und Investituren bewiesen werden.

Ad 4tum. Dieser Punkt ist zu allgemein, und nothwendig daß er vorhero auf besondere Fälle reducirt werde, aus denen man wird ersehen können, ob eine solche Forderung gerecht und weder den Grundgesetzen der Herzogthümer noch auch den Handlungen der Republique zuwider sey, und mit den Privilegien des Adels bey dieser Allgemeinheit bestehen könne.

Ad 5tum. Auch in diesem Punkt ist eine besondere Anzeige erforderlich, was für Handlungen dieses Petitum betrift, denn wider die dem Durchl. Herzoge durch die Form. Regim. zugestandene Jurisdiction ist bis jetzo gar nichts vorgegangen was dieselbe zu alteriren scheinen sollte, daß es aber auf dem Reichstage und in den Senatus-Consiliis, denen Ständen des Reichs als der Oberherrschaft nicht erlaubt seyn soll bey einem vorkommenden Fall zur Erhaltung der Rechte des Herzoges oder des Adels von Curland etwas ehe und bevor der Herzog davon benachrichtiget worden, festzusetzen, wäre vom Lehnsträger der Oberherrschaft nicht gar schicklich auferleget, und überflüßig überdem was sowohl in den Unterwerfungs-Verträgen, als in den Investitur-Diplomen und nachhero in der Form. Regim. commissorialischen Decisionen und Reichs-Constitutionen, selbigen zugestanden, bewilliget und festgesetzet worden.

Ad 6tum. Es ist nöthig, daß der begehrende Theil den Fall anführe und erkläre, wo und von wem die Jurisdictionen vermischt worden, da es notorisch, daß sie nach ihren Privilegien bis jetzo behandelt worden sind, und daß nur die Sachen allein, welche von dem Fürstl. oder Criminal-Gericht dieser Herzogthümer durch ordinaire oder extraordinaire Appellation an die Königl. Gerichte gelanget sind, in denen Gerichten nach Erforderniß der Appellirten Umstände abgeur-

theilt und daß keine Commissiones zum Nachtheil der ordinairen Jurisdiction bestimmt werden.

Wenn aber wider die Rechte und Privilegien der Instanzen jemand evociret worden, so werden die Evocatores mit Zurückweisung an dieselbe Instanz wohin die Sache gehöret, gestraft. Ueberdem ist schon hinlänglich in der Form. Regim. Art. X. vorgesehen, daß nicht durch inhibitorialia oder Hemmungs-Briefe weder Processe noch abgeurtheilte Sachen behindert werden mögen, mit hinzugefügter Strafe wider denjenigen der selbige erhalten.

Ad 7mum. In eben dieser Form. Regim. Art. 16 sind die Fälle bestimmt, in welchen sichere Geleits-Briefe ertheilt werden sollen, es ist dahero kein neues Gesetz nöthig, wenn nur dieses genau befolget wird.

Ad 8vum. In denen durch Appellation an die Königl. Gerichte gelangten Sachen, wird auch eben so verfahren wie es in dem 8ten Punkte steht, und weil es eine alte und fast undenkliche Gewohnheit ist, daß die Sachen vor dem Königl. Gerichte pohlnisch vorgetragen werden, so werden auch die Status causae in eben der Sprache abgefaßt, welche für den Theil den es angeht, wenn er es verlangt, ins lateinische übersetzt werden, und dieses geschieht allezeit, wenn der Part eine solche Uebersetzung haben will, daher ist hierin gar kein Gesetz nöthig, denen Advocaten aber ist es einerley den statum causae lateinisch oder polnisch abzufassen. Was aber den 2ten Inhalt dieses Punkts betrifft, daß nehmlich in dem Fall, wo die Umstände der Sache die Fürstl. Rechte mittelbar oder unmittelbar betreffen könnten, darüber vorhero mit dem Gesandten oder Residenten oder Bevollmächtigten des Herzoges gehandelt werden soll. — — So kann ein solcher Fall schwerlich vorkommen, insonderheit in den ordinairen Sachen, welche von dem Fürstl. Gericht durch Appellation an die Königliche Gerichte gelangen, und dieses scheint mehr das Fürstliche Gericht von dem appelliret wird anzugehen, wo die Oberräthe, welche die Fürstliche Rechte erhalten müssen präsidiren, und dem Fiscal obliegt aufmerksam zu seyn, damit nicht dasjenige was den Fürstlichen Rechten nachtheilig seyn könnte, in die Privat-Streitigkeiten eingemischt werden möge, es wäre dahero vergeblich diesem durch ein neues Gesetz vorzubeugen. Hier könnte auch die Befugniß und der Gebrauch untersucht werden, woher der Agent oder der Bevollmächtigte des Durchl. Herzoges in der Residenz des Ober-Herrn ein Gesandter oder Minister genannt werden soll.

Ad

Ad 9num. Ueber die Appellationen ist schon hinlänglich vorgesehen, in welchen Fällen sowohl vom Hof- als auch Criminal-Gericht sie nachgegeben werden sollen und in welchen nicht, und zwar durch die Form. Regim. Art. 9 und 13, welches auch die Constitution von Anno 1768 bestätiget hat. Hierin ist kein neues Gesetz nöthig, der unbestimmte Ausdruck aber, der in diesem Punkt unter dem Nahmen Unterthanen vorkommt, ist denen Unterwerfungs Verträgen, der Form. Regim. und der Constitution von Anno 1768 gänzlich zuwider, durch welche denen Adelichen, obgleich Unterthanen des Durchl. Herzoges, das Beneficium Appellationis an Seiner Königlichen Majestät zugestanden ist, welches Beneficium auch denen Hofgerichts-Advocaten, ob sie gleich nicht von Adel sind, durch die Commißion von Anno 1717 und durch diese Constitution ertheilet worden ist.

Ad 10mum. Wenn die Appellation durch die oben beym 9ten Punkt angeführten Gesetze nicht zugestanden worden wäre, so würden gewiß auch die Adelichen so wie jetzt die Bürgerlichen, bey denen vor den Fürstlichen Instanzen obgleich gravaminirlich für sie gesprochenen Urtheile stehen bleiben müssen und nicht davon appelliren dürfen, allein da die Appellation Ihnen nicht verbothen ja gar zugestanden ist, so ist dieses Petitum als ein den Cardinal-Gesetzen zuwider laufendes vergeblich. Was aber den in diesem zehnten Punkt ausdrücklich angeführten Fall betrifft, so ist auch der, nehmlich daß der Richter zuerst von der Sache informirt werde und alsdann die Citation dem Theil, der sie verlangt, extradiren lasse, bey den ordinairen Gerichten nicht gewöhnlich. Denn wenn man beym Vortrage der Sache erfahren würde, daß der Durchl. Herzog oder dessen Räthe durch irgend jemand freventlich citirt worden, so hat schon die Form. Regim. Art. 17 darüber ein Straf-Gesetz verordnet, § die den Fürsten oder Dessen Räthe nach dem Königlichen Gericht muthwilliger Weise hincitiren und ziehen; von allen andern Urtheilen des Fürsten, derer Räthe oder anderer Unterrichter freventlich appelren, und ihren Fürsten oder sonst jemand bey Seiner Königlichen Majestät ohne Ursache anschwärzen, sollen allen Schaden und Unkosten erstatten, auch überdem im Königlichen Gericht nach der Sachen Beschaffenheit mit willkührlicher Strafe beleget werden.

Ad 11mum. Niemand zweifelt daß ein jeder in seinem eigenen Gerichts-Stand zu antworten gehalten, und die Exceptio Fori nicht deswegen vom Gesetz eingeführet worden, damit dadurch jemand die eigene Jurisdiction bestreiten oder aufheben könnte, es giebt aber doch Fälle, in denen ein Theil einer solchen Exception entweder nach Vorschrift der Gesetze in Ansehung der Instanzen oder auch nach Be-

schaffenheit der Sachen sich bedienen kann, welche keinesweges dem Gericht wohin jemand citiret worden, zu entscheiden zukommt. Daher würde die exceptionem fori aufzuheben, eben so viel seyn, als das beneficium juris, welches das Gesetz einem jeden verstattet, beschneiden wollen.

Ad 12mum. Der Inhalt dieses Artikels betrifft das Dominium integrum eines jeden, und wenn jemand von seinem Nachbar einen Grenz-Eindrang erlitten, so steht ihm die Zuflucht um seine Grenze ganz zu erhalten, zu dem Gericht dem er unterworfen ist, offen, welches in petitorio & possessorio dem Durchl. Herzoge sowohl als Dessen Unterthanen, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, nicht verweigern wird.

Ad 13tium. Hierauf wird geantwortet, daß bey Grenzschichtungs-Gerichten es so gebräuchlich ist, daß ein jeder sich derjenigen Beweise bedienet welche die stärksten und kräftigsten sind, und welche das Gesetz vorgeschrieben hat, nehmlich zuerst der Urkunden, nachhero der Zeugen und denn des ältesten und undenklichen Besitzes, und da dieses schon durchs Gesetz festgesetzet ist, so ist darüber keine neue Constitution nöthig.

Ad 14tum. Zu diesem in den unbestimmtesten Ausdrücken abgefaßten Punkt ist eine bestimmte Erklärung und Antwort von Seiten des Adels nöthig, und wenn dieser gehöret worden, und kein Gesetz in Kurland hierüber bis jetzo vorhanden, so würde es wohl nöthig seyn, daß darüber in Zukunft etwas verordnet würde.

Ad 15tum. Es ist das christlichste Gesetz denen Schiffbruchleidenden in einer so großen Gefahr zu Hülfe zu kommen, nicht deswegen damit sie bey dem Schiffbruch ihrer Sachen beraubt werden, sondern damit sie nach Vergütung der ihnen geleisteten Hülfe in dem Besitz der geretteten Sachen wieder eingesetzt werden mögen. Wenn dahero dieses in den Curischen Gesetzen fehlt, so ist nöthig daß eins festgesetzt werde.

Ad 16tum. Dieser Punkt muß dem Adel mitgetheilt werden um darüber Information zu erhalten, und wenn derselbe kein Recht zur freyen Jagd in den Fürstl. Wäldern der Lehngüter und Fürstl. Aemtern hat, so ist nöthig daß ihnen die Jagd an solche Oerter verbothen werde.

Ad 17mum. Wenn der Part einer solchen Versicherung ausser so vielen darüber verfaßten Constitutionen nöthig, so kann er sie erhalten.

Ad 18vum.

Ad 18vum. Es ist nöthig daß der Part sich über die Forderungen und Schadloshaltung erkläre, denn bey der Allgemeinheit wie dieses Anverlangen vorgetragen ist, kann darüber nicht erkannt werden.

No. 4.

Aus dem Lateinischen.

Ad 1. Die in den Pactis Subjectionis Anno 1561 §. Wir haben überdem u. s. w. angeführten Worte, beweisen daß sowohl zur Zeit der Beytretung zur pohlnischen Republique, die Religion der Augspurgschen Confeßion in den Herzogthümern Kurland und Semgallen so allgemein angenommen gewesen, daß der Catholischen Religion gar keine Erwehnung geschieht, wie es denn auch bekannt ist, daß sie damahls gar keine Kirche gehabt, und daß die ganze Verwaltung des Kirchen-Regiments der Gerichtsbarkeit des Orts überlassen gewesen, aber weder eins noch das andere thut etwas zur Exemption der Römisch-Catholischen in Kirchen-Sachen, denn vorausgesetzt, es wären zu der Zeit Catholiken in den Herzogthümern gewesen, so ist klar daß sie der gänzlichen Verwaltung des Kirchen-Regiments untergeordnet gewesen, und im Gegentheil wenn keine gewesen, so haben sie auch nicht in Betrachtung gezogen werden können, und es erhellet keinesweges daß die Absicht des Herzoges die geistliche Gerichtsbarkeit zu erhalten, denen Unterwerfungs-Verträgen zuwider sey.

Gewiß ist es, daß die Catholische Religion nachhero erst durch die Commißion Anno 1617 mit Einwilligung, welches wohl zu merken, des Fürsten und des Adels, und zwar auf anhaltenden Verlangen des Königes eingeführet worden, welches auch die aus der Form. Regim. vom widersprechenden Theile angeführte Worte §. vor allen Dingen u. s. w. beweisen. Allein daß außer dem freyen Gebrauch dieser Religion nichts gegeben worden, ist aus eben denselben angeführten Worten klar, von der Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Catholische Clerisey oder von der Exemption der Catholiken von der Gerichtsbarkeit des Orts in Kirchen-Sachen, ist nicht ein Wort befindlich, ja es scheint so gar hart zu seyn, daß man das den Catholiken vergönnete Beneficium der freyen Religions-Uebung, zum Nachtheil des Gebers und der alten Verfassung der Herzogthümer die das Recht der Protestanten haben, verdrehen wolle.

Die Versprechungen des Gottseligen verstorbenen Durchl. Herzoges E. J. in Ansehung der Catholischen Religion laufen eben dahin aus, denn obgleich die

Dan-

Danziger Commißion mit weitläuftigerern Worten als in der Form. Regim. enthalten, von dem Vorzuge derselben Religion geredet hat, so ist doch ausser dem freyen Gebrauch und Ausübung der catholischen Religion nichts vom Durchl. Herzoge versprochen worden, wie dieses die aus der Danziger Convention angeführten Worte des Contradicenten beweisen.

Der Durchl. gegenwärtige Herzog hat allezeit, und wird auch diese Religion den allerfreyesten Gebrauch und Ausübung verstatten, aber weder Er noch seine Vorgänger haben wegen der geistlichen Sachen und Gebräuche der Römisch-Catholischen ihrer Gerichtsbarkeit in Kirchen-Sachen die ihnen ganz zukommt, entsagt, sondern vielmehr bey dem Gebrauch derselben auch in Ansehung der Catholiken sich erhalten, der Durchl. Herzog will nicht die Jurisdiction die Ihm nicht zukommt, wie der Contradicent sich wenig geschickt ausdrückt, usurpiren, da Er durch ein öffentliches Gesetz prächavirt wissen will, daß nicht dasjenige was Ihm zukommt von andern usurpirt werde.

Ad 2dum. Bey vorausgesetzter Gültigkeit der testamentarischen Verordnung und quästionirten Codicills, worüber selbst das Königliche Confirmations-Diplom schon erkannt hat, kann kein entgegen gesetztes Recht eines Dritten gedacht werden, daher ist es rechtlich, daß auch allen widrigen Handlungen und allen Machinationen aller Effect benommen werde, insonderheit demjenigen was bekanntlich von dem zeitigen Delegirten des Curischen Adels dem Herrn von Howen und eines gewissen auswärtigen Fürsten heimlich Abgeschickten ans Tageslicht gekommen.

Ad 3tium. Ungeachtet so vieler Bestätigungen der Fürstl. Rechte und Regalien hat man doch beliebet, bey einer, über die Art den Zoll einzunehmen, mit einem gewissen Piekowski entstandenen Privat-Sache, vor den Relations-Gerichten das ganze Recht des Herzoges auf den Zoll in Zweifel zu ziehen, und man ist der eigenen Handlungen und Concessionen der Republike gleichsam unwissend gewesen, und man hat den Instigatoribus befohlen, den Durchl. Herzog zum Beweise des Rechts und Regals des Zolls zu citiren. Die Streitigkeiten über die Lehns-Rechte des Herzoges und gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Lehns-Geber dem Reichstags-Gericht nach seinem Ansehen zur Entscheidung zu überlassen, würde mit der natürlichen Billigkeit und den ersten Grund-Sätzen des Rechts nicht übereinstimmen, weil ein Theil der Paciscirenden in seiner eigenen Sache Richter seyn würde. Daß also Commissarien von beyden Theilen ernannt und bestimmt werden, rathen nicht allein Billigkeit und Gerechtigkeit an, sondern es stimmt auch gar wohl mit dem Lehnrecht überein

ein, welches in solchem Fall den Schiedsrichter oder das judicium parium curiæ zuläßt, ja wenn ein Exempel nöthig ist, so ist bekannt daß auf ähnliche Art in Ansehung des Herzoges von Preussen in den Friedens-Bedingungen Anno 1525 Art. verfahren worden. Imgleichen was die Jurisdiction zwischen der K. M. betrift, gleich welchem Herzoge der erste Herzog Gotthard belehnet worden, und wiederum gleich diesem der gegenwärtige Herzog.

Ad 4. Zu den besondern Beschwerden zu schreiten, erlaubt weder Ort noch Zeit, da ihrer eine große Anzahl ist und nicht so leicht von so vielen Jahren her zusammen gesucht, und ohne Hülfe des Archivs vorgetragen werden können, daß aber die Absicht nicht sey unter der Allgemeinheit der Abschaffung derselben dasjenige miteinzuschliessen, was die Grund-Gesetze der Herzogthümer, die rechtmäßigen Handlungen der Republik, und die Privilegien des Adels und der übrigen Einwohner wes Standes sie seyn mögen, betrifft, prächaviren hinlänglich selbst die Worte dieses Punkts, indem nur die Cassation desjenigen was denen Rechten nachtheilig befunden würde, anverlangt worden. Was die Einschränkung der Commissorialischen Decision von Anno 1717 betrifft, so ist zur Gnüge bekannt, daß der Herzog Ferdinand Selbst, wider den sie gefället worden, ihre Rechts-Kraft aufgehoben, und daß sie in Contumace der Commissarien und des impetrirenden Theils gerichtlich reponiret, endlich auch durch die Königl. Declaration von Anno 1739 erkläret worden, daß sie in Ansehung des Herzoges E. J. und seiner Nachfolger keine verbindende Kraft haben soll.

Ad 5. Hierunter werden solche Handlungen und Commissiones verstanden, als welche noch neuerlich verordnet worden, in den Kurländischen Kirchen ohne Wissen und Befehl des Herzoges die Unterdrückungs-Bull der Jesuiter zu publiciren, und die Commißion ihre unter der Fürstl. Gerichtsbarkeit belegene Güther zu untersuchen. Da es also auch aus diesem Exempel den Schein gewinnt, daß die Unterwerfungs-Verträge, Formula Regim. und so vielmahl bekräftigte Constitutions-Ordnung nicht hinlänglich gewesen, zu verhindern daß den Fürstl. Rechten und Jurisdiction derogiret werde, so ist allerdings nöthig, und kann nicht dafür gehalten werden, als wenn der Lehnsträger etwas auferlegen wollte, daß die Oberherrschaft wenn in Ansehung der Herzogthümer etwas festzusetzen wäre, sich entweder durch den Herzog selbst oder durch dessen Bevollmächtigten von den Rechten des Orts und der Sachen Beschaffenheit belehren lasse, und hierinn verlangt auch der Durchl. Herzog nichts Neues, indem schon zur Zeit der vorigen Herzöge, und auf ihr Anhalten ein Responsum auf dem Reichstage gegeben worden ist, daß der Resident des Durchl. Herzoges allezeit zur

Seite des Königes seyn und dafür Sorge tragen müsse, daß nicht etwas zum Nachtheil der Fürstl. Rechte und Gesetze geschehe.

Ad 6. Es ist noch ganz neu, daß indem die einzige Sache aus der Citation des Obristen von Plettenberg wider die Richter des Adelichen Criminal-Gerichts in Ansehung der ihnen imputirten Satisfaction des Protocolls vor den Relations-Gerichten geführet wurde, und ausser derselben nichts hätte vorkommen müssen, jedoch auf Verlangen des citirenden Theils wider die Regiments-Form und das Appellations-Diplom der Erkenntniß dieser Sache beyde Processe zusammen gemischt worden sind, welche zwischen dem Officio Fisci und vorbesagtem Obristen von Plettenberg vor dem Criminal-Gericht anhängig, und durch keine Appellation suspendirt waren, und also auch vor den Relations-Gerichten gar nicht darin gesprochen werden konnte, und daß eine Cassations-Sentenz über diese Processe, und über die in selbigen ergangene und Rechtskräftig gewordene Urtheile und zwar aus dem angeführten Grunde gefällt worden ist, als wenn der Durchl. Herzog in Criminal-Sachen wider den Adel unmittelbar vor Sr. Königlichen Majestät verfahren müßte, obgleich das Forum des Adels in Criminal-Sachen nach der Form. Regim. ohne Unterschied vor dem Criminal-Hofgericht ist, und derselben §phus 19 das Forum des Herzoges anzeigt, wenn wider ihn gerichtlich zu verfahren wäre. Also hat sichs zugetragen, daß die Jurisdictiones vermischt und die Instanzen und Gerichts-Stände ungewiß gemacht, daß Commissiones zum Nachtheil der gewöhnlichen Gerichte wie hier in der Plettenbergschen Sache, verordnet, muthwillige Evocatores und deren Procuratores nicht gestraft und Hemmungs-Briefe, welche die Processe und abgeurtheilte Sachen aufhalten, ausgegeben worden sind, damit also dergleichen von keinem Effect seyn oder in Sequell gezogen werden möge, so ist nöthig durch ein öffentliches Gesetz diesem vorzubauen.

Ad 7. Ohnerachtet der ausdrücklichen Verordnung der Regiments-Form das Salvi Conductus nicht wider Recht gegeben werden sollen, und daß derjenige der solche erhalten, vor dem Gericht sich stellen, und dem gesprochenen Urtheile gehorsamen sollen, so hat doch oftgedachtem Obristen von Plettenberg ein Geleits-Brief zu dem Ende gegeben werden sollen, damit er vor der Execution der wider ihn gesprochenen Urtheile sicher seyn möge.

Ad 8. Denen Parten ist daran gelegen zu wissen, wie ihre Sachen proponirt werden und was dawider angeführt wird, dahero ist es nicht zureichend, daß die Status Causarum nach dem Sinn der Parten geschrieben sind, indem man öf-

ters

ters erfahren, daß durch die dem Pohlnischen Styl angemessene Reden der Advocaten solche rationes decidendi miteingewebt worden sind, welche mit den Gesetzen des Orts und dem Gerichtsbrauch gar nicht übereinstimmen. Daß Entscheidungen der Privat-Sachen denen Fürstl. oder Provincial-Rechten nachtheilig seyn können, davon sind Beyspiele vorhanden, so ist nehmlich in der Sache des Wohlgeb. von Medem wider den Landbothen-Marschall und Deputirten, die Action unmittelbar vor den Relations-Gerichten zugelassen, und der Fürstl. Jurisdiction derogiret worden, weil diese Action vor dem Hof-Criminal-Gericht hätte angestellt werden müssen, in einer andern Sache aber zwischen den verstorbenen Regierungs-Rath von Plettenberg, dem Hofgerichts-Advocaten Tetsch und dem Fiscal welche durch Appellation an die Relations-Gerichte gelanget war, ist bey der Entscheidung der Sache nicht allein der in den Herzogthümern angenommenen Action ex Termino tacto nicht wenig derogiret, sondern auch zum Nachtheil der Fürstl. Rechte und Ansehens behauptet worden, als wenn die von den Herzögen rechtmäßig gegebene Tittuln und Prædicata, nicht gesetzlich und von keiner Authorität wären.

Nothwendig ist es daher, daß nach dem oben beym 5ten Punkt angeführten Reichstags-Responso, der Resident oder Bevollmächtigte des Herzoges gehöret werde, damit nicht so was nachtheiliges für die Rechte des Herzoges und der Herzogthümer erfolge. Wunderbar ist es, daß der Contradicent noch das Recht und den Gebrauch untersuchen will, ob des Durchl. Herzoges Bevollmächtigte in der Residenz des Oberherrn Gesandte oder Ministers genannt werden sollen, in der Residenz wo die Gesandte des Herzoges bey der Lehns-Empfängniß feyerlich aufgenommen, von Senatoren des Reichs begleitet, zum Trohn des Königes geführt, und auf demselben zur Seite des Königes mit bedecktem Haupt so vielmahl zugelassen worden, Gesandte die in den Urkunden unter der Benennung der Gesandten und Abgesandten des Herzoges gefunden werden, die allezeit eben das Recht als der andern Fürsten Gesandte gehabt haben. Niemanden kann es in der That unbekannt seyn, daß die Herzöge von Curland keinen geringern Stand und Würde haben als die unmittelbaren Fürsten des römischen teutschen Reichs, welche bekanntermaßen das Recht haben, an den Kayserlichen Hof sowohl als an die übrigen Puissancen Gesandte zu schicken.

Ad 9. Wahr ists doch, daß die Unterwerfungs-Verträge denen Herzoglichen Unterthanen, unter welcher Benennung auch die Edelleute und Hofgerichts-Advocaten gehören, keine Appellation gestatten, und daß sie erst nachhero durch die

Commißion von Anno 1617 bey Errichtung der Regiments-Form eingeführet, und durch das wider den Herzog Friedrich gefällte Decret, ohne Unterschied jedem Einwohner erlaubt worden. Hieraus folgt, daß die Unterwerfungs-Verträge, welche doch für die Richtschnur zu halten sind, mit der Regiments-Form und Commissorialischen Decision von Anno 1717 in Ansehung der Appellation nicht übereinstimmen.

Der Durchl. Herzog, welcher durch die Constitution von 1768 in dem ihm zukommenden Privilegio de non appellando zum Theil und in Ansehung derer nicht Adlichen wieder eingesetzt worden, zweifelt um so weniger selbiges ganz reclamiren zu können, da Hoch-Desselben Absicht dahin geht, dieses Privilegium nicht sich sondern der Gerechtigkeit zuzueignen, und Hoch-Dieselben darauf bedacht sind, nicht den Gebrauch sondern den Mißbrauch der Appellation zu hindern.

Ad 10. Hier ist nicht die Rede von der Appellation welche der Durchl. Herzog einem jeden der gravirt worden, zu gestatten nicht verweigern wird, sondern von dem Zusammenhange der in den Herzogthümern befindlichen Gerichte und Gerichts-Stände, damit es nicht erlaubt sey, mit Vorbeygehung des Gerichts-Standes, und der Instanz wo der Beklagte von Rechtswegen hingehört, denselben vor den Relations-Gerichten auszuladen. Ueberdem scheint es der Würde des Herzoges, Hoch-Desselben Oberräthe und des Hofgerichts angemessen zu seyn, daß sie nicht fälschlich und ohne schwere und gerechte Ursache mit Citationen beläftiget werden. Wannenhero der Allerdurchl. König, nicht zu verweigern geruhen wird, eine hinlängliche Information von der Sache anzunehmen, ehe und bevor er Citationes ausfertigen läßt.

Ad 11. In diesem Punkt ist die Rede, von der gemißbrauchten Auslegung des Gesetzes und des 19. §phi der Regiments-Form, wenn ein Streit zwischen dem Herzog u. s. w., wodurch einige dem gewöhnlichen in den Herzogthümern vorgeschriebenen Gerichts-Stande, in einem solchen Fall, wenn der Fürst wider einen Edelmann gerichtlich verfährt, sich zu entziehen unterstehen, da doch der wahre Sinn des Gesetzes ist, den Gerichts-Stand wider den Herzog anzuzeigen.

Ad 12. Dem Oberherrn ist anständig, dafür zu sorgen, daß alle Störungen des Rechts, gewaltsame Invasiones und Usurpationes so viel möglich gehemmet werden, welches durch ernsthafte Verbote wodurch die Menschen von dergleichen Thaten abgeschreckt werden, am füglichsten geschehen zu können scheint,

weil

weil es besser ist, daß ein Unrecht gar nicht geschieht, als daß das geschehene bestraft werden könne.

Der übrige Inhalt dieses Punkts, in Ansehung des modi procedendi, der in Zukunft bey dem Gericht des neuesten Besitzes in Ansehung der Fürstl. Güther beobachtet werden soll, wird weil nichts darwider zu erinnern gewesen, für zugestanden gehalten.

Ad 13. Weil der widrige Gerichtsbrauch in Curland, durch Landtägl. Schlüsse in Abwesenheit der Herzöge oder da sie nicht haben widersprechen können, eingeführt worden, daß von Ausfertigung der Documente nicht der Anfang gemacht werden, sondern erst der Besitz untersucht werden soll, so scheint es nothwendig zu seyn, daß durch ein öffentliches Gesetz, etwas anders was dem Recht und der Gerechtigkeit gemäßer ist, festgesetzt und vorbesagter Gerichtsbrauch verbessert werde.

Ad 14. Von dem Eingange dieses Artikels, der in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, ist man zu den specialen gekommen, daß nehmlich denen Edelleuten in Kurland, die Gerichtsbarkeit die sie in ihren Güthern in Civil- und Criminal-Sachen ausüben, nicht anders zukomme als nur über ihre Erbleute, wie dieses in dem Anno 1561 dem Adel verliehenen Privilegio Art. 26 ausdrücklich enthalten, und daß daher die Jurisdiction welche der Adel über freye und fremde Leute zum Nachtheil der Territorial-Jurisdiction und der gewöhnlichen Gerichte bishero usurpiret hat, eingeschränkt werden müsse.

Ad 15. Weil ein solches Gesetz in Kurland fehlt, und es im Gegentheil gebräuchlich ist, einen Theil der gestrandeten Güther anstatt der Bezahlung an sich zunehmen, so ist in diesem Artickel verlangt worden, daß ein solcher Mißbrauch abgeschafft werde.

Ad 16. Wenn man das Anno 1561 dem Adel verliehene Privilegium Art. 21 lesen will, so wird es hinlänglich zeugen, daß das denen Edelleuten, Rittern und Lehns-Leuten vergönnete Recht der freyen Jagd nicht auf fremde Wälder und Gebiethe, sie mögen Erb- oder Lehn-Güther seyn, ausgedehnt werden müsse, wie es denn auch in demselben Privilegio heißt, daß die Wildbahn, der Zug der wilden Thiere und die Jagd selbst so frey seyn soll, als wie sie den freyen Gebrauch der Wälder, Gehege, Weiden und Viehtriften gehabt haben, allwo gewiß von fremden Wäldern, Gehegen und Wiesen u. s. w. die Rede nicht seyn kann, da dasselbe Privilegium auf fremden Grund und Boden nur Honig-Weiden und Honig-Bäume zu haben erlaubt hat, allein wahr ist

es, daß es bishero in den Herzogthümern Kurland zur Gewohnheit geworden, daß die Edelleute insonderheit diejenigen welche selbst keine Güther haben, die Jagd ohne Unterscheid in fremden Wäldern und sowohl Allodial- als Feudal-Gebiethen zum größten Schaden und Nachtheil der Eigenthümer und insonderheit des Fürstl. Hauses, welches daher vieler Forst-Einkünfte entbehrt, ausüben, wannenhero billig verlangt wird, daß diesem Mißbrauch gerechte Schranken gesetzt werden.

Ad 17. Der Durchl. Herzog sowohl als dessen Unterthanen, wes Standes und Ordnung sie seyn mögen, haben eine solche Versicherung nöthig, und wünschen daher daß sie gegeben werde.

Ad 18. Die Forderungen in welchen der Durchl. Herzog entschädiget zu werden verlangt, werden so bald der Ort zu diesem Geschäfte angezeigt werden wird, erläutert werden, wenn aber vielleicht wichtigere Geschäfte der Republik und die Kürze der Zeit dieses jetzt nicht gestatten sollten, so ist hinlänglich angemerkt zu haben daß besagte Forderungen und Schadloßhaltungen keine andere sind als diejenigen welche dem Durchl. Herzoge aus den Lehns-Verträgen der Danziger-Convention und den Rechten der Investitur zukommen, und wird mit Recht verlangt, daß sie bis auf einer zur genauern Untersuchung bequeme Zeit dem Herzoge ganz bleiben und erhalten werden, es könnte also dieser 18. Artikkel so abgefaßt werden:

Nachdem dem Durchl. Herzoge durch die Danziger-Convention alle Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerischen-Hauses angefallen sind, so haben wir in Betracht derselben Convention und der gleich dem Herzoge Gotthardt Höchst-Demselben ertheilten Investitur Sr. Durchl. alles zukommende Recht ganz erhalten.

No. 5.

Aus dem Lateinischen.

Odpowiedz na Replikę,

P. Wika Fiscalis.

Ad 1. Obgleich in der ersten angeführten Antwort auf das Petitum in Betracht der Geistlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung der Gebräuche der römischen Kirche in den ersten Verträgen von den Römisch-Catholischen keine Erwehnung geschieht, so kann doch daher aufs Gegentheil, und namentlich auf dasjenige was von der begehrten

gehrten Jurisdiction über die Gebräuche der Römischen Kirche und der Catholischen angeführet worden, keinesweges geschlossen werden. Denn es mögen in Liefland zu der Zeit catholische Glaubens-Verwandte und Römisch-Catholische Kirchen gewesen seyn oder nicht, so kann auch, da nichts hierüber in den Unterwerfungs-Verträgen enthalten, fürwahr vom Herzoge keine Jurisdiction über die Römisch-Catholischen und derselben Gebräuche verlangt werden.

Da es gewiß ist, daß dieses neue Anverlangen von dem Könige und der Republik als der Oberherrschaft denen Herzögen von Curland nirgends besonders zugestanden, ja sogar bey der Incorporation 1569 vorgesehen worden, damit nehmlich die den Liefländern verliehene Privilegia den Privilegien und Freyheiten des Reichs, in welchem die catholische Religion die herrschende war, nicht zuwider seyn mögen, so ist dieses auch allezeit bey der Oberherrschaft ganz geblieben. Nachdem diese Provinz zu einem Körper mit dem Königreich und Großherzogthum Litthauen erwachsen, so haben die Römisch-Catholischen sowohl in dem Königl. Liefland als in dem Herzogthum Curland sich häuslich niedergelassen, die freye Ausübung der Römisch-Catholischen Religion, derselben Gebräuche und Jurisdiction, wie schon in ihrer eigenen incorporirten Provinz bestellt und verordnet, wie auch dieses nach und nach in den Herzogthümern Curland und Semgallen durch die Regiments-Form geschehen ist, in welcher ausdrücklich ausgemacht und befohlen ist, daß die Römisch-Catholischen die freye Religions-Uebung nach Vorschrift der römischen Kirche haben sollen, und daselbst ist dasjenige nirgends zu finden, was gegenwärtig verlangt wird, nehmlich daß die Jurisdiction über Geistliche- und Kirchen-Sachen einem weltlichen Fürsten, der weder jemals ein Recht dazu gehabt, noch auch beweisen kann, daß es von den vorigen Herzögen von Curland ausgeübt worden, überlassen werden soll.

Vielmehr wird das Gegentheil bewiesen, durch die Cautionen des Herzoges Jacob welche er 1639 dem Allerdurchl. Könige Vladislao IV. gegeben, und durch die von Friedrich Casimir und Ferdinand.

Die erste, von der Erhaltung des Vorzuges und dem öffentlichen Gebrauch der Römisch-Catholischen Religion in den Herzogthümern Curland und Semgallen, wie auch von einer innerhalb drey Jahren auf seine Kosten zu erbauenden Kirche in der Stadt Goldingen, welcher auch gewisse Einkünfte zum Nutzen derselben Religion angewiesen worden. Cod. Diplom. Fol. 409.

Die

Die zweyte Caution von der Erbauung und Ausstattung auf eigene Kosten einer andern Kirche in der Stadt Mitau zum Gebrauch der Römisch-Catholischen Religion, eben daselbst Fol. 411.

In welchen das ganze Kirchen-Regiment, sowohl über die Sitten als Gebräuche der Römisch-Catholischen dem benachbarten Römisch-Catholischen Bischof von Samogitien übertragen wird, und diese geistliche Gerichtsbarkeit ist unter allen Herzögen Curlandes bis auf die gegenwärtige Zeit bey denen Bischöfen, erst dem von Samogitien und nachhero bey dem Bischofe von Curland ganz und unverletzt geblieben, und da sie auch der Durchl. Herzog in den Danziger Verträgen seines künftigen Lehns ganz zu erhalten versprochen, und eydlich auch durch seine Reversalen versichert, und hierauf das Lehn vom Könige und der Republik erhalten hat, so kann er dieses ohne Bruch der **Verträge** und der **Lehns-Treue** von neuem von der Republik nicht begehren.

Ad 2. Der Allerdurchlauchtigste König hat in seinem Diplom, wie vom Gegentheil angeführt wird, die Gültigkeit des Testaments und Codicills schon bestätigt, es steht also der Republik frey in Beziehung auf dieses Diplom und wenn die Narrata wahr gemacht worden, selbiges ganz zu genehmigen.

Ad 3. Das Beyspiel beym dritten Punkt aus den Verträgen von Anno 1525 zwischen dem König Sigismund und dem Ordens-Meister von Preussen Albert kann auf diesen Fall nicht angewendet werden, weil dieses dem Durchl. Herzoge durch ähnliche Verträge von der Republik niemals versprochen worden. Ja durch die Regiments-Form, ist dem Durchl. Herzoge sein Gerichts-Stand nicht vor den Commissarien, sondern vor Sr. Königl. Majestät durch den Art. wenn ein Streit zwischen dem Edelmann und dem Fürsten ꝛc. ꝛc. ꝛc. vorgeschrieben worden, und sehr viele Beyspiele sind vom Gegentheil vorhanden, daß die Herzöge von Curland entweder vor den Commißionen der Republik oder vor der Königl. Majestät Selbst citiret worden, geantwortet haben, und ohne ihrer Seits Commissarien ernannt zu haben, abgeurtheilt worden sind. Es kann dahero diese ungewöhnliche Neuheit keinesweges nachgegeben werden. Was aber den Rechtstreit der Instigatoren des Reichs in der Piekowskischen Sache anbetrifft, in welcher der Durchl. Herzog citiret worden, sein Recht an den Zöllen zu beweisen, so steht es, da dem Durchl. Herzoge durch das Belehnungs-Diplom alle Regalien vergönnet sind, in der Gewalt der Republik die Citationes der Instigatoren des Reichs zu unterdrücken, und die Piekowskische Sache mit den Zoll-Einnehmern an ihre Richter zu verweisen.

Ad 4.

Ad 4. Da gesagt wird, daß es unmöglich wäre die besondern Beschwerden anzuzeigen, so kann das was unbekannt ist, weder caßirt noch approbirt werden. Wenn aber der begehrende Theil in diese Caßation die Commißion von 1717 mit einzuwickeln verlangt, so muß der Adel oder dessen Bevollmächtigte darüber befragt werden, ob sie darin einwilligen.

Ad 5. Dieser Punkt widerspricht der Verordnung der General-Conföderation, welche, wenn es ihr gefallen hat in diesem besondern und außerordentlichen Fall Commissarien zu ernennen, gewiß nichts wider die in der Regiments-Form beschriebene ordinaire Jurisdiction des Herzoges versehen hat.

Ad 6. Das Petitum, daß in der hier angeführten Plettenbergischen Sache mit dem Fiscal welche nachdem die Parten darüber gestritten, durch das Decret Seiner Königl. Majestät abgeurtheilt, dieses Decret von der Republik aufgehoben werden soll, würde eine unerhörte Neuerung seyn, insonderheit da in diesem Tribunal die Aussprüche durch das Allerhöchste Ansehen ergehen, und gleichsam keine Appellation an die Stände des Reichs statt findet.

Ad 7. Wenn dem Wohlgebohrnen Plettenberg ein sicherer Geleits-Brief ertheilet worden, so ist hierin gar nicht von der Vorschrift der Regiments-Form abgewichen, da man nehmlich die hier angeführten Urtheile, ob sie gleich als Attentata durch das Decret Sr. K. M. caßiret worden, dem ungeachtet und sogar nach dem gefällten Decret zur Execution zu bringen im Schilde führte.

Ad 8. Schon im Vorhergehenden ist hinlänglich geantwortet, und wenn es darauf ankommt daß die Status causae lateinisch abgefaßt werden sollen, so ist darüber gar kein Gesetz nöthig und das Erl. Ministerium braucht dieses nur den Advocaten anzubefehlen.

Die Sachen aber, die erste des Herrn von Medem wider den Landbothen-Marschall und Deputirte, und die andere des Edlen und Wohlgelahrten Herrn Advocaten Tetsch wider den Wohlgeb. Plettenberg, welche zum Beyspiel einiges Nachtheils der Fürstl. und Provincial-Rechte angeführt worden, sind höchstabgeschmackt diesem Punkte beygefügt worden. Denn da in der erstern durch einen Landtags-Schluß, der Herr von Medem für keinen Deputirten angesehen worden, und nachher durch einen andern Schluß die Landschaft über eben denselben Herrn von Medem geurtheilt, und sich eine Jurisdiction, die sie niemals gehabt wider die Regiments-Form vorbehalten, so hat der Gravirte wegen der Cassation dieser Landtäglichen Schlüsse unmittelbar zu dem Gerichte

Sr. K. M. seine Zuflucht nehmen müssen, und nicht zu dem Criminal-Hofgericht, welches keine Gewalt hat Landtägl. Schlüsse zu cassiren.

Des Herrn Advocaten Tetsch durch Appellation vom Criminal-Hofgericht an das Gericht Sr. K. M. gelangte Sache aber, ist daselbst ohne Nachtheil der Fürstl. und Provincial-Rechte durch ein Decret beendiget worden.

Was aber das übrige diesem Punkt in Ansehung der Gesandten angehängte betrifft, so scheint es, daß man es mit Stillschweigen übergehen müsse, da die Herzöge von Kurland als nunmehrige Lehnsträger der Republik, aufgehöret haben Fürsten des Römischen Reichs zu seyn, auch dieses Tituls nach den Unterwerfungs-Verträgen in öffentlichen Instrumenten sich nicht mehr bedienen.

Ad 9. Hierauf ist schon hinlänglich geantwortet, und nicht weiter hinzuzufügen nöthig als etwann die Worte der Constitution von Anno 1768 welche der Durchl. Herzog von der Republik erlangt hat, hier statt einer Antwort abzuschreiben, wie sie daselbst Fol. 116 befindlich. In denen Unterwerfungs-Verträgen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wie auch in denen Investituren derer Durchl. Herzöge von Kurland, ist schon deutlich vorgeschrieben, daß die Appellation an unsere Relations-Gerichte, bloß dem Adel zukomme, welche die Königl. Commißion von Anno 1717 auch nachmahls denen Advocaten zugestanden, den übrigen unter der Jurisdiction des Durchl. Herzoges stehenden Einwohnern aber, gedachtes Jus Appellandi nicht zukomme: so haben wir erwehnten Adel und die Advocaten bey diesem ihnen allein zustehenden Rechte erhalten, den übrigen Einwohnern hingegen, solche Appellation untersagen wollen.

Da nun dem Durchl. Herzoge wie bey diesem Punkt angeführt wird um die Gerechtigkeit zu thun ist, so ist nothwendig daß er dasjenige, was schon durch ein Gesetz festgesetzt worden für Recht halte. Wenn aber jemand diese Rechts-Wohlthat mißbrauchen sollte, so wird es dem Richter obliegen, einen solchen für diesem Mißbrauch zu bestrafen.

Ad 10. Auch auf diesen Punkt ist schon geantwortet, und der Antwort nichts weiter beyzufügen, insonderheit da der bloße Wille des Prätendenten weder durch einen Rechts-Grund unterstützet wird, noch auch bey irgend einem Gerichte gebräuchlich ist, daß der Appellations-Richter auf Information eines Theils, vorhero über die Appellation erst aussergerichtlich erkenne, ehe er die Sache vor seinem Gericht annehme.

Ad 11.

Ad 11. Wenn dieses Gesetz aus der Form. Regim. §. 19 einiger Erläuterung bedarf, insonderheit in denen Fällen in welchen der Fiscal ex Officio wider den Edelmann verfährt, so kann es zur Vermeidung der Schwierigkeiten deutlicher erkläret werden.

Ad 12. Da man an dieser Antwort sich begnüget, so ist weiter nichts zu sagen.

Ad 13. Es ist nöthig, daß die landtägliche Schlüsse vorhero erst durchgesehen werden, und wenn sie dem Gesetz in Ansehung des Possessorii gemäß sind, so ist keine Ursache vorhanden sie zu haben, wo aber nicht, können sie durch ein öffentliches Gesetz verbessert werden.

Ad 14. Auch auf diesen Punkt ist schon geantwortet, daß der Adel gehört werden müsse, ob das was wider ihn erzehlt wird, wahr ist.

Ad 15. Wenn hierin kein Gesetz vorhanden, kann eins gegeben werden.

Ad 16. Wegen der Jagd muß man das Privilegium des Adels ansehen, und es auf die Schranken seines wahren Sinnes zurückbringen.

Ad 17. Hierauf wird beziehungsweise geantwortet, so wie es in der vorigen Antwort enthalten.

Ad 18. Hierauf ist nichts weiter zu antworten übrig, da die Forderungen des Herzoges, in Ansehung deren Er eine Schadloßhaltung verlangt, noch nicht erkannt sind, im Unbekannten aber kein Vorbehalt geschehen kann.

Lit. K.

Aus dem Lateinischen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Herzogthümer Curland und Semgallen wird denenselben nach den Unterwerfungs-Verträgen der Provision und Fürstl. Investitur (mit Beybehaltung der Reversalen des jetzigen Durchl. Herzoges) ganz erhalten, dasjenige was dawider usurpiret worden, heben Wir auf, und alle dergleichen Verletzungen verbiethen Wir ernstlich.

Wir heben auf und cassiren von nun an dasjenige, was wider die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und des Cessions-Instruments des Weyl. Durchl. Herzoges Ernst Johann, von wem es auch geschehen, unternommen und versucht worden, und befehlen, daß alles, wenn dergleichen irgendwo gerichtlich eingeschrieben befindlich, ausgestrichen werden, und von keiner Gültigkeit seyn soll.

Wir versichern dem Durchl. Herzoge und seinen Fürstl. Nachfolgern, alle Vorzüge, alle Hoheits-Rechte eines regierenden Fürsten und Regalien, auf eben die Art, wie sie Ihm durch die Provis. Ducal. und Belehnungen zukommen, und Er oder seine Vorgänger dieselben gebraucht haben, oder haben gebrauchen können, und wenn der Fall sich ereignet, daß über die Zuständigkeit und den Gebrauch derselben ein Streit entstünde, so soll, so wie in jedem andern Fall, der den nexum feudalem und die reciproquen Lehns-Verbindlichkeiten betrifft, eine solche Sache vor keinen andern als dem allgemeinen Reichstags-Gericht, durch Commissarien, die von beyden Theilen ernennet werden, nach Vorschrift vorberührter Provisionis Ducalis, nach den Belehnungen, nach teutschen Rechten, und dem Besitz entschieden werden.

Nachdem die Constitution von 1768 schon alles aufgehoben, was wider die Rechte des Herzoges auf irgend eine Art eingeschlichen, so sollen ohne Unterschied alle sowohl ältere als neuere Rescripta, Responsa, Decreta, Landtägl. und Conferenzial-Schlüsse, wie auch commissorialische Decisiones, insonderheit die neueste von 1717 in allen Punkten und Clausuln, nehmlich, von denen es bekannt ist, daß sie der Grund-Verfassung der Herzogthümer der Herzoglichen und Provinzial-Rechten derogiren, mit dieser Verordnung übereinstimmend seyn, wie Wir denn auch alle diese Rechte nach dem Sinn der Beytritts-Verträge, der Provisionis Ducalis und Investitur gänzlich wieder hergestellt wissen wollen.

Gleichwie zum Nachtheil der Herzoglichen Territorial-Jurisdiction keine die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffende Verordnung unmittelbar und ohne den Herzog zu Rathe zu ziehen, ergehen soll; also verhüten Wir auch, daß hinführo in Ansehung vorbesagter Herzogthümer nichts beschlossen werde, ehe und bevor darüber mit des Durchlauchtigsten Herzoges Gesandten oder Bevollmächtigten gehandelt worden. Auch heben Wir alle Commissiones auf, welche der ordinairen Jurisdiction dieser Herzogthümer derogiren, und schaffen sie auf ewig ab.

Wir wollen überdem zur Vermeidung aller Confusion in den Gerichtsbarkeiten, daß die Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen bey den Privilegien ihrer in den Land- und Stadt-Rechten gegründeten Gerichts-Stände und Behörden erhalten werden und verbleiben, und daher sollen weder Commißiones ergehen, noch Rechts-Sachen die vor solchen Gerichts-Ständen gehören, durch Citations-Mandata von solchen ab und vor dem Relations-Gerichte gezogen, vielweniger Urtheile die vor diesen Instanzen ergangen, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr bey ihrer Rechts-Kraft erhalten werden.

Geleits-Briefe sollen außer denen in der Regiments-Form ausgedrückten Fällen nicht gegeben, die dem zuwider aber erhaltene nicht beobachtet werden.

Weil durch die Unterwerfungs-Verträge nur in schweren Fällen und Sachen von der äußersten Wichtigkeit, dem Adel die Appellation erlaubt worden, und mit dieser Verordnung der §. 22 der Regiments-Form übereinstimmt, so halten Wir für zuträglich, damit die Gerechtigkeit nicht verzögert werde, und der schwächere Theil dem die Reise- und Proceß-Kosten schwer fallen, nicht unterdrückt werde, festzusetzen, daß ehe und bevor die Curl. Appellations-Sachen bey den Relations-Gerichten introducirt werden, die justificatio Sententiae a qua und eine summarische Information von Seiten des Herzogl. Raths, woraus die Beschaffenheit der Sache alsbald erhellet, statt haben soll. Mit Beybehaltung im übrigen der §. §. 17 und 22 der Regiments-Form, welche die Unzuläßigkeit der Appellation und Beahndung der muthwillig Appellirenden betreffen, Kraft welcher Gesetze Wir für diejenigen die aus einem bösen Vorsatz diesem zuwider handeln, die Strafe von 600 Ducaten oder das Sitzen im Thurm bestimmen. Auch bleibet es dem Durchl. Herzoge unbenommen, seinen Städten, einer oder mehreren und einen jeden seiner Unterthanen bürgerlichen Standes, wenn jemand vor den Gerichten dieser Herzogthümer gravirt und an seinen Rechten verletzt worden, die Appellation an die Relations-Gerichte zu verstatten, die wir alsdenn anzunehmen gemeinet sind.

Da endlich aus dem §. 19 Form. Regim. erhellet, daß denen Edelleuten, einem oder mehrern, die eine Rechts-Sache wider den Herzog haben, das Forum vor den Relations-Gerichten angewiesen worden, und nicht umgekehrt, als sollen diejenigen Rechts-Sachen die der Herzog unter dem Nahmen des Fürstl. Fiscals, wider die von Adel vor Gericht anzustellen hätte, sowohl in civilibus als criminalibus in dem eignen Foro der Adlichen nach Vorschrift der Regiments-Form promovirt und entschieden werden, vorbehalten die Appellation demjenigen Theil das sich gravirt befinden mögte.

Bey Grenz-Scheidungen zwischen Fürstl. Aemtern und Privat-Güthern, soll das dazu abgeschickte Fürstl. Gericht zu allererst darauf sehen, daß die Rechte und Documente von den Grenzen der Privat-Güther producirt werden, und wenn sie der Part verlohren alsdenn soll auf den ältesten Besitz, in wiefern er hinlänglich bewiesen, gesehen werden, und da es Uns bekannt worden, daß die Lehngüter und derselben An- und Zubehörungen durch den Mißbrauch des neuesten Besitzes, und wegen der Schwierigkeiten womit die Grenz-Scheidungs-Gerichte und das Petitorium umgeben sind, nicht wenig verringert worden und täglich mehr und mehr verringert werden, Wir auch für die Erhaltung des ganzen Lehns eben sowohl als dafür besorgt sind,

daß einem jeden das Seinige gelassen werde, jedermann vor der Gewalt sicher sey, und was ihm weggenommen leicht wieder erhalten möge, so befehlen Wir daß auf dem nächsten Landtage in Curland geschickte Mittel ausfindig gemacht werden sollen, wodurch die eingeschlichene Mißbräuche gehoben, und die Fehler des modi procedendi in Grenz-Scheidungs-Sachen verbessert werden könnten.

Mit zu Grundlegung Unserer die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffenden Constitution von 1768 versichern Wir übrigens Kraft dieses neuen Gesetzes sowohl die Aufrechterhaltung der Grundverfaßung dieser Herzogthümer nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provis. Ducal., Fürstl. Investituren und Regiments-Form als auch die Erhaltung der Rechte, Privilegien und Freyheiten des Adels, der Städte und aller Einwohner.

Was das Anverlangen des Durchl. Herzoges in Ansehung der Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerischen Hauses betrifft, welche durch die Danziger Convention Ihm zugefallen, so erhalten Wir Denselben Kraft vorbesagter Convention und der Investitur bey diesen Rechten und Forderungen.

No. 6.

Aus dem Lateinischen.

Ad. 1. Auf diesen Artikul ist in dem Vorhergehenden schon genug geantwortet worden, das Einzige will ich nur hier anmerken, nehmlich daß der Verfasser bey allen diesen Artikeln von Abschaffung der Usurpationen und Verletzungen Fürstl. Rechte in allgemeinen Ausdrücken ohne den Gegenstand anzuzeigen redet, welches dem Herzoge eine authentische Erklärung der Gesetze zueignet; sobald Er also in der Folge etwas in den Gesetzen finden wird, was Ihm nicht ansteht, so kann Er es sogleich für eine Verletzung und Usurpation Seiner Rechte erklären, und die heiligsten Gesetze, Verträge und Eyde, werden Ihm nur in sofern verbinden, in wiefern Er nichts darin finden wird, was Seinem Eigenwillen entgegen ist.

Ad 2. Dieser Punkt ist von der äußersten Wichtigkeit. Der Verfasser strebt nach der Versicherung des Superiorats eines regierenden Fürsten der Rechte u. s. w. auf eben die Art und Weise, wie sie dem Durchl. Herzoge durch die Fürstliche Provision u. s. w. zukommen, und Er und seine Vorgänger dieselben gebraucht haben oder haben gebrauchen können. Wenn dieses letzte Wort können so viel bedeutet, als sollten, so mag es gelten, wenn es aber dieses in sich begreift, als wenn die vorigen Herzöge annoch grössere Rechte nach dem Gesetze sich hätten

ten zueignen können, wenn Sie nur gewollt hätten, so ist es die allergefährlichste Forderung, und eignet abermals dem Herzoge die Auslegung der Privilegien zu, welche nur Sr. Majestät dem Könige zukommt.

Was das Superiorat anbetrifft, so ist insonderheit bekannt, daß in keinem der vorigen Investitur-Diplomen dem Herzoge das Superiorat verliehen worden.

Bloß in dem letztern Investitur-Diplom des jetzigen Durchl. Herzoges ist das Wort Supperioratus territorialis befindlich, der Delegirte des Adels der Wohlgeb. von Howen hat daher aus Ehrerbietung gegen die Oberherrschaft wider diese Superiorität protestirt, und sie für Sr. K. M. vindiciren wollen. Gesetzt aber auch obgleich nicht zugestanden, daß diese Territorial-Superiorität dem Herzoge zukomme, so stimmen doch alle Lehrer des Staats-Rechts darin überein, das Superioratus oder Superioritas (ohne Beysetzung des Worts territorialis) unumschränkt und ganz genommen, etwas Gewalt habendes, das ist, die höchste Majestät bedeutet.

Und dieses scheint fürwahr die Meynung des Verfassers zu seyn, allein es ist nicht zu befürchten, daß die Durchl. Republik eben so denken werde, denn dieses Anverlangen begreift ein Attentatum wider die Majestäts Rechte in sich.

Nicht allein in diesem Artikel sondern auch in allen folgenden, nimmt der Verfasser nur die Fürstl. Provision und das Investitur-Diploma zum Grunde der Fürstl. Rechte an, ein solches Assumptum aber derogirt nicht nur dem Adel, sondern auch gar sehr der Oberherrschaft. Denn die Fürstliche Provision und erste Belehnung Gotthards sind durch so viele nachfolgende Gesetze eingeschränkt und verändert, daß eben dadurch nehmlich wenn bloß die Fürstl. Provision zum Grunde der Fürstl. Rechte angenommen wird, alle diejenigen Gesetze worauf die Privilegia und Freyheiten des Adels und der Städte sich gründen und durch die Autorität der Oberherrschaft wo nicht vermehrt doch bekräftigt worden sind (z. E. die ganze Regiments-Form) aufgehoben oder wenigstens entkräftet werden. Und ich weiß nicht mit was für einem Recht (wenn man nach den Principiis des Lehns-Rechts reden soll) der jetzige Durchl. Herzog sich immer auf die Provision des Herzogs Gotthards beruffen kann? Denn der Weyl. verstorbene Herzog E. J. kann keinesweges für den Universal-Lehns-Successoren gehalten, sondern muß vielmehr als primus acquirens des Lehns betrachtet werden. Daher ist sein eigenes Investitur-Diplom das einzige Fundament seiner Rechte, unddie Provision

Gott-

Gotthards (nach welcher Art er investiret worden) kann nur in sofern zu Hülfe genommen werden, in wie fern beyden durch nachfolgende und besondere Verträge mit den Ständen oder der Oberherrschaft, oder durch Grund- und Hauptgesetze nicht derogiret worden.

Wenn aber der Verfasser mit unerhörter Verwegenheit die oberste Lehns-Gerichtsbarkeit des Königes in Zweifel zieht, und die Lehns-Sachen nicht unmittelbar vor dem Thron Sr. Königlichen Majestät, sondern vor dem Reichstage durch eine gleiche Anzahl Commissarien, die von beyden Theilen zu ernennen sind, entschieden haben will, so begeht er kein verstecktes sondern ein offenbares Attentatum wider die Majestäts-Rechte des Oberherrn. Denn in Pohlen ist niemals eine solche Commißion (welche der Verfasser schon im vorigen das Judicium parium curiae genannt hat) angenommen gewesen. Ziegenhorn (ein Autor der den Rechten des Herzoges oft zu viel zueignet) sagt mit ausdrücklichen Worten in seinem Staats-Recht §. 324 daß das Judicium parium curiae in Pohlen niemals statt gehabt, und daß der Herzog Wilhelm vor dem Reichstage wäre für Lehnsverlustig erklärt worden.

Der Verfasser lese also nur das Königliche Decret welches wider die Herzöge Wilhelm und Friedrich, gewißlich in einer Lehns-Sache (denn der eine wurde für Lehnsverlustig erklärt, und der andere kaum beym Lehn erhalten) gefället worden, und denn mag er behaupten: daß der Reichstag oder die Relations-Gerichte kein Lehns-Gericht sey.

Es wäre überflüßig über diese Materie hier mehreres anzuführen, außer dieses einzige nur noch, daß wenn eine solche Commißion statt haben sollte, kein weiterer Unterscheid zwischen dem Herrn und Vasallen als nur dem Nahmen nach übrig bleiben werde, und die ganze Lehns-Gerichtsbarkeit Sr. Königl. Maj. würde weiter nichts seyn als ein bloßes Compromissorial-Gericht oder Judicium Austraegarum, welches nur unter denen die einander gleich sind, statt haben kann.

Struve J. Feud. C. 22. §. 5.
Horn J. Publ. p. 643.

Ad 3. Der Verfasser gestehet selbst, daß die Constitution von Ao. 1768. schon alles dasjenige was wider die Rechte des Herzoges auf irgend eine Art eingeschlichen, aufgehoben habe.

Wie vielmahl verlangt er denn solche Aufhebungen?

In

In dem Investitur-Diplom des jetzigen Durchl. Herzoges d. d. Warschau 3. Jan. 1765 ist abermals mit ausdrücklichen Worten alles dasjenige was zur Zeit des Unglücks seines Weyl. Durchl. Vaters bey der Lehns-Erledigung und nach den Umständen der Zeit damals hat festgesetzt werden müssen, aufgehoben.

Es ist also nicht abzusehen, was für Handlungen, Gesetze, Rescripta, und nachfolgende landtägliche Schlüsse den Verfasser haben bestimmen können; ein solches Petitum zu formiren. In allen Punkten (dies sind die Worte des Verfassers) von welchen, daß sie — — — derogiren erhellet. Allein es erhellet fast von keinem Punkt; denn erhellen sagt man von demjenigen, woran niemand zweifelt, nun ist aber nicht zu hoffen, daß der Verfasser die besondern Fälle, allwo etwas zum Nachtheil des Herzoges festgesetzet worden, namentlich und ausdrücklich wird anführen wollen oder können, denn er wünscht nur sich selbst die Auslegung eben besagter Gesetze. Wenn also die Durchl. Republique dem Herzoge nicht die Gewalt zueignen will, die Aussprüche der Oberherrschaft nach Willkühr und ungestraft zu erklären, welches jedoch nicht einmahl gedacht werden kann, so muß dieses Petitum durch seine eigene Unschicklichkeit zerfallen. Was aber die Commissorialische Decisions und insonderheit diejenige von 1717 betrift, so sind selbige nicht allein als Cardinal-Gesetze der Herzogthümer Curland gegeben und verpocnet, nicht allein im Lande als Grund-Gesetze angenommen, es ist nach selbigen nunmehro bereits fast 60 Jahr hindurch in den Herzogthümern sowohl als vor den Relations-Gerichten gesprochen, sie sind nicht allein durch Königl. Responsa nemlich d. d. Grodno 20. November 1744 und d. d. Warschau 10. Decmbr. 1746 bestätiget, sondern auch was das vornehmste dabey ist, selbst von dem Weyl. verstorbenen Vater des jetzigen Herzoges, in seinem mit den Ober-Räthen und den Ständen Curlandes 1737 den 8. Junii st. v. errichteten Pacto schlechterdings und ohne Reservation erkannt, ratihabirt und angenommen worden, mit der ausdrücklich beygefügten Clausul, und was sonsten aus diesem, oder andern Diplomatibus und Instrumentis publicis denen Ständen zu Nutze nachgegeben und versichert worden. — —

Der jetzige Durchl. Herzog aber hat bey seiner Lehns-Empfängniß eben diese Versicherung und Angelobung mit seinem eigenen Eyde bekräftiget.

Es ist nicht undienlich den ganzen §. aus vorbesagtem Pacto des verstorbenen Herzoges E. J. hier abzuschreiben

„ Dagegen verbindet sich Ihro Erlauchten Hoch-Reichsgräflichen Excellenz,
„ als unser nunmehro erwählter Fürst und Herr — — — alle die jura

„ patriae, Privilegia, Prärogativen und Immunitäten zu Heermeisters
„ auch Fürsten Zeiten, nutzbarlich erworbene Gewohnheiten, Vorzüge und
„ Rechte, auch was denenselben angehörig, nebst allen andern, den hiesi-
„ gen Ständen zukommenden löblichen Ordnungen inclusive des a divo Gott-
„ hardo ertheilten Privilegii de Ao. 1570, wie nicht minder die Pacta Sub-
„ jectionis und die darüber von Königen und Fürsten erlangte Provisions-
„ Briefe, imgleichen die Formulam Regim. und Statuta, nebst denen dar-
„ auf erfolgten Bestätigungen, und versicherten Verbesserungen, Landtägl.
„ Schlüßen, Königl. commissorialischen Decisionen von Anno
„ 1617, 1642 und Ao. 1717. und was sonsten aus diesen oder an-
„ dern Diplomatibus et Instrumentis publicis denen Ständen zu Nutze nach-
„ gegeben und versichert worden, gleich den Besitzlichkeiten in den Allodiel-
„ len Heermeisterlichen Fürstlichen-Lehnen, und Lebtags Rechten u. s. w.

Mit was für einem Recht kann nun nach einem solchen feyerlichen Vertrage des Weyl. Durchl. Herzoges E. J. der Verfasser dieser Artikel die commissorialische Decisiones umwerfen und zerstören? Was die landtäglichen Schlüße insonderheit anbetrift, so ist es lächerlich, wenn der Verfasser in selbigen etwas den Rechten des Herzoges Nachtheiliges findet, weil der Durchl. Herzog Selbst oder seine Vorgänger durch Ihre eigenhändige Unterschrift solche Landes-Gesetze bestätiget haben, zu geschweigen, daß sie durch das eben angeführte Pactum bekräftiget worden sind. Wenn man aber die Wahrheit sagen soll, so macht der Verfasser wider den letztern landtäglichen Schluß, den der jetzige regierende Durchl. Herzog Selbst unterschrieben, vornemlich einen Ausfall, und ist dabey nur dieses anzumerken, daß wenn vielleicht eine oder die andere, den Herzog und die Stände oder einen unter Ihnen betreffende Quästion movirt werden könnte, die Gesetze schon lange festgesetzt haben, daß eine solche Quästion zuerst pro Deliberatorio dem Landtage vorgetragen werde, und wenn sie auf dem Landtage mit Einstimmung der Theile nicht entschieden werden könnte, selbige alsdenn der Entscheidung Sr. Maj. des Königes dem es zukommt die Gesetze zu erklären, überlassen werden müsse.

Ad 4. Dieser Artikel betrift insonderheit nur den Prinzen Carl, Bruder des Durchlauchten Herzoges.

Ad 5. Da der Schluß dieses Artikels gleichsam eine prämeditirte Entziehung von dem Ansehen der Oberherrschaft involvirt, so kann er nicht anders als bloß delatorisch berührt werden.

Wenn

Wenn aber der Verfasser verlangt, daß nichts über die Herzogthümer Curland und Semgallen ohne den Herzog zu Rathe zu ziehen, verordnet werde, die Durchl. Republ. aber bis jetzt ohne Wissen des Herzoges und ohne den Adel zu hören, nichts zu verordnen geruhet hat, so giebt die Auslassung des Adels in diesem Petito einen neuen Beweis von der bösen Absicht des Verfassers.

Ad 6. Dieser Punkt ist zu dunkel als daß die Meynung des Verfassers verstanden werden könnte, zu geschweigen, daß das Volumen öffentlicher Gesetze und Constitutionen dadurch gleichsam ungestalt gemacht werden würde. So viel leuchtet jedoch daraus hervor, daß die Plettenbergsche Sache die Gelegenheit dazu gegeben habe, wenn mans aber näher betrachtet, so macht der Verfasser eine vergebene Arbeit, weil es niemahlen geschehen ist, daß die Einwohner Curlandes nicht wären bey ihren Gerichts-Ständen erhalten, oder die Urtheile auf eine andere als die gewöhnliche und gesetzliche Art nemlich durch die Appellation aufgehoben worden. Wenn er sich aber bemüht dem Könige die Macht zu benehmen, Commissiones zu verordnen, so macht er abermals einen Anfall auf die Rechte des obersten Richters.

Ad 7. Sichere Geleite finden nach dem § 19 und 21 der Regiments-Form statt, wenn jemand auf fälschliches Angeben in des Fürsten Ungnade gerathen, oder von einem mächtigen Widersacher gedrücket, oder wegen einer andern Ursache Sr. Königl. Maj. Schutzes oder Schirmes würdig geachtet würde. Dem Könige ist also überlassen, die Fälle von denen der Verfasser redet zu bestimmen, und es kommt nicht dem Vasallen zu, darüber zu inquiriren. Und wenn eine solche Ursache, die den König hat bewegen können, jemanden mit einem sichern Geleite zu versehen, da ist, so legt eben dieselbe Regiments-Form dem Herzoge die Verbindlichkeit auf, daß solche, vermöge Sr. Königl. Maj. hohen Rechts und Ober-Herrschaftlicher Gewalt über die Herzogthümer gegebene Schutz-Briefe ihm jederzeit hoch heilig seyn und gehalten werden sollen. Es schickt sich also nicht für einen Vasallen, der Gnade und dem Wohlwollen Sr. Königl. Maj. Grenzen zu setzen, und noch weit weniger die schon ertheilten Schutz-Briefe außer Acht zu lassen.

Ad 8. Das Diplom. Appel. Borus. von Ao. 1614. Weyl. Sigismund des 3ten ist ohne die geringste Veränderung und Einschränkung den Herzögen sowohl als den Einwohnern Curlands zum Gesetz gegeben, und enthält alle Formalitäten, und die Art und Weise wie die bey den Curischen Gerichten interponirte Appellationes, vor den Relations-Gerichten eingeführt und verfolgt werden sollen.

Nach diesem Appellations-Diplom und nach Vorschrift der Regiments-Form ist auch bis auf den heutigen Tag ohne Unterschied der Actorate geurtheilt worden, und bis jetzt hat sich noch Niemand unterstanden, dieses höchste Gericht (welches auch billig und mit Recht das Sr. Königl Majestät Höchsteigene Gericht genannt wird) verändern zu wollen, der Verfasser aber wünscht, und zwar damit die Gerechtigkeit nicht verzögert werde, daß ehe die Beschwerden vorgetragen werden, eine Information und Justification der Sententiae a qua von Seiten des Herzogl. Raths vorhero statt finden möge.

Zuerst kann hier gefraget werden, was für einen Rath der Verfasser meynt? Denn soll es ein Privat-Rath des Herzoges seyn, so ist es ein offenbarer Bruch der Grund-Verfaßung, welche einen solchen Rath in Gerichts-Sachen nicht zuläßt, und es würde eben so viel seyn, als wenn der Herzog Selbst allein und ohne Gericht sprechen würde, sollen es aber die Oberräthe oder die Regierung seyn, so ist die Justification nicht allein unnütz sondern auch lächerlich, weil die Oberräthe bey der Justification nicht anders sprechen werden, als sie vorhero in der Sache gesprochen haben, und in der That ist eine solche Justification der Sentenz vor einem und eben demselben Richter wider alle Grundsätze des Rechts, wenn nicht etwann von dem obersten Tribunal allwo keine Advocaten zugelassen werden, nach eingeführter Appellation die Acten ad judicium a quo zurückgeschickt werden, damit daselbst von neuem über die Justification der Appellation in materiali disputirt werde, und die Acten von neuem zum Spruch ans höhere Tribunal eingesandt werden, wie es in Preussen zwischen dem Hofgericht und dem obersten Tribunal des Königreichs gebräuchlich ist.

Dieses gilt auch von der Information; denn die Information des Richters der gesprochen hat, wird ja doch allezeit seinem Spruch gemäß seyn. Nun soll das Relations-Gericht entweder nach dieser Information urtheilen oder nicht; wenn es darnach urtheilen soll, so wird keine Appellation jemals prosequirt werden, soll es aber daran nicht gebunden seyn und nach den Acten urtheilen, so ist ja die Information überflüßig. Die Justification hat aber auch jetzo vor dem Ober-Gericht allezeit statt und es sind so viele Beyspiele vorhanden, daß Sachen ad judicium a quo zurückgewiesen worden sind. Der Verfasser stimmt also mit sich selbst nicht überein. Doch was ist viel davon zu reden, der Verfasser hat in seinen vorigen Petitis seine Absicht deutlich gnug zu Tage gelegt, da er das Privilegium de non appellando ganz reclamiren zu können glaubt. Wenn er also hier gelindere Ausdrücke gebraucht hat, wenn er schon die Hoffnung aufgiebt das Privilegium de non appellando zu erhalten, so giebt er sich doch Mühe seinen

Zweck

Zweck durch Umwege zu erreichen, und die Appellationes an den Thron schwieriger und endlich de facto unmöglich zu machen, und wenn ja einmahl eine oder die andere Sache an den Königl. Thron gelangen würde, so wird es allezeit eine solche seyn, an welcher der Fürst Selbst auf irgend eine Art Antheil haben wird, denn von ihm wird es abhängen die Appellationes zuzulassen oder nicht. Diese Einschränkung der Appellation kann also keinesweges angenommen werden, und die Ursache oder Veranlassung dieses monströsen Anverlangens ist abermahls in der Plettenbergschen Sache zu suchen.

In eben diesem Artikel wird declarirt, daß der Durchl. Herzog auch Personen bürgerlichen Standes die Appellation an den Thron des Königes verstatten wolle. Diese Erklärung scheint sehr gerecht zu seyn, da nach der Regiments-Form das Recht an den Thron des Königes zu appelliren allen ohne Unterschied gegeben ist, allein sie involvirt ein gewisses verstecktes Attentatum wider die Majestäts-Rechte des Oberherrn, denn das Wort verstatten zeigt an, daß der Herzog das Privilegium de non appellando, und jenes so sehr wichtige Regale nehmlich der Allerhöchsten Gerichtsbarkeit sich anmasset. Nicht der Herzog sondern der König kann seinen Unterthanen das Recht verstatten, an seinen Trohn zu gehen.

Dieses hat Weyl. SIGISMUNDUS III. durch die Regiments-Form gethan, und aus diesem einzigen erhellet schon sattsam, daß dem Herzoge nicht das Recht zukomme, das Geringste bey den Appellationen zu verändern, weil den Unterthanen das Privilegium appellandi nicht aber dem Fürsten das Privilegium de non appellando gegeben worden ist. In dem Decret wider den Herzog Friedrich wird von der Appellation mit ausdrücklichen Worten gesagt: daß sie zur Recognition der Ober- und Lehnsherrschaft Sr. Königl. Majestät vorbehalten worden sey, und es kann gar nichts wider das Jus appellandi versucht werden, was nicht aus besagtem Decret hinlänglich bewiesen werden könnte, und wenn man dieses Decret ansieht, so findet man daß die Untersagung der Appellation unter die Lehns-Verbrechen des Herzoges Friedrichs gerechnet worden. Unterdessen ist diese Erklärung des Herzoges anzunehmen, und es scheint der Großmuth Sr. Königl. Majestät würdig zu seyn, mit Wiederannehmung der Verordnung der Regiments-Form ohne Unterschied allen Einwohnern die Appellation und die Zuflucht zu dem Thron des Königes zu gönnen. Dieser ganze Punkt fällt also, ausgenommen des Schlusses billig weg, und wenn vielleicht bey der Art und Weise des Processes und der Appellation ja einiges einer Veränderung oder Verbesserung bedürfte,

so kann es nicht nach Willkühr und nach dem besondern Interesse des Durchl. Herzoges, sondern es muß nach dem Interesse des ganzen Landes und der Oberherrschaft beurtheilt, und kan billig an die Commißion verwiesen werden.

Ad 9. Das was der Verfasser in diesem Artikel verlangt, hat schon lange in Curland statt gehabt. Der §. Form. Regim. wenn ein Streit zwischen dem Fürsten und dem Edelmann — — zeigt alsdenn den Gerichts-Stand vor den Relations-Gerichten an, wenn der Edelmann Kläger ist, ist er aber Beklagter so ist die Sache vor dem ordinairen Richter zu entscheiden. Es giebt aber doch Fälle, wo nothwendig eine Ausnahme von der Regel gemacht werden muß, in dem vorhergehenden hat der Verfasser selbst sich deutlicher über diesen Punkt ausgedrückt, da er sagt daß der §. 19 Form. Regim. niemanden zu statten kommen soll wider das Forum zu excipiren, da es aber in der That Fälle giebt wo eine solche Ausnahme statt hat, das Gesetz aber diese Fälle nicht angeführt hat, so ist vorhero ein neues Gesetz nöthig, welches die Fälle bestimmt, in welchen von der Regel abgewichen werden kan, dieses kan aber nirgends und auf keine Weise besser als vor der Commißion geschehen.

Aber dieser Punkt kan sehr gut dienen, die böse Absicht des Verfassers in dem kurz vorhergehenden Anverlangen der Veränderungen bey denen Appellationen zu beweisen. Gesetzt den Fall, der Herzog verfährt wider einen Edelmann in dem ordinairen Gericht, und der Edelmann verliehrt die Sache in dieser ersten Instanz. Alsdenn sagt der Verfasser, steht es ihm frey die Appellation zu interponiren, nun hat aber der Herzog, das Recht über die Zuläßigkeit der Appellationen zu erkennen, schon für sich vindicirt, kan man also wohl hoffen, daß der Herzog die Appellation für rechtmäßig interponirt, wird erklären wollen? Allerdings antwortet der Verfasser, weil man annehmen kan und muß, daß der Herzog sich der Gerechtigkeit und Billigkeit befleißiget. Wenn man aber die Sache näher betrachtet, so erhellet klar, daß es moralisch unmöglich und gleichsam der menschlichen Natur zuwider sey, daß der Herzog in einem solchen Fall gerecht seyn und die Appellation wird zulassen wollen oder können. Denn Er hat ja schon von Anfang des Processes die Sache des Edelmanns für ungerecht gehalten, sonst hätte Er ihn nicht citiren lassen. Er hat also gewollt, daß der Beklagte seine Sache verliehren soll, und folglich kan Er keinesweges wollen, daß ihm noch einige Hoffnung übrig gelassen werde, daß das für ihn gravirliche Urtheil vor dem obersten Richter vielleicht reformirt werden könnte, folglich kan der Herzog ungestraft einem jeden einen Proceß machen, und Er wird Selbst Kläger und Richter seyn. Dieses fällt in die

Sinne

Sinne und leuchtet in die Augen. Es müssen also hieraus die allerschädlichsten Folgerungen entstehen, und es wird fast Niemand mehr in seinem Eigenthum und bey seinem väterlichen Heerd sicher seyn, insonderheit wenn auch noch der folgende Punkt Ihm zugestanden wird.

Ad 10. Dieser Punkt scheint beym ersten Anblick nichts in sich zu halten, was nicht schon jederzeit in Curland gebräuchlich gewesen wäre, ausgenommen daß es nicht nothwendig ist, daß Briefliche Urkunden allem zuvor producirt werden müssen, sondern dieses geschiehet gemeinschaftlich mit andern Beweisen. Hierin steckt aber der verborgene Gift, und der Verfasser, indem er dem Gesetzgeber die Sache schön vorspiegelt, verlangt in der That ebendasselbe, was in den vorigen Punkten enthalten ist, nehmlich die Abschaffung des neuesten Besitzes und ein Gesetz, daß in Spolien und Restitutions-Sachen in Possessorio Briefliche Urkunden producirt werden. Beyläufig ist hier nur so viel zu berühren, daß es eine höchst falsche Voraussetzung ist, als wenn das Lehn durch Usurpationes der Edelleute verringert worden, da vielmehr das Gegentheil statt hat, denn zur Zeit der Unterwerfung machte das Lehn nur den dritten Theil des ganzen Landes aus, jetzt aber wie bekannt mehr als die Hälfte, daher haben auch die Herzöge allezeit und mit allen Kräften die Haaken-Revision oder Lustration behindert. Worauf aber der Verfasser zielt, wenn er verlangt, daß die Durchl. Republik dem nächsten bevorstehenden Landtage in Curland auferlegen soll, über eine neue Form des Spolien-Processes zu tractiren, ist nicht abzusehen, weil dieses bey dem Herzoge steht, darüber Deliberatoria auszuschreiben. Dieses ist die rechtmäßige Art Gesetze abzufaßen, und alle diese Punkte hätten zuerst dem öffentlichen Landtage vorgetragen, und wenn man daselbst darüber nicht hätte übereinkommen können, alsdenn erst zur Königlichen Decision remittirt werden müssen.

Einiges ist annoch von dem neuesten Besitz und von dem summarischen Proceß hier beyzufügen, welcher in Spolien- und Restitutions-Sachen bis jetzt in Curland angenommen worden, dessen Abschaffung der Verfasser wünscht, und zwar aus keiner andern Ursache als auf diese Weise allmählig die Besitzlichkeit der Edelleute an die Fürstliche Kammer zu ziehen.

Ohne des gemeinen Römischen Rechts zu gedenken, welches in Curland in Subsidium angenommen worden, und nach welchem das interdictum uti possidetis statt hat, und ein Spoliatus, ohne daß er das Dominium beweiset, bloß deswegen quia possidet allem zuvor restituiret werden muß, in petitorio hingegen, wenn vom Eigenthum die Rede ist, der Actor beweisen, mithin auch

Docu-

Documenta ediren muß und ohne sich auf diese gemeinen Rechte zu beziehen, ist auch in Curland diese summarische Proceß-Art durch die Landes-Gesetze selbst eingeführt, und kann billig und mit Recht für eine Schutzwehr des Eigenthums gehalten werden.

Schon das Privilegium Nobilitatis §. 13. sichert den Eigenthum und Besitz in folgenden Worten: „Niemand soll in den erworbenen Grenzen seiner „Güther gestöret, sondern von Seiner Königlichen Majestät in dem Besitz der„selben geschützet werden — und im Schluß dieses §, wenn jemand etwas in „seinen Güthern hinlänglich besessen und es rechtmäßig präscribiret, so soll er „bey einem solchen Besitz erhalten und geschützet werden.

„Die Commiss. Decision von 1642 lautet so, §. 26 daß wenn zwischen dem „Fürstl. Hause und dem Adel ein Streit entstünde, zuerst ex Possessorio agirt „und nicht der Anfang ab editione Instrumentorum gemacht, und derjenige „der in einem rechtmäßigen Besitz befunden, in demselben erhalten werden soll."

Zufolge dieser obigen Grund-Gesetze haben die landtägliche Schlüße von 1638, 1669, 1684, und 1692 die Form des Spolien- und Restitutions-Processes vorgeschrieben, und endlich legt die Commiss. Decis. von 1717 alle diese angeführten Gesetze zum Grunde und lautet in Decis. ad Desid. §. 14 folgender Gestalt: in Spolien und Restitutions-Sachen soll der durch die landtägliche Schlüsse vom Jahr 1638 den 20. Julii und 1684 den 13. Junii und 8. Julii vorgeschriebene Restitutions-Proceß gleichfalls bey seiner Kraft und auf folgende Art beobachtet werden — — und nachdem in diesem §. die Form dieses Processes ganz genau vorgeschrieben worden, so verordnet auch eben diese Königl. Commißion § 14, daß in Spolien und Restitutions-Sachen weder die Einwendung des Eigenthums noch irgend einige andere Exceptiones, die nicht unmittelbar wider den Beweiß der Possession und Dejection gerichtet sind, zugelassen werden sollen.

Nachdem diese Gesetze, deren Kraft und Gültigkeit nicht umgestossen werden kann, angeführt worden, so ist es leicht die verderbliche Absicht des Verfassers zu entdecken. Denn durch die Unglücks-Fälle der vorigen Zeiten, Krieg, Feuer, Pest, theils auch durch die Sorglosigkeit der vorigen Besitzer, und selbst durch die Länge der Zeit haben viele Besitzer ihre alten Privilegien und Urkunden verlohren, viele von diesen Urkunden sind auch durch die verschiedenen Abwechselungen der Zeit ins Fürstl. Archiv (welches jetzt verschlossen ist) gekommen, dieses hat auch die Durchl. Republik selbst erkannt, und wie vorbesagte

besagte Gesetze beweisen, für Recht gehalten zu verordnen, daß im Restitutions-Proceß nicht der Anfang ab editione Documentorum gemacht werden soll, sondern daß ein jeder mit seinem und zwar dem neuesten Besitz sich schützen könne, bis der Actor das Gegentheil beweiset. Es bedarf also keines Beweises, daß wenn diese Schutzwehr des Eigenthums dem Adel genommen würde, in kurzer Zeit ein großer Theil der Adlichen Güther an den Fürsten kommen müßte. Da also der neueste Besitz, und daß man nicht verbunden ist Urkunden auszuhändigen, das wesentlichste des Restitutions-Proceßes in Curland ist, so kann die Veränderung desselben nicht anders als mit dem größten Schaden des Adels und aller Einwohner geschehen, und verräth die mißgünstige Absicht des Verfassers, wenn er wo nicht unmittelbar doch mittelbar die Abschaffung dieser Gesetze wünscht. Wenn aber vielleicht einiges dabey zu verbessern wäre, so kann dieses auf keine bessere Art und Weise als vor einer Königl. Commißion nach vorhergegangenen Erkentniß der Sache und Uebereinstimmung der Theile geschehen.

Ad 11. Dieser Punkt ist schon oben unter No. 2 begriffen.

Ad 12. Die Kettlerische Succeßions-Sache ist schon durch das Decret in dieser Edictal-Sache gänzlich entschieden und beendigt worden.

Wenn aber der Durchl. Herzog, wie es scheint diesem Decret obloquirt, und sich noch einige Forderungen (vielleicht jene auf den Piltenschen Kreyß und der 2000 Rthlr. von dem Churfürstl. Hause Sachsen) vorbehält, und folglich diese Sache für nicht entschieden ansieht, so kann ja auch der Adel dieses annehmen, und seine Rechte und Forderungen an dem Nachlaß des Kettlerischen Hauses, worüber derselbe aus Ehrerbietung und Gehorsam gegen das in dieser Sache zum Vortheil des Durchl. Herzoges gefällte Decret des obersten Richters biß jetzo geschwiegen hat, sich gleichfals vorbehalten, oder bitten daß selbige von der Durchl. Republik ihm möge vorbehalten werden.

Litt. U.

Aus dem Lateinischen.

1) Wir heben auf und caßiren von nun an, dasjenige, was wider die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und des Ceßions-Instruments des Weyland Durchl. Herzoges E. J., von wem es auch geschehen, unternommen und versucht worden, und befehlen, daß alles, wenn dergleichen irgendwo gerichtlich

eingeschrieben befindlich ausgestrichen werden, und von keiner Gültigkeit seyn soll.

2) Wir versichern dem Durchl. Herzoge und seinen Fürstlichen Nachfolgern, alle Vorzüge, alle Hoheits-Rechte eines regirenden Fürsten, und Regalien auf eben die Art, wie sie Ihm durch die Prov. Ducal. und Belehnungen zukommen, und Er oder seine Vorgänger dieselben gebraucht haben, oder haben gebrauchen können, und wenn der Fall sich ereignet, daß über die Zuständigkeit und den Gebrauch derselben ein Streit entstünde, so soll, so wie in jedem andern Fall, der den nexum feudalem und die reciproquen Lehns-Verbindlichkeiten betrifft, eine solche Sache vor keinem andern Gericht, als dem allgemeinen Reichstage, durch Commissarien, die von beyden Theilen ernennet werden, nach Vorschrift vorberührter Provisionis Ducal. nach den Belehnungen, nach teutschen Rechten und dem Besitz entschieden werden.

3) Nachdem die Constitution von 1768 schon alles aufgehoben, was wider die Rechte des Herzoges auf irgend eine Art eingeschlichen, so sollen ohne Unterschied alle sowohl ältere als neuere Rescripta, Responsa, Decreta, Landtägl. und Conferencial-Schlüsse, wie auch Commmissorialische Decisiones, insonderheit die neueste von 1717 in allen Punkten und Clausuln nehmlich von denen es bekannt ist, daß sie der Grund-Verfassung der Herzogthümer, den Herzogl. und Provincial-Rechten derogiren, mit dieser Verordnung übereinstimmend seyn, wie Wir denn auch alle diese Rechte nach dem Sinn der Beytrits-Verträge, der Provis. Ducal. und Investitur gänzlich wiederhergestellt wissen wollen.

4) Gleichwie zum Nachtheil der Herzogl. Territor. Jurisdiction keine die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffende Verordnung unmittelbar und ohne den Herzog zu Rathe zu ziehen, ergehen soll, also verhüten Wir auch, daß hinführo in Ansehung vorbesagter Herzogthümer nichts beschlossen werde, ehe und bevor darüber mit des Durchl. Herzoges Gesandten oder Bevollmächtigten gehandelt worden. Auch heben Wir alle Commissiones auf, welche der ordinairen Jurisdiction dieser Herzogthümer derogiren, und schaffen sie auf ewig ab.

5) Wir wollen überdem zur Vermeidung aller Confusion in den Gerichtsbarkeiten, daß die Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen bey den Privilegien ihrer in den Land- und Stadt-Rechten gegründeten Gerichts-Stände und Behörden erhalten werden und verbleiben, und dahero sollen weder Commissiones ergehen, noch Rechts-Sachen die vor solchen Gerichts-Ständen gehören,

hören, durch Citations-Mandata von solchen ab und vor den Relations-Gerichten gezogen, vielweniger Urtheile die vor diesen Instanzen ergangen, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr bey ihrer Rechts-Kraft erhalten werden.

6) Geleits-Briefe sollen außer denen in der Regiments-Form ausgedrückten Fällen nicht gegeben, die dem zuwider aber erhaltene nicht beobachtet werden.

7) Weil durch die Unterwerfungs-Verträge nur in schweren Fällen und Sachen von der äusserſten Wichtigkeit, dem Adel die Appellation erlaubt worden, und mit dieser Verordnung der §. 22 der Regiments-Form übereinstimmt, so halten Wir für zuträglich, damit die Gerechtigkeit nicht verzögert werde, und der schwächere Theil dem die Reise und Proceß-Kosten schwer fallen, nicht unterdrückt werde festzusetzen, daß ehe und bevor die Curl. Appellations-Sachen bey den Relations-Gerichten introducirt werden, die justificatio Sententiae a qua und eine summarische Information von Seiten des Herzogl. Raths, woraus die Beschaffenheit der Sache alsbald erhellet, statt haben soll. Mit Beybehaltung im übrigen der §. §. 17 und 22 der Regiments-Form, welche die Unzuläßigkeit der Appellation und Beahndung der muthwillig appellirenden betreffen, Kraft welcher Gesetze Wir für diejenigen die aus einem bösen Vorsatz diesem zuwider handeln, die Strafe von 600 Ducaten oder das Sitzen im Thurm bestimmen. Auch bleibt es dem Durchl. Herzoge unbenommen, seinen Städten, einer oder mehreren und einem jeden seiner Unterthanen bürgerlichen Standes wenn jemand vor den Gerichten dieser Herzogthümer gravirt und an seinen Rechten verletzt worden, die Appellation an die Relations-Gerichte zu verstatten, die Wir alsdann anzunehmen gemeinet sind.

8) Da endlich aus dem §. 19. Form. Regim. erhellet, daß denen Edelleuten, einem oder mehrern, die eine Rechts-Sache wider den Herzog haben, das Forum vor den Relations-Gerichten angewiesen worden, und nicht umgekehrt, als sollen diejenigen Rechts-Sachen, die der Herzog unter dem Namen des Fürstl. Fiscals, wider die von Adel vor Gericht anzustellen hätte, sowohl in civilibus als criminalibus in dem eignen Foro der Adelichen nach Vorschrift der Regiments-Form promovirt und entschieden werden, vorbehalten die Appellation demjenigen Theil das sich gravirt befinden mögte.

9) Bey Grenz-Scheidungen zwischen Fürstl. Aemtern und Privat-Gütern, soll das dazu abgeschickte Fürstl. Gericht zu allererst darauf sehen, daß die Rechte und Documente von den Grenzen der Privat-Güter producirt werden, und

wenn sie der Part verlohren, alsdenn soll auf den ältesten Besitz, in wiefern er hinlänglich bewiesen, gesehen werden, und da es Uns bekannt worden, daß die Lehn-Güter und derselben An- und Zubehörungen durch den Mißbrauch des neuesten Besitzes, und wegen der Schwierigkeiten womit die Grenz-Scheidungs-Gerichte und das Petitorium umgeben sind, nicht wenig verringert worden und täglich mehr und mehr verringert werden, Wir auch für die Erhaltung des ganzen Lehns eben sowohl als dafür besorgt sind, daß einem jeden das Seinige gelassen werde, jedermann vor der Gewalt sicher sey, und was ihm weggenommen, leicht wieder erhalten möge, so befehlen Wir, daß auf dem nächsten Landtage in Curland geschickte Mittel ausfindig gemacht werden sollen, wodurch die eingeschlichene Mißbräuche gehoben, und die Fehler des modi procedendi in Grenzscheidungs-Sachen verbessert werden könnten.

10) Mit zu Grundelegung Unserer die Herzogthümer Curland und Semgallen betreffenden Constitution von 1768 versichern Wir übrigens Kraft dieses neuen Gesetzes sowohl die Aufrechterhaltung der Grundverfaßung dieser Herzogthümer nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provis. Ducal. und Regiments-Form als auch Erhaltung der Rechte, Privilegien und Freyheiten des Adels, der Städte und aller Einwohner.

11) Was das Anverlangen des Durchl. Herzoges in Ansehung der Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerischen Hauses betrifft, welche durch die Danziger Convention Ihm zugefallen, so erhalten Wir Denselben Kraft vorbesagter Convention und der Investitur bey diesen Rechten und Forderungen.

12) Gleichwie es einem jeden, wes Standes und Condition er sey, gebühret an denen ihm rechtmäßig zukommenden Privilegien, Rechten und Freyheiten sich zu begnügen, so sollen auch von nun an, alle durch Mißbrauch eingeschlichene Dilationes arbitrariae restringiret werden, dahero soll der Adel in Curland und Semgallen, die Gerichtsbarkeit, die ihm in seinen Gütern, nur über seine Erbleute zusteht, hinführo nicht mehr, wie es zeithero geschehen ist, über fremde ja gar freye Leute auszuüben sich beygehen lassen, damit aber auch bey der Verwaltung derselben Gerichtsbarkeit über die Erbleute, gute Ordnung, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde, und weder auf eine unterlassende, noch thätige Weise dabey excedirt werden möge, so soll die Obrigkeit darüber ein wachsames Auge haben.

13) Gleicherweise soll Niemand in Zukunft sich unterstehen jenes unmenschliche und bey allen gesitteten Völkern verhaßte Recht der gestrandeten Güter an sich zu

nhmen,

nehmen, auszuüben; sondern wenn jemand denen in Gefahr befindlichen Hülfe geleistet, soll er mit einer billigen Vergütung seiner Mühe zufrieden seyn.

14) Der Adel und die übrigen, denen die Jagd zukommt, können sich derselben nur in ihren eigenen liegenden Gründen bedienen, und sollen auf fremden Grund und Boden ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers, und noch vielweniger in den fürstlichen Aemtern dieselbe ausüben.

15) Da der Durchlauchte Herzog von Curland Seiner abgeschiedenen Gemahlin, der Durchl. Prinzeßin von Mecklenburg, eine jährliche Pension von 6000 Ducaten versprochen hat, so confirmiren Wir diese Convention und versprechen deren Vollziehung.

Lit. X.

Aus dem Französischen.

Note.

An Sr. Excell. den Rußischen Herrn Minister in Pohlen.

Endes-Unterzeichnete überzeugt daß Ihro Kayserl. Maj. aller Reussen, da Höchst-Dieselben einen für Sich so glorreichen Frieden geschlossen haben, das Unrecht derjenigen die das Unglück gehabt haben, Höchst-Deroselben zu mißfallen, zufolge der Neigung Ihrer großmüthigen Seele vergessen werden, flehen um Höchst-Deroselben Gnade für den Herrn von Howen, einen Sohn des Land-Hofmeisters und ersten Ober-Raths des Herzoges von Curland, der sich in Verhaft befindet, und bitten Sr. Excell. dem Hrn. Baron von Stackelberg, Ihro Kayserl. Maj. hievon Nachricht zu geben, und Selbst die kräftigsten Vorstellungen zu machen, um dessen Befreyung zu erhalten.

Warschau den 20. September 1774.

Mlodziejowski,
Bischof von Posen, Kron-Großkanzler.
Jean de Borch,
Kron-Kanzler.

Lit. Z.

Aus dem Lateinischen.

STANISLAUS AUGUSTUS von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen N. N. Unsern lieben Getreuen Unsere Königliche Gnade zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne liebe Getreue. Auf dem letztern unter der General-Conföderation gehaltenen Reichstage, ist eine Constitution unter dem Titul die Herzogthümer Curland und Semgallen sanciret worden, da nun vermittelst derselben 4 §. die vorhergehende für besagte Herzogthümer Curland und Semgallen vom Jahr 1768. verordnete Constitution nicht allein in ihrem Inhalt wieder angenommen, sondern auch die Herzogl. Rechte und die Grund-Verfassungen dieser Herzogthümer nach den Unterwerfungs-Verträgen, Provisione Ducali, Fürstl. Investitur-Regierungs-Form und Municipal-Rechten gänzlich wieder hergestellet, auch eine Commißon aus dem Senat- und Ritter-Stande, die Abweichungen zu untersuchen, und die Mißbräuche, wenn welche auf irgend eine Art wider vorberührte Gesetze eingeschlichen, aufzuheben ernannt worden. So haben Wir STANISLAUS AUGUSTUS, König, Kraft vorbesagter neuen Constitution, Euch lieben Getreue um vorbesagtes in Erfüllung zu bringen, zu Commissarien ernennen und absenden wollen, wie Wir Euch denn auch durch Gegenwärtiges, ernennen, absenden und instruiren und Euch auftragen, daß Ihr liebe Getreue den N. des Monaths N. N. im gegenwärtigen 1775sten Jahre, nachdem Ihr Eure Innotescentiales sechs Wochen vor dem Termino dem Durchl. Herzoge, dessen Wohlgeb. Ober-Räthen, der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, und den Städten auf gewöhnliche Art werdet bekannt gemacht haben, Euch nach der Stadt Mitau hinbegebet, daselbst an dem Orte den Ihr für den bequemsten halten werdet, der Abwesenheit einiger unter Euch ungeachtet, wenn nur 5 gegenwärtig sind, nach fundirter Eurer commissorialischen Jurisdiction, mit dem Durchl. Herzoge, den Wohlgeb. Ober-Räthen, Deputirten des Adels und Bevollmächtigten der Städte conferiret, die Beschwerden, Abweichungen und alle und jede Mißbräuche, die entweder von dem Durchl. Herzoge, oder von den Wohlgeb. Ober-Räthen, oder von den Deputirten des Adels, oder den Bevollmächtigten der Städte schriftlich eingerichtet werden, wie auch die Gründe, Wünsche und Bitten, derjenigen, die es angeht, anhöret, untersuchet, prüfet und erforschet, die schicklichsten und besten Mittel zur Verbesserung der Mißbräuche, Abschaffung der Beschwerden, und Befriedigung der Wünsche und Bitten anwendet,

und

und alles worüber Ihr mit Einstimmung der Theile nicht werdet übereinkommen können, nach dem Gesetz, Eurem Ansehen und nach der Vorschrift der neuen Constitution, bestimmet, festsetzet, entscheidet, ordnet und in die Wege richtet, auch die Mißbräuche welche bey den Grenz-Führungs-Proceß und dem neuesten Besitz sich befinden sollten, nach vorhergegangener Ausladung derjenigen die es angeht, aufhebet. Am vorstehenden allen werdet Ihr liebe Getreue Unsern gnädigen Willen vollbringen, und nach Eurer Pflicht handeln u. s. w.

Beylage D.

Litt. A.

Aus dem Lateinischen.

STANISLAUS AUGUSTUS von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masuren, Samogitien, Kyow, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Denen Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen Oberräthen der Herzogthümer Curland und Semgallen, Unsere Königliche Gnade zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue, Wir sind bis jetzt nicht anders überzeugt gewesen, als daß Ihr liebe Getreue, da Ihr zur genauen Befolgung der vaterländischen Gesetze durch Pflicht und Eyd verbunden seyd, auch nach Vorschrift derselben Gesetze der Regiments-Form das Euch obliegende Amt zu erfüllen, beflissen seyd; nichts destoweniger haben Wir aus denen öffentlich bekannt gewordenen Verhandlungen des letztern Landtages in Curland, und aus der Relation Unserer Uns zur Seite sitzenden Räthe nicht ohne Empfindlichkeit vernommen, wie Ihr liebe Getreue, nach dem Amt als Oberräthe, nach welchem Ihr als Mittler zwischen dem Adel und dem Durchl. Herzoge und als Wächter der Gesetze und Rechte des Landes zu betrachten seyd, daher auch die Propositiones des Adels dem Durchl. Herzoge vorzutragen, von Alters her verbunden gewesen, selbige jedoch dem Durchl. Herzoge vorzutragen, aus Euch wohlgefälligen Ursachen, und mit Verletzung der Rechte des Adels nicht allein von Euch abgelehnet, sondern auch der ganzen W. R. und Landschaft eine bittere Antwort zu geben, ja so gar durch einen unter Euch, die in Form eines Pro Memoria angefertigte und dem Durchl. Herzoge Selbst durch eine Deputation überreichte Proposition des Adels, unter dem Vorwande des ausgelassenen Fürstl. Tituls (welcher solchen Schriften die aus dem

Landtage

Landtage ausgefertigt werden, wie behauptet wird, niemals vorgesetzt zu werden pflegt) der Landboten-Stube zurückzuschicken Euch nicht entblödet habt: alles desgleichen aber denen Bewegungen des Adels wider die Fürstl. Regierung, worüber Ihr liebe Getreue Euch Selbst sonst beschweret habt, Gelegenheit giebt und fürs künftige keine andere als schädliche und Euch beyzumessende Folgen haben kann; so haben Wir nach Unserm Königl. Ansehen und Oberherrschaftlicher Macht, Euch liebe Getreue zu erkennen geben wollen, und andeuten, daß Ihr, die Euch obliegenden Pflichten hinführo gesetzlicher als wie vorhero nach den Beschwerden E. W. R. und Landschaft geschehen, vollziehen, auf die Gesetze des Landes insonderheit der Regiments-Form §. 28 Acht haben, Euch als Mittelspersonen zwischen der W. R. und Landschaft und dem Durchl. Herzoge, und als Wächter der Gesetze führen, und die Propositiones die Euch aus der Landbothen-Stube mitgetheilt werden, dem Durchl. Herzoge vorzutragen nicht unterlassen, wie auch bey denen letzthin sich ereigneten Umständen, und jederzeit wenn solche wieder vorkommen der Regiment-Form §. 4 beobachten möget. An vorstehendem allen werdet Ihr liebe Getreue, Unsern gnädigen Willen vollbringen, und nach der Schuldigkeit der Unterwerfung und Euren Pflichten handeln: Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauen Insigeln bekräftigen lassen. Gegeben zu Warschau den 28. December im Jahr des Herrn 1773 Unseres Reichs aber im 10. Jahr

STANISLAUS AUGUSTUS König.

(L. S. R.) (L. S. M.D.L.M.)

Anton Sikorski
J. K. M. und des Grossen Reichs-Siegels Secretarius.

Joseph Dulemba
Schloß-Notarius und Schloß-Vogt der Woiwodschaft Brzesz. J. K. M. des G. H. Litthauen Grossen Insigels Secretarius.

Sr. K. M. Rescript an die Wohlgeb. Oberräthe der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Die Uebereinstimmung dieses mit dem Original bescheiniget

(L. S. D. p. i.) Joh. Christoph Böttticher
Hochfürstl. Tuckumscher Instanz Gerichts Secretarius.

Litt. G.

Litt. G.

Aus dem Lateinischen.

Die Herzogthümer Curland und Semgallen.

1) Mit Wiederannehmung der Unterwerfungs-Verträge, der Provisionis Ducalis, der Belehnungen, Conventionen, Sanctionen und Reversalen des Durchlauchtigen Herzoges von Curland und Semgallen, als worauf die Lehns-Verbindung zwischen Uns und der Republik und dem Durchlauchtigen Herzoge, Unsere Ober- und Lehns-Herrschaft und Unsere höchste Gerichtsbarkeit sich gründen, wollen Wir, daß alles dieses von beständiger Authorität seyn soll.

2) Wir versichern dahero dem Durchl. Herzoge und Desselben Fürstlichen Nachfolgern, wenn sie Uns und der Republik treu und gehorsam verbleiben, die Territorial-Superiorité, die Vorzüge, Rechte und Regalien in der Art, wie sie nach der Provisione Ducali und der Investitur Demselben gebühren, und seine Vorgänger der Belehnung dieselben gebraucht haben, oder Rechten nach haben gebrauchen können. Wenn also zwischen Uns und dem Durchlauchtigen Herzoge des Vorerwehnten wegen etwas vorfiele, worüber von der einen oder andern Seite übereinzukommen wäre, so wollen Wir solchen Falles Unsere Commissarien sowol aus dem Senat, als aus dem Ritter-Stande abordnen, Sie von der Eidespflicht, womit Sie Uns und der Republik verwandt sind, loßzehlen und dagegen nach Recht und Gerechtigkeit zu sprechen verpflichten und was sodann von vorgedachten Unsern Commissarien erkannt und gesprochen werden wird, soll gültig seyn und ohne Widerspruch von Uns und dem Durchlauchlauchtigen Herzog gehalten werden.

3) Gleichermaßen bestätigen Wir auch dem Adel, denen Städten und allen Einwohnern überhaupt alle Freyheiten und Immunitäten und alle Rechte, Privilegien und Prärogativen, so denenselben aus den Subjections-Pacten, dem Privilegio des Herzoges Gotthard und der Regiments-Form zu statten kommen, wie auch den Besitz der Erbgüther sowohl, als Lehns-Güther auf ewige Zeiten.

4) Und nachdem die Constitution vom Jahr 1768 bereits alles das, was wider die Rechte des Durchlauchtigen Herzogs und des Adels und wider die Grundverfaßung

faßung der Herzogthümer auf irgend eine Weise eingeschlichen, aufgehoben haben wollen, als legen Wir gedachte Constitution hiemit in so ferne zum Grunde und wollen die Herzöglichen Rechte sowol, als die Grundverfaßung der Herzogthümer, nach den Unterwerfungs-Verträgen, der Provisione Ducali, der Fürstlichen Investitur, dem Privilegio Nobilitatis, der Regiments-Form und den Municipal-Rechten gänzlich wieder hergestellet wissen, und zur Untersuchung, ob von allen diesen durch neuere Verordnungen nicht abgewichen worden, und damit solchen Abweichungen, wann welche vorgefunden würden, abhülfliche Maaße geschaffet würde, auch diejenigen Mißbräuche, so bey Grenz- und Restitutions-Processen eingeschlichen, untersuchet und abgestellet werden mögen, wollen Wir Kraft gegenwärtigen Reichstages, Commissarien sowol aus dem Senat als aus dem Ritter-Stande abordnen, die mit Instruction aus Unserer Canzeley versehen, so bald es Uns thunlich deuchten wird, nach vorhergegangenen Innotescencialien sich nach Mitau hinverfügen, mit dem Durchlauchtigen Herzoge, denen Oberräthen und denen Deputirten des alsdenn zu berufenden Adels, auch den Bevollmächtigten der Städte über die geschicktesten und besten Mittel die Mißbräuche abzustellen und den Beschwerden, wenn welche gegründet befunden werden sollten, abzuhelfen, zu Rathe gehen, die Gründe, Desideria und Gesuche aller Theilnehmenden anhören, und alles, worüber sie dieselben nicht werden vereinigen können, Rechten nach entscheiden, festsetzen und verordnen sollen.

5. Wir heben auch von nun an auf und caßiren alles das, so gegen die Rechtmäßigkeit des Testaments, Codicills und der Ceßions-Acte des Weyl. Durchlauchtigen Herzogs Ernst Johann unternommen worden, und verordnen daß alles dergleichen, wenn etwas gegen den Inhalt öffentlicher Reichs-Gesetze schriftlich befindlich, als eliminirt angesehen werden soll.

6) Wir wollen überdem, zur Vermeidung aller Confusion in der Gerichtsbarkeit, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen und derselben Einwohner bey den Privilegien ihrer Gerichts-Stände und Behörden, so wie selbige in den Land- und Stadt-Rechten gegründet, conserviret werden, es sollen dahero weder Commißiones zum Nachtheil der Instanzen verordnet, noch Rechts-Sachen, die für solche Gerichts-Stände gehören, von selbigen ab und für die Relations-Gerichte gezogen, vielweniger Urtheile, die vor den gedachten Instanzen ergangen, und von denen nicht appelliret worden, unter irgend einem Vorwande aufgehoben, sondern vielmehr bey ihrer Rechts-Kraft erhalten werden. Geleits-

leits-Briefe, die der Regiments-Form zuwider, sollen ausser Acht gelassen werden, auch versichern Wir, daß überhaupt zum Nachtheil der Landes Jurisdiction des Durchlauchtigen Herzogs, denen Fundamental-Gesetzen zuwider, keine unmittelbare Verfügung getroffen werden soll, und wenn allenfalls was zu verordnen vorfiele, so wollen Wir den Gevollmächtigten des Durchlauchtigen Herzogs darüber zuförderst informiren lassen.

7) Weil schon durch die Subjections-Pacta in schweren Fällen und Sachen von äußerster Wichtigkeit dem Adel die Appellation an den gemeinen Landtag offen gelassen worden, und die Regiments-Form, nachdem solcher Landtag aufgehöret, verordnet, daß alle Appellationes von den Hofgerichten, ohne Unterschied in Sachen die die Summe von 600 Floren und die Ehre betreffen, an Uns deferiret werden sollten, so wollen Wir in Beziehung auf den 10ten Sphum der Regiments-Form, damit eine Gleichheit in Gericht und Gerechtigkeit beybehalten werde, daß die Appellation von den Curländischen Hofgerichten an Uns, in denen, im Gesetz vorgeschriebenen Fällen, frey seyn soll, und gestatten den Oberräthen des Durchlauchtigen Herzogs, daß sie Uns und Unsern Räthen schriftlich Ihr Gutachten einsenden, ob die Sache, worin appelliret worden, mit der Appellation zugelassen werden solle, unbeschadet jedoch Unser und Unserer Räthe Willen und Macht, über die Zulässigkeit solcher Appellation zu entscheiden, gleich wie die Sphi 17 und 22 der Regiments-Form betreffend die Unzulässigkeit der Appellation und die Bestrafung der muthwillig Appellirenden beybehalten bleiben, als in Kraft welcher Gesetze Wir auch eine, der Regiments-Form gemäße Strafe auf die dawider Verbrechenden verordnen. Auch bleibt es dem Durchlauchtigen Herzoge unbenommen seinen Städten, es sey einer oder mehrern und einem jeden seiner Unterthanen bürgerlichen Standes, wenn jemand vor den Gerichten dieser Herzogthümer sich gravirt und an seinen Rechten für verletzet gehalten, die Appellation an die Relations-Gerichte zu verstatten, die Wir alsdenn anzunehmen gemeynet sind.

8) Da endlich aus dem 19ten Spho der Regiments-Form erhellet, daß denen Edelleuten, es sey einer oder mehrere, die eine Rechts-Sache wider den Herzog hätten, das Forum vor denen Relations-Gerichten angewiesen worden, und nicht umgekehrt, als sollen diejenigen Rechts-Sachen, die der Herzog unter den Namen des Fürstlichen Fiscals wider die von Adel vor Gericht anzustellen hätte, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, in dem eigenen Foro der Adelichen nach Vorschrift der Regiments-Form, promovirt und entschieden

werden, vorbehaltlich jedoch der Appellation demjenigen Theile das sich gravirt befinden möchte.

9) Da Wir aber auch vernommen, daß in Ansehung der Patrimonial-Jurisdiction der Adelichen, der Jagd- und Strand-Gerechtigkeiten bisher viele Mißbräuche untergelaufen, welche abzustellen keine weitere Untersuchung nöthig zu seyn scheint, als setzen Wir hiemit aus eigener Bewegung und vermöge Unserer höchsten Authorität fest, daß künftighin freye Leute, sie seyn Einheimische oder Ausländer, die in Adelichen Höfen oder in Fürstlichen Aemtern wohnen, ihr Forum vor dem Haupt- oder Oberhauptmann des Orts haben sollen; damit aber auch die Gerechtigkeit, besonders in Criminal-Sachen zur öffentlichen Sicherheit und zu Aburtheilung der Rechts-Sache und Verbrechen nicht verzögert werde, so verordnen Wir, daß von Seiner Durchlauchten dem Herzoge in allen Hauptmannschaften zur Aufbehaltung und Verwahrung der Delinquenten die gehörige Gefängniße erbauet und von denen Hauptleuten alle dergleichen Criminal-Sachen auf Anhalten des Klägers auch außer den gewöhnlichen Cadencen abgethan werden sollen.

10) Auch soll Niemand hinführo sich unterfangen das unmenschliche Recht der gestrandeten Güther an sich zu nehmen, auszuüben, sondern wenn jemand den Gefahrleidenden zu Hülfe gekommen, soll er an einer billigen Vergütung seiner Mühe sich gnügen lassen.

11) Nicht minder sollen auch, weder der Durchlauchtige Herzog, durch seine Leute, noch die Adelichen und andere, die zur Jagd berechtiget sind, ohne der Eigenthümer Erlaubniß auf fremden Grund und Boden jagen, mit Beybehaltung der wegen Conservation des Wildes bereits vorhandenen Gesetze; wie denn auch Unser höchster Wille dahin gehet, daß gegenwärtige Verordnungen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die gestrandeten Güther und die Jagd betreffend, eben sowohl im Piltenschen Kreyse, als in dem Herzogthum Curland beobachtet werden sollen.

12) Was den Gesuch des Durchlauchtigen Herzogs in Ansehung der Rechte und Forderungen des Fürstl. Kettlerschen Hauses, die Demselben durch die Danziger Convention zugefallen, anbelangt, so conserviren Wir Sr. Durchlaucht bey solchen Rechten und Forderungen in Gefolge gedachter Convention und der Investitur.

13) Was aber die Curländischen Städte insonderheit betrifft, so ist Unser beständiger Wille, daß denenselben nicht nur die Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und Rechte, wes Namens die auch sind, so jeglicher Stadt, theils vor der Subjection von den Heermeistern, theils nachher von den Königen und Herzögen speciel verliehen worden, sondern auch überhaupt alles und jedes, was bey der Subjection von Liefland unter andern Ständen auch allen Städten des ganzen Liefflands und dem Bürger-Stande zugestanden worden, Kraft dieses auf alle Zeit ganz, und wider jedermanns Eindrang, gesichert verbleiben soll; wie Wir denn alles das, was bis daher zum Nachtheil der Städte und des Bürger-Standes geschehen und abgekommen als ungeschehen angesehen wissen wollen und die Städte hiemit in den vorigen Gebrauch der ihnen zukommenden Rechte gänzlich wieder einsetzen, auch daß in Zukunft auf Landtägen, nichts so die Städte betrifft, ohne derselben Wissen und Einwilligung verfüget werde, alles Ernstes untersagen. Wann Wir hiernächst wohl erwogen, wie viel Nutzen und Vortheil in Ansehung der Handlung, aus dem bessern Verfaß der Städte für die Republik erwachsen könne, so versichern Wir auch, wie Wir Uns gegen die allerdemüthigsten Gesuche der Städte allezeit willig finden lassen wollen, derselben Privilegien, in wie weit es ohne des dritten Nachtheil wird geschehen können, zu vermehren und zu verbessern, damit das Wohl der Städte und die Handlung immer mehr und mehr anwachse.

14) Nachdem der Durchlauchtige Herzog von Curland Seiner abgeschiedenen Gemahlin, der Durchlauchtigen Prinzeßin von Waldeck, ein jährliches Gehalt von 6000 Ducaten versichert, als confirmiren Wir hiemit diese Convention und gesichern derselben Festhaltung.

Litt. O.

Aus dem Lateinischen.

Hochwohlgebohrne Herren Hochzuehrende Freunde!

Da der Hochwohlgebohrne von Manteufel, dem Ewr. Hochwohlgeb. als Delegirter zum letzt gehaltenen Reichstage gesandt, schon zurück zu reisen im Begriff ist, so fordert es meine Pflicht sowohl als auch der besondere Befehl Sr. K. M. Ihn mit einem Schreiben als einem Zeugnisse des Wohlwollens Sr. K. Maj. zu versehen.

Mit

Mit Recht kann man Ewr. Hochwohlgeb. gratuliren, daß in ihrem Vaterlande Männer vorhanden sind, welche ohne auf die Gefahren zu sehen, die ihrem Vermögen oder ihre Person bevorstehen könnten, den eignen Vortheil der öffentlichen Wohlfahrt nachzusetzen kein Bedenken tragen.

Daß der Wohlgeb. von Manteufel unter dieser Anzahl gehöre, sind Sr. K. M. hinlänglich überzeugt, und zweifeln dahero nicht, daß Ewr. Hochwohlgeb. diesen ihren Delegirten bey seiner Zurückkunft in Ihrem Schooße als einen Mann aufnehmen werden, der sich um sein Vaterland bey dieser der gefahrvollesten Zeit der Republik ungemein verdient gemacht hat.

Uebrigens hoffen Sr. K. Maj. daß Ewr. Hochwohlgeb. und die ganze Ritterschaft alles, was zur Zeit des letztern Reichstages in Ansehung des Herzogthums Curland abgemacht worden, gut aufnehmen und überzeugt seyn werden, wie Sr. K. M. das Wohl Curlandes nicht wenig am Herzen liege.

Was mich anbetrifft so glauben Ewr. Hochwohlgeb. ungezweifelt, daß ich zu allem was Ihnen nur angenehm und nützlich seyn könnte, jederzeit bereit bin, und mit der vollkommensten Zuneigung verbleibe

Ewr. Hochwohlgeb.

Warschau
den 26. May 1775.

ergebener und bereitwilliger
Młodziejowski
B. v. P. und Kron-Großkanzler.

ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Marschall und der ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen

Meinen insonders Hochzuehrenden Freunden.